

Drs. 2264-12
Bremen 25 05 2012

Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung

INHALT

	Vorbemerkung	5
	Kurzfassung	7
A.	Klassifikation und Hochschulprofile	13
A.I	Begriffsbestimmungen	13
A.II	Status	14
	II.1 Hochschulen mit Promotionsrecht	17
	II.2 Hochschulen ohne Promotionsrecht	22
	II.3 Kunst- und Musikhochschulen	28
A.III	Differenzierung nach Hochschulprofilen	29
A.IV	Nationale und internationale Entwicklungen	29
B.	Sachstand und Analysen	38
B.I	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	38
	I.1 Hochschulfinanzierung	38
	I.2 Geschäftsmodelle und Finanzierung	44
	I.3 Markt und Wettbewerb	52
	I.4 Ausstattung	59
B.II	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	67
	II.1 Gesetzlicher Rahmen	67
	II.2 Staatliche Anerkennung	70
	II.3 Governance	74
B.III	Lehre und Studium	84
	III.1 Studienangebot	84
	III.2 Studierende	96
	III.3 Studienbedingungen	99
B.IV	Forschung	107
	IV.1 Forschungsprofile	107
	IV.2 Institutionelle Voraussetzungen	111
C.	Empfehlungen und Perspektiven	118
C.I	Allgemeine Würdigung	118
C.II	Zur Finanzierung	123

C.III	Zur Hochschulförmigkeit	125
	III.1 Zum akademischen Kern	125
	III.2 Zur staatlichen Anerkennung	133
C.IV	Zur Weiterentwicklung der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen	133
D.	Anhang	141
D.I	Datenquellen	141
D.II	Klassifikationen und Hochschulprofile – Übersichten	142
	II.1 Klassifikation der Hochschulen nach Status	142
	II.2 Differenzierung nach Hochschulprofilen	150
D.III	Statistische Analysen institutionell akkreditierter Hochschulen	165
D.IV	Tabellarische Übersichten	168
D.V	Auswertungen zur Fachstudiendauer im Prüfungsjahr 2009	170
	V.1 Fachstudiendauer an privaten und kirchlichen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen	170
	V.2 Fachstudiendauer an privaten und kirchlichen Fachhochschulen	175

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat sprach sich im Jahr 2000 dafür aus, „für private Hochschulen ein Verfahren der Akkreditierung als neuartiges Element der Qualitätssicherung“ |¹ einzuführen. Er entwickelte anschließend ein Verfahren und richtete zur Vorbereitung seiner Akkreditierungsverfahren einen Akkreditierungsausschuss ein. Im Jahr 2001 wurde das erste Verfahren einer Institutionellen Akkreditierung einer privaten Hochschule abgeschlossen. |² Mit dem ersten „Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung“ (2004) wurde der Gegenstandsbereich der Institutionellen Akkreditierung auch formal auf „Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft“ ausgedehnt. |³

Die Zahl privater Hochschulen in Deutschland hat in den letzten Jahren stark zugenommen; sie hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt und ist damit auf etwa ein gutes Viertel aller Hochschulen in Deutschland (109 von insgesamt 383) angewachsen. Die Zahl kirchlicher Hochschulen blieb in diesem Zeitraum nahezu konstant (40).

Bis 1. Mai 2012 haben 92 nichtstaatliche Hochschulen oder Gründungsinitiativen einen Antrag auf Institutionelle Akkreditierung gestellt, für 66 dieser Hochschulen wurde ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung abgeschlossen. 58 Hochschulen wurden durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert bzw. reakkreditiert; acht Hochschulen haben keine Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erhalten.

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I, Köln 2001, S. 201-227.

|² Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur vorläufigen Akkreditierung der International University Bremen (IUB), in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2001, Köln 2002, S. 161-240.

|³ „Hierzu zählen – unabhängig von der Finanzierung – sowohl private als auch kirchliche Hochschulen.“ Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2004, Bd. II, Köln 2005, S. 421-462, hier S. 422.

Aktuell sind dem Wissenschaftsrat etwa 15 Anträge auf Konzeptprüfung zur Gründung neuer Hochschulen angekündigt worden.

Im Jahr 2008/09 durchlief das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung eine externe Evaluation durch eine Internationale Kommission. Der Wissenschaftsrat zog aus den Evaluationsergebnissen verschiedene Schlussfolgerungen, unter anderem kündigte er an, „einen Bericht über das private Hochschulwesen in Deutschland“ zu erstellen. |⁴

Eine entsprechende Bestandsaufnahme wird nunmehr vorgelegt und mit Perspektiven und Empfehlungen versehen. Für die zu diesem Zweck im Juli 2010 eingesetzte Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates bildeten die Daten und Erkenntnisse aus den einzelnen Akkreditierungsverfahren sowie deren Gesamtschau die Grundlagen für die vorliegenden Analysen, zumal die in diesen Verfahren erzielte Datendichte und Informationstiefe für die anderen nichtstaatlichen Hochschulen in einem vertretbaren Ausmaß nicht zu gewinnen sind. Angesichts der hohen Zahl der abgeschlossenen Verfahren erscheinen diese jedoch als eine hinreichende empirische Basis. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind die kirchlichen und Theologischen Hochschulen mit Promotionsrecht sowie die Hochschulen für Kirchenmusik, die unmittelbar oder mittelbar von der Evangelischen und der Katholischen Kirche betrieben werden, da keine von diesen bisher eine Institutionelle Akkreditierung durchlaufen hat.

Die Arbeitsgruppe führte eine schriftliche Befragung aller privaten und kirchlichen Hochschulen in Deutschland sowie der Länder durch. Es wurden zudem Anhörungen durchgeführt sowie statistische Kennzahlen ausgewertet. Auch der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates wurde in die Erarbeitung einbezogen.

In der Arbeitsgruppe haben auch Sachverständige mitgewirkt, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen weiß sich der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet. Die Arbeitsgruppe stand im Austausch mit der Arbeitsgruppe „Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung“, die im Januar 2010 eingerichtet worden ist und ihre Empfehlungen im Mai 2012 vorgelegt hat. Der Wissenschaftsrat hat die vorliegenden Empfehlungen am 25. Mai 2012 in Bremen verabschiedet.

|⁴ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009, S. 16.

Kurzfassung

Nachdem der Wissenschaftsrat in der Vergangenheit regelmäßig Empfehlungen zur Entwicklung des deutschen Hochschulsystems ausgesprochen |⁵ und in seinen Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen (2011) schließlich dafür plädiert hat, auch „neue Organisationsformen von Hochschulen entstehen zu lassen“ |⁶, legt er nun erstmals eine Bestandsaufnahme und Empfehlungen für die privaten und kirchlichen Hochschulen vor. Diese beruhen vorrangig auf seinen Erfahrungen in der Institutionellen Akkreditierung privater und kirchlicher Hochschulen. Es handelt sich um eine erstmalige Aufarbeitung dieses Sektors, bei der im Unterschied zu den genannten Stellungnahmen und Empfehlungen zum staatlichen Hochschulsektor weder auf eine „Spruchtradition“ noch auf ein etabliertes methodisches Gerüst zurückgegriffen werden konnte. Insofern stellt die vorliegende Ausarbeitung eine erste Analyse, aber keine umfassende systemisch orientierte Evaluation des nichtstaatlichen Hochschulsektors dar.

Die Ziele der vorliegenden Ausarbeitung bestehen darin,

- _ grundlegende Sachverhalte, wesentliche Entwicklungen und Probleme im Bereich des nichtstaatlichen Hochschulsektors als zunehmend wichtigerem Bestandteil des tertiären Sektors in Deutschland teils im Sinne einer längerfristig angelegten „Dekaden-Betrachtung“ (Kapitel A), teils in entsprechender Detailtiefe (Kapitel B) zu dokumentieren und offen zu legen,
- _ die erkannten Phänomene einzuordnen, zu bewerten und Empfehlungen an die unten genannten Akteure auszusprechen (wobei zum einen zu berücksichtigen sind)

|⁵ So zu den Universitäten (1990 und 2006) und zu den Fachhochschulen (1981, 1991, 2001 und 2010, unter Einschluss der verwaltungsinternen Fachhochschulen 1996).

|⁶ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2011, S. 6; die Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen befassten sich im Kontext der christlichen Theologien primär mit Hochschulen innerhalb des staatlichen Sektors; ders.: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, Köln 2010.

sichtigen ist, dass die staatliche Seite im privaten und kirchlichen Sektor über keine Gestaltungsoptionen im engeren Sinne verfügt, sondern im Wesentlichen nur mittels der Instrumente der staatlichen Anerkennung und der Finanzierung lenken kann, und zum anderen Klarheit darüber besteht, dass ein wissenschaftspolitisches Beratungsgremium Innovationen im nichtstaatlichen Hochschulsektor zwar identifizieren, nicht aber hervorrufen kann),

- _ mittels dieser dreifachen Aktivität von Offenlegung, Bewertung und Empfehlung zu einer Differenzierung des klassischen Verständnisses einer staatlich geprägten Hochschulbildung beizutragen, innovative Entwicklungen (aber auch noch bestehende Probleme) im nichtstaatlichen Sektor zu beleuchten und dabei nicht zuletzt die Öffentlichkeit für die Frage zu sensibilisieren, auf wie verschiedene und vielfältige Weisen inzwischen in Deutschland – unabhängig von der Verteilung von Steuermitteln – Investitionen in Bildung getätigt bzw. eingesetzt werden,
- _ zur Wahrung von Standards und zur Verbesserung der externen und der internen Qualitätssicherung unter anderem mithilfe einer Klärung von „Hochschulformigkeit“ beizutragen

und auf diese Weise die Einbindung der privaten und kirchlichen Hochschulen in das deutsche Hochschulsystem insgesamt zu verbessern und damit die Weiterentwicklung des Gesamtsystems zu fördern.

Klassifikation und Hochschulprofile

Um die Vielfalt des nichtstaatlichen Sektors erfassen und Schwerpunkte und Entwicklungen erkennen zu können, wird eine Klassifikation ausgehend vom Status der gegenwärtig bestehenden privaten und kirchlichen Hochschulen vorgelegt. Maßgebliches Differenzierungsmerkmal für die Klassifikation der privaten und kirchlichen Hochschulen ist das Promotionsrecht. Daraus ergeben sich zwei Hauptgruppen – Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen ohne Promotionsrecht; als dritter Hochschultyp werden ausgehend von den Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen die Kunst- und Musikhochschulen angeführt. Damit werden unterschiedliche Hochschulformate erfasst, die Aufschluss über die vielfältigen institutionellen Schwerpunkt- und Profilbildungsprozesse im nichtstaatlichen Sektor geben. Zwar sind derzeit nur ca. 6 % der Studierenden in Deutschland an nichtstaatlichen Hochschulen eingeschrieben, doch die aktuell existierenden 109 privaten und 40 kirchlichen Hochschulen tragen zu einer institutionellen Vielfalt im deutschen Hochschulsystem bei. Ergänzend zu der Klassifikation, die vom Ist-Stand des nichtstaatlichen Sektors ausgeht, werden Entwicklungstendenzen des nichtstaatlichen Hochschulsektors international vergleichend eingeordnet und die vielfältigen Motivationen der Hochschulbetreiber in Deutschland dargestellt.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen private und kirchliche Hochschulen in Deutschland agieren, unterscheiden sich auf vielfältige Weise von den Handlungsfeldern staatlicher Hochschulen. Unter Berücksichtigung der Strukturen der Hochschulfinanzierung in Deutschland, die insbesondere im Hinblick auf die Zuwendungen von Personal-, Sach- und Investitionsmitteln überwiegend als staatliche bzw. öffentliche Aufgabe verstanden wird, werden sowohl die Geschäftsmodelle als auch die spezifischen Wettbewerbsbedingungen von privaten und kirchlichen Hochschulen analysiert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass private und kirchliche Hochschulen in ganz unterschiedlichem Ausmaß an öffentlichen Mitteln partizipieren und über eine im Vergleich zu staatlichen Hochschulen andere Zusammensetzung ihres Personalbestandes verfügen.

Ausgehend vom gesetzlichen Rahmen, der für private und kirchliche Hochschulen gilt, werden in Kapitel B.II „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen“ die vielfältigen landesrechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen in Deutschland beschrieben. Eine zentrale Frage in den Verfahren der staatlichen Anerkennung betrifft das Verhältnis zwischen den Betreibern privater und kirchlicher Hochschulen und den an einer Hochschule Tätigen. In dem Kapitel *Governance* werden deshalb – basierend auf den Erfahrungen der Institutionellen Akkreditierung – mögliche Konfliktfelder zwischen der Hochschule und ihrem Betreiber sowie institutionelle Voraussetzungen zur Wahrung der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit benannt.

Die folgenden Kapitel analysieren die Leistungen und Profile privater und kirchlicher Hochschulen in den Bereichen Lehre und Studium sowie Forschung. Während die privaten und kirchlichen Hochschulen häufig innovative Organisations- und Angebotsstrukturen in der Lehre u. a. durch Fernstudienangebote und berufsbegleitende Studienangebote aufweisen, sieht der Wissenschaftsrat im Hinblick auf die Forschungsaktivitäten insbesondere von Hochschulen ohne Promotionsrecht häufig Verbesserungsbedarf.

Empfehlungen und Perspektiven

Insgesamt zeigt sich, dass die kirchlichen und privaten Hochschulen einen wichtigen Beitrag für das deutsche Hochschulsystem unter anderem im Hinblick auf die institutionelle Differenzierung, die Flexibilisierung von Studienangeboten und Finanzierungsstrukturen leisten. Deshalb spricht sich der Wissenschaftsrat nunmehr dafür aus, dass die nichtstaatlichen Hochschulen als ein Bestandteil des deutschen Hochschulsystems und nicht mehr nur als Ergänzung zu den staatlichen Hochschulen anzusehen sind, wie er es noch im Jahr 2000 formuliert hat. Der Wissenschaftsrat empfiehlt deshalb den staat-

lichen Zuwendungsgebern zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie den nichtstaatlichen gemeinnützigen Hochschulen in Zukunft über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus die Beteiligung an wettbewerblich orientierten Programmen in Lehre und Forschung eröffnet werden kann. Dies sollte sich auf Hochschulen beschränken, deren Qualitätssicherung durch externe Verfahren nachgewiesen ist.

Ungeachtet der Leistungen der privaten und kirchlichen Hochschulen wird es auch in Zukunft eine wesentliche Aufgabe in den Verfahren der Institutionellen Akkreditierung sein, „Schwellenstandards“ für die institutionellen Hochschulformate zu benennen. Zur Wahrung von Standards und zur Verbesserung der externen und der internen Qualitätssicherung werden deshalb Kriterien zur Hochschulformigkeit vorgelegt, die vor allem personelle Mindestgrößen für unterschiedliche Hochschulformate benennen.

Abschließend spricht sich der Wissenschaftsrat für eine Weiterentwicklung der Institutionellen Akkreditierung aus und hält eine im Regelfall dreimalige von ihm durchgeführte Begutachtung für sachgerecht (Konzeptprüfung, Institutionelle Erstakkreditierung, Institutionelle Reakkreditierung). Angesichts der noch geringen Erfahrungen hält es der Wissenschaftsrat allerdings für erforderlich, die Frage der systematischen Eingliederung von Hochschulen mit Promotionsrecht in das System der staatlichen Qualitätssicherung unter besonderer Berücksichtigung der Forschungsleistungen weiter zu verfolgen.

Adressaten dieser Bestandsaufnahme und der ausgesprochenen Empfehlungen sind:

- _ die Länder, die für die staatliche Anerkennung und damit für die von der Öffentlichkeit erwartete Qualitätssicherung zuständig und verantwortlich sind und in einer Reihe von Fällen finanzielle Mittel sowohl an kirchliche als auch an private Hochschulen leiten,
- _ die Länder, der Bund sowie alle wissenschaftsfördernden Einrichtungen, insbesondere soweit sie wettbewerbliche Förderprogramme auflegen oder Finanzierungsmöglichkeiten anbieten,
- _ die Betreiber von Hochschulen und die Hochschulen selbst, bei denen es sich im privaten Sektor überwiegend um individuelle Initiativen handelt, welche aber in ein relevantes Segment des deutschen Hochschulsystems eingebettet sind,
- _ Personen(gruppen) und Unternehmen, die eine private Hochschule gründen und sich über diese voraussetzungsreiche Aktivität informieren wollen,
- _ die Öffentlichkeit, zu der nicht nur die Medien zählen (vor allem die privaten Hochschulen erfahren durchaus ein nachhaltiges Medieninteresse), sondern auch Studierwillige sowie

_ schließlich auch die staatlichen Hochschulen.

11

Der Wissenschaftsrat behält sich vor, sich nach Ablauf von fünf bis sieben Jahren erneut zu den nichtstaatlichen Hochschulen in Deutschland zu äußern.

A. Klassifikation und Hochschulprofile

A.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die für Deutschland maßgebliche Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen liegt im Hochschulrecht begründet: |⁷

_ Staatliche Hochschulen sind alle Hochschulen, die sich in Trägerschaft eines Landes befinden und die in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen als Hochschulen des Landes benannt sind.

_ Nichtstaatliche Hochschulen sind entsprechend alle Hochschulen, die sich nicht in Trägerschaft eines Landes befinden. |⁸

Die nichtstaatlichen Hochschulen lassen sich – bei Überschneidungen und Abgrenzungsfragen im Einzelfall – entlang ihrer Betreiber |⁹ in drei Gruppen einteilen:

|⁷ Demgegenüber erfolgt vor allem im angloamerikanischen Raum die Unterscheidung über die Finanzierung: „public universities“ werden vornehmlich aus öffentlichen Mitteln (grund)finanziert, „private universities“ nicht. Wie in Kapitel B.I.1 Hochschulfinanzierung zu zeigen ist, ist die Finanzierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland äußerst vielfältig.

|⁸ Vgl. dazu auch § 70 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist.

|⁹ Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen Personen oder Einrichtungen, also z. B. die Gesellschafter der Trägersgesellschaft oder der Stifter der Trägerstiftung. Dieser (juristisch nicht bestimmte) Begriff wurde bewusst gewählt, um zum einen die mögliche Vielfalt an rechtlichen Konstruktionen zu erfassen, und um zum anderen, um zu verdeutlichen, dass hinter dem Träger, also der die Hochschule tragenden juristischen Person, jemand steht, der neben dem prägenden Interesse eine Hochschule zu gründen oder zu unterhalten, gleichwohl auch andere Interessen haben kann, die im Einzelfall im Spannungsverhältnis zu den Interessen der Hochschule stehen können; vgl. dazu ausführlich das Kapitel B.II Rechtlicher und institutioneller Rahmen.

- _ Private Hochschulen sind sämtliche nichtstaatliche Hochschulen, die einen privaten Betreiber im engeren Sinn aufweisen.
- _ Unter der Bezeichnung „kirchliche Hochschulen“ werden im Folgenden solche Hochschulen verstanden, die – unabhängig von der im Einzelnen gewählten Rechtsform – unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren Kirchen mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden. |¹⁰ Theologische Hochschulen, die von sonstigen Religionsgemeinschaften |¹¹ betrieben werden, werden hier zu den privaten Hochschulen gezählt. Angesichts der Heterogenität der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften |¹² sowie ihrer Binnenorganisationen verbleiben stets Grenzfälle, die auf unterschiedliche Weise zugeordnet werden können.
- _ Hochschulen in unmittelbarer oder mittelbarer Trägerschaft der öffentlichen Hand, die nicht zugleich Hochschulen eines Landes sind, gelten im o. g. Sinn als nichtstaatliche Hochschulen. |¹³ Das gleiche gilt für Hochschulen, die von Verwaltungsträgern wie Industrie- und Handelskammern oder Kommunen (Städten oder Landkreisen) zusammen mit Privaten getragen werden.

A.II STATUS

Um die Vielfalt und die Eigenarten dieses Sektors erfassen und zugleich Schwerpunkte und Entwicklungen erkennen zu können, wird im Folgenden eine Klassifikation ausgehend vom Status der gegenwärtig bestehenden privaten und kirchlichen Hochschulen entwickelt. Hierzu bietet es sich an, diese Hoch-

|¹⁰ Zum Beispiel Evangelische Landeskirchen, Katholische Diözesen, Orden, Kirchliche Stiftungen, kirchliche Einrichtungen u. ä.

|¹¹ Diese Bezeichnung verwendet das Grundgesetz als neutralen Oberbegriff für alle Formen religiöser Vereinigungen. Dazu gehören die christlichen und sonstigen Kirchen, die Jüdischen Gemeinschaften, die islamischen Vereine usw. Die Weltanschauungsgemeinschaften sind den Religionsgesellschaften gleichgestellt. Da diese in der Akkreditierungspraxis des Wissenschaftsrates bislang kaum eine Rolle gespielt haben, wird in diesem Text aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung von kirchlichen Hochschulen gesprochen.

|¹² Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, a. a. O., hier wird auf eine wachsende Pluralität religiöser Bekenntnisse in Deutschland verwiesen; in der Evangelischen Kirche werden üblicherweise nur Hochschulen mit einem volltheologischen Studienprogramm als „kirchliche Hochschulen“ bezeichnet (Standorte sind Wuppertal/Bethel und Neuendettelsau); die Fachhochschulen mit den anwendungsbezogenen Studiengängen im Bereich Soziale Arbeit sowie Gemeinde- und Religionspädagogik werden als „Evangelische Fachhochschulen“ bezeichnet, wobei nach Aussage der EKD eine Tendenz zur Umbenennung in „Evangelische Hochschulen“ zu beobachten ist.

|¹³ Hierunter fallen v. a. Hochschulen mit Beteiligung des Bundes wie die Universitäten der Bundeswehr, die Deutsche Hochschule der Polizei oder die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

schulen hinsichtlich der Frage zu unterscheiden, ob sie über das Promotionsrecht verfügen oder nicht und in eine entsprechende Klasse fallen, oder ob sie den Kunst- und Musikhochschulen als eigenem Hochschultyp zuzurechnen sind.

Die klassifizierenden Beschreibungen schließen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen und des privaten Hochschulsektors an die in den „Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen“ des Wissenschaftsrates verwendeten Merkmale an; |¹⁴ hierzu zählen

- _ bei Universitäten und ihnen gleichgestellten promotionsberechtigten Einrichtungen: die Anzahl der Disziplinen, die Breite in Lehre und Forschung, die Abschlüsse auf allen Qualifikationsstufen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die intensiven Forschungsbezüge (auch in der Masterphase) und das ganz überwiegende Prinzip der Präsenzlehre sowie die Struktur der Finanzierung; |¹⁵
- _ bei Fachhochschulen und Hochschulen ohne Promotionsrecht: das Primat der Lehre, die Betreuungsrelationen, der höhere Anteil professoraler Lehre, der Anwendungsbezug und die Praxisorientierung in Lehre und Forschung; |¹⁶
- _ bei Kunst- und Musikhochschulen: vorrangig die Bestimmung über ihre künstlerischen Gegenstandsbereiche und deren jeweils unterschiedlichen Ausprägungen. |¹⁷

Die Klassifikationen, die sich im Abgleich mit den bestehenden privaten und kirchlichen Hochschulen ergeben, werden in Übersicht 1 dargestellt. |¹⁸

|¹⁴ Der Stifterverband hat ebenfalls einen Versuch unternommen, private Hochschulen hinsichtlich ihrer bildungspolitischen Funktionen und Leistungen zu klassifizieren und spricht von insgesamt fünf Hochschultypen (Aufwerter, Flexible, Berufsorientierte, Spezialisten und Humboldtianer), vgl. Frank, A.; Hieronimus, S.; Killius, N. et al. (Hrsg.): Rolle und Zukunft privater Hochschulen in Deutschland, Edition Stifterverband, Essen 2010, S. 6 f., S 22.

|¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 37 f.

|¹⁶ Ebd., S. 41 f.

|¹⁷ Ebd., S. 36 f.

|¹⁸ Eine Liste aller privaten und kirchlichen Hochschulen klassifiziert nach Status findet sich im Anhang; die Liste basiert auf eigenen Recherchen des Wissenschaftsrates, Stand Mai 2012; Hochschulen mit Beteiligung des Bundes werden in der Liste nicht aufgeführt. Sowohl der Hochschulkompass der HRK wie auch das Statistische Bundesamt klassifizieren die privaten und kirchlichen Hochschulen zum Teil anders, vgl. dazu Anhang D.I Datenquellen.

Übersicht 1: Klassifikation privater und kirchlicher Hochschulen nach Status

Hochschulen mit Promotionsrecht		Hochschulen ohne Promotionsrecht		Kunst- und Musikhochschulen	
privat	kirchlich	privat	kirchlich	privat	kirchlich
1	2	3	4	5	6
Universität (1)	Universität (1)	Fachhochschulen mit breiterem Spektrum (3)	Fachhochschulen mit Schwerpunkten (20)	Kunsthochschule (1)	Hochschulen für Kirchenmusik (8)
Universität bzw. Hochschule mit fachlichen Schwerpunkten (6)		Fachhochschulen mit Schwerpunkten (84)	- Soziales/ Gesundheit - Theologie		- evangelisch (6) - katholisch (2)
"School" (5)	Hochschulen und "Fakultäten" (10)	- Soziales/ Gesundheit	Sonstige Hochschulen (1)		
- School of Management	- evangelisch (2)	- Kunst / Design / Musik / Mode / Medien	- Hochschule für Jüdische Studien		
- School of Finance	- katholisch (8)	- Technik			
- Law School		- Theologie			
- School of Governance		Sonstige Hochschulen (9)			

Quelle: Wissenschaftsrat

Für den Sektor der privaten Hochschulen wurden in allen drei Bereichen – Hochschulen mit und ohne Promotionsrecht sowie Kunst- und Musikhochschulen – seit dem Jahr 2000 bezogen auf die einzelnen Klassen teilweise vollständig, teilweise zu einem sehr hohen Anteil Verfahren der Institutionellen Akkreditierung durchgeführt.

Der Hochschultyp der Kunst- und Musikhochschulen gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Hochschulen über das Promotionsrecht verfügen oder nicht.

Sowohl die kirchlichen Hochschulen mit Promotionsrecht (Universität und kirchliche Hochschulen) als auch die Hochschulen für Kirchenmusik haben keine Verfahren der Institutionellen Akkreditierung durchlaufen (jeweils mittelgraue Schattierung). Die Kenntnisse des Wissenschaftsrates über diese Hochschulen sind dementsprechend äußerst gering im Vergleich mit dem privaten Hochschulsektor.

Von den 20 evangelischen und katholischen Hochschulen ohne Promotionsrecht mit dem Schwerpunkt Soziales, Religionspädagogik und Gesundheit haben bisher vier Hochschulen ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung durchlaufen (hellgraue Schattierung); insofern liegen gewisse Erfahrungen mit diesen Einrichtungen im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung vor. Zudem wurden bisher fünf Hochschulen ohne Promotionsrecht mit einem Studienschwerpunkt Theologie – seien es kirchlicher oder aber privater Betreiber – institutionell akkreditiert.

II.1 Hochschulen mit Promotionsrecht

Private Hochschulen

Die derzeit bestehenden privaten Hochschulen mit Promotionsrecht unterscheiden sich von Hochschulen ohne Promotionsrecht auf vielfältige Weise, vor allem durch die personelle Qualifikation und Ausstattung sowie das Verhältnis von Lehre und Forschung. In der Art und Weise, wie sie die Verknüpfung von Lehre und Forschung herstellen, die Forschung durchführen und den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, weichen diese Einrichtungen wiederum von einander ab. Unter Berücksichtigung etwa der Zahl der Disziplinen, der Breite in Lehre und Forschung, der Charakteristika der Studierenden und Lehrenden, ihres Organisationsgrades und letztlich ihrer Größe als Einrichtung lassen sich grundsätzlich mit der *Universität*, der *Universität bzw. Hochschule mit eingeschränktem Fächerspektrum* und mit den *Schools* drei Hochschulformen unterteilen.

Universität

Die private Universität verfügt über eine größere Anzahl von Disziplinen sowohl in den Natur- und Ingenieurwissenschaften als auch in den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Mit ihrer Gründung ist auch die Intention verbunden, im Sinne einer hochschulpolitischen Innovation zur Weiterentwicklung des deutschen Hochschulsystems beizutragen. Die Lehrangebote und Forschungsvorhaben sind vielfältig und thematisch breit angelegt. Die Universität bietet Abschlüsse auf allen Qualifikationsstufen an (Bachelor, Master, Promotion); sie verfügt über ein eigenständiges Promotions- und Habilitationsrecht. Die Lehre folgt primär dem Präsenzmodell. Die Professorinnen und Professoren sind habilitiert oder verfügen über gleichwertige Nachweise ihrer wissenschaftlichen Qualifikation. Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt eine ähnliche Priorität zu wie der Ausbildung von Führungsnachwuchs. Die private Universität will über bessere Betreuungsrelationen als staatliche Universitäten verfügen. Sie strebt eine Forschungsreputation vergleichbar der staatlicher Universitäten an und will kontinuierlich und in signifikantem Umfang im Wettbewerb vergebene Drittmittel bei anerkannten öffentlichen und privaten Forschungsförderern einwerben. Als private Universität finanziert sie sich überwiegend aus privaten Quellen, vor allem aus den für sie konstitutiven Studiengebühren ihrer Studierenden sowie aus Zuwendungen von privaten Geldgebern, Stiftungen und Unternehmen. Als Ergänzung zu Einnahmen aus einem bestehenden Kapitalstock fließen diese Einnahmen häufig direkt in den Haushalt und wirken damit faktisch im Sinne einer privaten Grundfinanzierung zur Sicherstellung guter sächlicher und infrastruktureller Ausstattung für die Belange von Forschung und Lehre. Anlässlich des Gründungsaktes können staatliche Zuwendungen als erforder-

lich betrachtet und gewährt worden sein. Die Frage, ob öffentliche Mittel zur Mitfinanzierung der Grund- und Investitionslasten darüber hinaus als notwendig angesehen und von staatlicher Seite im Rahmen ihrer wissenschaftspolitischen Schwerpunktsetzungen gezielt eingesetzt werden können, wird zwischen der Hochschule und der staatlichen Seite im Einzelfall geklärt.

Die Hochschule hat strenge leistungsbezogene Zulassungskriterien entwickelt und verfolgt eine auf den von ihr ausgewählten fachlichen und nationalen bzw. internationalen Bildungsmärkten gezielte Anwerbungs- und Zulassungspolitik. Sie nimmt überdurchschnittliche Studiengebühren, die unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Wahrung ihrer qualitativen Leistungsanforderungen gesenkt oder erlassen werden können.

Dieses Hochschulformat ist im privaten Hochschulsektor derzeit nur einmal anzutreffen.

Universität bzw. Hochschule mit fachlichen Schwerpunkten

Die Hochschule ist hinsichtlich ihres akademischen Anspruchs, in ihrer personellen und sächlichen Ausstattung pro Fachgebiet sowie in ihren sonstigen Merkmalen (unter Einschluss eines eigenständigen Promotionsrechts) einer privaten Universität mit umfassendem Fächerspektrum weitestgehend vergleichbar. Allerdings verfügt sie über eine deutlich geringere Anzahl an Disziplinen; sie kann einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt sowie zusätzlich einige (wenige) geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte haben, sie kann sich aber auch auf letztere beschränken. Hinsichtlich ihrer Studierendenzahl ist sie deutlich kleiner als kleine staatliche Universitäten, verfügt gleichwohl über eine überregionale Sichtbarkeit. Sie kann, muss aber nicht auf staatliche Zuwendungen im Sinne eines Beitrages zur Grund- oder Investitionsfinanzierung angewiesen sein. Auch diese Hochschulen treten in der Regel mit einem hochschulpolitischen Reformanspruch auf. |¹⁹

Diesem Hochschulformat sind derzeit sechs Einrichtungen zuzuordnen.

|¹⁹ Die Praxen der staatlichen Anerkennung und der Institutionellen Akkreditierung können in einem wesentlichen Punkt auseinander fallen: Während die staatliche Seite bereit ist, diese Hochschulen als „Universität“ (ggf. auch einschränkend im Sinne „für“ beispielsweise „Wirtschaft und Recht“ anzuerkennen), hat der Wissenschaftsrat – mit Ausnahme der Universität Witten/Herdecke – bisher diese Zuordnung nicht vollzogen. Im Falle der Zeppelin University stellte er fest, „dass die Zeppelin University den wissenschaftlichen Maßstäben einer Hochschule, die einer Universität gleichzustellen ist, entspricht“, sobald bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien; Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung (Promotionsrecht) der Zeppelin University, Friedrichshafen (Drs. 1261-11), Jena Mai 2011.

In Deutschland haben sich seit längerem private Bildungseinrichtungen als eigenständige Hochschulen etabliert, die den Begriff *School* – in Verbindung mit weiteren Attributen – als Bezeichnung für ihre Institution wählen und sich in ihrem akademischen Anspruch, den sie insbesondere durch hohe Anforderungen an ihr wissenschaftliches Personal mit entsprechenden Lehr- und Forschungsleistungen und an ihre Studierenden und Promovierenden zu untermauern suchen, auf universitärem Niveau ansiedeln. Hiervon zu unterscheiden ist die Mehrzahl der „*Business Schools*“, die in Deutschland ganz überwiegend als Fachhochschulen institutionell akkreditiert und staatlich anerkannt sind.

In aller Regel konzentriert sich die *School* auf eine Disziplin (beispielsweise Rechtswissenschaften), ein Bezugsfeld (beispielsweise Wirtschaft) oder ein interdisziplinär zu bearbeitendes Thema (beispielsweise *Public Policy*). Der Umfang des professoralen Lehrkörpers ist nicht festgelegt, er befindet sich derzeit meist in Übereinstimmung mit der Größe von Fakultäten staatlicher Universitäten. Die Zusammensetzung des professoralen Lehrkörpers kann – dies gilt auch für eine private Universität und die Hochschulen bzw. Universitäten mit eingeschränktem Fächerspektrum – neben klassischen Professuren bzw. Lehrstühlen flexibel mit weiteren Professuren ergänzt werden (Senior-Professuren, in- und ausländische Gast-Professuren, *split chairs*, Teilzeit- und Honorarprofessuren etc.), welche vielfältigen Zwecken dienen können, etwa der Vernetzung mit anderen Hochschulen oder dem Kompetenzgewinn in Spezialgebieten. Innerhalb der fachlichen bzw. thematischen Grenzen der Hochschule sind Lehrangebote und Forschungsvorhaben ebenfalls breit angelegt. Die *School* bietet Abschlüsse entweder auf allen Qualifikationsstufen oder aber – in seltenen Fällen – beschränkt an (nur Master und Promotion), und sie hat vom Sitzland im Einzelfall auch das Habilitationsrecht erhalten. Die Lehre folgt ebenfalls primär dem Präsenzmodell. Die Professorinnen und Professoren sind habilitiert oder verfügen über gleichwertige Nachweise ihrer wissenschaftlichen Qualifikation. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Ausbildung von Führungsnachwuchs können mit gleicher Priorität verfolgt werden und stehen in engem Zusammenhang mit dem jeweiligen spezifischen Profil der Einrichtung. Sie strebt gute oder sehr gute Betreuungsrelationen an und verfügt über eine gute Ausstattung. Sie nimmt ebenfalls überdurchschnittliche Studiengebühren, die unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ggf. gesenkt oder erlassen werden können. Aufgrund ihrer geringen Größe sind in aller Regel enge (institutionelle) Kooperationen mit anderen Hochschulen in der Region sowie im In- und Ausland erforderlich.

Die *School* ist ähnlich wie private Universitäten häufig dauerhaft auf nennenswerte Zuwendungen von Stiftungen, die auch deren Betreiber sein können, angewiesen. Drittmittelwerbungen ergänzen diese Finanzierung und sind zu-

gleich Ausweis der Wettbewerbsfähigkeit mit staatlichen Hochschulen. Die Hochschule bestimmt für sich eine Obergrenze für die Anzahl ihrer Studienplätze und legt strenge, leistungsbezogene Zulassungskriterien an.

Während die Zahl der möglichen fachlichen Ausrichtungen von *Schools* sowie entsprechende Namensgebungen im Prinzip nur durch die Zahl der geeigneten wissenschaftlichen Disziplinen bzw. der je gegebenen beruflichen Tätigkeitsfelder beschränkt ist, finden sich derzeit in Deutschland vor allem folgende Formen: |²⁰

_ *School of Management*

_ *School of Finance*

_ *Law School*

_ *School of Governance.*

Die privaten *Schools* in Deutschland ähneln also im Hinblick auf einige Merkmale wie Umfang des wissenschaftlichen Personals und Leistungsfähigkeit etwa in der Forschung fachlich verwandten Fakultäten staatlicher Universitäten, wobei die *Schools* dem Status nach freilich selbstständige Hochschulen sind und als solche auf nationaler und internationaler Ebene autonom agieren können, während die Fakultäten staatlicher Hochschulen in aller Regel in die Strukturen einer sie umfassenden, fachlich breit gefächerten Universität eingebettet sind.

Mit derzeit fünf Einrichtungen handelt es sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht um einen zwar kleinen, aber in seiner überregionalen Ausstrahlungskraft durchaus relevanten Sektor privater Hochschulen, die – ohne Universitäten zu sein – in Forschung und Lehre auf universitärem Niveau angesiedelt werden.

|²⁰ Man könnte diese Einrichtungen für *Professional Schools* halten, die sich in der US-amerikanischen Hochschultradition entwickelten (als *Business School*, *School of Engineering* etc.), vgl. dazu Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 45; zwar ist auch den deutschen *Schools* eine Ausrichtung in Forschung und Ausbildung auf spezifische berufliche Tätigkeitsfelder mit den amerikanischen Einrichtungen gemeinsam und wesentlich. Allerdings fehlt den privaten *Schools* in Deutschland im Vergleich mit den US-amerikanischen Einrichtungen der Charakter einer Untereinheit einer Universität und eine entsprechende personelle und wissenschaftliche Einbettung in diese als größerer institutioneller und wissenschaftlicher Kontext. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass sowohl die deutschen privaten als auch die amerikanischen (*Professional*) *Schools* in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum Teil äußerst aktiv sind, so dass auch in der Namensgebung und Einordnung die Beschränkung auf „professionsbezogen“ im Sinne einer ausschließlich auf berufliche Kontexte fixierten Ausbildung weder sinnvoll noch tragfähig erscheint.

Universität

Auch der Bereich der Hochschulen, die von Kirchen betrieben werden, kennt den Hochschultyp Universität – ebenfalls lediglich in Gestalt einer einzigen katholischen Einrichtung –, der hinsichtlich der skizzierten Merkmale der privaten Universität in Forschung und Lehre, in der Qualifikation des wissenschaftlichen Personals sowie schließlich in der Beanspruchung und Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechtes weitgehend entspricht. Die Universität verfügt über ein spezifisches Leitbild als „katholische Hochschule“^{|21}, über eine theologische Fakultät, zugleich aber auch über säkulare, geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fakultäten. Die Universität wird getragen von einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts und wird ganz überwiegend vom Sitzland finanziert.^{|22}

Hochschulen und „Fakultäten“ (mit Promotionsrecht)

Die theologische Forschung und Lehre ist traditionell überwiegend an staatlichen Hochschulen verankert. Darüber hinaus existieren einige kirchliche Hochschulen unterschiedlicher nichtstaatlicher Betreiber, die ebenfalls theologische Studiengänge und Abschlüsse anbieten.^{|23}

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bestehen zwei ausdrücklich und ausschließlich so bezeichnete *kirchliche Hochschulen*, bei denen der volltheologische Studiengang zum Pfarramt im Vordergrund steht. Die Qualifikation des wissenschaftlichen Personals und die Ordnungen für die Studiengänge entsprechen nach Angaben der EKD denen der Evangelisch-theologischen

^{|21} „Als katholische Hochschule widmet sich die Universität der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie versucht dabei, Geist und Kultur des Menschen mit der Botschaft des Evangeliums Christi zu durchdringen und den Dialog von Wissenschaft und Glaube, Kirche und Welt zu pflegen. Dabei achtet die Universität sowohl die Eigengesetzlichkeiten der verschiedenen Disziplinen als auch deren interdisziplinäre Verweisungsbezüge, um so die Wissenschaft in die umfassende Suche nach wahrer Erkenntnis einzubinden. Die Wissenschaftspflege an der Universität ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft (...). So macht die Universität das Christliche in institutionalisierter Form im universitären Bereich präsent.“ – Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Art. 3 Wesen und Auftrag der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Abs. 4.

^{|22} Vgl. das Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29.03.1924, in Kraft getreten am 07.04.1986, s <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KONEVKIVtrGBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs> vom 30.12.2011.

^{|23} Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, a. a. O., S. 60, eine Übersicht über theologische und religionspädagogische Ausbildungsstätten in Deutschland (Stand 2007) in: ebd., S. 24.

Fakultäten an den Universitäten. Diese Hochschulen nehmen das Promotions- und Habilitationsrecht wahr und sind Mitglied beim Evangelisch-theologischen Fakultätentag. |²⁴

Im Bereich der katholischen Kirche befinden sich drei „theologische Fakultäten“ im Rang eigenständiger Hochschulen sowie fünf Ordenshochschulen, die – mit Ausnahme einer Einrichtung |²⁵ – ihren Schwerpunkt in theologischen und philosophischen Ausbildungsgängen haben und die in der Regel ebenfalls über das Promotions- und Habilitationsrecht verfügen.

In struktureller Perspektive (fachliche Konzentration, Umfang des Personalkörpers, Promotionsrecht) weisen diese Einrichtungen somit eine Ähnlichkeit mit den *Schools* im privaten Hochschulsektor auf.

II.2 Hochschulen ohne Promotionsrecht

Zwar zeigt sich in der folgenden Darstellung, dass der Typ Fachhochschule den nichtstaatlichen Bereich der Hochschulen ohne Promotionsrecht weitestgehend dominiert; allerdings existiert auch eine überschaubare Gruppe von privaten Hochschulen ohne Promotionsrecht, die keine Fachhochschulen sind. Dies reflektiert die Empfehlung des Wissenschaftsrates, in der er sich für „die Neuentwicklung von Hochschultypen jenseits der binären Typologie“ ausgesprochen hat. |²⁶

Fachhochschulen

Der Hochschultyp der Fachhochschule hat seit Ende der 1960er Jahre in Deutschland eine sehr beachtliche und erfolgreiche Entwicklung – zunächst vor allem im staatlichen Hochschulsektor – vollzogen. Dabei kam es in der frühen Phase kaum zu Neugründungen von Fachhochschulen, sondern vor allem zu Umgründungen und Umwandlungen von bisher außerhalb des Hochschulsektors angesiedelten Bildungseinrichtungen in Fachhochschulen; ein ähnliches

|²⁴ Zwei weitere Hochschulen „werden von Freikirchen getragen: Die Lutherische Theologische Hochschule in Oberursel wird von der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche getragen und bildet deren Geistliche aus. Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten trägt die Theologische Hochschule Friedensau.“ Ebd. S. 25 f. Die Hochschulen sind seit 1955 (Hessen) bzw. seit 1990 (Sachsen-Anhalt) staatlich anerkannt.

|²⁵ Die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar verfügt neben Ausbildungsgängen in katholischer Theologie auch über eine Fakultät für Pflegewissenschaft, die neben einem Masterstudiengang Pflegewissenschaft auch ein viersemestriges Promotionsstudium zum Dr. rer. cur. (Doktor der Pflegewissenschaft) anbietet.

|²⁶ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 8.

Phänomen ist auch bei der Entstehung privater Hochschulen seit dem Jahre 2000 zu beobachten.

Die Veränderungsprozesse im (staatlichen) Fachhochschulsektor in den zurückliegenden 40 Jahren waren insgesamt von großer Dynamik geprägt. |²⁷ Gegenwärtig sind etwa 31 % der Studierenden an staatlichen Fachhochschulen eingeschrieben. Wie an anderer Stelle dokumentiert, ist der Hochschultyp „Fachhochschule“ der am weitesten verbreitete; er ist im kirchlichen Hochschulsektor ebenfalls seit langem anerkannt und etabliert und im privaten Hochschulsektor in quantitativer Hinsicht der erfolgreichste Hochschultyp. Dies hat vielfältige Gründe, zu denen auch Phänomene der staatlichen Anerkennungspraxis zählen; so sind die Länder bei der Zuordnung bisher überwiegend von der binären Hochschulstruktur Universität – Fachhochschule ausgegangen, in deren Folge sich die meisten privaten und ein erheblicher Teil der kirchlichen Hochschulen deutlich leichter dem letzteren Typ zuordnen ließen. Im privaten Bereich entsprechen die praxis- und berufsbezogenen Studienangebote dieses Hochschultyps zudem der spezifischen Studiennachfrage seitens der zahlungsbereiten Studierenden.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen jüngsten Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (2010) und zur Differenzierung der Hochschulen (2011) „Merkmale für den Regelfall des Hochschultyps Fachhochschule“ festgehalten |²⁸, welche primär dem staatlichen Sektor gelten. Im Anschluss daran und unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika des privaten wie überwiegend auch des kirchlichen Fachhochschulsektors sind folgende Merkmale hervorzuheben:

- _ Es besteht ein Primat der Lehre – dieses speist sich aus der Tatsache, dass der Ausbildungsauftrag im Sinne der Heranbildung von Fach- und Führungskräften vor allen anderen Leistungsbereichen Vorrang hat.
- _ In engem Zusammenhang damit steht eine stärkere Hinwendung zu Fragen der Anwendung und Praxisorientierung in der Lehre wie in der Forschung.
- _ Die Lehre ist überwiegend von hauptberuflich an der Institution Lehrenden zu tragen, was in dem verbleibenden Bereich einen flexiblen Einsatz von Lehrbeauftragten vor allem aus der beruflichen Praxis ermöglicht. Teilzeit-

|²⁷ Die Entwicklung ist überdies auch durch Empfehlungen des Wissenschaftsrates gut dokumentiert; vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Aufgaben und Stellung der Fachhochschulen, Köln 1981; ders.: Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991; ders.: Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, Köln 2002; ders.: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Köln 2010.

|²⁸ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 41.

professuren können zudem eine direkte Verbindung zwischen Hochschul- und zusätzlichen Erwerbstätigkeiten in der Wirtschaft herstellen.

- _ Neben der Promotion als wissenschaftlicher Qualifikation und Einstellungsvoraussetzung stehen bei der Berufung von Professorinnen und Professoren deren Praxiserfahrungen im Vordergrund; die Lehrverpflichtungen sind in aller Regel an die der staatlichen Fachhochschulen angeglichen (18 SWS). Da die Professorinnen und Professoren an privaten Hochschulen nicht Beamte, sondern Angestellte sind, gelten für sie aus Sicht der Betreiber und der Hochschulleitungen flexibel handhabbare Vertragsverhältnisse (hinsichtlich Anstellungsbedingungen und -dauer; keine Tarifregeln).
- _ Auch nichtstaatliche Fachhochschulen haben eine besondere Attraktivität für Studierende mit beruflichem Hintergrund bzw. in Berufsausübung sowie für Studierende aus nichtakademischen Elternhäusern.
- _ Aus diesem allgemeinen Profil ergibt sich für nichtstaatliche Fachhochschulen, dass sie in fachlicher Hinsicht Studienangebote mit klaren beruflichen Bezügen präferieren und auf breit angelegte Fächervielfalt in aller Regel verzichten. Hieraus resultiert wiederum eine häufig anzutreffende geringe Größe dieser Hochschulen.

Der Hochschultyp Fachhochschule erweist sich somit im Hinblick auf die Ausgestaltung der Ausbildungsziele, der Studiendauer und -qualität sowie auf die Ausrichtung auf den beruflichen Erfolg der Absolventinnen und Absolventen als äußerst adaptabel für private Hochschulgründungen. Bei privaten Fachhochschulen, insbesondere bei der Mehrzahl, die sich ganz überwiegend aus Studiengebühren finanziert, tritt gegenwärtig die Forschung erkennbar hinter die Lehre zurück.

Im Sektor der privaten Fachhochschulen sind im Einzelnen folgende Hochschulformate zu erkennen:

Fachhochschulen mit breiterem Spektrum

Die Hochschulen verfügen über mehrere distinkte Fachbereiche wie Wirtschaft, Soziales und Gesundheit, Medien sowie Studienangebote in den Bereichen Technik oder Naturwissenschaften und sind damit in ihrem breiteren Leistungsangebot und in ihrer Struktur dem klassischen Typ der Fachhochschule im staatlichen Sektor vergleichbar; er findet sich im privaten Hochschulsektor allerdings noch vergleichsweise selten.

Diesem Hochschulformat sind derzeit drei Einrichtungen zuzuordnen.

Fachhochschulen mit Schwerpunkten

Deutlich häufiger vertreten sind die Hochschulen, die sich auf bestimmte fachliche Schwerpunkte beschränken. An erster Stelle sind Fachhochschulen im Be-

reich Wirtschaft zu nennen, die ausgehend von einem Kern in der Betriebswirtschaftslehre einen Kranz verwandter Studiengänge anbieten (beispielsweise Tourismus-, Hotel-, Kongress-, Kultur- oder Kommunikationsmanagement), der ggf. in weitere Bereiche vorstößt bzw. weitere Bereiche damit verbindet (wie etwa Medienmanagement). Diese Hochschulen bezeichnen sich häufiger als *Business School* und sind in der Regel zu einem hohen Anteil über Studiengebühren selbstfinanzierend.

Innerhalb dieser Obergruppe befindet sich eine Klasse von Hochschulen, die als eher klein und der Präsenzlehre verpflichtet zu kennzeichnen ist. Eine weitere Klasse ist in den dualen Hochschulen zu erkennen. Schließlich arbeitet die Mehrzahl der Fernhochschulen mit wirtschaftsnahen Studienangeboten berufsbegleitend auf Fachhochschulniveau.

Außerdem haben sich Fachhochschulen mit dem fachlichen Schwerpunkt Soziales und Gesundheit oder auch Sport herausgebildet. Studienangebote sind Ergo- und Physiotherapie, Logopädie, Pflegewissenschaften und Rehabilitation sowie Sportwissenschaften oder Fitness.

Schließlich sind die Fachhochschulen mit den – in sich durchaus differenzierten – Schwerpunkten Kunst, Design, Mode, Medien oder Musik zu nennen. Typische Studienangebote sind Kommunikationsdesign, Marketingkommunikation, Mode- und Designmanagement (B.A.), Mode Design, Fotografie, Rock, Pop und Jazz.

Seltener vertreten sind Fachhochschulen mit einem klaren technik- und ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt, da es sich hierbei um Studienangebote handelt, für die kostenintensive Labor-Infrastrukturen bereitzustellen sind, welche sich in Deutschland gegenwärtig nur unter erschwerten Bedingungen über Studiengebühren finanzieren lassen.

Fachhochschulen mit dem Schwerpunkt Theologie, die von freien christlichen Vereinigungen getragen und betrieben werden und in ihrer Größe und fachlichen Struktur kirchlichen theologischen Fachhochschulen vergleichbar sind, werden dem privaten Hochschulsektor zugerechnet. Sie sind häufig pietistischen oder evangelikalsten Glaubensverständnissen verpflichtet.

Insgesamt handelt es sich um eine Gruppe von derzeit 84 Hochschulen.

Sonstige Hochschulen

Die Gruppe von privaten Hochschulen ohne Promotionsrecht, die auch auf Basis der staatlichen Anerkennung keine Fachhochschulen sind, besteht aus Einrichtungen unterschiedlichster Genese und Entwicklung. Zum Teil handelt es sich um Hochschulen, die mit der Absicht gegründet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt das Promotionsrecht zu erlangen, zum Teil aber auch um

Einrichtungen, die nicht einem Typenzwang unterliegen und das Promotionsrecht nicht anstreben. In Einzelfällen kann die Hochschule den Namen „Universität“ tragen, ohne über das Promotionsrecht zu verfügen

Es handelt sich um eine Gruppe von 9 Hochschulen

Kirchliche Hochschulen

Fachhochschulen mit Schwerpunkten

Die kirchlichen Fachhochschulen verfügen einerseits über eine ähnliche Entwicklungsgeschichte wie die staatlichen; ihre Ursprünge reichen in die 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts zurück; andererseits gehen sie auf wesentlich ältere Schulen für soziale Berufe etc. zurück. Im Unterschied zur Theologen-Ausbildung der Universitäten und kirchlichen Hochschulen übernehmen die evangelischen und katholischen Fachhochschulen die Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit sowie Sozial-, Religions- oder Heilpädagogik und verwandten Studiengängen. Sie bereiten ihre Absolventinnen und Absolventen auf Aufgaben im Kirchendienst und der ihnen angegliederten sozialen Einrichtungen, aber auch sonstigen sozialen Einrichtungen vor. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips entlasten sie damit teilweise den staatlichen Hochschulsektor; diese Sichtweise trägt bis heute zu einer staatlichen Re- oder Kofinanzierung – in teilweise erheblichem Ausmaß – dieser Hochschulen bei. Seit etlichen Jahren sind Angebote im Bereich Gesundheit, Pflege und Management sozialer Einrichtungen hinzugetreten. Einige evangelische und katholische Fachhochschulen wurden in staatliche Hochschulen überführt.

Während das Studium der Evangelischen Theologie bis vor wenigen Jahren nur an Universitäten und einigen kirchlichen Hochschulen möglich war, haben einzelne Freikirchen (sowie christliche Vereinigungen außerhalb der Landeskirchen) die Möglichkeiten des Bologna-Prozesses und die Chancen einer fachhochschulischen Ausbildung genutzt: Entstanden ist die Fachhochschule mit dem Schwerpunkt Theologie, die Studierwilligen die Möglichkeit eröffnet, ein Theologiestudium (Bachelor/Master) an dieser Hochschule zu absolvieren, um später in Einrichtungen dieser oder verwandter christlicher Vereinigungen als Predigerinnen und Prediger, Diakoninnen und Diakone, Missionarinnen und Missionare o. ä. tätig zu werden. Solange es sich bei den Betreibern um kirchliche Einrichtungen im engeren Sinne (etwa öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. anerkannte Freikirchen) handelt, kann diese Klasse von Fach-

hochschulen ebenfalls dem kirchlichen Sektor zugeordnet werden. |²⁹ Die Finanzierung beruht in der Regel in erheblichem Maße auf Zuwendungen und Spenden aus diesen Vereinigungen, wobei durchaus auch Studienbeiträge zu entrichten sind.

Es handelt sich um eine Gruppe von 20 Hochschulen.

Sonstige Hochschulen – kirchlich

In der entwickelten Systematik stellt die Hochschule für Jüdische Studien (HfJS) einen Sonderfall dar, weil sie außerhalb des Kreises christlicher kirchlicher Hochschulen steht und zudem auch nicht nur religionsbezogene Studiengänge anbietet. |³⁰ Die Hochschule versteht sich als europäisches Kompetenzzentrum für Jüdische Studien sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch im Blick auf die jüdischen Gemeinden und als fachkundige Ansprechpartnerin gegenüber der breiteren Öffentlichkeit. Sie tritt zudem für eine Öffnung der Gesellschaft gegenüber dem Judentum und für eine Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Religionsgemeinschaften ein. Dieser Aufgabe will sie sowohl als wissenschaftliche Institution wie auch als Katalysator in der Jugendarbeit, in der politischen Bildung und in der Zusammenarbeit mit Kirchen nachkommen. Seit 2001 besitzt die Hochschule als erste Institution in der Geschichte der Bundesrepublik das Recht zur Ausbildung jüdischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Die Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg wurde 1979 gegründet. Betreiber der Hochschule ist der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Grundfinanzierung erfolgt durch Bund und Länder. Als eigenständige, staatlich anerkannte Hochschule kooperiert sie eng mit der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und steht Bewerberinnen und Bewerbern jeder Konfession offen. Die Hochschule für Jüdische Studien verfügt über kein eigenständiges Promotionsrecht, es ist ihr aber möglich, auf Basis einer im Jahr 1995 geschlossenen Kooperationsvereinbarung mit der Universität Heidelberg Doktorandinnen und Doktoranden zu betreuen, wobei die HfJS das Erstgutachten und die Universität Heidelberg das Zweitgutachten stellt.

|²⁹ Die Bezeichnung „Kirchliche Hochschule“ wird von Seiten der Evangelischen Kirche für diese Ausbildungsstätten nicht genutzt, stattdessen wird die Bezeichnung „Akkreditierte Fachhochschule in freier oder freikirchlicher Trägerschaft“ verwendet.

|³⁰ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS) (Drs. 8912-09), Berlin Januar 2009. An der HfJS bestehen unter anderem folgende Studiengänge, die zu einem erheblichen Teil in Lehrkooperation mit weiteren Hochschulen angeboten werden: Jüdische Studien, Gemeindeführung/*Community Affairs*, Rabbinat/*Rabbinical Affairs* und Mittelalter Studien/*Medieval Studies*.

Der Wissenschaftsrat hielt in seinen Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen fest, dass Kunst- und Musikhochschulen sich über ihre jeweiligen Gegenstandsbereiche konstituieren und deshalb als gelungenes Beispiel einer funktionalen Ausdifferenzierung des deutschen Hochschulsystems beschrieben werden können. |³¹ Er siedelte daher Kunst- und Musikhochschulen als eigenständigen Hochschultyp außerhalb der – auf den staatlichen Sektor zu beziehenden – „binären Typologie“ von Universitäten auf der einen und Fachhochschulen auf der anderen Seite an. Er stellte zudem fest, dass die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechtes durch Teilbereiche an den (staatlichen) Kunst- und Musikhochschulen vielfach gängig und die Kombination von künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen eine weit verbreitete Praxis sei. |³²

Private Hochschulen mit künstlerischer Ausrichtung

Im privaten Sektor ist die Mehrzahl künstlerisch und gestalterisch ausgerichteter Hochschulen jeweils als Fachhochschule akkreditiert und staatlich anerkannt. Derzeit besteht nur eine Kunsthochschule, die neben einschlägigen Fachbereichen wie Bildende und Darstellende Kunst, Künstlerische Therapien und Architektur auch über Angebote in Bildungswissenschaft und Wirtschaft sowie in der Lehrerbildung verfügt. Sie besitzt ein eingeschränktes Promotionsrecht und finanziert ihre Ausgaben zu einem erheblichen Teil durch Stiftungszuwendungen.

Kirchliche Hochschulen mit künstlerischer Ausrichtung

Im Bereich von Kunst- und Musikhochschulen werden lediglich Hochschulen für Kirchenmusik von Kirchen betrieben. Kirchenmusik wird als Teil des Verkündigungsauftrags der Kirchen betrachtet, entsprechend haben die Kirchen ein hohes Interesse an einer qualifizierten Ausbildung von Kirchenmusikern und –musikerinnen, die sowohl im staatlichen wie im kirchlichen Hochschulsektor studieren können.

Im Bereich der EKD bestehen sechs Evangelische Kirchenmusikhochschulen in Trägerschaft von Landeskirchen, an denen etwa die Hälfte aller Kirchenmusikstudierenden ausgebildet werden. Die Katholische Kirche verfügt über zwei Hochschulen für Kirchenmusik, welche sich in diözesaner Trägerschaft befinden.

|³¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 36.

|³² Ebd., S. 37.

Die vorstehenden Klassifikationen beziehen sich auf die aktuelle Lage. Mit ihnen sollen künftige, gegebenenfalls abweichende Entwicklungen keineswegs im Sinne eines starren Schemas behindert werden. Sie dienen einerseits einer breiteren Öffentlichkeit als aktuelle Übersicht über den recht heterogenen Sektor der privaten und kirchlichen Hochschulen, sie sollen andererseits auch hochschultypenbezogene Empfehlungen unterstützen.

Der Wissenschaftsrat ist sich bewusst, dass das entwickelte Schema eine Reduktion auf Kernelemente darstellt und beispielsweise zunehmend wichtiger werdende Aktionsfelder der nichtstaatlichen Hochschulen wie Internationalisierung und Kooperationen nicht erfasst. Während die entwickelte Beschreibung von privaten und kirchlichen Hochschulen vom gegenwärtigen Status der jeweiligen Hochschulen ausgeht, bieten sich weitere Möglichkeiten der Spezifikation der Leistungsprofile von Hochschulen an. Die Arbeitsgruppe, die diese Bestandsaufnahme vorbereitet hat, hat zu diesem Zweck ein mehrdimensionales Beschreibungsmodell entwickelt, das mithilfe zahlreicher charakteristischer Merkmale die möglichen Profile und Ausprägungen jeweils einer Hochschule in den Bereichen

_ institutioneller und unternehmerischer Rahmen

_ Lehre

_ Forschung

erfassen kann. Dieses Modell eignet sich nicht mehr zu einer Klassifikation und Gruppenbildung von Hochschulen, sondern dient der Beschreibung der individuellen Leistungsprofile in den drei genannten Bereichen. |³³ Im Anhang D.II finden sich die Kategorien, die der Modellbildung zu Grunde lagen, sowie die Leistungsprofile von vier Beispielhochschulen.

A.IV NATIONALE UND INTERNATIONALE ENTWICKLUNGEN

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, entwickelte sich ein privater Hochschulsektor weltweit erst seit der Mitte des 20. Jahrhunderts. Bis dahin kenn-

|³³ Auf international vergleichende Klassifizierungssysteme hochschulischer Einrichtungen wie die *Carnegie Classification* oder das Projekt U-Map wird ausführlich im Anhang zu den Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen verwiesen, vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 118-125.

zeichnete der öffentliche Hochschulsektor die Mehrzahl der nationalen Wissenschaftssysteme. Insbesondere die Geschichte der europäischen Hochschulsysteme ist geprägt durch eine enge Verbindung von Universitäten und Staatlichkeit, mit der Folge, dass sowohl Organisations- wie Finanzierungsstrukturen von Hochschulen mehrheitlich bis heute durch die öffentliche Hand bestimmt werden. Dabei hat das Verhältnis von Hochschulorganisation und Staatlichkeit insbesondere in Deutschland seine spezifische Ausprägung durch eine starke Betonung der wissenschaftlichen Selbstverwaltung erfahren, das einer rein staatlichen Steuerung Grenzen setzt.

Historisch betrachtet ist das Wachstum von privaten Hochschulen im internationalen Vergleich folglich ein relativ junges Phänomen, das in den Kontext des Ausbaus tertiärer Bildungsangebote und der institutionellen Ausdifferenzierung von Hochschultypen gestellt werden muss. |³⁴ Neben privaten Hochschulen gibt es vielfältige Privatisierungsphänomene, die eine eindeutige Einteilung in private und öffentliche Einrichtungen sowohl im Hinblick auf die Organisationsformen wie auch die Finanzierungsströme im tertiären Bildungsektor zum Teil erschweren. |³⁵

Im Unterschied zu den immer noch weitgehend staatlich dominierten europäischen Hochschulsystemen verfügt das US-amerikanische System traditionell über einen bedeutenden privaten Hochschulsektor, der strukturbildend für die Entwicklung des amerikanischen Wissenschaftssystems insgesamt war. Im Jahr 2009 studierten an privaten Hochschulen etwa 25 % aller Studierenden, und von den 4.276 anerkannten Hochschulen wurden 2.583 privat betrieben. Während sich der private Hochschulsektor in den USA weiter ausdifferenziert und die Zahl dieser Hochschulen wächst, bleibt die Zahl der Studierenden an privaten Hochschulen hingegen relativ konstant. |³⁶

|³⁴ Zur historischen Entwicklung und dem globalen Wachstum privater Hochschulen vgl. Teixeira, P. N.: Mass higher education and private institutions, in: Higher Education to 2030, Bd. 2 Globalisation, hrsg. von OECD, Paris 2009, S. 231-258, S. 239 f.; für die Entwicklung des privaten Hochschulsektors in verschiedenen europäischen Staaten vgl. Wells, P. J.; Sadlak, J.; Vlasceanu, L. (Hrsg.): The Rising Role and Relevance of Private Higher Education in Europe, Bukarest 2007.

|³⁵ Das Konzept der Privatisierung beschreibt nicht nur den Übergang von Trägerschaft und Finanzierung von der öffentlichen in die private Hand, sondern erfasst auch private Finanzierungsbeteiligung sowie die Übernahme von privatwirtschaftlichen Organisationsformen innerhalb des öffentlichen Hochschulsektors u. a. durch die Einführung des *New Public Management*, vgl. Teixeira, P. N.: Mass higher education and private institutions, a. a. O., S. 232; Enders, J.; Jongbloed, B. (Hrsg.): Public - Private Dynamics in Higher Education. Expectations, Developments and Outcomes, Bielefeld 2007; mit Blick auf Privatisierungsphänomene in nationalen Bildungssystemen vgl. auch Teixeira, N. P.; Jongbloed, B.; Dill, D. et al. (Hrsg.): Markets in Higher Education: Rhetoric or Reality?, Dordrecht 2004.

|³⁶ Zur historischen Entwicklung des amerikanischen Hochschulsystems und der Rolle der privaten Hochschulen vgl. Schreiterer, U.: Traumfabrik Harvard. Warum amerikanische Hochschulen so anders sind,

Im internationalen Vergleich lassen sich die Länder in drei Gruppen einteilen, mit denen das Verhältnis von öffentlichen und privaten Hochschulen beschrieben werden kann:

- _ erstens Länder, in denen der private Hochschulsektor dominiert (z. B. Japan, Korea oder Brasilien);
- _ zweitens Länder, in denen der staatliche Hochschulsektor dominiert (dazu zählen neben Deutschland auch andere westeuropäische Staaten wie Großbritannien oder Schweden) und
- _ drittens Länder, die ein im Wesentlichen ausgeglichenes System von privaten und öffentlichen Hochschulen im tertiären Bereich kennzeichnet (zu letzteren zählen unter anderem die USA). |³⁷

Neben der Klassifikation der nationalen Bildungssysteme nach dem Verhältnis von privaten und öffentlichen Hochschulen gibt es verschiedene Ansätze der Bildungsforschung, Typologien privater Hochschulen zu bilden und deren Funktionen zu beschreiben. |³⁸

Frankfurt/New York 2008; die Zahlen basieren auf den Angaben von Darraz, E. F.; Lenhardt, G.; Reiz, R. D.; Stock, M.: Private Hochschulen in Chile, Deutschland, Rumänien und den USA. Struktur und Entwicklung (HoF-Arbeitsberichte), hrsg. vom Institut für Hochschulforschung Wittenberg, Wittenberg 2009, S. 80-98.

|³⁷ Die Klassifikation geht auf den Bildungsforscher R. Geiger zurück: Geiger spricht von drei Typen von privaten und staatlichen Hochschulen in nationalen Hochschulsystemen: (1) „mass private and restricted public sector“, (2) „parallel public and private sector“ und (3) „comprehensive public and peripheral private sector“, vgl. Geiger, R. L.: Public and private sectors in higher education: A comparison of international patterns (Higher Education, Bd. 17), Dordrecht 1988, S. 699-711; zum Stand der Forschung über private Hochschulen vgl. auch Reisz, R.; Stock, M.: Private Hochschulen – Perspektiven der Forschung, in: die hochschule, 2 (2008), S. 6-18.

|³⁸ Bspw. ist die Typologie des amerikanischen Bildungsforschers D. Levy zu nennen, der vier Typen von privaten Hochschulen benennt: Elite- und Semi-Eliteeinrichtungen (*Elite/Semi-Elite*); Hochschulen, die eine spezifische Identität repräsentieren (*Identity*), Hochschulen ohne Elitecharakter (*Non-Elite/Demand-Absorbing*) und profitorientierte Einrichtungen (*for profit*); vgl. Levy, D.: The Enlarged Expanse of Private Higher Education, in: die hochschule, 2 (2008), S. 19-35, S. 26 ff., der Typ der *Identity*-Hochschulen umfasst nach Levy zunächst theologische Hochschulen, die in der ersten Gründungswelle privater Hochschulen entscheidend waren, mittlerweile werden unter diesen Typ verschiedene religiöse oder weltanschauliche Hochschulen sowie Hochschulen ethnischer oder geschlechtsspezifischer Gruppen gefasst, vgl. ebd., S. 28 ff.; der Bildungsforscher Geiger führt drei Funktionen privater Hochschulen an – „more, better or different“ –, die bis heute relevant sind für die Beschäftigung mit der Rolle und Funktion privater Hochschulen, vgl. Geiger, R. L.: Private Sectors in Higher Education. Structure, Function, and Change in Eight Countries, Ann Arbor 1986, vgl. Enders, J.; Jongbloed, B.: The Public, the Private and the Good in Higher Education and Research: An Introduction, in: Enders, J.; Jongbloed, B. (Hrsg.): Public – Private Dynamics in Higher Education. Expectations, Developments and Outcomes, a. a. O., S. 20.

Im internationalen Vergleich überwiegen die profitorientierten Hochschulen (*for profit*).^{|39} Dieser Befund gilt für Deutschland nicht in gleicher Weise. Hier dominieren Hochschulen in gemeinnütziger Trägerschaft. Hochschulen mit Promotionsrecht werden häufig von einem privaten, nicht-gewerblich orientierten Betreiber, etwa einer Stiftung, (ko)finanziert, die sich dann auch im Namen der Hochschule wieder findet.^{|40}

In Deutschland wächst insbesondere der private Hochschulsektor seit den 1990er Jahren kontinuierlich und verdoppelte sich in den beiden vergangenen Dekaden jeweils von zunächst 23 Einrichtungen im Jahr 1990 auf mittlerweile 109 private Hochschulen.^{|41} Im Jahr 2010 wurden 23,5 % aller Hochschulen privat und 9,5 % kirchlich betrieben. Insgesamt machen die nichtstaatlichen Hochschulen ein Drittel aller Hochschulen in Deutschland aus. Im Vergleich dazu ist die Anzahl staatlicher Hochschulen nach einem Anstieg in den 1970er Jahren mit zurzeit 235 Hochschulen relativ stabil.^{|42}

Während private und kirchliche Hochschulen der Anzahl nach inzwischen etwa ein Drittel aller Hochschulen stellen, weisen die Studierendenzahlen private und kirchliche Hochschulen als ein zwar wachsendes, aber weiterhin kleines Segment im deutschen Hochschulsystem aus, wobei das Wachstum wesentlich stärker an den privaten als an den kirchlichen Hochschulen stattgefunden hat. In der Zeit von 1992 bis 2010^{|43} ist der Anteil der Studierenden an privaten Hochschulen an der Zahl aller Studierenden an deutschen Hochschulen konstant gestiegen und hat sich insgesamt verachtfacht (von 0,6 % auf 4,9 %). Der Anteil der Studierenden an kirchlichen Hochschulen ist hingegen mit leichten Schwankungen innerhalb dieses Zeitraums im Prinzip konstant geblieben (bei 1,1 %).

^{|39} Im amerikanischen Hochschulsystem weist der *for-profit*-Sektor die stärkste Entwicklungsdynamik auf, dessen Studierendenzahlen seit den 1970er Jahren kontinuierlich wachsen. Während sich die Studierendenzahlen an den öffentlichen Hochschulen zwischen 1975 und 2005 mehr als verdoppelten, wuchs der kommerzielle Sektor in derselben Zeit um den Faktor 22,8; dennoch sind die *for-profit*-Hochschulen keine Erfindung der jüngsten Zeit, sondern fast ein Viertel der akkreditierten Einrichtungen ist bereits älter als 100 Jahre, vgl. Schreiterer, U.: Traumfabrik Harvard. Warum amerikanische Hochschulen so anders sind, a. a. O., S. 120ff; s. auch Althaus, M.: Die Anti-Harvards. Wie Bildungskonzerne Amerikas Hochschulwesen revolutionieren, Berlin 2009.

^{|40} Vgl. dazu ausführlich das Kapitel B.I.2 Geschäftsmodelle und Finanzierung.

^{|41} Recherchen des Wissenschaftsrates auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamts.

^{|42} 1970: 140 Hochschulen, 1980: 179 Hochschulen; der Anstieg der Anzahl der staatlichen Hochschulen um 1990 beruht nahezu vollständig auf der Erfassung der Hochschulen der neuen Bundesländer in der amtlichen Statistik, vgl. auch Tabelle 9 im Anhang D IV.

^{|43} Die Endpunkte der Zeitreihe bilden jeweils die Wintersemester: WS 1992/93 bis WS 2010/11.

In absoluten Zahlen stellt sich das Wachstum folgendermaßen dar: Die Zahl der Studierenden stieg in dem genannten Zeitraum an privaten Hochschulen von 11.563 auf 108.728 und hat sich damit fast verzehnfacht, an kirchlichen Hochschulen stieg die Zahl von 19.117 auf 25.309 (eine Steigerung von 32 %). Im selben Zeitraum wuchs die Studierendenzahl an staatlichen Hochschulen von 1.777.319 auf 2.071.651 (eine Steigerung von 17 %). |⁴⁴

Übersicht 2: Anzahl der Studierenden nach unterschiedlichen Betreibern

Betreiber	Anzahl der Studierenden		Zuwachs	
	WS 1992/1993	WS 2010/2011	absolut	in %
1	2	3	4	5
staatlich	1.777.319	2.071.651	294.332	16,6
privat	11.563	108.728	97.165	840,3
kirchlich	19.117	25.309	6.192	32,4
Sonstige *	.	11.606	.	.
Insgesamt	1.807.999	2.217.294	409.295	22,6

| * Hochschulen des Bundes, der Kommunen und sonstiger Hochschulbetreiber.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben des Statistischen Bundesamts, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 1992/1993, Wiesbaden 1993 und Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011.

Die besondere Stellung kirchlicher Hochschulen in Deutschland ist auf das historische Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland zurückzuführen. Basierend auf dem deutschen Staatskirchenrecht, das die Beziehungen zwischen Staat und christlichen Kirchen in Deutschland regelt, war und ist es den Kirchen grundsätzlich möglich, sowohl theologische Fakultäten in Kooperation mit dem Staat an öffentlichen Hochschulen zu unterhalten (*res mixtae*) als auch eigene Hochschulen zur Ausbildung von Geistlichen zu betreiben. |⁴⁵ Neben den bereits seit dem Mittelalter bestehenden theologischen Fakultäten entstanden so bereits im 19. Jahrhundert einige institutionell selbstständige kirch-

|⁴⁴ Daten: Statistisches Bundesamt, ICE-Land-Auswertung, im Kapitel B.III Lehre und Studium finden sich die relativen Zahlen für die Verteilung der Studierendenzahlen auf die unterschiedlichen Hochschulformate im staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulsektor.

|⁴⁵ Zur Verortung der Theologie im Hochschulsystem vgl. dagegen Wissenschaftsrat: „Schon in den Kulturkämpfen des 19. Jahrhunderts ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob wissenschaftliche Theologie eher in staatlichen, religionsneutralen Universitäten oder aber in eigenen kirchlichen Seminaren oder Hochschulen zu institutionalisieren sei. Nach heftigen Kontroversen setzte sich im deutschsprachigen Raum mehrheitlich die Auffassung durch, dass christliche Theologie ihren Ort in der (staatlichen; *hinzugefügt*) Universität haben sollte.“ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, a. a. O., S. 59.

liche Bildungseinrichtungen vor allem im katholischen Raum, die zunächst der theologischen Forschung und Ausbildung von Geistlichen dienten. Evangelische Hochschulen entstanden dagegen überwiegend erst im Kirchenkampf während der NS-Zeit. 1945 gab es in Deutschland bereits 18 kirchliche Hochschulen. |⁴⁶

Im Zuge der Hochschulreformen und des Hochschulausbaus der 1960er und 1970er Jahren erweiterten die Kirchen ihren Aufgabenkreis auch auf nichttheologische Disziplinen und wandelten bestehende kirchliche Bildungseinrichtungen zu staatlich anerkannten Fachhochschulen um. |⁴⁷ Diese kirchlichen Fachhochschulen dienten vor allem der Ausbildung in sozialpflegerischen Berufen. Der Aufbau dieser Hochschulen erfolgte zeitgleich zur Entwicklung des staatlichen Fachhochschulsektors in Deutschland. Seit den 1980er Jahren ist der kirchliche Hochschulsektor im Hinblick auf die Zahl seiner Einrichtungen relativ konstant und hat sich seit den 1990er Jahren nicht mehr stark verändert. |⁴⁸

Während also kirchliche Hochschulen schon im 19. Jahrhundert gegründet wurden und damit die ersten nichtstaatlichen Hochschulen in Deutschland bildeten, entstanden private Hochschulen überwiegend in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und vermehrt erst seit den 1990er Jahren. 1945 existierten drei private Hochschulen in Deutschland. |⁴⁹ Die Gründungen von Hochschulen privater Betreiber bis 1990 waren Einzelinitiativen, die bestimmte Reformziele in der Lehre oder im Studienangebot verfolgten. |⁵⁰

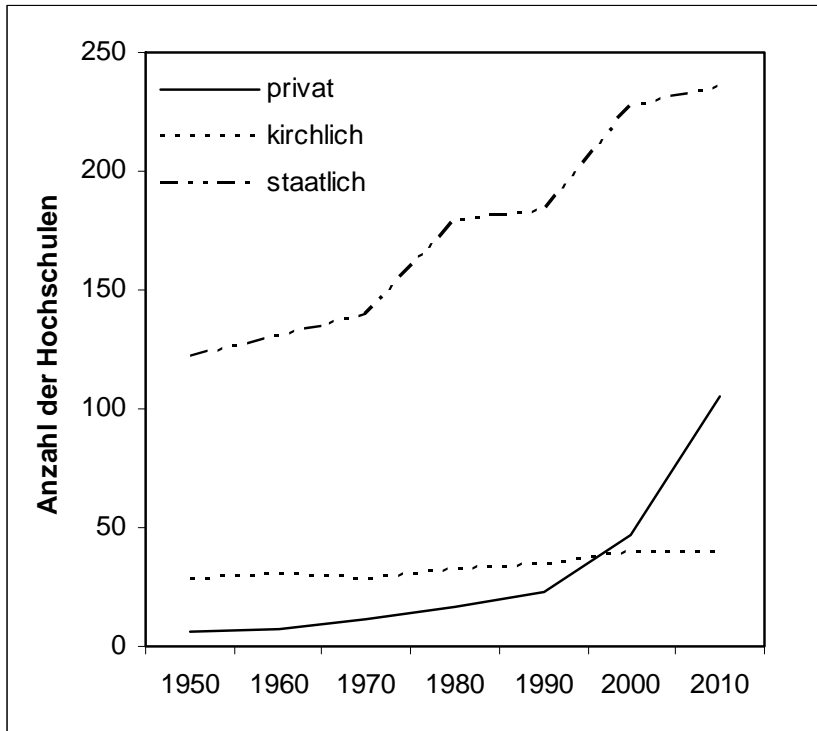
|⁴⁶ Während die Errichtung von kirchlichen Hochschulen in Trägerschaft der Römisch-katholischen Kirche zur Ausbildung von Geistlichen auf der Grundlage von Konkordaten möglich war, blieb den Evangelischen Landeskirchen das Recht zur Errichtung von Hochschulen zur Ausbildung von Geistlichen auf der Grundlage von Verträgen zunächst verwehrt, vgl. Thieme, W.: Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Berlin/-München 2004, S. 189-229, S. 220; Baldus, M.: Kirchliche Hochschulen, in: Flämig, C.; Kimminich, O.; Krüger, H. et al. (Hrsg.): Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., Heidelberg 1996, S. 1131-1156, S. 1133 f.

|⁴⁷ Für die kirchlichen Fachhochschulen (beider Konfessionen) bestehen keine vertragskirchenrechtlichen Garantien, sondern die kirchlichen Fachhochschulen bedürfen der staatlichen Anerkennung nach den Bestimmungen der Landeshochschulgesetze, wobei diese wieder bestimmte Dispensregeln für kirchliche Hochschulen festlegen, vgl. Thieme, W.: Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, a. a. O., S. 221.

|⁴⁸ 1990 gab es 34 kirchliche Hochschulen, 2010 40 kirchliche Hochschulen.

|⁴⁹ Technische Fachhochschule Georg Agricola für Rohstoff, Energie und Umwelt zu Bochum (gegr. 1816 als Bochumer Bergschule), Hochschule Fresenius Idstein (gegr. 1848 als Chemisches Labor Fresenius), Handelshochschule Leipzig (gegr. 1898).

|⁵⁰ Die European Business School (EBS) in Oestrich-Winkel/Wiesbaden war bereits 1971 gegründet worden, die private Universität Witten/Herdecke wurde 1982 mit dem Ziel der Reform der Medizineraus-



Quelle: Recherchen des Wissenschaftsrates

Die Gründungswelle privater Hochschulen seit den 1990er Jahren ist auf eine produktive Verbindung individueller Motivationen und struktureller Rahmenbedingungen zurückzuführen. Zu letzteren gehört insbesondere die Reform der Studienstruktur im deutschen Hochschulsystem als Folge des Bologna-Prozesses seit den 1990er Jahren und die Modularisierung der Studienangebote, die dem Verständnis von bisher nichtakademischen Bildungsanbietern entgegenkamen. Gleichzeitig richteten sich akademische Ausbildungsangebote nicht nur auf innerwissenschaftliche bzw. disziplinäre Gesichtspunkte, sondern zunehmend auch auf die Bedürfnisse des außerwissenschaftlichen Arbeitsmarktes hin aus. |⁵¹ Eine weitere Folge des Bologna-Prozesses sind unschärfere Grenzen zwischen vormals abgegrenzten Sektoren des Bildungssystems mit institutionellen Effekten für die Hochschultypen in Deutschland. |⁵² So zeichnen sich Konvergenzbewegungen zwischen den traditionellen binären Hochschultypen Universität und Fachhochschule ab. Diesen Prozess hat der Wissenschaftsrat in

bildung gegründet; ebenfalls in den 1980er Jahren wurde die WHU – Otto Beisheim School of Management (1983) in Vallendar gegründet.

|⁵¹ Der Wissenschaftsrat hat sich zum Bologna-Prozess vielfach geäußert; vgl. zusammenfassend auch Behrenbeck, S.: Effekte der Bologna-Reform auf die Hochschultypen, in: Wissenschaftsrecht, 44 (2011) 2, S. 156-179, insb. S. 161-163.

|⁵² Ebd., S. 164 ff.

seinen Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen beschrieben und eine funktionale Differenzierung des deutschen Hochschulsystems in unterschiedliche Funktionsbereiche und die Öffnung für neue Organisationsformen von Hochschulen empfohlen.

Als weitere strukturelle Rahmenbedingung kann der seit den 1980er Jahren zu beobachtende politische Trend gesehen werden, Hochschulen neben der Erhöhung ihres Autonomiegrades auch stärker unter den Aspekten von Markt(wirtschaft) und Wettbewerb zu lenken. Wenngleich dahinter ein Reformbestreben zu Veränderungen im staatlichen Hochschulsektor stand, ist darin auch (als zumeist nicht intendierter Effekt) ein Mentalitätswandel zu erkennen, in dessen Folge ein privatwirtschaftliches Agieren im Hochschulwesen auf zunehmend größere Akzeptanz stieß.

Vor dem Hintergrund dieser hochschulpolitischen Konstellationen können aus den Erfahrungen der Institutionellen Akkreditierung die Gründungen nicht-staatlicher Hochschulen vor allem auf folgende Motive zurückgeführt werden:

- _ Es besteht ein mäzenatisches Interesse, forschungs- und bildungspolitische Impulse unterschiedlicher Natur im Wissenschaftssystem zu setzen.
- _ Damit verwandt ist das Bestreben eines Branchenverbandes, eines Wirtschaftszweiges oder eines größeren Unternehmens, zumeist ausgehend von eigenen Bildungseinrichtungen, eine fachlich spezifisch orientierte Hochschule zu errichten bzw. zu betreiben (auch viele kirchliche Hochschulen fußen auf einer ähnlichen Motivation).
- _ Erkennbar ist das Bestreben von etablierten privaten Bildungsanbietern, neben bereits bestehenden schulischen Einrichtungen auch im Hochschulsektor vertreten zu sein ("Vollständigkeit" des Bildungsangebots, Reaktion auf Nachfrage beim eigenen Klientel).
- _ Es finden sich die überzeugungsorientierte Motivation und das Bestreben, durch den Betrieb einer Hochschule einer spezifischen Denkschule oder Glaubensüberzeugung dienlich zu sein (theologische Bekenntniseinrichtungen, aber auch manche *Business Schools* etc.).
- _ Hochschulgründungen dienen ferner der Deckung von regionalen Bedarfslücken: oft in konzertierter Aktion etwa auf Landkreisebene (Landrat, IHK, Kreissparkasse, regionale Wirtschaft etc.) und oft mit dem Anspruch verbunden, eine Hochschulausbildung vor Ort anbieten zu können, um angesichts des demographischen Wandels attraktiv zu bleiben ("Hochschulstadt") und Fachkräfte in der Region halten zu können.
- _ Mehrere Gründungen fußen auch auf unternehmerischem Gewinnstreben (*for profit*).

Insgesamt hat somit die Ausdifferenzierung im nichtstaatlichen Hochschulbereich seit den 1990er Jahren zu einer neuen Vielfalt der Hochschulbetreiber und -formate geführt. |⁵³ Es wird deutlich, dass die Qualifikation als „privat“ bei Hochschulen nur mit einer begrenzten Aussagekraft über deren ökonomische und bildungspolitische Intentionen verbunden ist. Zu beachten ist außerdem, dass die privaten Hochschulen nach wie vor ihr Personal aus dem staatlichen Hochschulbereich rekrutieren, sei es in Form der Berufung von dort tätigen oder qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sei es durch Engagement in Nebentätigkeit.

Im Rahmen einer Gesamtschau haben sich insbesondere die privaten Hochschulen in Deutschland räumlich und fachlich vor allem dort etabliert, wo aus der Sicht der Nachfrager von Absolventinnen und Absolventen im staatlichen Bildungsangebot Lücken bestehen. Dies bezieht sich neben dem fachlichen Angebot auch auf die Studienform, wie das starke Engagement privater Hochschulen bei den Fernstudiengängen und bei berufsbegleitenden Studienangeboten zeigt.

Ordnet man die Entwicklung von privaten Hochschulen in Deutschland im internationalen Vergleich ein, so ist der quantitative Ausbau des tertiären Bildungssystems unter staatlicher Führung im Rahmen des Hochschulausbaus ab den 1960er Jahren erfolgt. Das Wachstum der privaten Hochschulen ab den 1990er Jahren ist hingegen kennzeichnend für die zunehmende Differenzierung des deutschen Hochschulsystems durch Profilbildung und die Entstehung neuer Hochschulformate. |⁵⁴

|⁵³ Vgl. Kluth, W.: Neue Vielfalt der Hochschulträger: Bund und Länder, Kirchen und Private, in: Fehling, M.; Kämmerer, J. A.; Schmidt, K. (Hrsg.): Hochschulen zwischen Gleichheitsidee und Elitestreben: Rechtsfragen der Diversifizierung, Köln 2005, S. 137-154.

|⁵⁴ Diese zwei Erklärungsansätze gehen auf Teixeira zurück, der mit Blick auf die zukünftige Rolle und Funktion von privaten Hochschulen von „growing necessity“ und „changing profile“ spricht und Deutschland wie andere westeuropäische Hochschulsysteme als einen „post-massification case“ charakterisiert, vgl. Teixeira, P. N.: Mass higher education and private institutions, a. a. O., S. 252 ff.

B. Sachstand und Analysen

B.1 WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

I.1 Hochschulfinanzierung

Wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt, fügt sich die Dominanz des Staates für den Betrieb und die Finanzierung von Hochschulen in eine europäische Tradition. Auch heute noch unterliegen die Bedingungen der allgemeinen Hochschulfinanzierung, unter denen private und kirchliche Hochschulen in je spezifischer Weise agieren, einem mehrheitlich geteilten Verständnis von „Bildung als öffentlichem Gut“. Demzufolge wird in Deutschland die Finanzierung der Hochschulbildung in institutioneller Hinsicht – insbesondere Personal-, Sach- und Investitionskosten – ganz überwiegend als staatliche bzw. öffentliche Aufgabe verstanden und wahrgenommen: die Hochschulen, die die Mehrzahl der Studierenden ausbilden (derzeit etwa 94 %), werden bekanntlich staatlich bzw. staatsnah betrieben.

Die Frage der Ausschließlichkeit der staatlichen Finanzierung von Hochschulbildung war und ist allerdings Gegenstand nicht nur wirtschaftswissenschaftlicher,⁵⁵ sondern auch – nicht zuletzt in Wahlkämpfen – politischer

⁵⁵ Die eher finanzpolitisch argumentierende, ältere These des Tübinger Rechtswissenschaftlers Thomas Oppermann aus dem Jahr 1969 im Hinblick auf die „Ausgestaltung des deutschen Hochschulwesens“, dass nämlich „von einer unwiderruflichen Entscheidung für seine Staatlichkeit ausgegangen werden kann“ – nicht zuletzt deshalb, weil „jedenfalls die Gründung wissenschaftlicher Hochschulen im engeren Sinne, die sich nicht gänzlich der engen Spezialisierung auf einzelne Disziplinen verschreiben, unter modernen Verhältnissen einen materiellen Aufwand erfordert, für dessen finanzielle Bewältigung außer dem Staat schlechthin kein anderer Träger mehr sichtbar ist“, kann durch die neueren Entwicklungen zwar als in Teilen widerlegt gelten. Der Hinweis auf den erheblichen „materiellen Aufwand“, der auch aus heutiger Sicht in der Hochschulfinanzierung noch insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften und in der Medizin anfällt, ist dennoch weiterhin angebracht; vgl. Oppermann, T.: Kulturverwaltungsrecht. Bildung – Wissenschaft – Kunst, Tübingen 1969, S. 319 ff.

Kontroversen, wie die Auseinandersetzungen um Studienbeiträge an staatlichen Hochschulen gezeigt haben. Generell ist allerdings zwischen den unterschiedlichen Auffassungen über Studiengebühren als einer spezifischen Ausprägung privater, das heißt hier stärker individuell zugeordneter Bildungsbeteiligung auf der einen und der allgemeinen Forderung, mehr private Mittel aus unterschiedlichen Quellen für die Hochschul- und Wissenschaftsfinanzierung nutzbar zu machen auf der anderen Seite zu unterscheiden.

Konsens

Ungeachtet der herausragenden Stellung des Staates in der Hochschul- und Wissenschaftsfinanzierung wird seit langem ein Zusammenwirken öffentlichen und privaten Engagements praktiziert bzw. angestrebt. So formuliert beispielsweise das aktuelle Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs in § 13 LHG: „(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushaltsplan eingestellt. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei.“

Als Beispiele für ein Zusammenwirken zwischen öffentlichem und privatem Sektor können gelten:

- _ Die öffentliche Hand in Deutschland unterstützt mithilfe vielfältiger Finanzierungsinstrumente nachhaltig die privaten Aufwendungen (Lebenshaltungskosten etc.), die Studierenden bei einem Hochschulstudium entstehen: teils durch direkte Finanzzuweisungen teils mithilfe steuerlicher und sonstiger Entlastungen. |⁵⁶ Diese Instrumente kommen in gleichem Umfang auch den Studierenden an privaten und kirchlichen Hochschulen zugute. |⁵⁷
- _ Auch außerhalb eines engeren hochschulpolitischen Kontextes wird wissenschafts- und forschungspolitisch dem Zusammenwirken öffentlicher und pri-

|⁵⁶ Hierunter werden neben der Gewährung von BAföG und Stipendien sowie ggf. (Waisen-)Renten an Anspruchsberechtigte unter anderem gefasst: die Gewährung von Kindergeld, steuerliche Nachlässe für Eltern, Vergünstigungen in der Krankenversicherung, im öffentlichen Nahverkehr und beim studentischen Wohnen, vgl. Schwarzenberger, A. (Hrsg.): Public/Private Funding of Higher Education: A social balance (=HIS: Forum Hochschule, 5) hrsg. von der HIS-Hochschul-Informationssystem GmbH, Hannover 2008: Die Studie kommt zu dem Schluss: „The countries of Europe are generally characterized by small and largely insignificant private higher educational sectors, by low (sometimes no) tuition fees, minimal philanthropic support, high costs of living away from home, and a wide range of indirect but higher educationally-related governmental benefits.“, ebda. S. 8.

|⁵⁷ Die Aufwendungen der Studierenden und deren Eltern werden – unter Nutzung und Einbeziehung der staatlichen Finanzierungsinstrumente – in der Studie auf 17,7 Mrd. Euro geschätzt, ebda. S. 71.

vater Institutionen und Geldgeber eine hohe Bedeutung zugemessen, dies betrifft

- _ generell die Zusammenarbeit von öffentlich finanzierten Wissenschaftseinrichtungen auf der einen sowie Wirtschaftsunternehmen oder freien Wohlfahrtsunternehmen auf der anderen Seite, weil die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft in hohem Maße von deren Wissenschaftsbasis und Innovationsfähigkeit abhängig ist; |⁵⁸ dem dient insbesondere eine Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers;
- _ die allgemeine Erwartung an Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, mit Wirtschaftsunternehmen zusammenzuarbeiten und dabei auch Drittmittel zu erwirtschaften; im Fall der Fraunhofer-Gesellschaft etwa wird strukturell eine enge Verknüpfung von öffentlichen und privaten Mitteln bei sämtlichen Forschungsvorhaben angestrebt. |⁵⁹

Auch wenn private und kirchliche Hochschulen in sehr unterschiedlicher Weise und in ganz unterschiedlichem Ausmaß an öffentlichen Mitteln partizipieren, gibt es in Deutschland – mit Ausnahme einer Gruppe von „refinanzierten“ kirchlichen und anderen Hochschulen – nur in geringerem Umfang etablierte Modelle eines strukturierten, öffentlich-privaten Zusammenwirkens in der Hochschulfinanzierung. Auch in diesem Feld ist eine erhebliche föderale Vielfalt zu konstatieren (vgl. Kapitel B.I.2 Geschäftsmodell und Finanzierung).

Dissens: Studiengebühren

Ohne die komplexe Diskussion über Studiengebühren bzw. -beiträge nachzeichnen zu wollen, sei auf drei ebenso elementare wie konträre Positionen aus ökonomischer Perspektive hingewiesen:

- _ Hochschulbildung als ausschließlich öffentliches Gut

Das Postulat etwa der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft „Die Produktion von Bildung muss als öffentliches Gut durch öffentliche Finanzierung gewährleistet werden“ wird unter anderem auch aus sozialpolitischen Gründen als Argumentationshilfe herangezogen, um an den seit Gründung

|⁵⁸ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Interaktion von Wissenschaft und Wirtschaft, Köln 2007, S. 13.

|⁵⁹ Über 70 % des Leistungsbereichs Vertragsforschung der Fraunhofer-Gesellschaft werden mit Aufträgen aus der Industrie und mit öffentlich finanzierten Forschungsprojekten erwirtschaftet. Knapp 30 % werden von Bund und Ländern als Grundfinanzierung beigesteuert.

der Bundesrepublik Deutschland tradierten Finanzierungsstrukturen der Hochschulbildung festzuhalten. |⁶⁰

_ Hochschulbildung als ausschließlich privates Gut

Die Monopolkommission ist – im Einklang mit den humankapitaltheoretischen Forschungsarbeiten zum Beispiel des Nobelpreisträgers James Heckman (University of Chicago) – der gegenteiligen Auffassung: „Dass die Hochschulausbildung die Eigenschaften eines privaten ökonomischen Gutes hat, gehört seit Jahrhunderten zum anerkannten Gedankengut der Wirtschaftswissenschaft. Für ein *privates marktfähiges* Gut gibt es keine Notwendigkeit einer Bereitstellung durch den Staat.“ |⁶¹

_ Hochschulbildung als „Clubgut“

Eine mittlere Position nimmt dagegen eine Theorie öffentlicher Güter |⁶² ein, der zufolge ein Bildungsangebot in Kindergärten, das für alle gilt, tatsächlich als ein öffentliches Gut zu verstehen und staatlich zu finanzieren ist. Ein Hochschulstudium stellt indessen ein so genanntes „Clubgut“ dar: durch die Exklusivität des Zugangs (Hochschulzugangsberechtigung) ist jede Hochschule als „Club“ einzuordnen; dieses Gut wird in Deutschland zwar durch die Allgemeinheit bezahlt, an dessen Finanzierung sollten aber die „Club-Mitglieder“ aufgrund der Exklusivität angemessen beteiligt werden.

Es ist allerdings zu betonen, dass die Diskussion über Studiengebühren bzw. -beiträge in Deutschland sich primär auf die im staatlichen Sektor zu erhebenden bzw. erhobenen Beiträge konzentrierte; sie war kaum gegen private und ggf. kirchliche Hochschulen gerichtet.

|⁶⁰ Vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft: Reader Bildungsfinanzierung o. J., vgl. Kapitel 13 Bildung als soziale Frage des 21. Jahrhunderts – Kurzthesen zum Beitrag „Bildung als ein (un-)bezahlbares Gut“: „Bei der öffentlichen Finanzierung durch Steuern ist das Prinzip der Leistungsfähigkeit anzuwenden. Schließlich profitiert die Gesellschaft als Ganze vom hochwertigen Bildungsvermögen. Die Finanzierung dieses öffentlichen Guts über Gebühren würde zur Unterversorgung führen, vor allem sozial Schwache ausgrenzen.“, <http://www.gew.de/Binaries/Binary29358/kap13.pdf>, S. 203 vom 22.05.2012.

|⁶¹ Monopolkommission: Wettbewerb als Leitbild für die Hochschulpolitik. Sondergutachten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 GWB. Bonn 2000. Abschnitt Nr. 84, S. 67 f.

|⁶² Vgl. z. B. Ostrom, E.: *Governing the Commons*, Cambridge 2006 oder zusammenfassend Jansen, St. A.; Priddat, B. P.: *Theorien der Öffentlichen Güter: Rekonstruktion sozialer Korrekturvorschläge – Politik- und wirtschaftswissenschaftliche Korrekturvorschläge*, in: Jansen, St. A.; Priddat, B. P.; Stehr, N. (Hrsg.): *Zukunft des Öffentlichen. Multidisziplinäre Perspektiven für eine Öffnung der Diskussion über das Öffentliche*, Wiesbaden 2007, S. 231-246.

Derzeit werden die staatlichen Hochschulen trotz der an sie gerichteten Erwartung, zusätzlich private Finanzierungen – Drittmittel für Aufgaben in Forschung und Lehre, Förderung durch Stiftungen, ggf. Studienbeiträge – zu erschließen, weiterhin ganz überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten. |⁶³

Aufgrund dieser herausgehobenen Position der staatlichen Seite besteht ein breiter öffentlicher Konsens, die Mittel mit dem Ziel einzusetzen, dass

1 – die Länder (teilweise mit Unterstützung des Bundes) Studienplätze in möglichst angemessener Zahl und Qualität an den staatlichen Hochschulen bereitstellen sollen, um den individuellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bildungsbedürfnissen genügen zu können;

2 – das staatliche Hochschulsystem nicht nur auskömmlich finanziert sein soll, sondern dass es auch im Hinblick auf die Qualität seiner „Produkte“ in Lehre, Forschung und Transfer Ergebnisse auf möglichst hohem Niveau liefert;

3 – hierbei auch sichergestellt wird, dass die Hochschulen nicht nur Studienangebote für junge Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung vorhalten, sondern auch dem – seit langem prognostizierten – gesellschaftlichen Bedarf an akademischer Weiterbildung für breite Bevölkerungsschichten auf effiziente Weise gerecht werden;

4 – der Staat zugleich den Wettbewerb |⁶⁴ innerhalb des Hochschul- und Wissenschaftssystems nachhaltig fördern soll; hierfür stellt er verschiedenste Instrumente und erhebliche zusätzliche Mittel bereit;

5 – der Staat ein Wissenschaftssystem sicherstellt, das neben einer möglichst gleichmäßig verteilten hohen Leistungsfähigkeit auch im internationalen Wettbewerb bestehen kann.

Trotz der erheblichen Anstrengungen der Länder und des Bundes, die entsprechenden Mittel für das staatliche Hochschulsystem vor dem Hintergrund dieses Anspruchsportfolios zur Verfügung zu stellen, wurde in der Vergangenheit immer wieder deutlich, dass diese Leistungserwartungen nicht stets erfüllt

|⁶³ Die Ausgaben der Hochschulen belaufen sich unter Einschluss der öffentlichen und privaten Forschungsförderung insgesamt auf ca. 18 Mrd. Euro jährlich, wobei Zuwendungen, die für Einrichtungen der Medizin/Gesundheitswissenschaften verausgabt werden, herausgerechnet wurden, vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.3.2: Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2008, Wiesbaden 2010 und eigene Berechnungen.

|⁶⁴ Der Wissenschaftsrat vertritt diese Auffassung seit mehr als 25 Jahren, vgl. insbesondere Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum Wettbewerb im deutschen Hochschulsystem, Köln 1985.

werden konnten. In Teilbereichen bestehen Defizite, die sich vor allem auf die Qualität der Studienbedingungen auswirken. Dies betrifft insbesondere die Ausstattung der staatlichen Hochschulen mit wissenschaftlichem Personal zur Herstellung angemessener Betreuungsrelationen |⁶⁵ und die Qualität von Gebäuden und Infrastrukturen. |⁶⁶

Die nahe liegende Frage, wie nichtstaatliche Hochschulen auf diese Bedingungen reagieren, ist in folgender Weise zu beantworten:

- _ Die kirchlichen Hochschulen – finanziert aus Mitteln der Kirchen und teilweise refinanziert vom Staat – bilden traditionell sowohl für den eigenen Bereich als auch subsidiär für primär soziale Aufgabenfelder aus.
- _ Die privaten Hochschulen waren und sind bestrebt, neue eigenständige Angebote zu entwickeln, die sich signifikant von bestehenden staatlichen Angeboten abheben; die Eigenständigkeit kann auch darin bestehen, ein besonderes „Wertversprechen“ anzubieten und hierbei insbesondere Schwächen bzw. Merkmale des staatlichen Hochschulsektors kompensieren zu wollen, welche sich beispielsweise in zu langen Studiendauern, ungünstigen Betreuungsrelationen, fehlender Praxisnähe, fehlenden oder zulassungsbedingt nicht zugänglichen Angeboten niederschlagen können (vgl. auch Kapitel B.I.3 Markt und Wettbewerb).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die privaten und kirchlichen Hochschulen jeweils auch zu den ersten drei Leistungserwartungen beitragen. Während die Förderung des Wettbewerbs eine Angelegenheit des Staates sowie privater Förderer ist, wird sich hinsichtlich der fünften Leistungserwartung noch zeigen müssen, ob und welchen einzelnen nichtstaatlichen Hochschulen es gelingen wird, eine entsprechende international wahrgenommene Leistungs- und Strategiefähigkeit zu erlangen.

|⁶⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem, Köln 2006, S. 86 f.

|⁶⁶ Vgl. die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Rahmenplan für den Hochschulbau (seit 1971), beendet mit Wissenschaftsrat: Empfehlungen zum 35. Rahmenplan für den Hochschulbau 2006-2009, Köln 2005.

1.2.a Rechtsform und Gemeinnützigkeit nichtstaatlicher Hochschulen

Maßgeblich für das Geschäftsmodell |⁶⁷ einer nichtstaatlichen Hochschule sind die Rechtsform des Betreibers sowie deren Einnahmeprofil. Der überwiegende Anteil institutionell vom Wissenschaftsrat akkreditierter Hochschulen wird von privaten Betreibern unterhalten. |⁶⁸ Von diesen arbeiten 72,4 % gemeinnützig, 27,6 % verfolgen gewerbliche Zwecke. Alle institutionell akkreditierten kirchlichen bzw. privaten theologischen Hochschulen verfolgen gemeinnützige Zwecke. Hochschulbetreiber, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind in der Regel als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), als Stiftung oder als Verein organisiert. Gewerblich orientierte Hochschulbetreiber treten in der Regel als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), selten auch als Aktiengesellschaft (AG) auf.

Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft wird durch die Abgabenordnung (AO) definiert: „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“ |⁶⁹ Als Förderung der Allgemeinheit werden unter anderem Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Bildung anerkannt. |⁷⁰ Gemeinnützigkeit ist einer der so genannten steuerbegünstigten Zwecke. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft erfolgt durch das zuständige Finanzamt und führt zu einer Steuerbegünstigung. Die als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften profitieren neben Befreiungs- und Vergünstigungsvorschriften im Umsatzsteuerrecht und der Grundsteuer insbesondere von der Befreiung im Körperschafts- und Gewerbesteuerrecht. Darüber hinaus sind sie berechtigt, gemäß § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen.

Die Steuerbefreiung gilt im Wesentlichen für den Zweckbetrieb „Hochschule“, nicht jedoch für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, in

|⁶⁷ Der Begriff „Geschäftsmodell“ wird in einem weiteren Sinne auf alle nichtstaatlichen Hochschulen angewendet, indem er lediglich die je spezifische Verbindung von gewählter Rechtsform auf der einen und Finanzierungsstruktur auf der anderen Seite meint. Nur in einem engeren Sinn wird er auf die Gruppe von Hochschulen bezogen, deren Betreiber gewerbliche Zwecke verfolgen.

|⁶⁸ 49 von 58 Hochschulen, dies entspricht 85 %.

|⁶⁹ Abgabenordnung § 52, Absatz 1, vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/index.html vom 06.02.2012.

|⁷⁰ Abgabenordnung § 52, Absatz 2: „Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung; [...]; 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; [...]“.

dem die Körperschaft gewerbliche Aktivitäten verfolgen kann. Verfolgt die gemeinnützige Körperschaft neben ihren gemeinnützigen Zwecken auch gewerbliche Aktivitäten (mit einem Volumen über 35 Tsd. Euro Bruttoeinnahmen) unterliegt sie mit diesen Gewinnen der ertragsteuerlichen partiellen Steuerpflicht. Unter Einhaltung bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften kann die Körperschaft ohne Folgen für die Gemeinnützigkeit durchaus gewerbliche Aktivitäten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbringen.

1.2.b Studiengebühren

Nach Erfahrungen aus der Institutionellen Akkreditierung wird die überwiegende Zahl privater Hochschulen vornehmlich durch die Einnahme von Studiengebühren finanziert. |⁷¹ Die Studiengebühren an privaten Hochschulen sind in aller Regel deutlich höher als Studienbeiträge für das Studium an einer staatlichen Hochschule, sofern diese überhaupt erhoben werden. |⁷² Für ein Bachelorstudium belaufen sich die Gebühren an den akkreditierten Hochschulen privater Betreiber zwischen 120 und 1.500 Euro pro Monat (durchschnittlich 520 Euro). Für ein Masterstudium werden zwischen 200 und 4.170 Euro pro Monat an Studiengebühren erhoben (durchschnittlich 720 Euro).

Die akkreditierten kirchlichen Hochschulen erheben deutlich geringere Studienbeiträge als die privaten Hochschulen. Während die Studiengebühren für ein Bachelorstudium an einer kirchlichen Hochschule zwischen Gebührenfreiheit und 170 Euro im Monat variieren (durchschnittlich 70 Euro), sind für ein Masterstudium zwischen 80 und 290 Euro im Monat aufzuwenden (durchschnittlich 140 Euro). Einige kirchliche Hochschulen richten die Höhe der Studienbeiträge an den Sätzen der staatlichen Hochschulen des jeweiligen Landes aus.

In einer schriftlichen Befragung der privaten und kirchlichen Hochschulen in Deutschland betonen private Hochschulen, dass die Möglichkeit Studiengebühren zu erheben, ein wesentlicher Vorteil ihrer Hochschule sei. Gleichwohl

|⁷¹ Die Analyse der Einnahmestrukturen institutionell akkreditierter privater und kirchlicher Hochschulen ergibt, dass Studiengebühren bei Hochschulen mit Promotionsrecht 2 % - 27 % der Einnahmen ausmachen; bei Hochschulen ohne Promotionsrecht ergibt sich folgende Verteilung: 24 Hochschulen (75 %) finanzieren sich zwischen 76-100 % über Studiengebühren; bei 8 Hochschulen (25 %) machen die Studiengebühren zwischen 34 und 75 % der Einnahmequellen aus; bei den kirchlichen Fachhochschulen machen Studiengebühren zwischen 1 % und 21 % der Einnahmen aus, Quelle: Analyse der institutionell akkreditierten Hochschulen durch den Wissenschaftsrat, Stand 31.01.2012.

|⁷² Eine Abschaffung der Studienbeiträge in Hamburg (zum Wintersemester 2012/2013) ist beschlossen. Baden-Württemberg (zum Sommersemester 2012) und Nordrhein-Westfalen (zum Wintersemester 2011/2012) haben die Erhebung von Studienbeiträgen bereits abgeschafft. Damit werden derzeit nur noch in den Ländern Niedersachsen und Bayern Studienbeiträge erhoben.

wurde die Abhängigkeit der Finanzierung der Hochschule von Studiengebühren vor allem in der Gründungsphase der Hochschule problematisiert und auf die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung durch ein Studiengebühren-Gefälle zwischen staatlichen und privaten Hochschulen hingewiesen. |⁷³

1.2.c Zuwendungen der Hochschulbetreiber

Über die Hälfte der institutionell akkreditierten Hochschulen erhalten Zuwendungen ihrer Betreiber für den laufenden Betrieb; dies betrifft vor allem jene Hochschulen, die sich nicht vorwiegend durch Studiengebühren finanzieren (siehe Kapitel B.I.2.b). Erfahrungen aus der Akkreditierungspraxis haben gezeigt, dass in der Gründungsphase finanzielle Zuwendungen des Betreibers sowohl bei gemeinnützig als auch bei gewerblich arbeitenden Hochschulen für ein erfolgreiches Agieren der Hochschule erforderlich sind. Die Bedeutung des finanziellen Engagements des Betreibers variiert nach der Gründungsphase stark nach dem jeweiligen Hochschulprofil.

Betreiber, die eine Hochschule zu gewerblichen Zwecken unterhalten, sind nach einer Gründungsphase bestrebt, durch den Hochschulbetrieb Gewinne zu erwirtschaften. Sie versuchen, die Finanzierung der Hochschule vor allem durch Studiengebühren und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (wie Beratung, Weiterbildung und weitere Dienstleistungen) abzusichern. Diese Hochschulen erhalten nach einer Gründungsphase in der Regel keine oder nur geringe finanzielle Unterstützung durch den Betreiber. Auch staatliche Zuschüsse werden von diesen gewerblich ausgerichteten Hochschulen gegebenenfalls, allerdings selten, zur Finanzierung des Hochschulbetriebs eingesetzt; sie werden jedoch von einigen Hochschulen privater Betreiber aufgrund der dadurch erwarteten Abhängigkeit von staatlicher Seite abgelehnt. |⁷⁴

Die überwiegende Zahl der gemeinnützig arbeitenden, akkreditierten Hochschulen (78 %) erhält Zuweisungen der Betreiber, etwa die Hälfte dieser Hochschulen wird zudem durch staatliche Zuwendungen unterstützt; diese nehmen jedoch kaum den Charakter einer „Grundfinanzierung“ an. Ein Teil der gemeinnützigen Hochschulen (10 %) erhält staatliche Zuwendungen, ohne dass

|⁷³ Nach Einschätzung einiger privater Hochschulen führt die gesellschaftspolitische Brisanz von Studiengebühren in Deutschland zu einer verstärkt negativen Wahrnehmung privater Hochschulen in den Medien und in der Gesellschaft. Einzelne kirchliche Hochschulen haben die Möglichkeit des Verzichts auf Studienbeiträge als Vorteil der kirchlichen Trägerschaft eingestuft; Quelle: Schriftliche Befragung der privaten und kirchlichen Hochschulen in Deutschland durch die Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates, Stand April 2011.

|⁷⁴ Quelle: Schriftliche Befragung der privaten und kirchlichen Hochschulen in Deutschland durch die Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates, Stand April 2011.

jedoch der Betreiber die Hochschule durch Zuwendungen finanziert. |⁷⁵ Für eine Reihe gemeinnützig arbeitender Hochschulen stellen Mittel der Betreiber die maßgebliche Einnahmequelle dar – dies betrifft vor allem Hochschulen, die von Stiftungen und Vereinen betrieben werden; häufig handelt es sich um Hochschulen mit Promotionsrecht und einem entsprechend hohen akademischen Anspruch, dessen Erfüllung in Forschung und Lehre ausgeprägtes finanzielles Engagement seitens des Betreibers bedarf.

1.2.d Teilhabe an staatlichen Finanzierungsinstrumenten

Ein verfassungsrechtlich begründeter Rechtsanspruch von Hochschulen privater und kirchlicher Betreiber auf staatliche Finanzhilfen besteht nicht; auch die staatliche Anerkennung begründet diesen nicht. |⁷⁶ Die rechtlichen Regelungen, insbesondere die Verwaltungspraktiken in den Ländern für eine Unterstützung nichtstaatlicher Hochschulen mit öffentlichen Mitteln sind äußerst vielfältig.

Kirchliche Hochschulen erhalten in einigen Bundesländern staatliche Zuschüsse, die das Ausmaß einer Grundfinanzierung vergleichbar derjenigen staatlicher Hochschulen annehmen kann. |⁷⁷ Die Möglichkeit einer staatlichen Mitfinanzierung von Hochschulen privater Betreiber wird von den Landesgesetzgebern ebenfalls sehr unterschiedlich gehandhabt.

Staatliche Zuwendungen an nichtstaatliche Hochschulen unterscheiden sich in direkte finanzielle bzw. sächliche Zuwendungen und indirekte Fördermaßnahmen.

Direkte finanzielle und sachliche Zuwendungen

Möglichkeiten direkter finanzieller Unterstützung nichtstaatlicher Hochschulen bestehen in der Gewährung von Anschubfinanzierung in der Gründungsphase, der finanziellen Unterstützung von Investitionsmaßnahmen sowie in Finanzhilfen zum laufenden Hochschulbetrieb.

|⁷⁵ Quelle: Analyse der institutionell akkreditierten Hochschulen durch den Wissenschaftsrat, Stand 31.01.2012.

|⁷⁶ Vgl. Lorenz, D.: Privathochschulen, in: Flämig, C.; Kimminich, O.; Krüger, H.; et al. (Hrsg.): Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, a. a. O., S. 1176 und Kämmerer, J. A.: Regulierung staatlicher und privater Hochschulen, in: Kämmerer, J. A.; Rawert, P. (Hrsg.): Hochschulstandort Deutschland. Rechtlicher Rahmen – politische Herausforderungen, München 2003, S. 119-142, S. 134.

|⁷⁷ Vgl. BayHSchG Art. 84, Abs. 2; BerlHG § 124, Abs. 1 und 2; HochSchG RP § 121, Abs. 2; NWHG § 81.

In der Praxis ist die direkte finanzielle Unterstützung nichtstaatlicher Hochschulen in den Ländern |⁷⁸ höchst unterschiedlich ausgeprägt:

- _ In sieben Ländern gibt es keinerlei finanzielle Zuwendungen seitens dieser Länder an private Hochschulen;
- _ in acht Ländern werden einzelne private Hochschulen finanziell in Form einer institutionellen Förderung oder durch Projektförderungen unterstützt; eine historische Besonderheit bildet die staatliche Refinanzierung von vier Fachhochschulen (davon zwei kirchlichen) in Nordrhein-Westfalen;
- _ in sechs Ländern werden kirchliche Hochschulen finanziell unterstützt,
- _ die Beteiligung der staatlichen Seite an investiven Ausgaben ist vergleichsweise selten. |⁷⁹

Der laufende Hochschulbetrieb kann in Einzelfällen zudem durch sächliche Zuwendungen, wie das Bereitstellen von Grundstücken und Gebäuden, durch das jeweilige Land oder eine Gebietskörperschaft gefördert werden.

Eine weitere Maßnahme der direkten staatlichen Unterstützung nichtstaatlicher Hochschulen stellt die Möglichkeit der Teilnahme an Förderprogrammen von Bund und Ländern dar. Dies betrifft zum einen die Weitergabe von Mitteln der ersten Säule des Hochschulpaktes |⁸⁰ an die Hochschulen, zum anderen die Teilnahme an wettbewerblichen Förderprogrammen für Lehre und Forschung. Der Umgang mit Mitteln gemäß der ersten Säule des Hochschulpaktes wird in den Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt. Der Bund weist die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Die Mittel sind sodann zweckgebunden für die vereinbarten Ziele einzusetzen:

- _ In drei Ländern werden alle nichtstaatlichen Hochschulen an den Hochschulpaktmitteln beteiligt;

|⁷⁸ Quelle: Schriftliche Befragung der Länder durch die Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates, Stand Juli 2011.

|⁷⁹ Zu Zeiten der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Art. 91a GG (bis 2006) wurden allerdings einzelne Hochschulen – auf Basis eines Votums des Wissenschaftsrates – zur Aufnahme in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFVG) empfohlen und erhielten damit Zugang zu zum Teil erheblichen Mitteln des Bundes und ggf. auch des Sitzlandes, vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Länder vom Bund nach Art. 143c GG zur Kompensation der Mittel der weggefallenen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau Kompensationsmittel in Höhe von rund 700 Mio. Euro pro Jahr (bis 2013) zur eigenen Bewirtschaftung erhalten.

|⁸⁰ Vgl. Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase); Art. 1: Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger.

- _ in zwei Ländern wurden die Studienanfängerzahlen bei der Berechnung der Hochschulpaktmittel berücksichtigt, die Fördermittel von der Hochschule in einem Land jedoch nicht in Anspruch genommen, in dem anderen Land partizipieren die Hochschulen „symbolisch“ an den Hochschulpaktmitteln, die mit der Zweckbindung zur Verbesserung der Studienbedingungen und dem Hochschulmarketing verbunden sind;
- _ in drei Ländern werden nur einzelne private Hochschulen an den Hochschulpaktmitteln beteiligt;
- _ in sechs Ländern werden private Hochschulen nicht an den Hochschulpaktmitteln beteiligt. |⁸¹

Es ist festzustellen, dass zum einen nicht alle nichtstaatlichen Hochschulen Mittel aus der ersten Säule des Hochschulpakts erhalten, und dass diese zum anderen häufig in ihrer Höhe nicht vergleichbar sind mit den Zuwendungen im Rahmen des Hochschulpaktes an staatliche Hochschulen.

Nichtstaatliche Hochschulen sind im Qualitätspakt Lehre als dritter Säule des Hochschulpaktes |⁸² (und anderen Förderprogrammen für die Lehre z. B. „Exzellente Lehre“ |⁸³, sowie einigen Lehrpreisen auf Landesebene |⁸⁴) nicht antragsberechtigt.

Indirekte Förderung

Eine indirekte Förderung nichtstaatlicher Hochschulen stellt zum Beispiel die staatliche Subventionierung durch Anerkennung des gemeinnützigen Status einer Hochschule bzw. ihrer Betreiber dar. Durch den Verzicht der Besteuerung des Vermögens des Hochschulbetreibers unterstützt der Staat diesen in der Finanzierung der Hochschule. Zudem wird zusätzliche private Finanzierung der Hochschule durch Spender und Mäzenaten erleichtert, da die Hochschule als

|⁸¹ Quelle: Schriftliche Befragung der Länder durch die Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrates, Stand Juli 2011.

|⁸² Vgl. Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 18. Oktober 2010, BAnz Nr. 164 vom 28. Oktober 2010.

|⁸³ Wettbewerb exzellente Lehre: Eine gemeinsame Initiative der Kultusministerkonferenz und des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft, aus der Ausschreibung von 2009: „Antragsberechtigt sind alle staatlichen Hochschulen sowie staatlich anerkannte Hochschulen, sofern diese überwiegend staatlich refinanziert werden.“

|⁸⁴ Im Anhang zu den Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen findet sich eine exemplarische Übersicht über Wettbewerbe und Förderinstrumente im Bereich Lehre und Studium, vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 125-137.

gemeinnützige Einrichtung gemäß § 10b EStG abzugsfähige Spendenquittungen ausstellen kann (s. Kapitel B.I.2.a).

Eine Vielzahl nichtstaatlicher Hochschulen nutzt die Infrastruktur staatlicher Hochschulen und Einrichtungen. Üblich ist zum Beispiel die Nutzung der Bibliotheken staatlicher Hochschulen durch private und kirchliche Einrichtungen. In der Regel ist die Nutzung staatlicher Infrastruktur durch Verträge zwischen der staatlichen und der nichtstaatlichen Einrichtung geregelt; wenn dabei eine kostenfreie bzw. kostengünstige Nutzung der Infrastruktur vereinbart wurde (was insbesondere bei Bibliotheken der Fall ist), stellt diese eine indirekte staatliche Förderung der nichtstaatlichen Hochschule dar.

Das staatliche Dienstrecht von Professorinnen und Professoren und anderen Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gestattet grundsätzlich Nebentätigkeiten, die auch an einer nichtstaatlichen Hochschule – vor allem in der Lehre – gegen Entgelt privat erbracht werden können. Nichtstaatliche Hochschulen nutzen in diesem Fall auf Honorarbasis wissenschaftliche Kompetenzen aus dem staatlichen Hochschulsektor für ihre Zwecke, insbesondere zur Durchführung von Lehrveranstaltungen etc.; sie erhalten jedoch dadurch keine direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung.

Das Studium an einer nichtstaatlichen Hochschule ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG förderungsfähig, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach BAföG vorliegen. BAföG dient der Sicherung der Lebenshaltungskosten der Studierenden, nicht jedoch der Finanzierung von Studiengebühren bzw. -beiträgen. Dementsprechend wird die Höhe möglicher Studiengebühren nicht in die Berechnung der Höhe der Ausbildungsförderung nach BAföG einbezogen. Zur Anzahl der nach dem BAföG geförderten Studierenden an nichtstaatlichen Hochschulen liegen keine belastbaren statistischen Daten vor. Zusätzlich zu den Leistungen nach dem BAföG kann eine Förderung durch ein Deutschland-Stipendium oder durch Studienkredite erfolgen. Deutschland-Stipendien können nach § 1 StipG auch an Studierende nichtstaatlicher Hochschulen vergeben werden. Eine Vielzahl privater und kirchlicher Hochschulen nimmt bereits am Förderprogramm Deutschlandstipendium teil.

l.2.e Resümee

Wie die vorstehenden Analysen zeigen, sind die Finanzierungsstrukturen privater und kirchlicher Hochschulen unter Einbeziehung sämtlicher Einzelfälle sehr vielfältig. Hervorzuheben ist die Bedeutung der kirchlichen und privaten Betreiber, deren finanzielles Engagement (phasenweise) signifikant, im Falle der meisten promotionsberechtigten privaten Hochschulen sogar essentiell sein kann. Häufig sind jeweils individuell geartete „Mischfinanzierungen“ zu erkennen (vgl. auch Kapitel A.II.1 *Universität*); falls der Betreiber nicht selbst kontinuierlich Zuwendungen leistet, so kann er sich mit der Hochschule zusätz-

lich zu den Einnahmen aus Studiengebühren um *fundraising* und dergleichen einsetzen.

Im Hinblick auf eine institutionenbezogene Finanzierung durch die staatliche Seite sind bestimmte Muster hervorzuheben:

– Weitgehende „Refinanzierung“

Eine geringere Anzahl nichtstaatlicher Hochschulen wird mit staatlichen Mitteln erheblich und kontinuierlich unterstützt (zwischen 75 und 100 % der Grundfinanzierung). Dazu zählen vor allem kirchliche |⁸⁵ sowie auch einzelne ältere private Hochschulen |⁸⁶.

– Begrenzte bzw. befristete staatliche Mitfinanzierung

Hierbei lassen sich zwei Praktiken unterscheiden: a) insbesondere ältere private Hochschulen konnten in einigen Ländern kontinuierliche Zuschüsse – etwa bezogen auf eine beschränkte Anzahl an Studienplätzen – erhalten, wobei die Länder diese Praxis einzelfallbezogen bis heute fortführen; b) einige Länder beziehen die Hochschulen in die Gewährung von Hochschulpaktmitteln ein.

– Anschubfinanzierung und Investitionshilfen (Einzelfälle)

Vor allem in der Vergangenheit hat es bei der Gründung privater Hochschulen zeitlich befristete Anschubfinanzierungen für Personal- und Sachmittel gegeben, ohne dass sich dies in jedem Einzelfall schon als wesentlicher Erfolgsfaktor für die weitere Entwicklung erwiesen hätte. Zudem sind einzelnen privaten Hochschulen zum Teil erhebliche Mittel für Bauinvestitionen gewährt worden. |⁸⁷

Während kirchliche Hochschulen sich strukturell im Hinblick auf die Erhebung von Studienbeiträgen nicht vom staatlichen Hochschulsektor unterscheiden, sind und bleiben Studiengebühren bei privaten Hochschulen Dreh- und Angelpunkt der Finanzierung.

|⁸⁵ In Nordrhein-Westfalen die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe sowie die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen. Vgl. dazu auch § 81 („Zuschüsse“) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

|⁸⁶ In Nordrhein-Westfalen: Rheinische Fachhochschule Köln (RFH), Technische Fachhochschule Georg-Agricola Bochum (TFH), in Schleswig-Holstein einige Zeit auch noch FH Wedel.

|⁸⁷ Investitionsmittel oder –zuschüsse wurden über das HBFG gewährt (FH Wedel, Nordakademie Hochschule der Wirtschaft Elmshorn, Universität Witten/Herdecke, Jacobs University Bremen); sie können aber auch von einem Land gewährt werden (jüngere Beispiele: ESMT European School of Management and Technology, Berlin oder EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden).

Insbesondere private Fachhochschulen finanzieren sich maßgeblich durch Studiengebühren. |⁸⁸ Mit den in Deutschland üblichen monatlichen Gebühren von 500 Euro (Präsenz) oder 300 Euro (Fernstudium) ist dies kostendeckend machbar. Dies ist durch die Praxis und die Verfahren der Institutionellen Akkreditierungen belegt. |⁸⁹ Voraussetzungen hierfür sind allerdings, dass die Hochschule jeweils über eine kritische Masse an Studierenden verfügt und aufgrund ihres Studienangebotes (vor allem „Buch- und PC-Wissenschaften“) nicht gezwungen ist, erhebliche Mittel für teure technische Infrastruktur wie Labore aufwenden zu müssen. |⁹⁰

Allerdings ist die Finanzierung privater Universitäten bzw. Hochschulen mit Promotionsrecht völlig andersgeartet. Bei einem universitären Anspruch in Forschung und Lehre sind durch Gebühren kaum mehr als 30 % des Etats zu erzielen, der Rest stammt aus anderen Quellen (Stiftungen, Erlöse aus Stiftungskapital, Spenden, Drittmittel, ggf. auch öffentliche Mittel).

1.3 Markt und Wettbewerb

Auch wenn wettbewerbliche Elemente und Förderinstrumente seit den 1990er Jahren in das deutsche Hochschulsystem eingeführt wurden, so ist zu betonen, dass dieser Wettbewerb nicht bzw. nur eingeschränkt unter marktwirtschaftlichen Bedingungen stattfindet. Aus Sicht der privaten Hochschulen beeinflussen die teilweise differenzierenden Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Anerkennungserfordernisse, das staatliche Finanzierungsregime sowie in Einzelfällen erschwerte Drittmittelzugänge den Wettbewerb.

Es kann einerseits von einer Koexistenz von staatlichen und privaten Hochschulen mit Angeboten in Lehre, Forschung und Wissenstransfer ausgegangen werden, andererseits sind öffentlich-private „Hybridisierungen“ sowohl durch föderal unterschiedlich gehandhabte Landesunterstützungen von privaten Hochschulen als auch durch vereinzelt signifikantes privates Engagement im staatlichen Hochschulsektor zu beobachten.

|⁸⁸ Generell gilt: Unter den institutionell akkreditierten Hochschulen, deren Betreiber gemeinnützige Zwecke verfolgen, finanzieren sich etwa zwei Drittel überwiegend aus Studiengebühren (72,3 %). Im Gegensatz dazu finanzieren alle gewerblich orientierten Betreiber institutionell akkreditierter Hochschulen diese überwiegend durch Studiengebühren, Quelle: Analyse der institutionell akkreditierten Hochschulen durch den Wissenschaftsrat, Stand 31.01.2012.

|⁸⁹ Aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung ist zu betonen, dass die Hochschulen nicht durchgängig überschuldet sind, vgl. dagegen Frank, A.; Hieronimus, S.; Killius, N. et al. (Hrsg.): Rolle und Zukunft privater Hochschulen in Deutschland, a. a. O., S. 31 f.

|⁹⁰ Im Sinne einer modellhaften Berechnung: Eine private Hochschule erzielt mit Studiengebühren (Präsenz) bei 700 Studierenden jährliche Einnahmen in Höhe von 4,2 Mio. Euro.

Die ungleiche bzw. nicht-wettbewerbliche Struktur im Hochschulbereich lässt sich am besten dadurch belegen, dass die Kosten für Studiengänge im Fall der staatlichen Hochschulen in der Mehrzahl ausschließlich durch den Steuerzahler bezahlt werden und im Fall der privaten Hochschulen entsprechende inhaltliche Angebote (mit teils differenten Wertversprechen) mit durchschnittlich 500 Euro/Monat privat mitfinanziert werden.

Diese strukturellen Unterschiede kennzeichnen mithin das deutsche Hochschulsystem, in dem die – aufgrund ihres öffentlichen Auftrags – alimentierten staatlichen Hochschulen den privaten Hochschulen, welche aus vielfältigen Motivlagen eigeninitiativ tätig werden und ihre Produkte am Markt platzieren müssen, nebeneinander bestehen. Insbesondere gewerbliche und praxisorientierte Hochschulen betrachten dies nicht als „Widerspruch“, sondern als konstitutiv für ihr Tätigwerden. Private Hochschulen müssen demzufolge – sowohl in ihrer eigenen Wahrnehmung als auch in der Wahrnehmung ihrer Studierenden – zur Kompensation der Wettbewerbssituation gegenüber staatlichen Hochschulen soviel attraktiver sein, wie sie im Sinne des Re-finanzierungsbedarfes der Hochschule durch die Gebühren für den Studierenden teurer sind.

Hochschulen stehen im Wettbewerb nicht nur um Studierende, um die Sicherung finanzieller Mittel und anderer Ressourcen sowie um die Gewinnung geeigneten Personals, sondern auch um Reputation. Von besonderem Interesse sind daher vor allem jene Marktsegmente, die sowohl von staatlichen als auch von privaten und kirchlichen Hochschulen bedient werden.

Möglichkeiten zur Erschließung von Marktsegmenten im Hochschulsystem ergeben sich vor allem durch Studienangebote, welche sich in Studienformat bzw. Studieninhalt vom Angebot der Wettbewerber unterscheiden:

- _ Nichtstaatliche, insbesondere private Hochschulen verfügen hier bereits über Wettbewerbsvorteile, die es zu nutzen gilt. 39 % aller institutionell akkreditierten Hochschulen machen berufsbegleitende Angebote oder Fernstudienangebote |⁹¹ und verfügen damit über eine besondere Attraktivität für eine wachsende Gruppe von Hochschulberechtigten, welche nach einem ersten Studienabschluss oder einer Berufsausbildung berufsbegleitend ein Studium aufnehmen möchten. Die steigende Bedeutung des lebenslangen Lernens und des Einbezugs von Weiterbildungsangeboten in die berufliche Entwicklung sichert den Hochschulen mit besonderen Kompetenzen im Bereich der Fernstudiengänge und berufsbegleitenden Studiengänge wichtige

|⁹¹ Quelle: Analyse der institutionell akkreditierten Hochschulen durch den Wissenschaftsrat, Stand 31.01.2012.

Marktanteile. Die Bedeutung dieses Segments wird vor allem dann erkennbar, wenn man sich vor Augen hält, dass mindestens ein Drittel aller Studierenden im nichtstaatlichen Sektor derartige Angebote wahrnimmt.

- _ Private und kirchliche Hochschulen liefern – durchaus auch im Sinne einer Vorreiterfunktion – Beispiele für die erfolgreiche Akademisierung bisher nicht-akademischer Berufe, vor allem im Bildungssektor (z. B. Elementarpädagogik) oder Gesundheitsbereich (z. B. Physiotherapie). Für den kirchlichen Hochschulsektor sind zusätzlich zur Kindheits- und Elementarpädagogik Studiengänge im Bereich der integrativen Heilpädagogik und der Pflege- und Diakoniewissenschaften als Beispiele für eine erfolgreiche Akademisierung anzuführen.
- _ Private Hochschulen sind zudem Vorreiter in der Ausdifferenzierung klassischer Studienangebote und bieten eine große Vielfalt auf spezifische Bedürfnisse zugeschnittener Studienangebote an. So ist zum Beispiel der Bereich wirtschaftsbezogener Studiengänge an privaten Hochschulen äußerst vielfältig.

Zugleich erschließen sich jedoch auch staatliche Hochschulen immer stärker jene Märkte, auf denen bisher primär private und kirchliche Hochschulen tätig waren, zum Beispiel in der Weiterbildung, mit berufsbegleitenden Studienangeboten und Teilzeitstudienangeboten sowie in der Akademisierung von Sozial- und Gesundheitsberufen, so dass auch auf diesem Feld mit zunehmendem Wettbewerbsdruck auf private und kirchliche Hochschulen zu rechnen ist.

Der wirtschaftliche Erfolg privater Hochschulen – im Sinne einer langfristigen Positionierung auf verschiedenen relevanten Märkten – verdankt sich, wie gezeigt werden konnte, somit vielfältigen Gründen wie:

- _ einer überzeugenden Positionierung von inhaltlich und strukturell differenzierten Studienangeboten auf den Märkten für Studienbewerber mit nachhaltig erfüllbaren Wertversprechen,
- _ der raschen („*time to market*“) und nachhaltigen Erschließung neuer Zielgruppen tertiärer Bildung durch attraktive Kombinationsangebote (duale und berufsbegleitende Studiengänge, Fernstudium),
- _ überzeugenden Finanzierungsstrukturen für Studiengebühren (zum Beispiel keine Selektivität durch nachlaufende Studiengebühreneinzahlungen),
- _ einer in Teilen erfolgreichen Positionierung auf Wissenschaftler-Märkten für reputierte Forscher,
- _ ein erfolgreiches Agieren auf Fundraising- und Spendenmärkten (hier insbesondere für die forschungsorientierten Privathochschulen).

Die Intensität des Wettbewerbs um Studierende wird nicht nur durch demographische Entwicklungen, sondern auch durch eine steigende Bildungsbeteiligung und einem veränderten Übergangsverhalten von der Schule an die Hochschule beeinflusst. Prognosen der Studienanfängerzahlen etwa der KMK lassen einen mittel- bis längerfristigen Anstieg der Studienanfänger- und Studierendenzahlen erwarten.^{|⁹²} Dieser Anstieg ist bedingt durch die doppelten Abiturjahrgänge in mehreren Bundesländern sowie die in den letzten Jahren gestiegenen Übergangsquoten von der Schule zum Studium und den immer größer werdenden Anteil an jungen Menschen, die eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife erwerben. Die am 1. Juli 2011 in Kraft getretene Aussetzung der Wehrpflicht führt zusätzlich zu einer Erhöhung der Studienanfängerzahlen.^{|⁹³} Die aktuellen Prognosen der KMK lassen aus heutiger Sicht erwarten, dass der derzeit zu verzeichnende Anstieg der Studienanfänger- und damit der Studierendenzahlen mindestens in dem kommenden Jahrzehnt auf hohem Niveau bleiben wird. ^{|⁹⁴}

1.3.a Regionalität und Überregionalität

Hochschulen agieren je nach Leitbild und Profil auf unterschiedlichen regionalen oder überregionalen Märkten:

- _ Hochschulen mit Studienangeboten, deren Alleinstellungsmerkmal besondere Studienformate oder -inhalte sind, bzw. Hochschulen mit einer hohen überregionalen Reputation haben eine höhere Attraktivität auch für Studierende aus anderen Regionen, die die Hochschule aufgrund des besonderen Hochschulprofils wählen.
- _ Hochschulen mit Studienangeboten, die in vergleichbarer Form auch in anderen Regionen angeboten werden, ziehen aufgrund der relativ geringen Mobilität deutscher Studierender ^{|⁹⁵} vor allem Studierende aus der Region der Hochschule an. Die ausgeprägte Regionalität der deutschen Hochschullandschaft führt insofern zu Einschränkungen des überregionalen Wettbewerbs zwischen Hochschulen, welche im Falle privater Hochschulen

^{|⁹²} Vgl. Vorausberechnung der Bildungsteilnehmerinnen und Bildungsteilnehmer, des Personal- und Finanzbedarfs bis 2025. Methodenbeschreibung und Ergebnisse, Ausgabe 2010. Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

^{|⁹³} Die GWK geht von ca. 45.000 bis 59.000 zusätzlichen Studienanfängern in den Jahren 2011 bis 2015 aus.

^{|⁹⁴} Vgl. Kultusministerkonferenz: Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen 2012-2025 - Fortschreibung, Berlin 24.01.2012.

^{|⁹⁵} Kultusministerkonferenz: Die Mobilität der Studienanfänger und Studierenden in Deutschland von 1980 bis 2009, Dokumentation Nr. 191, Berlin März 2011.

durch die Strategie einer „Filialisierung“, d. h. die Errichtung von Studienstandorten in mehreren Bundesländern, allerdings kompensiert werden kann.

1.3.b Aktivitäten internationaler Betreiber

Der deutsche Bildungsmarkt ist grundsätzlich Teil eines internationalen Bildungsmarktes. Ausländische Hochschulen werben in Deutschland um Studierende für ihre Programme. Die Zahl der deutschen Studierenden, die ein komplettes Studium im Ausland absolvieren, wächst. Ausländische Hochschulen nutzen das gestiegene Interesse an dem Abschluss eines Masterprogramms im Ausland im Anschluss an ein Bachelorprogramm im Inland. Ausländische Hochschulen bemühen sich auch zunehmend um Angebote unter dem Stichwort des „distance learning“. Einige Angebote werden in direkter Kooperation mit deutschen Hochschulen erbracht.

Für ausländische Investoren scheint der deutsche private Hochschulsektor derzeit jedoch nur wenig interessant zu sein. Dies ist vor allem durch die im internationalen Vergleich unterdurchschnittliche Bereitschaft zur privaten Bildungsfinanzierung im tertiären Sektor bzw. die daraus resultierenden niedrigen Studiengebühren bedingt.

Private Hochschulen in Deutschland haben im internationalen Vergleich eine relativ kleine Betriebsgröße, die für internationale Investoren als Betreiber solcher Einrichtungen (zumindest in dieser quantitativen Ausprägung) offenbar keine hinreichend lukrative Rendite erwarten lässt. Allerdings ist die Motivlage ausländischer Investoren bezüglich des nationalen Bildungsmarktes weitestgehend unbekannt. Möglicherweise erhöht die Komplexität des föderalen Bildungssystems sowie die weitgehende Gebührenfreiheit die Eintrittshürden für internationale Investoren. |⁹⁶

Derzeit suchen ausländische Bildungsanbieter auf drei unterschiedliche Arten Zugang zum deutschen Hochschulmarkt:

– „Außenstelle“: Ausländische Hochschulen (staatliche wie private) errichten in Deutschland eine Außenstelle oder einen Campus nach dem Recht ihres Heimatlandes, um ihren heimischen Studierenden die Möglichkeit eines Studiums im Ausland zu geben, um Interessenten aus dritten Ländern anzuziehen oder um deutschen Studierenden, die am Standort im Ausland ihr Studium

|⁹⁶ Siehe dazu: „Tätigwerden ausländischer Hochschulen in Deutschland“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.1997 sowie Hovestadt, G.; Kessler, N.; Pompe, O.; Stegelmann, P. (Hrsg.): Internationale Bildungsanbieter auf dem deutschen Markt. Edition der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2005, S. 163.

begonnen haben, dessen Fortsetzung in Deutschland zu ermöglichen. |⁹⁷ An diesen Außenstellen werden die Kurse und Studiengänge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule nach dem Recht des Herkunftslands durchgeführt und die dort zulässigen Abschlüsse vergeben. Häufig bestehen Kooperationen mit deutschen Hochschulen und anderen Einrichtungen. Diese Außenstellen durchlaufen nicht die deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungsverfahren und können folglich auch keine deutschen Abschlüsse vergeben. |⁹⁸

– „Eigentümer“: Ausländische Hochschulen (staatliche wie private) und Bildungsträger gründen in Deutschland eine private Hochschule nach deutschem Recht oder übernehmen einige oder sämtliche Anteile an bereits bestehenden Hochschulen. Bislang haben sie vor allem letztere Option gewählt. Erfolgreiche Versuche ausländischer Hochschulen, eine Tochtergesellschaft nach deutschem Recht zu gründen, sind eher selten. Ausländische Hochschulen erhalten so Zugang zum deutschen Markt, von dem sie sich Gewinne versprechen oder erfüllen durch die deutsche Gründung einen nicht zwingend gewinnorientierten Zweck (z. B. Verbreitung eines bestimmten Hochschultyps oder einer bestimmten Idee). Die übernommenen Hochschulen erhalten Zugang zu Ressourcen und internationalen Netzwerken sowie gegebenenfalls professionellerer Führung. |⁹⁹

– „Franchise“: Ausländische Hochschulen (staatliche wie private) geben deutschen nicht-hochschulischen Einrichtungen die Möglichkeit, nach dem jeweiligen ausländischem Recht Studiengänge durchzuführen; die Abschlüsse werden dann von der ausländischen Hochschule vergeben. Je nach Hochschule gibt es mehr oder weniger aufwendige Qualitätskontrollverfahren, denen sich die deutsche Einrichtung unterziehen muss. Der Vorteil für die ausländische Hochschule ist, dass sie Gewinne erzielt und deutsche Partner gewinnt, der Vorteil für die deutsche Bildungseinrichtung ist, dass sie ihren Studierenden einen ausländischen Hochschulabschluss anbieten kann (ohne die deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungsverfahren zu durchlaufen). Aller-

|⁹⁷ Ein Beispiel ist die Außenstelle „Asklepios Campus Hamburg“ der Semmelweis Universität, Budapest.

|⁹⁸ Beispiele für diese Außenstellen einer ausländischen Hochschule sind der Berlin Campus der Stanford University (USA) oder die Berliner Dependence der (staatlichen) Universitatea Babeş Bolyai, Cluj Napoca (Rumänien).

|⁹⁹ Beispiele für diese ausländischen Eigentümer einer in Deutschland staatlich anerkannten privaten Hochschule sind der US-amerikanische Bildungskonzern Laureate, der die staatlich anerkannten privaten Hochschulen BiTS Iserlohn und btk Berlin übernommen hat, das private Touro College New York, welches das Touro College Berlin nach deutschem Recht gegründet hat, sowie das US-amerikanische Bard College, welches das nach deutschem Recht gegründete European College of Liberal Arts in Berlin (jetzt: ECLA of Bard) übernommen hat.

dings muss diese Einrichtung allen Beteiligten stets deutlich machen, dass sie keine Hochschule ist. Die frühere Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Titelführungsberechtigung solcherart erworbener Abschlüsse ist mittlerweile weitestgehend ausgeräumt; die Länder lassen die Führung von Abschlüssen anerkannter privater und staatlicher ausländischer Hochschulen, die in der einschlägigen KMK-anabin-Liste mit H+ bewertet werden, in der Regel zu. Dabei sind die Abschlüsse so zu führen, wie sie verliehen wurden (bei EU-Abschlüssen ohne Angabe des Herkunftslandes, bei allen anderen Abschlüssen mit Angabe des Herkunftslandes). |¹⁰⁰

Für europäische Bildungsanbieter stellen die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit nach EU-Recht die Bedingung für ein Agieren auf dem deutschen Bildungsmarkt dar. |¹⁰¹ EU-ausländische Hochschulen haben demnach das Recht, Studiengänge auf dem deutschen Markt anzubieten, wenn die Hochschule im Herkunftsland staatlich anerkannt ist, also Gradverleihungsrechte besitzt und einer entsprechenden deutschen Hochschule vergleichbar ist. |¹⁰² Falls ausländische Hochschulen keine staatliche Anerkennung als Hochschule in Deutschland erlangt haben, sind sie nicht berechtigt, deutsche Abschlüsse zu vergeben. Zur Anwendung für die Absolventinnen und Absolventen kommen daher in diesen Fällen die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften über das Führen ausländischer Hochschulgrade, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Wettbewerb zwischen ausländischen Hochschulen und staatlichen und staatlich anerkannten privaten und kirchlichen Hochschulen in Deutschland haben.

Auch internationale Stiftungen und Mäzenaten zeigen gelegentlich Interesse an einer Beteiligung am deutschen Hochschulmarkt; das Engagement ausländischer Mäzenaten auf dem deutschen privaten Hochschulmarkt geht bisher jedoch nicht über Einzelfälle hinaus.

|¹⁰⁰ Beispiele für solche Franchise-Hochschulen sind die staatlichen britischen Hochschulen University of Middlesex, University of Strathclyde und University of Wales oder die private Fachhochschule Wien der Wirtschaftskammer Wien.

|¹⁰¹ Siehe auch Kapitel B.II.1 Gesetzlicher Rahmen.

|¹⁰² „Tätigwerden ausländischer Hochschulen in Deutschland“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.1997.

I.4.a Personelle Ausstattung

Personal

Ein Vergleich der Personaldaten der Hochschulen in Deutschland zeigt, dass private und kirchliche Hochschulen – bei erheblichen Schwankungen – im Mittel über einen deutlich geringeren Personalbestand an hauptberuflichen Kräften und entsprechend an Professorinnen und Professoren als staatliche Hochschulen verfügen. Dieser Befund überrascht nicht, da private und kirchliche Hochschulen in der Regel kleiner sind und eine geringere Anzahl an Studierenden aufweisen als die fachlich jeweils entsprechenden Hochschulen im staatlichen Sektor (vgl. die folgende Übersicht). |¹⁰³

Übersicht 3: Personal an Hochschulen in Deutschland nach unterschiedlichen Betreibern

Beschäftigtengruppen	staatlich		privat		kirchlich	
	Bandbreite ¹	Mittelwert	Bandbreite ¹	Mittelwert	Bandbreite ¹	Mittelwert
1	2	3	4	5	6	7
Wissenschaftliches/ künstlerisches Personal	11-12.361	1.227	2-1.126	91	5-713	102
- darunter hauptberuflich	9-6.506	852	1-301	33	7-391	41
- darunter Professorinnen und Professoren	0-712 ²	154	0-148	16	0-113	22
Verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal	4-10.325	1.078	1-231	33	1-336	35
Anteil der Professuren am wissenschaftlichen Personal ³	0-54 %	22 %	0-92 %	26 %	0-80 %	30 %

|¹ Angegeben sind jeweils die kleinste und größte Anzahl an Personal.

|² Nullwert: Im staatlichen Sektor handelt es sich um eine institutionell selbständige Einrichtung einer staatlichen Universität.

|³ Der Anteil der Professuren am wissenschaftlichen Personal wurde für jede Hochschule separat berechnet, hier angegeben ist der Mittelwert der Ergebnisse der Berechnungen.

Quellen: Wissenschaftsrat nach Angaben des Statistischen Bundesamts, Fachserie 11 Bildung und Kultur, 4.4. Personal an Hochschulen. 2010, Wiesbaden 2011 und eigene Berechnungen.

Nach den Landeshochschulgesetzen müssen Professorinnen und Professoren an privaten und kirchlichen Hochschulen in der Regel dieselben Einstellungs-

|¹⁰³ Dem Statistischen Bundesamt liegen nur unvollständige Daten zum Personal an Hochschulen vor. Die Auswertungen geben daher eine Tendenz wieder, können aber nicht die tatsächliche Personalausstattung an den Hochschulen darstellen.

voraussetzungen erfüllen wie Professorinnen und Professoren an staatlichen Hochschulen. Zudem enthalten einige Landeshochschulgesetze Vorgaben zur Entlohnung des Hochschulpersonals an nichtstaatlichen Hochschulen, die eine Mindestbesoldung festlegen. |¹⁰⁴

Kirchliche Hochschulen lehnen sich häufig, insofern sie Körperschaften öffentlichen Rechts sind, an die staatliche Besoldungsordnung an. Es besteht auch die Möglichkeit der Verbeamtung an kirchlichen Hochschulen beschäftigter Professorinnen und Professoren. Voraussetzung für eine Beschäftigung an einer kirchlichen Hochschule ist in der Regel eine konfessionelle Bindung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Private Hochschulen unterliegen naturgemäß jedoch nicht der staatlichen Besoldungsordnung. Dies und die Nicht-Verbeamtung führen zu einer Reihe von Problemen, aber auch Vorteilen für private Hochschulen bzw. deren Mitglieder.

Für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind private Hochschulen attraktiv, da sie zum Teil über größere Freiräume in der Ausgestaltung von Arbeitsverträgen und Gehältern, deren Obergrenze nicht gesetzlich festgeschrieben ist, als staatliche Hochschulen verfügen. Der Kreis der Hochschulen, welche aufgrund ihrer finanziellen Ausstattung von dieser Freiheit Gebrauch machen können, ist nach den Erfahrungen der Institutionellen Akkreditierung jedoch klein und beschränkt sich auf wenige Hochschulen, welche eine Förderung durch einen finanzstarken Mäzen oder Stifter erfahren oder über andere Einnahmequellen verfügen (zum Beispiel Weiterbildung oder Beratung).

Gegen die Attraktivität privater Hochschulen als Arbeitgeber spricht unter Umständen die fehlende Möglichkeit zur Verbeamtung. Es besteht die Gefahr, dass private Hochschulen zur „Karrierestation“ für ambitionierte junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, ohne dieses wissenschaftliche Personal langfristig binden zu können. Auch kann der Wechsel von einer Professur an einer staatlichen Hochschule zu einer privaten Hochschule aufgrund des Wegfalls der Verbeamtung und von Pensionsansprüchen wenig attraktiv sein.

Auch die Aufgaben des wissenschaftlichen Personals unterscheiden sich zum Teil deutlich zwischen staatlichen und privaten Hochschulen, aber auch innerhalb des privaten Hochschulsektors. Insbesondere Verwaltungsabläufe lassen sich an privaten Hochschulen häufig effizient bzw. straff gestalten. Zusammen mit stärker zentralisierten Entscheidungsstrukturen kann dies zu einer deut-

| ¹⁰⁴ Vgl. zum Beispiel Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 20. Mai 2011, § 123 Abs. 2: „Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass (...) 8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.“

lichen Entlastung des Lehrpersonals an nichtstaatlichen und insbesondere an privaten Hochschulen führen.

Zum Verständnis von „Hauptberuflichkeit“ der Lehrenden

Hauptberuflichkeit der an einer Hochschule Lehrenden gilt traditionell als ein wesentliches Element der Qualitätssicherung nicht nur in Lehre und Forschung, sondern auch in der Selbstverwaltung der Hochschule. Der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates |¹⁰⁵ legt fest, dass die Lehre „überwiegend, also zu mehr als der Hälfte, von hauptberuflich an der Institution Lehrenden getragen werden“ muss; hierbei handelt es sich um einen Mindeststandard für nichtstaatliche Hochschulen, der für staatliche Hochschulen in dieser Form nicht gilt |¹⁰⁶ und es bei sehr weitgehender Auslegung ermöglicht, dass bis zu 49 % der Lehre von nichthauptberuflichen Kräften übernommen werden können. Hauptberuflichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mindestens 50 % einer Vollzeitstelle durch die Person ausgefüllt sein müssen. Auch diese Regel ermöglicht mit den damit gegebenen Teilzeitbeschäftigungen erhebliche Flexibilisierungen beim wissenschaftlichen Personal. |¹⁰⁷

Der Wissenschaftsrat stellt fest, dass diese „doppelte 50 %-Regel“, welche bezüglich der Abdeckung der Lehre durch Hauptberufliche im staatlichen Bereich nicht gilt, insbesondere den privaten Hochschulen grundsätzlich erhebliche Gestaltungsspielräume sowohl in der Struktur des Lehrkörpers als auch in der Organisation der Lehrveranstaltungen gewährt, zumal „hauptberufliche Lehre“ nicht mit „professoraler Lehre“ identisch ist (zu verweisen ist auf entsprechende Empfehlungen in Kapitel C).

Professuren im Hauptberuf

Den Landeshochschulgesetzen dient die hauptberufliche Professur des staatlichen Hochschulsektors als Referenzkategorie. Sie wird über die Länder hinweg (mit leichten Variationen) dann als gegeben angesehen, wenn sie einen Umfang von 50 % oder mehr der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Professorin / eines vollbeschäftigten Professors hat. |¹⁰⁸

|¹⁰⁵ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), Potsdam Mai 2010, S. 23.

|¹⁰⁶ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, a. a. O., S. 79-80.

|¹⁰⁷ Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Vollzeitbeschäftigung, Hauptberuflichkeit und „*Split Chairs*“ (Professuren zu 100 %, deren Inhaber allerdings bei verschiedenen Hochschulen Arbeitsverträge haben).

|¹⁰⁸ Keine entsprechenden Regelungen finden sich in den Hochschulgesetzen von Bremen, Rheinland-Pfalz sowie Schleswig-Holstein; entsprechend sind in den Ländern, in denen nebenberufliche Professorin-

Daraus ergibt sich, dass hauptberufliche Professuren – sofern sie zu mindestens 50 % wahrgenommen werden – jeweils in Teilzeit, wenn auch mit unterschiedlichen zeitlichen Anteilen, bestritten werden können. In einigen Ländern sind, besonders an staatlichen Musikhochschulen, auch nebenberufliche Professuren mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit eingerichtet. Möglichkeiten und Grenzen der Ausdifferenzierung des Professorenberufs können an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Es sei jedoch auf das hohe Renommee und den entsprechenden „Marktwert“ des Professorentitels verwiesen, woraus folgt, dass diese Amtsbezeichnung nicht oder nur zurückhaltend für nebenberufliche Kräfte vergeben werden sollte (vgl. unten die Ausführungen zur Honorarprofessur).

Die Hochschulgesetze der Länder |¹⁰⁹ erklären die jeweiligen Beamten-gesetze mit Blick auf die Arbeitszeit von Hochschullehrerinnen und -lehrern für nicht anwendbar. |¹¹⁰ Daher ist für entsprechende Vergleichswerte auf die Lehrverpflichtungsverordnungen zurückzugreifen. |¹¹¹ Diese legen z. B. in Baden-Württemberg 9 SWS als Regellehrverpflichtung an Universitäten und 18 SWS an Fachhochschulen fest. Gleiches gilt z. B. in Nordrhein-Westfalen. |¹¹² Die genannten Zahlen können damit als erster Ausgangspunkt für die Festlegung des Lehrumfangs einer hauptberuflichen Professur dienen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass private Hochschulen bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse mit ihren Professorinnen und Professoren zunächst frei im Rahmen der Arbeitszeitgesetzgebung sind. Entsprechend legt etwa der Wissenschaftsrat bei seiner Abfrage von „Vollzeitäquivalenten“ (VZÄ) kein einheitliches Verständnis zugrunde. Vielmehr beträgt ein VZÄ jene Personalkapazität, die zu 100 % der Hochschule zur Verfügung steht; es handelt sich sodann um

nen und Professoren zugelassen sind, solche, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollen Stelle beschäftigt sind.

| ¹⁰⁹ Sowie vormals auch das Hochschulrahmengesetz.

| ¹¹⁰ Stichwort: Freiheit von Forschung und Lehre. Vgl. z. B. § 50, Hochschulrahmengesetz (HRG).

| ¹¹¹ Lehrverpflichtungsverordnungen können Ausgleiche wie z. B. für die Betreuung von Abschlussarbeiten ermöglichen. Entsprechend können feste Schlüssel für reine Lehr- bzw. reine Forschungsprofessuren definiert werden; vgl. z. B. für Baden-Württemberg: Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen in GBL. 2007, Heft 9, S. 249.

| ¹¹² Vgl. Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen. Vom 24. Juni 2009 (GV. NRW. S. 409). In Bayern liegt die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen mit 19 SWS höher. SWS müssen dabei mindestens 45 Minuten dauern und beziehen sich auf jede Woche während eines Semesters. Vgl. Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen [in Bayern]. Vom 14. Februar 2007.

deren Aufgabe, im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Dienstaufgaben zu erläutern.

Der Wissenschaftsrat hält es für erforderlich (vgl. Kapitel B.IV Forschung), dass auch an Fachhochschulen mit einem deutlichen oder gar ausschließlichen Fokus auf Bachelorprogramme Forschungstätigkeiten erfolgen und ein hierfür nutzbares Zeitkontingent innerhalb der Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren vorhanden sein muss. Daher hat er 2010 im einschlägigen Leitfaden das Jahreslehrdeputat einer Vollzeitprofessur an Fachhochschulen als „in der Regel [...] im Mittel deutlich unter 700 akademischen Stunden (45 Min. bei Präsenzstudiengängen)“ liegend definiert. |¹¹³ Dies erlaubt bei Professuren mit Schwerpunkt Lehre durchaus höhere Werte, sofern diese an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden.

Für die Berechnung der Betätigung von Professorinnen und Professoren in Lehre, Forschung und weiteren Aufgabenfeldern an einer Hochschule ist daher das Jahreslehrdeputat die geeignete Bezugsgröße, da ein wöchentliches Deputat in Abhängigkeit von den Vorlesungszeiten sehr unterschiedlich ausfallen kann. Schon im staatlichen Fachhochschulbereich finden sich Vorlesungszeiten mindestens im Bereich zwischen 30 und 37 Wochen entsprechend Jahreslehrdeputaten (bei 18 SWS) zwischen 540 und 666 akademischen Stunden. |¹¹⁴

Sofern an einer Hochschule neben oder statt der Präsenzlehre andere Lehrformen – insbesondere die unterschiedlichen Ausprägungen des Fernstudiums – gegeben sind, ist ein ausschließlicher Bezug auf die „Kontaktzeit“ mit den Studierenden ohnehin nicht mehr möglich. Der Wissenschaftsrat hält es für erforderlich, im Rahmen von Verfahren der Qualitätssicherung von den Regelungen an der jeweiligen Hochschule selbst auszugehen, um dann das maximal vertretbare Deputat und die hierbei zu erbringenden Leistungen in Lehre, Forschung sowie weiteren Aufgabenfeldern im Einzelfall zu bestimmen.

| ¹¹³ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), Potsdam Mai 2010, S. 22.

| ¹¹⁴ Auch wenn im staatlichen Hochschulbereich weder die Beamtengesetze bezüglich der Arbeitszeit anwendbar noch die Professorinnen und Professoren auf eine Arbeitszeiterfassung zu verpflichten sind, kann abstrakt ein Lehranteil an der Jahresarbeitszeit kalkuliert werden: 576 akademische Stunden ergeben 432 Zeitstunden, 666 akademische Stunden deren ca. 500. Üblicherweise wird für Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung noch einmal dieselbe Zeit wie für die Veranstaltung selbst veranschlagt. Im staatlichen Bereich ergibt sich daraus ein Maximum von 1.000 Zeitstunden für die unmittelbare Lehrtätigkeit (Kontaktzeit plus Vor- und Nachbereitung). Abzüglich Urlaub und einem Durchschnittswert für Krankheitstage enthält ein Jahr bei einer 40-Stunden-Woche in etwa 1.700 Arbeitsstunden.

Die Definition von Hauptberuflichkeit im Sinne von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle bedeutet wie erläutert auch, dass Hauptberuflichkeit und Teilzeitprofessuren sich nicht ausschließen. In der Praxis der Institutionellen Akkreditierung wird sichtbar, dass insbesondere private Hochschulen zunehmend dazu übergehen, Teilzeitprofessuren (häufig 50 %) einzurichten, die konsequenterweise in die Berechnung der Hauptberuflichkeitsquote eingehen. Diese personalwirtschaftliche Maßnahme ist grundsätzlich nachvollziehbar,

- _ weil sie dazu beiträgt, mittels einer höheren Anzahl von Professuren ein breiteres fachliches Spektrum abzudecken als dies bei ausschließlich vorhandenen Vollzeitprofessuren der Fall wäre,
- _ weil ein solches Beschäftigungsverhältnis für die Betroffenen attraktiv sein kann, da es eine flexiblere persönliche Lebensgestaltung ermöglicht,
- _ weil sie aufgrund einer weiteren außerhochschulischen beruflichen Betätigung der Professorinnen und Professoren den oftmals gewünschten Praxisbezug gewährleistet,
- _ weil eine „halbe Professur“ dann eine sinnvolle Alternative zu einer vollen Professur sein kann, wenn der Inhaber bzw. die Inhaberin letztere zugleich mit nennenswerten außerhochschulischen Nebentätigkeiten verbindet und somit die Tätigkeiten an der Hochschule wieder tendenziell einschränkt.

Zugleich ist unverkennbar, dass eine sehr hohe Anzahl von Teilzeitprofessuren Probleme innerhalb einer Hochschule erzeugen kann:

- _ Die Präsenzzeiten sind angesichts der Bedürfnisse der Studierenden und der Anforderungen der akademischen Selbstverwaltung möglicherweise zu gering;
- _ die Wahrnehmung von bis zu zwei hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnissen kann zu Lasten einer Position gehen (Effekt „zwischen den Stühlen“);
- _ Teilzeitmodelle dieser Art können durch eine Überbeanspruchung der Betroffenen in der Lehre ihre zugleich erforderlichen Tätigkeiten in der Forschung zu sehr einschränken.

Zusammenfassend erkennt der Wissenschaftsrat die Vorteile von Teilzeitmodellen für nichtstaatliche Hochschulen an; er weist jedoch darauf hin, dass eine Überdehnung von Teilzeitbeschäftigungsmodellen innerhalb einer Hochschule eine Gefahr für die Gewährleistung der Hochschulformigkeit darstellen kann (vgl. Kapitel C Empfehlungen und Perspektiven).

Honorarprofessuren

Die Hochschule kann wissenschaftliche oder durch Berufspraxis ausgewiesene

Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Diese sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. |¹¹⁵ Sie sind von ihrer Stellung her aber Professuren nicht vergleichbar und können damit auch nicht mit anderen Professuren verrechnet werden. |¹¹⁶ Aus diesem Grund ist nach Auffassung des Wissenschaftsrates von Honorarprofessuren nur sparsam Gebrauch zu machen; keinesfalls sind Kernfächer darüber abzudecken. |¹¹⁷ Eine zurückhaltende Besetzungspraxis zeigt sich auch in der Praxis der staatlichen Hochschulen. |¹¹⁸

Lehraufträge

Lehraufträge bieten einer Hochschule die Möglichkeit, jenseits von Festanstellungen nicht nur auf Schwankungen in der Nachfrage zu reagieren |¹¹⁹, sondern auch Praxiswissen „nicht-professoraler“ Lehrkräfte einzubeziehen. Daher empfiehlt sich ihr Einsatz besonders für die anwendungsbezogene Lehre. |¹²⁰ Lehrbeauftragte erbringen ihre Lehrleistung in aller Regel neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit. Dies gilt auch für Professorinnen und Professoren staatlicher Hochschulen, die Lehraufträge an nichtstaatlichen Hochschulen übernehmen; diese stellen ein besonderes Personalreservoir dar: Einerseits erfüllen sie „qua Amt“ und im Unterschied zu Lehrbeauftragten aus der Berufspraxis die Anforderungen, die an eine professorale Lehre zu stellen sind, sofern sie Lehrveranstaltungen gemäß der Denomination ihrer Professur durchführen; andererseits sind ihrem Einsatz in nichtstaatlichen Hochschulen Grenzen durch die Regelungen für Nebentätigkeiten gesetzt. Vor diesem Hintergrund würdigt der Wissenschaftsrat das bestehende Zusammenwirken nichtstaatlicher Hochschulen – auch im Bereich des Fernstudiums – mit Angehörigen staatlicher

|¹¹⁵ Vgl. u. a. Niedersächsisches Hochschulgesetz vom 26. Februar 2007 in Nds.GVBl. Heft 5/2007, S. 69.

|¹¹⁶ Vgl. Geis, M.-E.: Hochschulrecht im Freistaat Bayern, Heidelberg 2009, S. 333; nach baden-württembergischen Landesrecht sind Honorarprofessorinnen und -professoren Mitglieder der Hochschule und müssen deshalb auch die Berufungsvoraussetzungen erfüllen.

|¹¹⁷ In Bayern bedarf die Ernennung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an Privathochschulen der Genehmigung; in anderen Bundesländern, wie beispielsweise in Berlin, sind Honorarprofessuren an privaten Hochschulen nicht möglich.

|¹¹⁸ An staatlichen Universitäten kamen 2010 auf eine Honorarprofessur 18 hauptamtliche Professuren, an Fachhochschulen auf eine Honorarprofessur 43 hauptamtliche. Bei Fachhochschulen ist damit im Vergleich zu 2008 allerdings eine deutliche Zunahme von Honorarprofessuren festzustellen. Seinerzeit betrug das Verhältnis noch 1:56, vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.4: Personal an Hochschulen 2010, Wiesbaden 2011 und Statistisches Bundesamt: Fachserie 11 Bildung und Kultur: Reihe 4.4: Personal an Hochschulen 2008, Wiesbaden 2009.

|¹¹⁹ Vgl. Geis, M.-E.: Hochschulrecht im Freistaat Bayern, Heidelberg 2009, S. 311.

|¹²⁰ Vgl. Messer, H.: Fachhochschulen, in: Haug, V. (Hrsg.): Hochschulrecht in Baden-Württemberg, Heidelberg 2009, S. 334.

Hochschulen; allerdings können Professorinnen und Professoren staatlicher Hochschulen als Lehrbeauftragte grundsätzlich nicht hauptberufliches Personal nichtstaatlicher Hochschulen substituieren. |¹²¹ Einen Sonderfall stellen institutionelle Kooperationen bzw. Hochschulen staatlich/nichtstaatlicher Betreiber dar, deren personelle Konstellationen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren jeweils im Detail zu beleuchten sind.

Der Einsatz von Lehrbeauftragten wird traditionell durch die Festlegung einer Hauptberuflichkeitsquote geregelt. Diese beträgt bei privaten Hochschulen lediglich mindestens 51 %; dies ist deutlich weniger als das, was der Wissenschaftsrat für staatliche Hochschulen fordert (80 %). Diese Regelung unterstellt insbesondere für private Hochschulen, dass sie besonderen Wert auf die strukturelle Integration von Lehrbeauftragten legen und diese auch erbringen können.

1.4.b Räumliche und sächliche Ausstattung

Im Rahmen der Verfahren der Institutionellen Akkreditierung hat sich gezeigt, dass die räumliche und sächliche Ausstattung privater Hochschulen deutlich variiert: Sie reicht von Hochschulen mit eher eingeschränkter Ausstattung über Hochschulen mit mehreren Zweigstellen bzw. Studienzentren bis zu Hochschulen mit einem eigenen Campus. Der Wissenschaftsrat betont, dass es derzeit keine verbindlichen Messgrößen für die räumliche und sächliche Ausstattung gibt, sondern dass die Frage der angemessenen Ausstattung in jedem einzelnen Akkreditierungsverfahren zu überprüfen ist. |¹²²

Leitbild, Status und Größe der Hochschule, angebotene Studienformate und Zahl und Art der Fachbereiche bestimmen unmittelbar die Erfordernisse der räumlichen und sächlichen Ausstattung. Insgesamt hat sich in den Verfahren mit einem positiven Akkreditierungsergebnis gezeigt, dass es den kirchlichen und privaten Hochschulen gelingt, für den Studienbetrieb und weitgehend auch für den Forschungsbetrieb adäquate Infrastrukturen bereitzustellen. Art und Weise der Inanspruchnahme von Immobilien – Erwerb, Anmietung, gemeinsame Nutzung mit anderen, ggf. auch staatlichen Bildungseinrichtungen – sind dabei vielfältig und sachgerecht.

|¹²¹ Vgl. etwa die Stellungnahme des Wissenschaftsrates zu AKAD: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Reakkreditierung der AKAD-Fachhochschulen Stuttgart, Pinneberg und Leipzig (Drs. 9524-09), Aachen November 2009.

|¹²² So ist es auch fraglich, ob derzeit im staatlichen Hochschulbau etwa die im Rahmen des am 14.12.2010 außer Kraft getretenen HBFVG entwickelte Messgröße „flächenbezogener Studienplatz“ noch einheitlich verwendet wird.

Die wissenschaftliche Arbeit wird maßgeblich durch eine adäquate Informations- und Literaturversorgung unterstützt. In der Praxis der Institutionellen Akkreditierung hat sich gezeigt, dass private Hochschulen nicht immer über eigene Bibliotheken mit relevanter Forschungsliteratur und aktuellen Fachzeitschriften verfügen. Die bibliothekarische Versorgung stellt oftmals einen Schwachpunkt dar. Hochschulen ohne angemessene eigene bibliothekarische Ausstattung nutzen häufig Kooperationen mit anderen, zumeist staatlichen Hochschulen und öffentlichen Bibliotheken, um den Zugang ihres Personals und ihrer Studierenden zur einschlägigen Literatur sicherzustellen. Der Zugang zu diesen Ressourcen wird zumeist in Kooperationsverträgen rechtlich abgesichert. Dies gelingt in Universitätsstädten bzw. Metropolen in der Regel deutlich besser als an abgelegenen Standorten.

Die räumliche und sächliche Ausstattung stellt einen wesentlichen Kostenfaktor im Betrieb einer Hochschule dar. Kooperationsmodelle bieten insbesondere in der Gründungsphase einer Hochschule eine geeignete Möglichkeit, die wissenschaftliche Qualität durch Zugang zu notwendigen Ressourcen zu sichern. Kooperationsverträge sollten den Inhalt und die Dauer der Kooperation sowie den wechselseitigen Nutzen der Kooperationspartner spezifizieren.

B.II RECHTLICHE UND INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN

II.1 Gesetzlicher Rahmen

Nichtstaatliche Hochschulen können sich auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit berufen, das alle wissenschaftlich Tätigen vor unzulässigen Einwirkungen auf die wissenschaftlichen Prozesse der Erkenntnisgewinnung und -vermittlung schützt. Im Fall privater Hochschulen wird auch die Gründung der Einrichtung durch das Grundrecht geschützt, was eine Pflicht zur staatlichen Anerkennung und Akkreditierung nicht ausschließt.^{|123} Der Grundrechtsschutz nach Art. 5 Abs. 3 GG wirkt als eine „wertentscheidende Grundsatznorm“ gegenüber den nichtstaatlichen Hochschulen aber auch verpflichtend in

^{| 123} Die Anwendbarkeit der Verfassungsgarantie der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG für private Hochschulen ist noch nicht in allen Punkten erschöpfend behandelt. Umstritten ist u. a., ob sich aus der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG auch eine „Hochschulgründungsfreiheit“ für private Hochschulen ableiten lässt; vgl. Lynen, P. M.: Typisierung von Hochschulen: Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, kirchliche Hochschulen, private Hochschulen, in: Hartmer, M.; Detmer, H. (Hrsg.): Hochschulrecht. Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., Bonn 2010, S. 74-112, S. 94 f.; Lorenz unterscheidet zwischen dem grundrechtlich geschütztem Betrieb und der Einrichtung einer nichtstaatlichen Hochschule, die eine „landesgesetzliche Entscheidung“ sei, vgl. Lorenz, D.: Privathochschulen, a. a. O., S. 1164.

dem Sinne, dass er bei potentiellen Einflussnahmen auf die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler privater oder kirchlicher Betreiber auf die Hochschulen seine Wirkung auch innerhalb privater oder kirchlicher Hochschulen entfaltet. |¹²⁴ Letzteres gilt insbesondere für die Stellung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber den Hochschulleitungen. Die Ermöglichung und Sicherung freier wissenschaftlicher Betätigung für deren Angehörige bildet demnach auch für Hochschulen privater und kirchlicher Betreiber das zentrale Kriterium für eine verfassungsgemäße Hochschulorganisation. Es ist insoweit die Pflicht des Staates, für die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit an nichtstaatlichen Hochschulen Sorge zu tragen. Die Wahl einer bestimmten Rechtsform schreibt das Grundgesetz weder für staatliche noch für nichtstaatliche Hochschulen vor. |¹²⁵

Neben dieser verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit spielen für private und kirchliche Hochschulen auch das Grundrecht der Berufs- und Unternehmerfreiheit aus Art. 12 GG sowie das Eigentumsrecht des Art. 14 GG eine tragende Rolle. Beide Grundrechte schützen vor allem die wirtschaftlich ausgerichteten Interessen der Betreiber privater und kirchlicher Hochschulen und verlangen unter anderem einen ausreichenden Vertrauensschutz des in die Gründung und den Betrieb einer Hochschule investierten Vermögens. Diese Rechtspositionen sind unter anderem bei der Bemessung der Geltungsdauer der staatlichen Anerkennung bzw. Akkreditierung sowie im Falle ihres Widerrufs zu beachten.

Ein Konflikt zwischen den Betreiberinteressen und der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit der in der Hochschule tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist vorstellbar und Gegenstand der Verhandlung über die interne Organisation von privaten und kirchlichen Hochschulen im Rahmen der staatlichen Anerkennung, die unter anderem die Ausgewogenheit zwischen Betreiberinteressen und den Interessen der beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sicherzustellen hat (vgl. Kapitel B.II.3 *Governance*).

Die Gestaltungsspielräume der Landesgesetzgeber im deutschen Hochschulrecht sind mit dem Wegfall der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes

| ¹²⁴ Kämmerer spricht mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 35, 79, 112) in Bezug von Art. 5 Abs. 3 GG bei privaten Hochschulen als eine „wertentscheidende Grundsatznorm“, vgl. Kämmerer, J. A.: Regulierung staatlicher und privater Hochschulen, a. a. O., S. 119-142, S. 122; vgl. Lorenz, D.: Privathochschulen, a. a. O., S. 1161 f.

| ¹²⁵ Vgl. Lorenz, D.: Privathochschulen, a. a. O., S. 1163 f., S. 1171 f.

seit dem Jahr 2006 noch einmal deutlich gewachsen. |¹²⁶ Die gesetzlichen Rahmenbedingungen im deutschen Bildungssystem lassen eine Vielzahl an Rechtsformen und Organisationsstrukturen von Hochschulen zu. Diese föderale Vielfalt im deutschen Hochschulrecht betrifft auch die nichtstaatlichen Hochschulen, die in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen in der Regel im Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung behandelt werden. |¹²⁷

Die Landeshochschulgesetze enthalten Vorgaben unterschiedlicher Detailtiefe für private und kirchliche Hochschulen, die allerdings erheblich unter der Regulierungsdichte für den staatlichen Sektor liegen. Sie konzentrieren sich durchweg darauf, Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung festzulegen und diese von bestimmten Vorgaben abhängig zu machen, die auch für die staatlichen Hochschulen gelten. Dabei stehen allgemeine Vorgaben für die Ausrichtungen der Studiengänge, die Qualifikation und Vergütung des Lehrpersonals sowie die Achtung der Rechtsordnung im Vordergrund. Für die Hochschulen kirchlicher Betreiber gelten zum Teil besondere Regelungen, die durch vertragliche Regelungen und das Staatskirchenrecht der Länder bedingt sind.

Eine Besonderheit des privaten Hochschulsektors in Deutschland besteht darin, dass Betreiber von Hochschulen Filialen bzw. Standorte einer Hochschule in verschiedenen Ländern errichten, was im staatlichen Hochschulsektor aus nachvollziehbaren Gründen so gut wie nie praktiziert wird. Daraus resultieren Fragen bezüglich der staatlichen Anerkennung und der insoweit geltenden Zuständigkeiten. Bisher verfahren die Länder in der Regel nach dem „Sitzlandprinzip“: Die staatliche Anerkennung wird in dem Land erteilt, in dem die Hochschule ihren (rechtlichen) Hauptsitz hat; Niederlassungen in anderen Ländern werden von der Ministerialverwaltung des Sitzlandes dem betroffenen anderen Land angezeigt.

Auf die Niederlassung ausländischer Hochschulen gehen die Länder in den Landeshochschulgesetzen bisher in unterschiedlicher Form ein. |¹²⁸ Bei auslän-

|¹²⁶ Bereits zuvor hatte der Bundesgesetzgeber die zwingenden organisationsrechtlichen Vorgaben im Hochschulrahmengesetz gestrichen und den Ländern Gestaltungsfreiheit gewährt.

|¹²⁷ Vgl. Kluth, W.: Der Ordnungsrahmen des Hochschulrechts, in: Kämmerer, J. A.; Rawert, P. (Hrsg.): Hochschulstandort Deutschland. Rechtlicher Rahmen – Politische Herausforderung, a. a. O., S. 35-54, S. 51 ff.

|¹²⁸ Exemplarisch ist auf § 124a BerlHG zu verweisen: „(1) Eine staatliche oder staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Hochschule eines anderen Staates oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Recht des Sitzlandes unter dem Namen der Hochschule Hochschulstudien-gänge durchführen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. (2) Hochschulen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform auch stets ihr Sitzland zu nennen. (3) Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Einrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist, ist von den für die Einrichtung handelnden Personen

dischen Hochschulen muss zwischen Hochschulbetreibern, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und solchen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, unterschieden werden. Hochschulen aus EU-Mitgliedstaaten können sich sowohl im Falle der Etablierung einer Niederlassung in Deutschland als auch im Falle grenzüberschreitender Studienangebote auf die EU-Grundfreiheiten der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit berufen. Hinsichtlich der Frage inwieweit die europäische Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) auf private Hochschulen anwendbar ist, sind noch zahlreiche Fragen offen.

Der Hochschulausschuss der KMK hat sich unter zwei Aspekten mit der EU-DLR befasst. Zum einen wurde geprüft, ob auch das Satzungsrecht der Hochschulen dem so genannten Normenscreening der EU-DLR unterliegt. Dies wurde mit der Begründung verneint, dass die Normensetzungsbefugnis der Hochschulen sich innerhalb der hochschulrechtlichen Ermächtigung bewege und auf den internen Bereich (Prüfungsordnungen, Satzungen zur internen Gestaltung usw.) beschränkt sei und weder den Zugang noch deren Auslegung betreffe.

Zum anderen hat der KMK-Hochschulausschuss die Frage geprüft, ob sich aus Art. 10 Abs. 4 EU-DLR Handlungsbedarf ergebe. Nach dieser Vorschrift muss eine Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedsstaates Geltung haben. Für den privaten Hochschulsektor ist diese Vorschrift im Hinblick auf die staatliche Anerkennung der Hochschulen relevant. Da eine in einem Land erteilte staatliche Anerkennung einer privaten Hochschule auch in allen anderen Ländern gilt, die an dieser Hochschule erworbenen Abschlüsse bundesweit anerkannt sind und eine solche Hochschule auch in anderen Ländern eine Niederlassung eröffnen kann, besteht aus Sicht des Hochschulausschusses kein Anpassungsbedarf im Hochschulbereich. |¹²⁹

II.2 Staatliche Anerkennung

Die staatliche Anerkennung von privaten und kirchlichen Hochschulen, die Voraussetzung für die Verleihung der staatlich geregelten Abschlüsse und Titel ist, wird von den Ländern vollzogen. Sie bildet die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Hochschule. Durch den Anerkennungsbescheid wird eine private Hochschule (konkret die Trägergesellschaft) zu einem Beliehenen. Sie ist damit

im geschäftlichen Verkehr bei allen im Zusammenhang mit diesen Studiengängen stehenden Handlungen darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von der Einrichtung angeboten werden.“

| ¹²⁹ Vgl. Niederschrift über die 342. Sitzung des Hochschulausschusses am 11./12.12.2008 sowie Niederschrift der 198. Amtschefkonferenz, 07.05.2009; s. auch Rixen, St.: Bildung – (k)ein Thema der Dienstleistungsrichtlinie, in: Odendahl, K. (Hrsg.): Europäische (Bildungs-)Union?, Berlin 2011, S. 183-203.

befugt, die Verleihung der Hochschulgrade und Titel und damit eine öffentlich-rechtliche Aufgabe im eigenen Namen in der Handlungsform des öffentlichen Rechts vorzunehmen. Gegenstand der Beleihung sind die Abnahme von akademischen Prüfungen, die Verleihung von Hochschulgraden, die akademische Zeugniserteilung sowie die Durchführung von Promotions- und ggf. Habilitationsverfahren und die Vergabe des Doktorgrades bzw. der *Venia legendi*. Die Beleihung erstreckt sich nicht auf die Aufnahme der Studierenden, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses mit einem Studierenden durch die Hochschule und die Tätigkeit der Studierendenschaft. In allen diesen Bereichen handelt die Hochschule privatrechtlich.

Die staatliche Anerkennung privater und kirchlicher Hochschulen wird in den Hochschulgesetzen der Länder an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden. Einige Landeshochschulgesetze normieren die Anerkennungsvoraussetzungen von kirchlichen Hochschulen gesondert, indem sie diese von einzelnen Anerkennungsbedingungen für Hochschulen privater Betreiber freistellen.^{| 130}

Die landesrechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung werden in den Landeshochschulgesetzen aufgeführt und zum Teil durch Verordnungen der jeweiligen Länderverwaltungen präzisiert. Ziele und Funktionen der staatlichen Anerkennung lassen sich – über das bereits Gesagte hinaus – in folgender Weise zusammenfassen:

_ Die Anforderungen der Länder in der Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen zielen im Rahmen von Lehre und Studium auf eine „Vergleichbarkeit“ und „Gleichwertigkeit“ der akademischen Abschlüsse von staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen. Diese Gleichwertigkeit regeln die Landesgesetzgeber durch gesetzliche Anforderungen, die auf eine vergleichbare Qualität des Studiums sowie gleiche Studienvoraussetzungen zielen.^{| 131} Auch werden in den Landesgesetzen gleiche Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen für Studierende wie an entsprechenden staatlichen Hochschulen gefordert sowie Mitwirkungsmöglichkeiten der Hochschulan-

| ¹³⁰ Dies gilt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen; zu den Dispensmöglichkeiten der kirchlichen Hochschulen vgl. auch Baldus, M.: Kirchliche Hochschulen, a. a. O., S. 1137 f.

| ¹³¹ In verschiedenen Landeshochschulgesetzen heißt es, das „die Ausbildung und Prüfung denjenigen in vergleichbaren Studiengängen staatlicher Hochschulen gleichwertig sind“, und „die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen müssen“ vgl. HmbHG § 114, Abs. 3 und 4.

gehörigen an der Gestaltung des Studiums bzw. der akademischen Angelegenheiten.¹³²

- _ Zur Größe und disziplinären Struktur der Einrichtungen äußern sich Landesgesetze im Rahmen ihrer Anerkennungspraxis, indem sie eine Mindestanzahl von Studiengängen fordern; dazu heißt es, dass „grundsätzlich eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Hochschule allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen vorgesehen sein“ sollte.¹³³
- _ Die Anforderungen der Landesgesetzgeber in Bezug auf das hauptberufliche Lehrpersonal beziehen sich zum einen auf deren Einstellungsbedingungen, so gelten für Lehrpersonal an nichtstaatlichen Hochschulen die gleichen Qualifikationen wie für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen. |¹³⁴ Zum anderen regeln einige Landesgesetze, dass die Lehraufgaben überwiegend bzw. mindestens zur Hälfte von hauptberuflichen Lehrkräften wahrzunehmen sind und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals abzusichern ist. |¹³⁵
- _ Im Prozess der staatlichen Anerkennung wird auch die Tragfähigkeit des Finanzierungskonzepts der anzuerkennenden Einrichtung durch die Sitzländer geprüft, wobei sich die Anforderungen im Hinblick auf die Finanzierung pri-

|¹³² In verschiedenen Landeshochschulgesetzen heißt es, dass „die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken“ sollen vgl. u. a. LHG BW § 70 Abs. 7; in Hamburg heißt es, dass „die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Gesetztes mitwirken“, vgl. HmbHG § 114, Abs. 7; im Berliner Hochschulgesetz heißt es neuerdings, dass „die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können.“ vgl. BerIHG § 123, Abs. 2.

|¹³³ Vgl. die Landeshochschulgesetze von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein; das Landeshochschulgesetz von Bayern spricht nur von einer „Mehrzahl von Studiengängen“. Vgl. BayHSchG, Art. 76, Abs. 2, Nr. 2; im HG von Nordrhein-Westfalen heißt es „eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden und erfolgreich akkreditierten Studiengängen“, vgl. HG § 72, Abs. 1, Nr. 3.

|¹³⁴ Vgl. BW LHG § 70, Abs. 2, Nr. 4 und Nr. 5; diese Anforderungen finden sich in dieser oder sinngemäßer Formulierung in allen Landeshochschulgesetzen mit Ausnahme von Bremen.

|¹³⁵ Vgl. die Hochschulgesetze von BW, BY, BB, HH, HE, MV, NW, SL, SH; in Berlin heißt es, dass „die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben im Wesentlichen mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen“ entsprechen sollte, vgl. BerIHG § 123, Abs. 2.

vater Hochschulen in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen unterscheiden. Während einige Landesgesetzgeber eine „dauerhafte“ Bestandssicherung der privaten Hochschule verlangen, fordern andere finanzielle Verhältnisse des Hochschulbetreibers, mit denen der Betrieb der Hochschule „für fünf Jahre“ garantiert wird. |¹³⁶

- _ Zur äußeren Organisationsform sowie der Rechtsform nichtstaatlicher Hochschulen bestehen in der Mehrzahl der Landesgesetze keine landesrechtlichen Vorschriften. Im Berliner Hochschulgesetz werden Anforderungen formuliert, indem „der Träger eine juristische Person sein muss, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist“. |¹³⁷ Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die „den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitlich demokratische Grundordnung achten“ und die „erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit“ für den Betrieb einer Hochschule aufweisen. |¹³⁸

Insgesamt gestehen die Länder Hochschulen privater und kirchlicher Betreiber im Vergleich zu den staatlichen Hochschulen nennenswerte organisationsrechtliche Gestaltungsspielräume für die Ausgestaltung ihrer internen Leitungs- und Entscheidungsstrukturen zu.

Der Wissenschaftsrat erkennt an, dass sich die Interessen von Betreibern nichtstaatlicher Hochschulen im Vergleich zu staatlichen Hochschulen in der Gestaltung ihrer Binnen- und Entscheidungsstrukturen an anderen, etwa wirtschaftlichen und unternehmerischen Erfordernissen ausrichten können. Dennoch wird erwartet, dass die Organisationsform nichtstaatlicher Hochschulen wissenschaftsorientiert ist und zwischen den Entscheidungsbefugnissen des Betreibers einerseits und den akademischen Belangen andererseits unterschieden wird. So muss die Hauptverantwortung für die Gestaltung von Forschung und Lehre im akademischen Bereich liegen, nur auf diese Weise entspricht die Hochschulorganisation den gesetzlichen Anforderungen, die Hochschule gegen wissenschaftsfremde Einflussnahme abzusichern. |¹³⁹ Eine hochschulspezifische Zuverlässigkeitsprüfung des Betreibers wird in diesem Zusammenhang vorausgesetzt.

|¹³⁶ Vgl. Wissenschaftsrat: Positionspapier zur Ausgestaltung des Prüfbereichs „Finanzierung“ im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates (Drs. 9901-10), Potsdam Mai 2010, Übersicht über die länderrechtlichen Vorschriften, S. 29-47.

|¹³⁷ Vgl. BerIHG § 123 II 2 Nr. 1.

|¹³⁸ Vgl. BerIHG § 123 II 2 Nr. 3; BbgHG § 81 II Nr. 9.

|¹³⁹ Vgl. auch Kämmerer, J. A.: Regulierung staatlicher und privater Hochschulen, a. a. O., S. 122.

Die institutionelle Qualität einer Hochschule basiert wesentlich auf einer langfristig gesicherten Finanzierung der Einrichtung. Mit der Überprüfung des Finanzierungskonzeptes leisten die Länder einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Studierenden und der an der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deshalb sollte eine Finanzprüfung auch in Zukunft ein zentraler Bestandteil des Anerkennungsprozesses von nichtstaatlichen Hochschulen bleiben.

Hochschulen privater und kirchlicher Betreiber gehören in Folge der staatlichen Anerkennung in den Ordnungsrahmen der Hochschulgesetze der Landesgesetzgeber. Insofern leistet der Rechtsakt der staatlichen Anerkennung einen funktionalen Beitrag für die Einbindung der nichtstaatlichen Hochschulen in das deutsche Hochschulsystem. Dies ist nach Auffassung des Wissenschaftsrates nicht nur mit bestimmten Rechten wie dem Namens- und Prüfungsrecht für die entsprechenden Einrichtungen, sondern auch mit entsprechenden Pflichten für die Landesgesetzgeber wie die Betreiber verbunden. Die staatliche Anerkennung sollte deshalb mit qualitativen und institutionellen Anforderungen verbunden sein, die die Hochschulen zu gleichwertigen Institutionen des deutschen Hochschul- und Wissenschaftssystems machen, ohne diese allein an den Maßstäben des staatlichen Sektors auszurichten.

II.3 Governance

Während der Begriff *Governance* in der Forschung als heuristisches Konstrukt dient, um das Zusammenspiel verschiedener Modi interner und externer Steuerung von Hochschulorganisationen zu beschreiben und zu analysieren, |¹⁴⁰ bezieht sich die folgende Begriffsverwendung primär auf den im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung zentralen Prüfbereich „Leistungsstruktur, Organisation und Verwaltung“. Der Leitfaden hält in Übereinstimmung mit den Ausführungen in Kapitel B.II.1 „Gesetzlicher Rahmen“ einige Grundregeln für

| ¹⁴⁰ Vgl. Lange, S.; Schimank, U.: Zwischen Konvergenz und Pfadabhängigkeit: New Public Management in den Hochschulsystemen fünf ausgewählter OECD-Länder, in: Holzinger, K.; Joergens, H.; Knill, C. (Hrsg.): Transfer, Diffusion und Konvergenz von Politiken, Sonderheft 38 der Politischen Vierteljahresschrift, Wiesbaden 2007, S. 522-548. *Governance* ist insgesamt ein vielschichtiger Begriff, der aus den Sozial- und Verwaltungswissenschaften kommend inzwischen in viele Gesellschaftsbereiche Einzug erhalten hat. Gemeinsam ist allen Verständnissen von *Governance* der Blick auf die Bedeutung institutioneller Regelungen und durch sie geprägte Verfahrensweisen für die Gestaltung komplexer Handlungssysteme wie z. B. Hochschulen. Vgl. auch die Beiträge in Benz, A.; Lütz, S.; Schimank, U. et al. (Hrsg.): Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder, Wiesbaden 2007 sowie Eurydice: Higher Education Governance in Europe. Policies, structures, funding and academic staff, Brüssel 2008.

die Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre innerhalb der Hochschul-Governance fest. |¹⁴¹

Um die Funktionsweise nichtstaatlicher Hochschulen sowie die in der Akkreditierungspraxis auftretenden Probleme der Hochschul-Governance erfassen zu können, werden zunächst die Ebenen, Elemente und Funktionen der Governance erläutert, um im Anschluss daran die Austarierung der unterschiedlichen Sphären zu thematisieren.

Während die externe und interne Steuerung staatlicher Hochschulen durch die jeweiligen Landeshochschulgesetze vergleichsweise stark standardisiert sind, variieren diese im nichtstaatlichen Sektor von Hochschule zu Hochschule teilweise erheblich, da sie in aller Regel nicht gezwungen sind, die Bestimmungen für staatliche Hochschulen gemäß der jeweiligen Landeshochschulgesetze in vollem Umfang zu übernehmen.

Folgende Ebenen und Elemente und Funktionen der Governance sind im nichtstaatlichen Hochschulsektor zu unterscheiden:

1 – Staatliche Regulierung

Nichtstaatliche Hochschulen und deren Betreiber unterliegen neben dem Grundgesetz nicht nur dem jeweiligen Landeshochschulgesetz (das wie erläutert allerdings nicht stets in gleicher Weise bindende Vorgaben macht wie für staatliche Hochschulen), sondern auch einschlägigen Gesetzen des Gesellschafts-, Zivil- und Handelsrechts.

2 – Hochschule – Träger – Betreiber

(a) Unter „Hochschule“ wird die organschaftlich und mitgliedschaftlich organisierte Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden gefasst.

|¹⁴¹ „2 – Organisationsform und Leitungsstruktur (...) gewährleisten die Freiheit von Forschung und Lehre. 3 – Hinsichtlich der Gewährleistung der Freiheit von Forschung und Lehre sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte ausschlaggebend:

- _ Die Mitglieder der Hochschule sind an den akademischen Entscheidungen der Hochschule angemessen beteiligt. Die Hauptverantwortung für die Gestaltung von Forschung und Lehre muss bei den Professoren und Professorinnen liegen. Dies ist erforderlich, damit die Hochschulorganisation den Anforderungen entspricht, die Hochschule gegen wissenschaftsfremde Einflussnahme abzusichern.
- _ Das Verhältnis zwischen Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Trägers bzw. der Trägerin und einer hinreichenden Eigenständigkeit des akademischen Bereichs muss ausgewogen gestaltet sein. Um die Eigenständigkeit des akademischen Bereichs zu gewährleisten, sollten in der Regel die Leitungsgremien von Hochschule und Träger nicht vollständig personenidentisch besetzt sein.“ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), a. a. O., S. 20 f.

(b) Diese Hochschule ist als solche nicht vollrechtsfähig. Zwar kann die Hochschule selbst als rechtlich eigenständige Einheit konstruiert werden, wobei deren Hochschulsatzung und Organe durch die Satzung der rechtlichen Konstruktion erfasst werden (sog. Einheitsmodell). |¹⁴² Meistens jedoch wird die Rechtsfähigkeit der Hochschule durch eine die Hochschule tragende Gesellschaft, im Regelfall eine GmbH oder gGmbH, hergestellt, bei der die Satzung der Hochschule nicht in der Satzung der Trägergesellschaft enthalten ist (sog. Trennungsmodell). |¹⁴³ Der Träger als juristische Person und die Hochschule sind somit nicht identisch, sie bedingen sich jedoch rechtlich wie funktional wechselseitig und können etwa auf dem Wege von in Personalunion wahrgenommenen Ämtern auf spezifische Weise miteinander verschränkt sein.

(c) Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen Personen oder Einrichtungen, also z. B. die Gesellschafter der Trägergesellschaft oder der Stifter der Trägerstiftung. Dieser (juristisch nicht bestimmte) Begriff wird im Folgenden bewusst gewählt, um zum einen die mögliche Vielfalt an rechtlichen Konstruktionen zu erfassen, und um zum anderen zu verdeutlichen, dass hinter dem Träger, also der die Hochschule tragenden juristischen Person, jemand steht, der neben dem prägenden Interesse eine Hochschule zu gründen oder zu unterhalten |¹⁴⁴ gleichwohl auch andere

|¹⁴² Im Einheitsmodell sind die Hochschulorgane somit Teil der Gesellschaft. Als solche können Sie auch nach Außen rechtskräftig tätig werden. Allerdings müssen die Organe der Hochschule in die Vorgaben des Gesellschaftsrechtes eingepasst werden. Das Einheitsmodell macht sich den in § 40 GmbHG gewährten Spielraum zunutze, die aus der staatlichen Hochschule bekannten, organschaftlichen Strukturen mit der GmbH zu verzahnen. In eine Stiftung können solche auf dem GmbHG fußenden Strukturen hingegen aufgrund des Stiftungsrechts nicht ohne weiteres übertragen werden.

|¹⁴³ Die Wahl eines Trennungsmodells bedeutet, dass die Hochschule keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Vertragspartnern gegenüber tritt sie daher durch einen treuhänderischen Vertreter (i. d. R. die Trägergesellschaft, vertreten durch deren Geschäftsführung) rechtsverbindlich auf. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Grundordnung, etwa bei der Schaffung hochschulinterner Organe, bestehen Gestaltungsspielräume. Die fehlende Rechtspersönlichkeit bedeutet aber, dass z. B. eine Präsidentin oder ein Präsident, wenn sie oder er nicht gleichzeitig zeichnungsberechtigt für den Träger ist, keine Rechtsgeschäfte abschließen kann. Entsprechend stehen Professorinnen und Professoren in einem Vertragsverhältnis nicht zur Hochschule, sondern zum Träger. Dieses Modell ist in der Praxis der Institutionellen Akkreditierung mehrheitlich anzutreffen. Einheit und Trennung beziehen sich somit auf die Frage, ob die Hochschulsatzung – und damit die Organe der Hochschule – in die Satzung der Trägergesellschaft eingebettet (Einheitsmodell) oder von ihr abgetrennt sind (Trennungsmodell). Der Verband der Privaten Hochschulen spricht von einer „monistischen“ im Gegensatz zu einer „dualistischen“ Verfassung; vgl. Verband der Privaten Hochschulen, Leit-antrag zu Corporate Governance, http://www.private-hochschulen.net/fileadmin/user_upload/downloads/newsletter/Leitantrag_Corporate_Governance_1.pdf vom 11.10.2011.

|¹⁴⁴ Der Betreiber verfolgt in aller Regel und legitimerweise Ziele mit dem Betrieb der Hochschule; diese können wissenschaftlicher, bildungspolitischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder religiös-weltanschaulicher Natur sein.

Interessen haben kann, die im Einzelfall im Spannungsverhältnis zu den Interessen der Hochschule stehen können.

Der Betreiber steht über seine Beteiligung an der Trägergesellschaft in finanzieller und gesellschaftsrechtlicher Verantwortung für die Hochschule, auch wenn er nicht notwendigerweise der maßgebliche Financier des laufenden Betriebes der Hochschule sein muss.

Die übergreifende *Governance*-Funktion einer „externen Steuerung“, die bei staatlichen Hochschulen beim Sitzland oder einer Stiftung liegt, fällt bei nicht-staatlichen Hochschulen dem jeweiligen Betreiber zu. Bestandteil der externen Steuerung sind auch eine strategische Beaufsichtigung und Kontrolle der Hochschule.

3 – Beirat

Eine Mehrheit nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland nutzt darüber hinaus Kuratorien, Hochschul- und/oder wissenschaftliche Beiräte, um die Hochschule strategisch zu beraten. Solche Beiräte tragen dazu bei, dass Ideen aus dem externen Umfeld aufgenommen werden und die strategische Planung regelmäßig überprüft wird. Außerdem können Mitglieder der Beiräte wichtige Multiplikatorfunktionen wahrnehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade in jungen Institutionen der Rat erfahrener Beiratsmitglieder hilfreich für die Adjustierung des Kurses der Hochschule sein kann.

4 – Hochschulleitung

Jede staatliche wie nichtstaatliche Hochschule hat eine Leitung: ein Präsidium oder Rektorat, das zu den maßgeblichen Organen der Hochschulen zählt und sich seinerseits in die akademische Leitung sowie in die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Haushalts und die Personalangelegenheiten gliedert. Die zentrale Funktion der Hochschulleitung kann mit dem Begriff der Selbststeuerung umrissen werden.

Die Hochschulleitung (ohne Verwaltungsfunktion) ist zwar einerseits im akademischen Bereich zu verorten, erweist sich aber andererseits aufgrund ihrer strategischen Aufgaben als Bindeglied zu der die Hochschule tragenden Gesellschaft. Hierin zeigt sich die Verschränkung der Verantwortungsbereiche zwischen Betreiber, Trägergesellschaft und Hochschule.

In der Praxis werden herausragende Funktionen auf den Ebenen der Trägergesellschaft und der Hochschulleitung in Personalunion wahrgenommen (zum Beispiel Geschäftsführung der Trägergesellschaft und Kanzler/Vizepräsident für Verwaltung). Zwischen den Organen und insbesondere zwischen den Personen, die diese Aufgabenprofile gleichzeitig ausfüllen, können sich potentiell Interessenkonflikte ergeben. Diese Konflikte können nicht zuletzt dann eine Gefahr

für die Wissenschaftsfreiheit darstellen, wenn zusätzlich eine enge Verknüpfung zwischen Rechtsträger und maßgeblichen Betreibern besteht.

5 – Senat

Das maßgebliche Organ für die akademische Selbstorganisation auf zentraler Ebene ist der Senat (statt „Senat“ sind andere Namen möglich), in dem die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit mit weiteren Angehörigen der Hochschulen vertreten sind und in dem die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit verfügen müssen. Dem Senat als zentralem akademischem Organ muss das maßgebliche Gewicht bei Entscheidungen hinsichtlich Studien- und Prüfungsordnungen sowie herausgehobener Vorhaben in der Forschung zukommen. Ferner müssen ihm Mitwirkungsbefugnisse (Vorschlagsrecht, Einvernehmenserklärung oder Wahl) bei der Bestellung der Hochschulleitung (Präsident/Präsidentin bzw. Rektor/Rektorin, Vizepräsidenten/Vizepräsidentin sowie Kanzler/Kanzlerin) gewährt werden. Auch bei Berufungsvorgängen muss ein maßgebliches Gewicht akademischer Organe vorgesehen werden, wobei diese Mitwirkung auf zentraler Ebene und/oder Fakultäts- bzw. Fachbereichsebene angesiedelt werden kann. |¹⁴⁵

Darüber hinaus können Organe sowohl für die akademischen Untergliederungen (Fakultäts- oder Fachbereichsräte) mit entsprechenden selbständigen Beschlussfassungskompetenzen als auch für die Studierenden bestehen.

II.3.a Austarierte Governance-Mechanismen

Staatliche wie nichtstaatliche Betreiber sind am Gedeihen ihrer Hochschulen nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorleistungen in hohem Maße interessiert. Gleichwohl gilt es, den Kern der akademischen Selbstorganisation zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit mit den Betreiberinteressen auszugleichen. |¹⁴⁶

Zwingend erforderlich ist die Einhaltung von zwei allgemeinen Regeln:

1 – Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit darf es kein unbeschränktes "Durchregieren" einer Person geben, die gleichzeitig Gesellschafterin bzw. Gesellschafter und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Trägergesellschaft

|¹⁴⁵ Im Hinblick auf die Gewährung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit ist zu berücksichtigen, dass der Senat Repräsentativorgan des akademischen Bereichs ist; das Grundrecht erstreckt sich natürlich auch auf den gesamten wissenschaftlichen Lehrkörper (u. a. Weisungsfreiheit innerhalb der Denomination, Publikationsrecht).

|¹⁴⁶ Diese Sichtweise befindet sich in Übereinstimmung mit dem Verband der Privaten Hochschulen: "Gerechter Interessenausgleich zwischen Trägerinteressen und Wissenschaftsfreiheit", vgl. den Leit Antrag „Corporate Governance“. http://www.private-hochschulen.net/fileadmin/user_upload/downloads/newsletter/LeitAntrag_Corporate_Governance_1.pdf vom 11.10.2011.

sowie Präsidentin bzw. Präsident und ggf. noch Vorsitzende bzw. Vorsitzender in zentralen Gremien (Senat, Berufungskommission) ist.

Der Wissenschaftsrat hat daher in seiner Akkreditierungspraxis derartige Verschmelzungen fallweise gerügt und ihre Beseitigung zum Gegenstand von Auflagen an die zu akkreditierenden Hochschulen gemacht. Insofern besteht ein Bedarf für die Austarierung der Einflüsse zwischen den Ebenen des Betreibers (externe Steuerung) und des akademischen Bereichs. Hier gilt es in kritischen Fällen, einen Teil der Verknüpfungen aufzulösen und jeweils fallangemessen „*checks and balances*“ zwischen den verschiedenen Funktionsbereichen zu entwickeln.

2 – Von zentraler Bedeutung ist die Existenz und angemessene Wirkungsweise des Senats, der, wie dargelegt, eine zentrale Rolle bezüglich der akademischen Kernfunktionen einnimmt und so ausgestaltet sein muss, dass er diese eigenständige Position hinreichend gegenüber Leitung, Trägergesellschaft, Betreiber und Financier(s) wahrnehmen kann.

Darüber hinaus ist der Umstand zu bedenken, dass Kompetenzen und Mitwirkungsfunktionen stets auch in abgestufter Form auf den unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen werden können |¹⁴⁷ und in der jeweiligen Präferenz zu unterschiedlichen Systemen der *checks and balances* unter Einschluss je spezifischer Konfliktregelungen führen.

Im Gegensatz zum staatlichen Sektor bietet die Rechtsprechung für den nicht-staatlichen Sektor nur ein partielles Korrektiv bei Problemen der Abgrenzung der unterschiedlichen *Governance*-Mechanismen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an privaten Hochschulen können sich nicht in gleicher Weise wie an staatlichen Hochschulen gegen Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit zur Wehr setzen. Fehlt – wie beim Trennungsmodell – die Rechtspersönlichkeit, können Organe nichtstaatlicher Hochschulen den Klageweg nicht beschreiten. Eine strukturelle Absicherung der Wissenschaftsfreiheit ist damit zwingend erforderlich.

Es ist eine Kernaufgabe der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung, im konkreten Einzelfall die Freiheit von Forschung und Lehre sicherzustellen. |¹⁴⁸ Die Konzeptprüfung bietet in einem frühen Stadium der Hoch-

|¹⁴⁷ Mögliche Ausprägungen: „wählt“ – „ernennt“ – „schlägt vor“ – „ist stimmberechtigtes Mitglied in ...“ – „ist beratendes Mitglied in ...“ – „ist geborenes Mitglied von ...“ – „bestätigt“ – „wird angehört“; hier jeweils auch in Verbindungen wie "auf Vorschlag von Organ X durch Organ Y ernannt" etc.

|¹⁴⁸ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), a. a. O., S. 20 f.

schulgründung ein wissenschaftsgeleitetes Urteil zur Hochschulformigkeit. |¹⁴⁹ Ihre Bedeutung darf besonders mit Blick auf Fragen der *Governance* nicht unterschätzt werden, da Entscheidungen aus der Gründungsphase, insbesondere in der personellen Besetzung von Ämtern und Funktionen, lang fortdauernde Wirkung entfalten.

Im Folgenden werden ausgewählte, grundlegende Konstellationen genannt, die der Wissenschaftsrat in seiner Akkreditierungspraxis (1) ablehnt, (2) anerkennt bzw. (3) kritisch prüft:

1 – Der Wissenschaftsrat schließt eine Mitgliedschaft eines Gesellschafters des Trägers bzw. Betreibers im Senat der Hochschule aus den oben genannten Gründen aus. |¹⁵⁰ Eine Personalunion von Geschäftsführung der Trägergesellschaft mit der akademischen Leitung hält er für den Fall nicht für angemessen, wenn gleichzeitig eine Gesellschafterfunktion vorliegt.

2 – Der Wissenschaftsrat hält die gemeinsam ausgeübte Funktion des Geschäftsführers der Trägergesellschaft mit der des Kanzlers (andere Bezeichnungen für diese Funktion sind möglich) für angemessen und nachvollziehbar, da die Kanzlerfunktion nicht im Kern der Selbstverwaltung angesiedelt und vielmehr in wirtschaftlicher Hinsicht sogar der Treuhänder des Betreibers ist.

3 – Der Wissenschaftsrat prüft Konstellationen, in denen die Präsidentin bzw. der Präsident zugleich Funktionen in der Geschäftsführung und in der akademischen Selbstorganisation übernehmen will. Zu akzeptieren ist beispielsweise die Personalunion der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Trägergesellschaft mit dem Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule und damit mit der Mitgliedschaft im Senat für den Fall, dass die Präsidentenwahl die Mitwirkung des Senates vorsieht (Vorschlag oder Zustimmung) und dass der Präsident bzw. die Präsidentin nicht Gesellschafter ist. Zudem ist der Präsident bzw. die Präsidentin im Senat in der Regel auch nur mit einer Stimme vertreten, was kein „Durchregieren“ ermöglicht.

Der Wissenschaftsrat betont, dass es sich hierbei um Grundregeln handelt. Angesichts der Vielfalt der anzutreffenden Konstellationen ist stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, um der Besonderheit der jeweiligen Hochschule im Lichte der skizzierten Prinzipien gerecht zu werden.

|¹⁴⁹ Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 10047-10), Berlin Juli 2010, S. 8.

|¹⁵⁰ Nur ein durch mitgliedschaftliche Rechte der Trägergesellschaft verbundenes Mitglied kann den Konfliktfall mit dem akademischen Selbstverwaltungsrecht der Hochschule auslösen; alle anderen Personen stehen außerhalb.

Um den Einfluss der Träger bei nichtstaatlichen Hochschulen angemessen auszutarieren, bestehen darüber hinaus allgemeine Modelle, darunter das Separationsmodell und das Vetomodell:

- Das Separationsmodell sichert die Wissenschaftsfreiheit durch eine vollständige Trennung wirtschaftlicher und strategischer auf der einen und akademischer Belange auf der anderen Seite. Dies bedeutet, dass neben klar separaten Kompetenzbeschreibungen auch keine Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers qua eines weiteren Amtes Entscheidungskompetenzen in den Organen haben. Eingedenk legitimer wirtschaftlicher und strategischer Interessen des Trägers wird eine vollständige Trennung aber selten vollzogen.
- Das Vetomodell bietet dazu aber eine flexible Alternative. Es folgt dem Prinzip, dass der Geschäftsführer der Trägergesellschaft bei akademischen Entscheidungen, die die wirtschaftlichen und strategischen Interessen begründbar gefährden, ein Veto einlegen kann. Im Sinne der Wissenschaftsfreiheit ist das Einlegen eines Vetos begründungsbedürftig. Durch eine Begründung werden potentielle Interessenkonflikte transparent. Im Falle eines Vetos wären die Entscheidungsverfahren neu zu starten.

Umgekehrt kann der Senat – oder ein vergleichbares Gremium der akademischen Selbstorganisation – bei Entscheidungen der Trägergesellschaft, die seine satzungsgemäßen Rechte betreffen, seinerseits ein Veto einlegen.

Voraussetzung für eine wissenschaftsadäquate Arbeitsfähigkeit des Senates ist, dass der Zugang zu diesem Gremium klar und transparent in der Grundordnung geregelt ist. Dies gilt insbesondere für Wahlverfahren und Amtszeiten.

Der Wissenschaftsrat erwartet, dass nichtstaatliche Hochschulen ihre Grundordnungen, falls nötig, entsprechend anpassen. Er bietet an, über das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung an einer Standardisierung in Fragen der *Governance* mitzuwirken. So bietet es sich an, dass der Akkreditierungsausschuss bestimmte, häufiger anzutreffende Modelle exemplarisch ausarbeitet und in seiner Beratung gegenüber Hochschulen und Gründungsinitiativen erläutert.

II.3.b Standards in Berufungsverfahren

Das Funktionieren der Institutionen akademischer Selbstverwaltung hängt in entscheidendem Maße von den beteiligten Akteuren ab. Professorinnen und Professoren müssen über ein hinreichendes Maß an Unabhängigkeit verfügen, um tatsächlich nach wissenschaftlichen Maßstäben entscheiden zu können. Dies wiederum ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Senat. Dem Berufungsverfahren kommt bei der Absicherung dieser Unabhängigkeit eine zentrale Rolle zu, weil es sicherstellen kann, dass die Kandidatinnen und Kandidaten tatsächlich eine wissenschaftsadäquate Besetzung darstellen.

Der Einfluss des Betreibers bei Berufungen ist damit gering zu halten. Dem legitimen wirtschaftlichen und strategischen Interesse der Geschäftsführung als Arbeitgeber wird Genüge getan, wenn ihr, analog zur Kirche bei staatlichen Berufungsverfahren, allenfalls ein Vetorecht gegen die erfolgte Berufungsscheidung zugestanden wird. |¹⁵¹ Die Analogie zu den Kirchen ist einschlägig, weil dort, genau wie bei privaten Hochschulen, geschützte Interessen des Betreibers gegen wissenschaftliche Maßstäbe abgewogen werden.

Den Kirchen wird in vielen Ländern zusätzlich die Möglichkeit zu einer Stellungnahme vor der Einrichtung einer Professur gewährt. Obwohl auch diese Entscheidung akademische Implikationen hat, identifiziert beispielsweise das Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs (bei nicht-theologischen Fächern) sie als unternehmerisch-strategisch und weist die Zuständigkeit dem Hochschulrat zu. |¹⁵² Analog kann man bei nichtstaatlichen Hochschulen auch solche Entscheidungen, wie Entscheidungen zur Neu- oder Umgestaltung von Studiengängen, primär in der unternehmerischen Verantwortung des Betreibers sehen. Dessen Kompetenz als (Mit-)Entscheider endet bei der Beurteilung der akademischen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für Professuren.

Häufig müssen Kirchen ihr Veto gegen eine Berufung aber explizit begründen, die Einwände müssen religiös-weltanschaulicher Natur sein. |¹⁵³ Analog ist zu fordern, dass Einwände gegen zu Berufende an nichtstaatlichen Hochschulen ausschließlich unternehmerische bzw. im Falle kirchlicher Betreiber weltanschauliche Gründe anführen.

Hält die Berufungsliste keine weiteren Optionen bereit, wäre das Verfahren gescheitert und müsste neu begonnen werden. Besonders in der Gründungsphase einer Hochschule kommt Berufungen eine elementare Bedeutung zu. Transparente, mehrheitlich professoral besetzte und durch externe Expertise abgesicherte Berufungskommissionen müssen in solchen Fällen daher als *conditio sine qua non* gelten.

|¹⁵¹ In allen Bundesländern hat zumindest eine Kirche, abhängig davon, ob die entsprechende Theologie an einer landeseigenen Universität gelehrt wird, das Recht gegen eine Berufung Einwände zu erheben. Deren Prüfung ist dann immer vertraglich zugesichert. Darüber hinaus ist ein explizites Vetorecht vor Berufungen aus weltanschaulichen Gründen die Regel.

|¹⁵² LHG BW § 20, Abs.1, Nr. 11.

|¹⁵³ So gilt beispielsweise in Sachsen für die evangelische Theologie das Vetorecht, wenn sich begründete Bedenken auf die Heilige Schrift und das Bekenntnis beziehen. Vgl. Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994; Vertragsgesetz vom 24. Juni 1994 Sächs 1994, S. 1252. In Hessen ist die Einspruchsmöglichkeit hingegen schwächer formuliert: Der evangelischen Kirche wird hier nur das Recht zur gutachterlichen Äußerung zugestanden. Vgl. Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960; Vertragsgesetz vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 54) Art. 13 (2).

In der Gründungsphase nichtstaatlicher Hochschulen besteht in der Regel nicht die Möglichkeit eigene Berufungskommissionen an der Hochschule zu bilden, da dort noch keine Professorinnen und Professoren tätig sind. Damit das Ansehen der zu bestellenden Professorinnen und Professoren in der Fachwelt nicht beschädigt wird, sollte jede Hochschule auch für die Erstbesetzung der Professuren ein Berufungsverfahren durchführen. Dies gilt in gleicher Weise für eventuell schon bei einer Vorgängerinstitution beschäftigtes Personal, das eine Professur anstrebt. Eine nach wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Berufung ist dann nur durch die Besetzung der Berufungskommission mit externen Gutachterinnen und Gutachtern zu leisten. Die Länder sind – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – aufgefordert, die Hochschulen in Gründung bei der Suche nach geeigneten Gutachterinnen und Gutachtern zu unterstützen.

Private ebenso wie kirchliche Hochschulen sind in der überwiegenden Mehrheit Hochschulen ohne Promotionsrecht, von denen die meisten dem Hochschulformat Fachhochschule mit Schwerpunkten entsprechen. Dieser Umstand lässt sich aus der starken Berufsorientierung nichtstaatlicher Hochschulen erklären.

Der Wissenschaftsrat hat betont, dass dieser Fokus das prägende Profil sowie die maßgebliche Stärke von Fachhochschulen ausmacht: „Lehre und Studium sind in einem höheren Maße auf außerhochschulische Praxiskontexte ausgerichtet als an Universitäten.“ |¹⁵⁴ Bei den kirchlichen Hochschulen resultiert die besondere Berufsorientierung wesentlich aus einem spezifischen Studienangebot, das – wie beispielsweise im Bereich der Sozial- und Erziehungswissenschaften – per se einen hohen Praxisbezug aufweist. Als Anbieter von Studiengängen, für die ihre „Kunden“ meist hohe Gebühren entrichten, stellen private Hochschulen häufig die *employability* in besonderer Weise in das Zentrum ihrer Studienangebote und ihren Studierenden damit die unmittelbare Verwertbarkeit der Studieninhalte im Berufsleben in Aussicht. Hinzu kommt insbesondere für private Betreiber der Umstand, dass Gründung und Betrieb von Universitäten im Vergleich zu Fachhochschulen wesentlich höhere Finanzierungsansprüche stellen, die sich nicht rein aus Studiengebühren finanzieren lassen.

III.1 Studienangebot

Von allen in Deutschland angebotenen Studiengängen finden sich 2,6 % an kirchlichen Hochschulen. Damit liegt der Anteil der Studiengänge höher als der Anteil der Studierenden an kirchlichen Hochschulen (1,1 %), woraus sich schließen lässt, dass an kirchlichen Hochschulen durchschnittlich weniger Studierende pro Studiengang eingeschrieben sind als an Hochschulen allgemein. Hingegen entspricht der Anteil der Studiengänge an privaten Hochschulen mit rund 5,2 % weitgehend dem Anteil der Studierenden (4,9 %). |¹⁵⁵ Während der Anteil von Studiengängen an Hochschulen mit und solchen an Hochschulen ohne Promotionsrecht an der Gesamtzahl der Studiengänge an staatlichen und privaten Hochschulen weitgehend den Anteilen der Studierenden entspricht, ist das an den kirchlichen Hochschulen nicht der Fall: 50 % aller angebotenen Stu-

| ¹⁵⁴ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, a. a. O., S. 53.

| ¹⁵⁵ HRK: Hochschulkompass, <http://www.hochschulkompass.de>, Stand 19.01.2012; eigene Weiterberechnungen. Es werden nur staatlich anerkannte Hochschulen erfasst.

diengänge finden sich an Hochschulen mit Promotionsrecht, nur 38 % an Hochschulen ohne Promotionsrecht. |¹⁵⁶

Zwischen Hochschulen unterschiedlicher Betreiber sind Unterschiede im Fortschritt der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur feststellbar: Während 84 % aller Studiengänge an staatlichen Hochschulen Bachelor- oder Masterstudiengänge sind, liegt der Anteil mit 96 % an den privat betriebenen Hochschulen deutlich höher. Einen wesentlich niedrigeren Anteil von Bachelor- und Masterstudiengängen am Studienangebot weisen hingegen mit 63 % die kirchlich getragenen Hochschulen auf. |¹⁵⁷ Hierbei kommt zum Tragen, dass 32 % aller Studiengänge an kirchlichen Hochschulen mit dem Staatsexamen (für Lehramtsstudiengänge) bzw. mit kirchlichen Abschlüssen wie bspw. der Lizentiatenprüfung abschließen und daher von der Umstellung auf Bachelor-/Master nicht betroffen sind. |¹⁵⁸ Darüber hinaus muss bei diesen Zahlen in Rechnung gestellt werden, dass private Hochschulen in der Mehrheit auf eine wesentlich kürzere Bestehenszeit zurückblicken können als Hochschulen staatlicher und kirchlicher Betreiber. Ein nicht unerheblicher Anteil der privaten Hochschulen wurde parallel zu den Beschlüssen zur Umstellung auf das gestufte Studienmodell oder sogar erst danach gegründet, so dass die Studiengänge direkt nach dem neuen Modell konzipiert wurden und die zeitaufwändigen Umstellungsprozesse staatlicher sowie kirchlicher Hochschulen vermieden werden konnten. Zudem liegt der Anteil der Bachelor- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen allgemein deutlich höher als an Universitäten, |¹⁵⁹ so dass auch der hohe Anteil von Hochschulen ohne Promotionsrecht unter den privaten Hochschulen diese Zahlen beeinflusst.

In aller Regel ist das Studienangebot von privaten und kirchlichen Hochschulen sowohl im fachlichen Fokus als auch in der quantitativen Anzahl der Studienangebote enger als das staatlicher Hochschulen. Unter den institutionell akkreditierten Hochschulen bietet knapp ein Viertel (22 %) weniger als drei Studiengänge an. Ein weiteres knappes Drittel (31 %) verfügt über ein Angebot von drei

|¹⁵⁶ Daten des Akkreditierungsrats auf Grundlage von HRK: Hochschulkompass, a. a. O., Stand 10.08.2011; eigene Weiterberechnungen. Es werden nur staatlich anerkannte Hochschulen erfasst.

|¹⁵⁷ HRK: Hochschulkompass, a. a. O., Stand 19.01.2012; eigene Weiterberechnungen. Es werden nur staatlich anerkannte Hochschulen erfasst.

|¹⁵⁸ HRK: Hochschulkompass, a. a. O., Stand 27.07.2011.

|¹⁵⁹ Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg. im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung): Bildung in Deutschland 2010. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel, Bielefeld 2010, S. 122. Als Gründe nennt der Bericht zum einen die spätere Umstellung auf die gestufte Studienstruktur an den Universitäten, zum anderen die höhere Zahl von Studiengängen wie bspw. Jura oder Medizin, die nicht auf die neue Struktur umgestellt werden.

oder mehr Studiengängen, die alle innerhalb eines Wissenschaftsgebiets angesiedelt sind. Nur 47 % der institutionell akkreditierten Hochschulen weisen ein Portfolio von drei oder mehr Studiengängen in verschiedenen Wissenschaftsgebieten auf. |¹⁶⁰

III.1.a Studienfächer

Private und kirchliche Hochschulen bieten ein spezifisches Fächerspektrum an. Ein starker Schwerpunkt des Angebots liegt insbesondere an den privaten Hochschulen auf Fächern, „in denen eine möglichst kostengünstige (d. h. wenig apparative) Ausbildung verknüpft ist mit dem Aufbau eines Humankapitals, das sich am Arbeitsmarkt unmittelbar in hohe Gehälter umsetzen lässt“. |¹⁶¹ Dieses monetäre Wertversprechen wird begleitet und – v. a. im Fall der kirchlichen Hochschulen – zum Teil auch ersetzt von der klaren Fokussierung der Studienangebote auf die Anwendbarkeit der Inhalte auf dem Arbeitsmarkt. *Employability* im Sinne einer allgemeinen Beschäftigungsbefähigung durch die Schulung von z. B. Schlüsselkompetenzen oder Präsentationstechniken ist in diesem Kontext eine wichtige Zielsetzung vieler Studiengänge an privaten und kirchlichen Hochschulen. Zudem entsprechen den Studienangeboten – anders als z. B. bei einem geisteswissenschaftlichen Studium – häufig klare Berufsbilder, für die die Studierenden gezielt ausgebildet werden. |¹⁶²

|¹⁶⁰ Quelle: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung und eigene Auswertungen. Die Angaben beziehen sich jeweils auf den Zeitpunkt der Akkreditierung.

|¹⁶¹ Vgl. Scheidewind, U.: Drei Thesen zur Rolle der öffentlichen Hochschulen und ihrer Finanzierung im sich ausdifferenzierenden Hochschulsystem, in: Müller-Böling, D.; Zürn, M. (Hrsg.): Private Hochschulen in Deutschland. Reformmotor oder Randerscheinung? Symposium der Hertie School of Governance und des CHE Centrum für Hochschulentwicklung, Berlin 2007, S. 170-179, S. 171-172.

|¹⁶² Hier sind z. B. die Angebote in der Akademisierung von Berufsfeldern oder auch die Studiengänge an kirchlichen Hochschulen im Bereich der Sozialen Arbeit zu nennen.

**Übersicht 4: Anzahl der Studierenden nach Fächergruppen und Betreibern,
WS 2010/2011**

Fächergruppen	Betreiber				Insgesamt
	staatlich	kirchlich	privat	Sonstige	
1	2	3	4	5	6
Sprach- und Kulturwissenschaften*	419.062	6.311	4.157	1.213	430.743
Sport	26.551	-	230	103	26.884
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	588.060	14.995	72.420	7.671	683.146
Mathematik, Naturwissenschaften	380.177	572	8.201	281	389.231
Humanmedizin / Gesundheitswissenschaften	108.541	3.048	11.112	-	122.701
Veterinärmedizin	8.200	-	-	-	8.200
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	42.777	-	-	-	42.777
Ingenieurwissenschaften	415.899	-	8.611	2.182	426.692
Kunst, Kunstwissenschaft	79.497	383	3.997	156	84.033
Sonstige Fächer / ungeklärt	2.887	-	-	-	2.887
Insgesamt	2.071.651	25.309	108.728	11.606	2.217.294

|* Aufgrund der Zuordnung des Statistischen Bundesamtes sind die Theologien in dieser Fächergruppe inbegriffen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben des Statistischen Bundesamts, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011.

Übersicht 4 schlüsselt die Anzahl der Studierenden nach Fächergruppen und Betreibern auf. Mit 67 % der Studierenden an privaten und 59 % der Studierenden an kirchlichen Hochschulen dominieren deutlich die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Mit 28 % der Studierenden ist deren Anteil an staatlichen Hochschulen nur halb so groß. |¹⁶³ Allerdings setzen private und kirchliche Hochschulen innerhalb dieser Fächer unterschiedliche Schwerpunkte: 78,5 % der im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an privaten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden lassen sich den Wirtschaftswissenschaften zuordnen (im staatlichen Sektor: 47,4 %), während in diesem Bereich an den kirchlichen Hochschulen nur rund 6 % der Studierenden eingeschrieben sind. Hier liegt der Fokus mit knapp 90 % der im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden deutlich

|¹⁶³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011.

auf dem Bereich Sozialwesen. Dies entspricht knapp 23 % aller Studierenden im Bereich Sozialwesen. |¹⁶⁴ Insbesondere an kirchlichen Fachhochschulen macht der Bereich Sozialwesen, v. a. das Fach Soziale Arbeit, einen wichtigen Anteil des Studienangebots aus. Knapp ein Viertel aller Studienangebote in Bereich Soziale Arbeit finden sich an kirchlich getragenen Hochschulen. |¹⁶⁵

Die Sprach- und Kulturwissenschaften sind an kirchlichen Hochschulen in etwa gleich stark vertreten wie an staatlichen Hochschulen (25 % der Studierenden im Vergleich zu 20 %). |¹⁶⁶ Allerdings wird auch hier ein spezifisches Spektrum innerhalb dieser Gruppe von Studiengängen abgedeckt: An kirchlichen Hochschulen bilden Studierende der Theologie die größte Gruppe mit 44,1 % aller Studierenden in dieser Fächergruppe, wobei die katholische Theologie mit 1.577 Studierenden gegenüber der evangelischen Theologie mit 1.209 Studierenden überwiegt. An zweiter Stelle folgt der Bereich der Erziehungswissenschaften, in dem 22,2 % aller Studierenden an kirchlichen Hochschulen eingeschrieben sind. |¹⁶⁷ An privaten Hochschulen machen die Sprach- und Kulturwissenschaften hingegen mit nur 4 % der Studierenden einen insgesamt sehr geringen Anteil des Studienangebots aus. |¹⁶⁸ Die weitaus größte Gruppe innerhalb dieser Fächergruppe bildet an privaten Hochschulen die Psychologie mit knapp 70 % der Studierenden. Allerdings ist bei der Mehrheit der in diesem Bereich erfassten Studienangebote an privaten Hochschulen eine große Nähe zum ohnehin stark vertretenen Bereich der Wirtschaftswissenschaften festzustellen (z. B. Wirtschaftspsychologie, *Business Coaching*). |¹⁶⁹ Philologien wie beispielsweise Germanistik oder Romanistik werden derzeit an privaten Hochschulen gar nicht angeboten. |¹⁷⁰ Bei den vergleichsweise niedrigen Anteilen der Sprach- und Kulturwissenschaften spielt die Dominanz von Hochschulen ohne Promotionsrecht im nichtstaatlichen Hochschulsektor eine entscheidende Rolle. Auch

|¹⁶⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt; Hauptberichte; Auswertung aus der ICE-Datenbank der Länderministerien, Wintersemester 2010/11.

|¹⁶⁵ Quelle: HRK: Hochschulkompass, a. a. O., Stand 22.11.2011, Mehrfachzuordnung möglich. Es ist zu beachten, dass das Statistische Bundesamt und der HRK Hochschulkompass in Teilen unterschiedliche Zuordnungen von Fachgebieten zu Fächergruppen vornehmen.

|¹⁶⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011.

|¹⁶⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt; Hauptberichte; Auswertung aus der ICE-Datenbank der Länderministerien, Wintersemester 2010/11.

|¹⁶⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011.

|¹⁶⁹ Quelle: HRK: Hochschulkompass, a. a. O., Stand 10.08.2011, Mehrfachzuordnung möglich.

|¹⁷⁰ Quelle: HRK: Hochschulkompass, a. a. O., Stand 19.01.2011.

im staatlichen Bereich werden nur knapp 4 % der Studienangebote in diesem Bereich an Fachhochschulen vorgehalten. |¹⁷¹

Die beiden Fächergruppen Mathematik/Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften weisen ähnliche Anteile im Angebotsprofil der Hochschulen auf: Sie machen jeweils 8 % der Studierenden an privaten Hochschulen aus, sind an kirchlichen Hochschulen hingegen kaum (2 % bei Mathematik/Naturwissenschaften) bzw. gar nicht (Ingenieurwissenschaften) vertreten. Im Vergleich dazu liegt der Anteil dieser Fächergruppen unter den Studierenden an staatlichen Hochschulen bei rund 18 % bzw. 20 %. |¹⁷²

Die Fächergruppe Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften ist an privaten und kirchlichen Hochschulen mit 10 % bzw. 12 % der Studierenden vergleichbar stark vertreten. Damit liegt der Anteil doppelt so hoch wie an staatlichen Hochschulen (5 %). |¹⁷³ Auch hier ist es interessant, sich die Verteilung auf die einzelnen Studienbereiche anzuschauen. Im nichtstaatlichen Hochschulsektor überwiegt bei weitem der Bereich der Gesundheitswissenschaften gegenüber dem der Humanmedizin mit gut 92 % der Studierenden an privaten Hochschulen und macht sogar die Gesamtheit der Studierenden in dieser Fächergruppe an kirchlichen Hochschulen aus. Dabei spielt der Bereich Pflege(wissenschaft) eine große Rolle; 18 % aller Studiengänge in diesem Bereich finden sich an Hochschulen kirchlicher Betreiber. |¹⁷⁴ Das Fach Humanmedizin wird hingegen an kirchlichen Hochschulen gar nicht angeboten und liegt auch an privaten Hochschulen bei nur knapp 4 % der Studierenden in dieser Fächergruppe.

Der Anteil der Studierenden in der Fächergruppe Kunst/Kunstwissenschaft liegt mit 4 % an staatlichen und privaten Hochschulen gleich hoch. An kirchlichen Hochschulen ist der Anteil hingegen nur halb so groß (2 %). |¹⁷⁵

Im Portfolio der privaten und kirchlichen Hochschulen nicht vertreten sind die Fächer Veterinärmedizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften. Das Fach Sport wird an kirchlichen Hochschulen ebenfalls nicht angeboten und

|¹⁷¹ Quelle: HRK: Hochschulkompass, a. a. O., Stand 19.01.2012.

|¹⁷² Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011.

|¹⁷³ Quelle: ebda.

|¹⁷⁴ Quelle: HRK: Hochschulkompass, a. a. O., Stand 19.01.2012, Mehrfachzuordnung möglich.

|¹⁷⁵ Daten: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011.

macht auch an privaten nur einen äußerst marginalen Anteil der Studierenden aus (0,1 %). |¹⁷⁶

Aufgrund des starken Praxisbezugs im Sinne der *Employability* sowie eines besonderen Bemühens um Zielgruppen, um die sich staatliche Hochschulen (bislang) weniger bemühen (sog. nicht-traditionelle Studierende), wird den privaten und kirchlichen Hochschulen häufig eine besondere Rolle in der Akademisierung von Berufsfeldern zugeschrieben, die traditionell als Lehrberuf an Berufsfachschulen und Fachschulen bzw. in der dualen Ausbildung angesiedelt waren. |¹⁷⁷ Beispiele für solche Berufsfelder, in denen derzeit vermehrt primärqualifizierende Studienangebote geschaffen werden, sind die therapeutischen Gesundheitsberufe sowie der Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung.

Eine Analyse der vorhandenen Studienangebote weist die privaten und kirchlichen Hochschulen als sehr präsent in diesen Feldern aus. Dabei setzen die Hochschulen jeweils unterschiedliche Schwerpunkte. Von 84 Studiengängen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung finden sich 18 und damit rund 21 % an kirchlichen Hochschulen, hingegen werden rund 14 % (zwölf Studiengänge) von privaten Hochschulen angeboten. |¹⁷⁸ Angebote im Bereich der therapeutischen Gesundheitsberufe werden von den kirchlichen Hochschulen gar nicht vorgehalten, während Hochschulen privater Betreiber hier sehr stark vertreten sind. Beispielsweise finden sich rund 43 % aller Physiotherapiestudiengänge, 45 % aller Ergotherapiestudiengänge und ein Drittel aller Studiengänge im Bereich Logopädie an privaten Hochschulen. |¹⁷⁹ Allerdings liegt die Gesamtzahl der Studiengänge in diesem Bereich (zwischen elf und 23) noch deutlich niedriger als im Bereich der frühkindlichen Bildung, so dass schon eine geringe Zahl von Angeboten zu hohen Anteilen führt. Ein weiterer, noch sehr junger Bereich, der der Akademisierung zustrebt, ist die Ausbildung von Hebammen. Unter den noch wenigen Studienangeboten |¹⁸⁰ finden sich derzeit keine an privaten und kirchlichen Hochschulen.

Der Wissenschaftsrat hält die in bestimmten Bereichen erkennbaren Begrenzungen im angebotenen Fächerspektrum an privaten Hochschulen für

|¹⁷⁶ Daten: Statistisches Bundesamt, ebda.

|¹⁷⁷ Vgl. bspw. die Kategorie „Aufwerter“ in der Studie: Rolle und Zukunft privater Hochschulen in Deutschland, a. a. O.

|¹⁷⁸ Quelle: www.fruehpaedagogik-studieren.de, Stand 08.08.2011.

|¹⁷⁹ Quelle: HRK: Hochschulkompass, a. a. O., Stand 26.02.2012.

|¹⁸⁰ Eine Recherche im HRK Hochschulkompass sowie auf der Internetseite des Deutschen Hebammenverbands e. V. ergab mit Stand 25.02.2012 eine Gesamtzahl von sieben Studiengängen (davon ein Master) im Bereich der Hebammenausbildung, davon zwei an Universitäten und fünf an Fachhochschulen.

nachvollziehbar. Einzelne sehr kostenintensive Studiengänge wie beispielsweise Medizin oder Natur- und Ingenieurwissenschaften, die hohe Anforderungen an die infrastrukturelle Ausstattung von Hochschulen stellen, lassen sich im privat finanzierten Hochschulsektor zumeist nur unter der Bedingung hoher finanzieller Förderung durch den Betreiber oder externe Förderer anbieten, da kostendeckende Studiengebühren in diesen Bereichen die marktüblichen Preise bei Weitem übersteigen würden. Andere Bereiche, wie beispielsweise die Sprach- und Kulturwissenschaften, weisen einen eher diffusen Berufsfeldbezug sowie im Vergleich mit anderen Studienfächern durchschnittlich schlechtere Verdienstmöglichkeiten im späteren Berufsleben der Absolventinnen und Absolventen auf. Sie entsprechen daher nur eingeschränkt der starken Praxisorientierung, die allgemein an Fachhochschulen und in besonderer Weise im privaten Hochschulsektor anzutreffen ist, und lassen sich nicht optimal mit monetären Wertversprechen im Ausgleich für Studiengebühren in Einklang bringen. An kirchlichen Hochschulen, die sich i. d. R. nicht vorwiegend über Studienbeiträge finanzieren und sehr niedrige oder sogar gar keine Studienbeiträge erheben, stellt sich dies anders dar. Ihr Fokus im Fächerangebot (Theologie, Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung der Kindheit/Elementarpädagogik, Pflege) wird stattdessen von den kirchlichen Betreibern und den damit verbundenen Werthaltungen geprägt.

Auch die Tatsache, dass an privaten und kirchlichen Hochschulen oft nur eine vergleichsweise geringe Zahl unterschiedlicher Disziplinen anzutreffen ist, sieht der Wissenschaftsrat nicht prinzipiell als problematisch an. Er erkennt an, dass ein spezifisches Studienangebot zur Profilbildung und damit höheren Wettbewerbsfähigkeit von Hochschulen beitragen kann. Er hat allerdings bereits mehrfach die Wichtigkeit interdisziplinärer Bezüge in der hochschulischen Ausbildung hervorgehoben und betont, dass auch den Studierenden und Lehrenden an Hochschulen mit begrenztem Fächerspektrum die Möglichkeit gegeben sein muss, interdisziplinäre Perspektiven und andere Praxisfelder kennen zu lernen. |¹⁸¹ Er bekräftigt daher insbesondere für die unter privaten und kirchlichen Hochschulen häufig anzutreffenden kleinen Hochschulen mit eingeschränktem Fächerspektrum (beispielsweise. *Schools*, Fachhochschulen mit Schwerpunkten), derartige Bezüge über Kooperationen mit geeigneten Partnern sicherzustellen.

Der Wissenschaftsrat begrüßt prinzipiell das Engagement der privaten und kirchlichen Hochschulen im Bereich der Akademisierung von Berufsfeldern. Dies entspricht gesellschaftlichen Bedarfen angesichts des Fachkräftemangels

| ¹⁸¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, a. a. O., S. 45; ders.: Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, a. a. O., S. 92.

ebenso wie politischen Zielsetzungen zur Erhöhung der Studierendenzahlen. Er hat allerdings betont, dass die Akademisierung von Berufsfeldern mit der Ausbildung eines „genuinen wissenschaftlichen Profils der entsprechenden Fachgebiete“ |¹⁸² einhergehen müsse. Dies setzt die Entwicklung einer facheigenen Forschungskultur notwendig voraus. Hochschulen, die sich in der Akademisierung von Berufsfeldern engagieren, sollten daher besonderen Wert auf die Schaffung eines geeigneten Forschungsumfelds an der eigenen Einrichtung legen und sich um die Kooperation mit forschungsstarken Fachbereichen an anderen Hochschulen bemühen, um den Anforderungen an die Akademisierung von Berufsfeldern auch in dieser Hinsicht Rechnung tragen zu können.

Auch unter den privaten Hochschulen beobachtet der Wissenschaftsrat eine vermehrte Ausdifferenzierung des Studienangebots. Die Hochschulen nutzen dies häufig für eine deutlichere Profilbildung sowie zur Unterstützung des Wertversprechens einer besonderen Berufsbefähigung. Der Wissenschaftsrat steht einer Differenzierung von Studienangeboten, die auch ein Effekt des Bologna-Prozesses ist, nicht grundsätzlich kritisch gegenüber. Er hat sich allerdings zuletzt deutlich gegen eine Überspezialisierung der Angebote bereits im Bachelorbereich ausgesprochen, da diese sowohl die Anschlussfähigkeit an Masterprogramme als auch den Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen erschweren. |¹⁸³ Entsprechend sollten auch private Hochschulen die Zielsetzung der *Employability* nicht zu stark auf ein bestimmtes, begrenztes Tätigkeitsfeld verengen, sondern die Studierenden im Sinne einer allgemeinen, auf den Arbeitsmarkt der Zukunft gerichteten Berufsbefähigung ausbilden.

III.1.b Studienformate

Die Mehrheit der institutionell akkreditierten Hochschulen bietet sowohl grundständige als auch weiterführende Studiengänge an (66 % der Hochschulen). An gut einem Viertel der Hochschulen (26 %) sind nur grundständige Studiengänge zu finden. |¹⁸⁴ Hingegen beschränken lediglich drei Hochschulen ihr Angebot auf weiterführende Studienangebote. |¹⁸⁵ Zum Zeitpunkt der Akkreditierung vergaben nur sechs der institutionell akkreditierten Hochschulen Doktorgrade.

| ¹⁸² Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, a. a. O., S. 42.

| ¹⁸³ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 69-70.

| ¹⁸⁴ Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sich unter den Akkreditierungsfällen eine Reihe von Hochschulen im Aufbau befinden, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt weiterführende Studiengänge eingeführt haben. Die genannten Anteile beziehen sich auf den Zeitpunkt der Akkreditierung.

| ¹⁸⁵ Diese Studienangebote sind sämtlich berufs begleitend organisiert.

Eine Auswertung der Studienformate zeigt deutliche Unterschiede zwischen den privaten Hochschulen auf der einen sowie staatlichen und kirchlichen Hochschulen auf der anderen Seite. Während an staatlichen und kirchlichen Hochschulen nur ein geringer Teil der Studienangebote im Fernstudium oder in Teilzeit wahrgenommen werden kann (5 % bzw. 8 %), liegt dieser Anteil an privaten Hochschulen wesentlich höher. Deutlich mehr als ein Drittel der Studiengänge wird als Fernstudien- oder Teilzeitangebot (14 % und 26 %) realisiert. Mit Blick auf die Gesamtheit der an deutschen Hochschulen angebotenen Studiengänge lässt sich feststellen, dass 37 % aller Fernstudienangebote und 28 % aller Teilzeitstudiengänge an privaten Hochschulen vorgehalten werden. |¹⁸⁶ Diese sind in diesem Bereich also deutlich überrepräsentiert (nur 5 % aller Studiengänge insgesamt werden an privaten Hochschulen angeboten). Noch deutlicher ist die starke Präsenz der privaten Hochschulen im kleinen Segment der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge, die derzeit nur etwa 5 % des Gesamtangebots an Bachelorstudiengängen ausmachen. Von diesen wird etwa die Hälfte von privaten Hochschulen angeboten. |¹⁸⁷ Im Masterbereich sind die privaten Hochschulen zwar ebenfalls überrepräsentiert, die Dominanz fällt aber mit knapp einem Viertel der Angebote nicht so deutlich aus. |¹⁸⁸ Die starke Position der privaten Hochschulen in diesem Bereich ist einerseits als ein zielgruppenspezifisches Angebot zu werten, hängt aber andererseits auch mit dem an privaten Hochschulen angebotenen Fächerspektrum zusammen. Denn wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge, die die Mehrheit der Studiengänge an privaten Hochschulen bilden, dominieren das Feld der berufsbegleitenden Studienangebote deutlich. |¹⁸⁹

Analysen der Daten zu den in berufsbegleitenden und Fernstudiengängen eingeschriebenen Studierenden bestätigen die starke Position, die sich in der Auswertung der Studienangebote zeigt: |¹⁹⁰ Für den Bereich des Fernstudiums liefert die vom Forum Distance-Learning e. V. jährlich herausgegebene Fern-

|¹⁸⁶ Quelle: Auswertung HRK Hochschulkompass, a. a. O., Stand 19.01.2012.

|¹⁸⁷ Vgl. Minks, K.-H.; Netz, N.; Völk, D.: Berufsbegleitende und duale Studienangebote in Deutschland: Status quo und Perspektiven (= HIS: Forum Hochschule, 11), hrsg. von der Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS), Hannover 2011, S. 27.

|¹⁸⁸ Ebd., S. 38.

|¹⁸⁹ Ebd., S. 27, S. 37.

|¹⁹⁰ Im Unterschied zu der Auswertung der Anzahl der Studiengänge stammen die Daten zu den Studierendenzahlen in den verschiedenen Studienformaten aus unterschiedlichen Quellen. Aufgrund von Abweichungen in den Definitionen, die bei der Zusammenstellung der Daten Anwendung finden, sind sie daher nur eingeschränkt untereinander vergleichbar. Innerhalb ihres jeweiligen Anwendungsbereichs liefern sie jedoch deutliche Tendenzen und lassen daher Aussagen über die Rolle privater Hochschulen in bestimmten Angebotsbereichen zu.

unterrichtsstatistik Angaben zu den Zahlen und Anteilen der Studierenden in Fernstudiengängen. Demnach waren im Jahr 2010 knapp 34 % aller Fernstudierenden an privaten Hochschulen eingeschrieben. Rechnet man den Anteil der Fernuniversität Hagen |¹⁹¹ heraus, an der allein knapp die Hälfte aller Fernstudierenden eingeschrieben ist, beläuft sich der Anteil der Fernstudierenden an privaten Hochschulen sogar auf rund 72 %. |¹⁹² Eurostat, das statistische Amt der Europäischen Union, hält Daten zu Studierenden in Teilzeitstudiengängen vor: Demnach waren im Jahr 2009 in Deutschland 5 % aller Studierenden |¹⁹³ in Teilzeitstudiengängen eingeschrieben. Hiervon studierten 40 % an privaten Institutionen. |¹⁹⁴

Angesichts des starken Fokus auf Berufsbefähigung und Praxisnähe in den Studiengängen überrascht es nicht, dass der Bereich der dualen Studienangebote, die in enger Kooperation mit beteiligten Unternehmen angeboten werden, ebenfalls eine starke Präsenz der privaten Hochschulen aufweist. 17 % aller dualen Studiengänge werden von privaten Hochschulen angeboten. Dies entspricht einem Anteil von 11 % aller Studiengänge an privaten Hochschulen. An staatlichen und kirchlichen Hochschulen liegt der Anteil mit 3 % bzw. 1 % deutlich darunter. |¹⁹⁵ Die Studierendenzahlen bestätigen dieses Bild: Im Wintersemester 2009/10 waren 26 % aller Studierenden in dualen Studiengängen an privaten Hochschulen eingeschrieben. Das duale Studium an Hochschulen mit Promotionsrecht, in dem insgesamt knapp 10 % der Studierenden in dualen Studiengängen eingeschrieben sind, ist eine klare Domäne privater Anbieter: 92 % der Studierenden in universitären dualen Studiengängen besuchen private Hochschulen. Im Bereich der Hochschulen ohne Promotionsrecht liegt der Anteil der Privaten bei 19 % (Vorjahr: 22 %). Mehr als die Hälfte aller Studierenden in dualen Studiengängen absolvieren ihr Studium an der staatlich getragenen Dualen Hochschule Baden-Württemberg (52 %). Nimmt man diese aus den Be-

|¹⁹¹ Die Fernuniversität Hagen ist die einzige staatliche Einrichtung unter den aufgeführten 16 reinen Fernhochschulen. In die Zahl der Fernstudierenden sind neben den Studierenden dieser Hochschulen auch Studierende in Fernstudienangeboten von Präsenzhochschulen eingeflossen.

|¹⁹² Fernunterrichtsstatistik 2010, hrsg. vom Forum Distance-Learning e. V., http://www.forum-distance-learning.de/content/downloads/FU-statistik/Ergebnisse%20FU%20Statistik%202010/Fernunterrichtsstatistik_2010.pdf vom 26.02.2012. Die Auswertungen der Statistik beruhen auf freiwilligen Meldungen von Fernstudienanbietern, daher ist die Aktualität und Vollständigkeit der Daten nicht durchgängig gewährleistet.

|¹⁹³ Erfasst sind hier Studierende, die in Bildungsgängen der ISCED-Stufe 5A eingeschrieben sind.

|¹⁹⁴ Eurostat-Datenbank, eigene Auswertung vom 28.02.2012.

|¹⁹⁵ Quelle: Auswertung HRK Hochschulkompass, a. a. O., Stand 19.01.2012.

rechnungen heraus, beläuft sich der Anteil der privaten Hochschulen an Studierenden in dualen Studiengängen auf 54 % (Vorjahr: 61 %). |¹⁹⁶

Auch an den durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditierten Hochschulen spielen flexibel studierbare und praxisintegrierende Studienformate eine große Rolle: Ein im Vergleich zu staatlichen Hochschulen geringer Anteil von 53 % der akkreditierten Hochschulen führt seine Studiengänge ausschließlich als klassische Vollzeitpräsenzlehre durch. 17 % bieten duale Studiengänge an, davon 7 % ausschließlich. Fernstudienangebote finden sich an 15 %, berufsbegleitende Studienangebote an 24 % der akkreditierten Hochschulen, so dass insgesamt 39 % der Hochschulen flexibel (im Fernstudium oder berufsbegleitend) studierbare Angebote vorhalten. |¹⁹⁷

Im Gegensatz zu den Teilzeit-, Fern- und dualen Studiengängen ist bei der Verteilung grundständiger und weiterführender Studiengänge kein Unterschied zwischen privaten, staatlichen und kirchlichen Hochschulen feststellbar. Der Anteil der als weiterführend klassifizierten Studiengänge liegt bei allen Hochschulen bei etwa 40 %. |¹⁹⁸ Hingegen lässt sich auf der Ebene der Zertifikatskurse unterhalb eines Hochschulabschlusses wiederum eine – bezogen auf die Anzahl der Studierenden – verstärkte Präsenz der privaten Hochschulen feststellen: Unter Nichtberücksichtigung der Zertifikatsangebote der Fernuniversität Hagen werden knapp 20 % aller Angebote in diesem Bereich an privaten Hochschulen vorgehalten. |¹⁹⁹

Die Analysen der angebotenen Studienformate zeigen, dass die privaten Hochschulen innerhalb des Hochschulsystems eine Vorreiterrolle in der Flexibilisierung der Studienangebote übernehmen. Damit eröffnen sie Personengruppen den Zugang zum Studium, die beispielsweise aufgrund von Berufstätigkeit oder familiären Aufgaben ein klassisches Vollzeitpräsenzstudium nicht realisieren können. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum „Lebenslangen Lernen“ sowie zum erklärten bildungspolitischen Ziel, die Studienanfängerquote unter den Schulabgängern weiter zu erhöhen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und auf demographische Entwicklungen zu reagieren. Der Wissenschaftsrat hat in der Vergangenheit bereits mehrfach die Notwendigkeit der

|¹⁹⁶ Daten: Statistisches Bundesamt auf Anfrage.

|¹⁹⁷ Quelle: Analyse der institutionell akkreditierten Hochschulen durch den Wissenschaftsrat, Stand 31.01.2012.

|¹⁹⁸ Quelle: Auswertung HRK Hochschulkompass, a. a. O., Stand 19.01.2012.

|¹⁹⁹ Minks, K.-H.; Netz, N.; Völk, D.: Berufsbegleitende und duale Studienangebote in Deutschland: Status quo und Perspektiven, a. a. O., S. 45 und eigene Weiterberechnung. Die Fernuniversität Hagen ist in diese Analyse nicht mit einbezogen. Etwa ein Drittel aller Kursangebote im Zertifikatsbereich wird allein von der Fernuniversität Hagen durchgeführt.

Schaffung von Teilzeitmöglichkeiten im Studium betont und auf den hohen Bedarf an flexiblen Studienmodellen hingewiesen. |²⁰⁰ Er begrüßt daher nachdrücklich das Engagement insbesondere der privaten Hochschulen am Ausbau dieses Angebotssegments.

Der Wissenschaftsrat hat sich ebenfalls bereits mehrfach für die Einrichtung und den Ausbau dualer Studiengänge, insbesondere an Fachhochschulen, ausgesprochen |²⁰¹ und zuletzt die vermehrte Etablierung solcher Studienangebote begrüßt. |²⁰² Er würdigt ausdrücklich den wesentlichen Beitrag, den die privaten Hochschulen zur Stärkung dieses Bereichs geleistet haben.

III.2 Studierende

Insgesamt ist die Datenlage zu Studierenden an nichtstaatlichen Hochschulen vergleichsweise schlecht. Es lässt sich daher nur wenig statistisch Gesichertes über die Zielgruppen von privaten und kirchlichen Hochschulen und die Lebensumstände ihrer Studierenden aussagen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die wenigen statistisch erfassten Bereiche.

Der Anteil von Frauen unter den Studierenden an privaten Hochschulen liegt leicht unter dem durchschnittlichen Anteil von weiblichen Studierenden an Hochschulen allgemein (44 % zu 48 %). An kirchlichen Hochschulen hingegen machen weibliche Studierende mit 72 % einen wesentlichen höheren als den allgemeinen Durchschnitt aus, was sich im Wesentlichen durch ihr spezifisches Fächerangebot mit einem starken Fokus auf Sozial- und Geisteswissenschaften

|²⁰⁰ „Zugleich soll jedoch denjenigen, die eine Verbindung zur beruflichen Praxis halten oder aufbauen wollen oder Familienpflichten zu erfüllen haben, grundsätzlich die Option eines Teilzeitstudiums eröffnet werden.“ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung des Studiums durch Teilzeitmöglichkeiten, in ders.: Empfehlungen zur Hochschulentwicklung durch Teilzeitstudium, Multimedia und wissenschaftliche Weiterbildung, Köln 1998, S.32 f. „Das Angebot an Möglichkeiten zum Teilzeitstudium ist bisher nicht ausreichend [...]“. Ders.: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, Köln 2008, S. 25. „Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Hochschulen, sich des Bedarfs an anderen Zeitregimen im Studium anzunehmen und bedarfsabhängig Studienangebote für berufstätige Teilzeitstudierende zu entwickeln. Dazu sollten die Fernstudienelemente und blended learning-Anteile bedarfsgerecht ausgebaut werden.“ Ders.: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2011, S. 82. „Fachhochschulen sollten verstärkt flexible Studienmodelle anbieten, die eine bessere Vereinbarkeit mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen ermöglichen, auf Berufserfahrungen aufbauen oder eine fachliche Neuorientierung ermöglichen.“ Ders.: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, a. a. Ort, S. 53.

|²⁰¹ Empfehlungen zur Einrichtung von dualen FH-Studiengängen schon 1996, Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur weiteren Differenzierung des Tertiären Bereichs durch duale Fachhochschul-Studiengänge, Köln 1996; auch ders.: Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, a. a. O., S. 112-114; Empfehlung zum Ausbau dann auch in ders.: Empfehlungen zum arbeitsmarkt- und demographiegerechten Ausbau des Hochschulsystems, Köln 2006, S. 75.

|²⁰² Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, a.a.O., S. 59 f.

erklären lässt, die generell einen hohen Frauenanteil aufweisen. |²⁰³ Der Anteil ausländischer Studierender ist hingegen an privaten und kirchlichen Hochschulen ähnlich groß (7 % bzw. 6 %) und liegt damit unter dem Durchschnitt der Hochschulen allgemein (11 %). |²⁰⁴ Dies deutet darauf hin, dass die Mehrheit der privaten und kirchlichen Hochschulen, beispielsweise aufgrund ihrer meist geringen Größe, nicht über internationale Attraktivität für Studierende verfügt.

Eine Analyse der Altersstruktur von Studierenden an privaten und kirchlichen Hochschulen zeigt, dass Studierende im Durchschnitt etwas älter sind als die an staatlichen Hochschulen. Zwar bildet die Altersgruppe der unter 25-Jährigen in allen Fällen die größte Gruppe unter den Studierenden. Während aber an staatlichen Hochschulen insgesamt 85,3 % der Studierenden unter 30 sind, trifft dies nur für 72 % der Studierenden an privaten bzw. 78,2 % der Studierenden an kirchlichen Hochschulen zu. Dafür macht die Altersgruppe der über 35-Jährigen an staatlichen Hochschulen nur 5,9 % der Studierenden aus, ist aber an privaten (14,5 %) und kirchlichen (12,8 %) Hochschulen wesentlich größer. |²⁰⁵ Dies ist v. a. mit der größeren Zahl flexibel studierbarer Angebote zu erklären, die auch Berufstätigen – beispielsweise für die Verbesserung der eigenen Karrierechancen nach der ersten Phase der Berufstätigkeit – die Möglichkeit zum Studium eröffnet.

Eine exemplarische Auswertung der Daten zu den Stipendiatinnen und Stipendiaten zweier großer Begabtenförderwerke ergibt in beiden Fällen ein ähnliches Bild: Bei der Studienstiftung des Deutschen Volkes sind 2,6 % aller Stipendiatinnen und Stipendiaten an privaten und nur 0,25 % an kirchlichen Hochschulen eingeschrieben. |²⁰⁶ Damit sind diese hinsichtlich des Anteils an Studierenden an deutschen Hochschulen insgesamt (4,9 % privat, 1,1 % kirchlich) unterrepräsentiert. Auch im Fall der Konrad-Adenauer-Stiftung weist die Stipendiatenquote mit 3,2 % an privaten Hochschulen (damit unterrepräsentiert zum Anteil der Studierenden insgesamt) und 1,4 % an kirchlichen Hochschulen (damit leicht überrepräsentiert zum Anteil der Studierenden insgesamt) eine Unterrepräsentanz des nichtstaatlichen Hochschulsektors auf. |²⁰⁷

|²⁰³ Quelle: Statistisches Bundesamt; Hauptberichte; Auswertung aus der ICE-Datenbank der Länderministerien, Wintersemester 2010/11.

|²⁰⁴ Quelle: Ebd.

|²⁰⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt; Hauptberichte; Auswertung aus der ICE-Datenbank der Länderministerien, Wintersemester 2010/11, Promovenden sind in den Zahlen inbegriffen, sofern sie während ihrer Promotion eingeschrieben sind, machen aber nur einen sehr kleinen Anteil aus.

|²⁰⁶ Die Angaben beziehen sich auf das Wintersemester 2008/09. Daten der Studienstiftung des Deutschen Volkes auf Anfrage.

|²⁰⁷ Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2010. Daten der Konrad-Adenauer-Stiftung auf Anfrage.

Allerdings ist bei diesen Zahlen zu beachten, dass die Mehrheit der nichtstaatlichen Hochschulen Hochschulen ohne Promotionsrecht sind, die auch im staatlichen Sektor einen nur sehr geringen Teil der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Förderwerke stellen. Betrachtet man daher nur den universitären Bereich, stellt sich der Befund anders dar: 2,2 % aller Stipendiatinnen und Stipendiaten der Studienstiftung studieren an privaten Universitäten |²⁰⁸, damit sind diese hinsichtlich des Anteils Studierender an privaten Hochschulen mit Promotionsrecht insgesamt (0,9 % aller Studierenden) überrepräsentiert. Auch bei der Konrad-Adenauer-Stiftung liegt der Anteil von Stipendiatinnen und Stipendiaten an privaten Universitäten |²⁰⁹ mit 2,8 % deutlich über dem Anteil von Studierenden an privaten Hochschulen mit Promotionsrecht insgesamt. Diese Befunde deuten – bei aller gebotenen Vorsicht in der Schlussfolgerung – darauf hin, dass es privaten und kirchlichen Universitäten gelingt, leistungsstarke Studierende anzuziehen und ein für diese attraktives Angebot bereitzustellen. |²¹⁰

Der Wissenschaftsrat hält die privaten und kirchlichen Hochschulen aufgrund verschiedener Faktoren für besonders geeignet, sog. nichttraditionellen Studierenden ein Studium zu ermöglichen. Darunter werden Studierende verstanden, die nicht über den „klassischen“ Weg der Erlangung der (Fach-)Hochschulreife und der Aufnahme des Studiums im direkten Anschluss daran den Weg an die Hochschule finden, sondern z. B. erst im Anschluss an eine erste Berufstätigkeit oder über die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung durch berufspraktische Tätigkeit. Die große Zahl von flexibel, d. h. auch neben einer Berufstätigkeit studierbaren Studienangeboten an privaten und kirchlichen Hochschulen ist einer der Faktoren, die diese für diese Gruppe von Studierenden attraktiv macht. Zudem kann auch die geringere Größe dieser Hochschulen von Vorteil sein, da sie bessere Betreuungsverhältnisse und engeren Kontakt zu den Lehrenden als an staatlichen „Massenhochschulen“ in Aussicht stellt. Damit einhergehend verfügen sie ausweislich der bislang durchgeführten institutionellen Akkreditierungen häufig über eine sehr professionelle Lehrorganisation und eine deutliche Serviceorientierung gegenüber ihren Studierenden, was eine Integration nichttraditioneller Studierender in die Hochschule erleichtert.

|²⁰⁸ In Terminologie der Studienstiftung. Diese stimmt nicht vollständig mit den Zuordnungen durch das Statistische Bundesamt überein, so dass Vergleiche nur als Tendenzen gewertet werden können.

|²⁰⁹ Kategorisierung durch Konrad-Adenauer-Stiftung, diese stimmt nicht vollständig mit den Zuordnungen durch das Statistische Bundesamt überein, so dass Vergleiche nur als Tendenzen gewertet werden können.

|²¹⁰ Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat auf Anfrage Daten zu ausgewählten Hochschulen zur Verfügung gestellt, die keinen Gesamtvergleich zwischen Hochschulen unterschiedlicher Betreiber zulassen, aber auf ähnliche Befunde wie im Fall der Studienstiftung und Konrad-Adenauer-Stiftung schließen lassen.

III.3.a Qualität der Lehre

Aussagen über die Qualität der Lehre an privaten und kirchlichen Hochschulen sind mit zwei grundlegenden Schwierigkeiten verbunden. Erstens sind sie abhängig davon, was eigentlich unter qualitätsvoller Lehre verstanden wird. Dabei können durchaus unterschiedliche Qualitätsdefinitionen zum Tragen kommen: „Studierende und Arbeitgeber etwa betrachten die angemessene Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit als Referenzpunkt für die Qualität von Lehre und Studium. Hochschullehrer verstehen Qualität der Lehre vor allem mit Bezug auf die Vermittlung wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisfortschritts. Staat und Geldgeber sowie die Öffentlichkeit wiederum betrachten vor allem die Verlässlichkeit und Aussagekraft von Studien- und Abschlussniveau als maßgebliche Qualitätskriterien.“^{|211} Zweitens lassen sich Aussagen zur Qualität der Lehre nur schwer empirisch belegen.^{|212} Die folgenden quantitativen Indikatoren können daher nur eine Annäherung an die Thematik darstellen. In der Gesamtschau lassen sie eine Tendenz erkennen, die auch nur als solche verstanden werden sollte.

Eine Auswertung von Daten,^{|213} die dem vom Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) in Kooperation mit der Wochenzeitung *Die Zeit* herausgegebenen CHE-Hochschulranking zugrunde liegen, zeigt im Bereich der Bewertung der Studienqualität durch die befragten Studierenden an Fachhochschulen^{|214} keine signifikanten Unterschiede zwischen dem staat-

^{|211} Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, a. a. O., S. 17.

^{|212} Dies liegt zum einen an der generell schwierigen Datenlage für diesen Bereich, zum anderen auch daran, dass die vorhandenen Daten i. d. R. nicht nach Betreiber differenzieren und daher keine gezielten Aussagen für den nichtstaatlichen Hochschulsektor zulassen.

^{|213} In die Auswertung sind die Fächer BWL, Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau, Medien- und Kommunikationswissenschaft/Journalistik, Pflegewissenschaft, Soziale Arbeit, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsrecht eingeflossen. Für die übrigen im CHE-Hochschulranking erfassten Fächer lagen aus dem privaten und kirchlichen Bereich für einen Vergleich nicht ausreichend Daten vor, da entweder das Fach gar nicht bzw. nur von einzelnen Hochschulen angeboten wird oder die Rücklaufquote zu niedrig war.

^{|214} In die Auswertung sind die Fächer BWL, Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau, Medien- und Kommunikationswissenschaft/Journalistik, Pflegewissenschaft, Soziale Arbeit, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsrecht an Fachhochschulen eingeflossen. Für die übrigen im CHE-Hochschulranking erfassten Fächer, darunter auch die an privaten Universitäten, lagen aus dem privaten und kirchlichen Bereich für einen Vergleich nicht ausreichend Daten vor, da entweder das Fach gar nicht bzw. nur von einzelnen Hochschulen angeboten wird oder die Rücklaufquote zu niedrig war.

lichen und dem privaten Hochschulsektor. |²¹⁵ Zwar liegen die Mittelwerte der Benotungen an den privaten Hochschulen ohne Promotionsrecht tendenziell etwas besser, aufgrund der großen Streuung der Einzelwerte |²¹⁶ lässt sich hieraus aber nicht auf eine generell höhere Studierendenzufriedenheit an privaten Fachhochschulen schließen. Vielmehr lässt sich lediglich eine große Bandbreite zwischen sehr positiven und relativ schlechten Bewertungen konstatieren.

Studiengangsakkreditierungen sind derzeit ein wesentliches Element der externen Qualitätsüberprüfung im deutschen Hochschulsystem. In dieser Funktion können sie Qualität zwar nicht herstellen, geben aber Hinweise auf deren (Nicht-)Vorhandensein. |²¹⁷ Während an staatlichen Hochschulen rund 45 % der angebotenen Studiengänge akkreditiert sind, liegt dieser Anteil bei privat betriebenen Hochschulen bereits bei rund 67 %.

Diese Differenz lässt sich zum einen dadurch erklären, dass die zumeist jüngeren privaten Hochschulen häufig von Beginn an Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten haben, während staatliche Hochschulen zunächst die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur vornehmen mussten und sich teilweise erst nach erfolgter Umstellung der Akkreditierung der Studiengänge gewidmet haben. Ein zweiter Grund für den höheren Anteil akkreditierter Studiengänge an privaten Hochschulen liegt darin, dass einige Länder eine Akkreditierung von Studiengängen an privaten Hochschulen noch vor Aufnahme des Studienbetriebs zwingend vorschreiben. Überraschend ist in diesem Zusammenhang der Befund, dass der Anteil der akkreditierten unter den angebotenen Studiengängen an kirchlichen Hochschulen mit rund 31 % noch deutlich unter dem Anteil an staatlichen Hochschulen liegt. Diese Tatsache korrespondiert jedoch mit der Feststellung, dass auch der Anteil von Bachelor- und Masterstudiengängen an kirchlichen Hochschulen den niedrigsten Wert aufweist (vgl. Kapitel B.III.1 Studienangebot), so dass davon auszugehen ist, dass der geringe Anteil akkreditierter Studiengänge in Teilen auf die noch nicht erfolgte Umstellung auf die gestufte Studienstruktur zurückzuführen ist. |²¹⁸

Der Anteil von Studiengangsakkreditierungen, der unter Auflagen erfolgte, liegt an staatlichen, privaten und kirchlichen Hochschulen identisch bei 76 %. Dieser

|²¹⁵ In den vorliegenden nach Fächern differenzierten Mittelwerten nach Betreibern werden die kirchlichen Hochschulen mit den privaten zusammengefasst.

|²¹⁶ Unter Einbezug der Standardabweichung.

|²¹⁷ Vgl. zur Weiterentwicklung Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung (Drs. 2259-12), Bremen Mai 2012.

|²¹⁸ Daten: Auswertung des Akkreditierungsrats der akkreditierten Studiengänge auf Anfrage, jeweils nur staatlich anerkannte Hochschulen erfasst, Stand 10.08.2011.

relativ hohe Anteil ist allerdings nicht als ein Indiz für die insgesamt unbefriedigende Qualität der akkreditierten Studiengänge zu interpretieren, da Auflagen in den Studiengangsakkreditierungen häufig weniger den fachlichen Gehalt der Studienangebote bzw. die didaktische Vermittlung betreffen als vielmehr eher formale Aspekte der Studiengänge. Es lässt sich jedoch festhalten, dass Hochschulen privater oder kirchlicher Betreiber bei den Studiengangsakkreditierungen ähnliche Ergebnisse wie staatliche Hochschulen erzielen. Bei den insgesamt wenigen Fällen, in denen aufgrund von Rückzug oder Ablehnung des Antrags die Akkreditierung des Studiengangs nicht erfolgreich war, kommen private Hochschulen allerdings auf einen Anteil von 26,5 %. Der Rest entfällt auf staatliche Hochschulen, kirchliche Hochschulen sind nicht vertreten. Damit sind private Hochschulen in Relation zu ihrem Anteil an allen Studiengängen (rund 5 %) und an den akkreditierten Studiengängen insgesamt (7,3 %) deutlich überrepräsentiert. |²¹⁹

Ein Faktor, der wesentlich zur Qualität hochschulischer Lehre beiträgt, ist die Betreuungsrelation zwischen Studierenden und Lehrenden. |²²⁰ Zwar zeigen die Ergebnisse des Bildungsberichts 2010, dass bessere Betreuungsrelationen nicht per se zu höherer Studierendenzufriedenheit in Befragungen führen. Dass aber die Studierendenzufriedenheit allgemein höher ausfällt, je kleiner der jeweils betrachtete Fachbereich ist, belegt die Wichtigkeit eines engen Kontaktes zwischen Studierenden und Lehrenden, für den die Betreuungsrelationen ein Indikator sind. |²²¹ Eine entsprechende Auswertung zeigt, dass die Betreuungsquote im Durchschnitt der privaten und kirchlichen Hochschulen bei 56 Studierenden je Professur (VZÄ) liegt. Dabei treten deutliche Unterschiede zwischen den Hochschulen unterschiedlicher Betreiber auf:

An kirchlichen Hochschulen entfallen durchschnittlich nur 34 Studierende auf eine Professur, an privaten Hochschulen hingegen 66. Differenziert man weiter nach Hochschultypen, so zeigt sich, dass diese im Vergleich schlechtere Betreuungsrelation an privaten Hochschulen wesentlich auf die Hochschulen ohne Promotionsrecht zurückzuführen ist. Diese verfügen nämlich über eine Betreuungsquote von 77 Studierenden je Professur und liegen damit deutlich höher als die kirchlichen Hochschulen ohne Promotionsrecht, an denen im

|²¹⁹ Daten: Auswertung des Akkreditierungsrats der akkreditierten Studiengänge auf Anfrage, jeweils nur staatlich anerkannte Hochschulen erfasst, Stand 08.09.2011.

|²²⁰ Im Folgenden wird die Betreuungsrelation Professuren (VZÄ) zu Studierenden angegeben, da diese aufgrund des nur gering ausgebauten Mittelbaus im nichtstaatlichen Hochschulsektor sowie differierenden Bezeichnungen und Definitionen der weiteren Kategorien von Lehrenden am besten zwischen verschiedenen Hochschulen und Betreibern vergleichbar ist.

|²²¹ Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.): Bildung in Deutschland 2010, a. a. O., S. 126.

Mittel 37 Studierende auf eine Professur kommen. Bei den Hochschulen mit Promotionsrecht fallen die Unterschiede geringer aus, aber auch hier liegen die privaten mit 34 Studierenden je Professur über den kirchlichen Hochschulen mit 29 Studierenden je Professur. In beiden Fällen treten aber an Hochschulen mit Promotionsrecht bessere Betreuungsrelationen als an Hochschulen ohne Promotionsrecht auf. Dieses Verhältnis stellt sich im staatlichen Bereich umgekehrt dar: Hier verfügen die Hochschulen ohne Promotionsrecht mit 41 Studierenden pro Professur über ein besseres Betreuungsverhältnis als die Hochschulen mit Promotionsrecht mit 65 Studierenden je Professur. |²²² Im Schnitt kommen die staatlichen Hochschulen insgesamt auf eine Betreuungsrelation von 53 Studierenden je Professur. Damit stehen die kirchlichen Hochschulen im Gesamtvergleich am besten dar, während die privaten Hochschulen über die im Gesamtschnitt höchsten Studierendenzahlen je Professur verfügen und nur im verhältnismäßig kleinen Sektor der Hochschulen mit Promotionsrecht die staatlichen Hochschulen – dort aber deutlich – übertreffen. Allerdings bietet die i. d. R. geringere Größe vieler privater und kirchlicher Hochschulen Vorteile im Hinblick auf einen engen Austausch zwischen Studierenden und Lehrpersonal.

Eine Auswertung der Fachstudiendauer nach Hochschulart und Betreiber über alle Fächergruppen hinweg ergab ebenso wie eine exemplarische Auswertung der Fachstudiendauer einzelner Fächer nur wenige signifikante Unterschiede zwischen den Hochschulen (vgl. Anhang D.V). |²²³ Dies trifft insbesondere für die gestuften Studiengänge nach dem Bologna-Modell zu. Bei Diplom- und Staatsexamensstudiengängen zeigen sich teils deutlichere Unterschiede. Dabei kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch auf unterschiedliche Regelstudienzeiten oder auf besondere Studienformate wie beispielsweise ein berufsbegleitendes Studium zurückzuführen sind.

Bei den Bachelorabschlüssen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind kaum Unterschiede in der Fachstudiendauer an Hochschulen unterschiedlicher Betreiber festzustellen. Eine kürzere Studiendauer an privaten und kirchlichen Hochschulen ist dagegen im Masterbereich zu verzeichnen. Hier war die Fachstudiendauer an staatlichen Universitäten um ein halbes Semester länger als die an privaten und kirchlichen Universitäten. Noch

|²²² Statistisches Bundesamt: Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.4: Personal an Hochschulen. 2010, Wiesbaden 2011, eigene Berechnungen.

|²²³ Die Auswertung wurde durch den Wissenschaftsrat auf der Basis der eigenen Berichte „Entwicklung der Fachstudiendauer an Universitäten von 2007 bis 2009“ und „Entwicklung der Fachstudiendauer an Fachhochschulen von 2007 bis 2009“ erstellt. Die Auswertung bezieht sich auf das Prüfungsjahr 2009. Eine nach einzelnen Fächern differenzierte Auswertung findet sich im Anhang D.V.

deutlichere Unterschiede zeigen sich bei Diplomstudiengängen. Hier lag der Median der Fachstudiendauer an privaten Universitäten mehr als drei Semester unter dem an staatlichen Universitäten. |²²⁴ Auch an kirchlichen Universitäten lag der Median der Fachstudiendauer im Diplom ein Semester unter dem der staatlichen Universitäten. Im Staatsexamen liegt der Median der Fachstudiendauer an staatlichen Universitäten dagegen ein Semester unter dem an privaten Universitäten. |²²⁵

Bei den Fachhochschulen zeigt sich ein anderes Bild als an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen: Die Fachstudiendauer im Bachelor ist an privaten Fachhochschulen geringfügig kürzer als an staatlichen, dafür allerdings im Master ein halbes Semester länger. Beim Diplom verzeichnen die privaten Hochschulen vom Typ Fachhochschule wiederum deutlich kürzere Fachstudiendauern als die staatlichen. Hier liegt der Median der Fachstudiendauer an privaten Fachhochschulen mehr als ein Semester unter dem an staatlichen Hochschulen.

Neben diesen quantitativen Analysen lässt eine Betrachtung der Rahmenbedingungen der Lehre an privaten und kirchlichen Hochschulen zumindest näherungsweise Rückschlüsse auf die Qualität der Lehre zu. Zu diesen zählt wesentlich die Auswahl der Lehrenden sowie der Studierenden. So schreibt beispielsweise die weit überwiegende Zahl von Landeshochschulgesetzen (14 von 16) eine Äquivalenz der Aufnahmebedingungen mit den für Studierende in einer entsprechenden staatlichen Hochschule geltenden Aufnahmebedingungen vor. |²²⁶ Zu den Einstellungsvoraussetzungen für das hauptberufliche Lehrpersonal legen bis auf eines alle Landeshochschulgesetze ebenfalls eine Äquivalenz mit den für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen bestehenden fest. Es ist also somit hinsichtlich der Faktoren der Studierenden- und Personalauswahl von grundsätzlich vergleichbaren Voraussetzungen zwischen dem nichtstaatlichen und dem staatlichen Hochschulsektor auszugehen.

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass an private und kirchliche Hochschulen grundsätzlich die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Qualität der Lehre zu stellen sind wie an staatliche Hochschulen. |²²⁷ Diese Prämisse liegt

|²²⁴ Hierbei ist allerdings nicht auszuschließen, dass es sich hier um weiterbildende Studiengänge mit abweichenden Regelstudienzeiten handelt, da die Regelstudienzeit im Erststudium üblicherweise mindestens neun Semester beträgt.

|²²⁵ Relativ geringe Fallzahlen im privaten Bereich. Keine Fallzahlen für kirchliche Hochschulen.

|²²⁶ Auswertung der Landeshochschulgesetze, Stand September 2011.

|²²⁷ Zu den Anforderungen vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, Köln 2008.

offenbar auch der Mehrzahl der Landeshochschulgesetze zugrunde, sie ergibt sich darüber hinaus aus dem Erfordernis einer Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse. Er erkennt jedoch an, dass die strukturellen Besonderheiten privater und kirchlicher Hochschulen es notwendig oder sogar ratsam sein lassen können, die geltenden Ansprüche auf anderem Wege zu realisieren als es im staatlichen Sektor üblich ist. So greifen private Hochschulen beispielsweise für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre häufig in wesentlich größerem Umfang als staatliche auf Lehrbeauftragte zurück. Dies kann in gewissem Umfang |²²⁸ eine Erweiterung der hochschulintern vorhandenen Expertise um weitere Gebiete und, beziehungsweise oder, direkte Praxisanschauung ermöglichen. Als weiteres Beispiel kann angeführt werden, dass die für ein qualitativvolles Studium erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen wie beispielsweise eine entsprechende Bibliotheksausstattung von privaten Hochschulen häufig nicht selbst, sondern über Kooperationen mit staatlichen Einrichtungen bereitgestellt werden. Vor dem Hintergrund solcher feststellbarer Unterschiede zum staatlichen Sektor betont der Wissenschaftsrat das Prinzip der Gleichwertigkeit (im Unterschied zur Gleichartigkeit) eines Studiums an privaten und kirchlichen Hochschulen.

Ein Vergleich der Abbruchquoten an Hochschulen unterschiedlicher Betreiber weist wegen der heterogenen und teilweise unzuverlässigen Datenlage einige Schwierigkeiten auf |²²⁹ und kann daher lediglich Tendenzen aufzeigen: Die Abbruchquoten an den akkreditierten Hochschulen |²³⁰ lagen zum Zeitpunkt der Akkreditierung zwischen 1,1 % und rund 20 %. Die durchschnittliche Abbruchquote liegt bei 7,8 % und damit wesentlich unter dem allgemeinen Durchschnitt an deutschen Hochschulen, der beispielsweise für den Ab-

|²²⁸ Der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung schreibt vor, dass die Lehre überwiegend, also zu mehr als der Hälfte durch hauptberuflich an der Institution Lehrende getragen werden muss. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), a. a. O., S. 23.

|²²⁹ Die Angaben zu den Abbruchquoten an akkreditierten Hochschulen beruhen auf Selbstauskünften der Hochschulen, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass unterschiedliche Berechnungsmodelle zur Anwendung kamen. Da zudem die jeweils aktuellsten Daten zum Zeitpunkt der Akkreditierung zugrunde gelegt wurden, beziehen sich die Angaben zu den Abbruchquoten auf unterschiedliche Zeitpunkte. Ferner ist zu beachten, dass bei den allgemein niedrigeren Studierendenzahlen an nichtstaatlichen Hochschulen schon wenige Studienabbrecher zu hohen prozentualen Anteilen führen können.

|²³⁰ Quelle: Wissenschaftsrat: Empfehlungen der Institutionellen Akkreditierung und eigene Auswertungen. In acht von 53 berücksichtigten Akkreditierungsfällen liegen keine Angaben zu den Abbruchquoten vor. Dabei handelt es sich in fünf Fällen um Konzeptakkreditierungen von Hochschulen in Gründung, deren Studienbetrieb noch nicht oder erst vor kurzem aufgenommen worden war. In weiteren drei Fällen waren die Daten nicht ermittelbar. Eine weitere Hochschule hatte zum Zeitpunkt der Akkreditierungen noch keine Studienabbrüche zu verzeichnen, allerdings auch erst einen Durchgang des nur einjährigen Studienprogramms absolviert.

solventenjahrgang 2006 bei 21 % lag.^{|231} Die kirchlichen unter den akkreditierten Hochschulen weisen mit einer durchschnittlichen Abbruchquote von 6,4 % einen noch etwas besseren Wert als die privaten unter den akkreditierten Hochschulen (8,1 %) auf.

Da insbesondere private Hochschulen für zahlende Studierende attraktiv sein müssen, steht der Bereich der Lehre gegenüber den sonstigen Aufgabenbereichen einer Hochschule oft sehr stark im Vordergrund. Die bisher erfolgten Institutionellen Akkreditierungen haben entsprechend für einen nicht unerheblichen Anteil der akkreditierten Hochschulen noch Ausbaubedarfe im Bereich der Forschung gezeigt (vgl. Kap. B.IV Forschung). Der Wissenschaftsrat hat wiederholt auf die Notwendigkeit einer engen Rückkopplung von Lehre und Forschung hingewiesen und betont, dass „die Einübung wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens ein unverzichtbares Prinzip jeglichen Studierens bildet“.^{|232} Auf dieser Grundlage hat er sich zuletzt gegen eine Aufgabenteilung von Lehre und Forschung zwischen verschiedenen Hochschulen und gegen reine Lehrinstitute ausgesprochen.^{|233} Im Sinne der Einheit von Forschung und Lehre bzw. des Qualitätsanspruchs wissenschaftsgeleiteter Lehre sollte daher auch an Hochschulen, die die Lehre als ihren zentralen Leistungsbereich betrachten, auf eigenständige Forschung und eine funktionierende Rückkopplung in die Lehre Wert gelegt werden. Dies bedeutet die Notwendigkeit der Bereitstellung entsprechender personeller, zeitlicher und nicht zuletzt finanzieller Ressourcen. Dabei kann sich der Grad der erforderlichen Forschungsleistungen je nach Hochschulprofil und Studienangebot unterscheiden. An Hochschulen, die ausschließlich Bachelorabschlüsse anbieten, werden im Bereich der Forschung andere Ansprüche gestellt als an solche, die Masterstudiengänge anbieten oder planen bzw. die sich in der Doktorandenausbildung engagieren. Der Wissenschaftsrat hat in diesem Zusammenhang mehrfach auf die insbesondere für das Angebot von Masterstudiengängen erforderliche Forschungsbasierung hingewiesen^{|234}, die sich v. a. daraus ergibt, dass

^{|231} Vgl. Heublein, U.; Schmelzer, R.; Sommer, D.; Wank, J.: Die Entwicklung der Schwund- und Studienabbruchquoten an den deutschen Hochschulen. Statistische Berechnungen auf der Basis des Absolventenjahrgangs 2006, (HIS-Projektbericht 2008), hrsg. von der Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) Hannover 2008, S. 11. Für den Absolventenjahrgang 2006 weisen Fachhochschulen und Universitäten keine signifikanten Unterschiede in der Höhe der Abbruchquoten auf, auch in den zum Vergleich herangezogenen Jahrgängen liegen die Werte dicht beieinander.

^{|232} Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, a. a. O., S. 18

^{|233} Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 7.

^{|234} Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Reakkreditierung der AKAD-Fachhochschulen Stuttgart, Pinneberg und Leipzig (Drs. 9524-09), a. a. O., S. 37; ders.: Stellungnahme zur Akkreditierung der UMC – University of Management and Communication Potsdam (FH) (Drs. 9523-09) Aachen November 2009, S. 35 f.

grundsätzlich alle Masterabschlüsse zur Zulassung zur Promotion berechtigen. |²³⁵

III.3.b Studienfinanzierung und Studiengebühren

Die bislang durch den Wissenschaftsrat akkreditierten Hochschulen weisen eine extreme Varianz in der Höhe der Studiengebühren auf. Die Gebühren für ein Bachelorstudium bewegen sich an den Hochschulen privater Betreiber zwischen rund 120 und 1.500 Euro pro Monat. Für ein Masterstudium fallen zwischen 200 und rund 4.170 Euro pro Monat an. Durchschnittlich sind an den akkreditierten privaten Hochschulen monatliche Studiengebühren in Höhe von rund 520 Euro für ein Bachelor- und rund 735 Euro für ein Masterstudium zu entrichten. Die Studienbeiträge an den akkreditierten kirchlichen Hochschulen liegen deutlich darunter. Für ein Bachelorstudium liegen diese zwischen vollständiger Gebührenfreiheit und rund 170 Euro pro Monat, für ein Masterstudium zwischen rund 80 und rund 290 Euro pro Monat. Im Durchschnitt bezahlen Studierende an kirchlichen Hochschulen monatlich rund 70 Euro für ein Bachelor- und rund 140 Euro für ein Masterstudium. Einige kirchliche Hochschulen orientieren sich bei der Gestaltung ihrer Studienbeiträge an den Sätzen der staatlichen Hochschulen des jeweiligen Landes. |²³⁶

An privaten und kirchlichen Hochschulen sind unterschiedliche Modelle zur Unterstützung der Studierenden bei der Finanzierung des Studiums zu finden. Einige Hochschulen haben, zum Teil unter Beteiligung privater Förderer, Stipendien oder Sozialfonds eingerichtet, die aufgrund von Leistungen oder Bedürftigkeit an Studierende vergeben werden. Eine Alternative, die bislang aber nur von wenigen Hochschulen genutzt wird, sind vergünstigte Darlehen für die Finanzierung der Studiengebühren, die erst nach Ende des Studiums zurückgezahlt werden müssen.

Angesichts der fortschreitenden Abschaffung von Studienbeiträgen an staatlichen Hochschulen wird die Erhebung von Studiengebühren an nichtstaatlichen, insbesondere privaten Hochschulen immer mehr zum Alleinstellungsmerkmal. Dies kann sowohl Vorteil als auch Nachteil sein. Denn einerseits stellen die mit einem Studium an einer privaten Hochschule verbundenen erheblichen Kosten eine Hürde für viele potentielle Studierende dar. Andererseits

|²³⁵ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 15.06.2007: Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, S. 5; vgl. auch: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, a. a. O., S. 128.

|²³⁶ Quelle: Analyse der institutionell akkreditierten Hochschulen durch den Wissenschaftsrat, Stand 31.01.2012.

werden sie von vielen Studierenden aber auch als besonderes Wertversprechen für ein effektives und zielführendes Studium verstanden. Entsprechend verleiht die Tatsache, dass die von Studierenden insbesondere an privaten Hochschulen bezahlten Studiengebühren häufig einen wesentlichen Anteil der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Hochschule ausmachen, diesen im Gefüge der Hochschulen eine besondere Rolle. Die Zufriedenheit der Studierenden mit den Studieninhalten und der Studienorganisation ist wesentlich für das Fortbestehen der ganzen Einrichtung, daher liegt hierauf ein besonderer Fokus privater Hochschulbetreiber. Dies führt dazu, dass die Studierenden angesichts ihrer erheblichen finanziellen Investitionen in das Studium von den Hochschulen eher als „Kunden“ mit spezifischen Ansprüchen an das erworbene oder zu erwerbende Bildungsprodukt wahrgenommen werden.

Für private und kirchliche Hochschulen, die die „Bestenauslese“ unter den Studierenden zu ihrem Profilanspruch zählen, hält der Wissenschaftsrat die Schaffung von sozialverträglichen Refinanzierungsmöglichkeiten für die Studiengebühren an nichtstaatlichen Hochschulen für eine wesentliche Voraussetzung, um dieses Prinzip der Bestenauslese bei der Auswahl der Studierenden auch umsetzen zu können. Hochschulen mit entsprechendem Profil sollten, sofern noch nicht geschehen, die Schaffung solcher Refinanzierungsmöglichkeiten prüfen und weiter ausbauen.

B.IV FORSCHUNG

IV.1 Forschungsprofile

Neben vielfältigen Organisations- und Angebotsstrukturen in der Lehre weisen die institutionell akkreditierten Hochschulen auch eine Bandbreite ganz unterschiedlicher Forschungsprofile auf. Diese reichen von Forschung im Rahmen kleinerer Lehrprojekte mit dem Ziel wissenschaftsgeleiteter Lehre über zumeist anwendungsorientierte Forschung auf solidem Niveau bis hin zu hochrangiger Forschung auf universitärem Niveau. Nur eine Minderheit verfügt über das Promotionsrecht. |²³⁷ Die Mehrheit der privaten und kirchlichen Hochschulen sind dagegen Einrichtungen ohne Promotionsrecht (vgl. Kapitel A.II Status).

Art und Qualität der Forschung sind häufig gekoppelt an die von der Hochschule angebotenen Studienabschlüsse, die angebotenen Studienformate, die Qualifikation des dafür vorgehaltenen wissenschaftlichen Personals sowie das

|²³⁷ Die evangelischen und katholischen Hochschulen mit Promotionsrecht haben keine Verfahren der Institutionellen Akkreditierung durchlaufen, vgl. dazu Übersicht 1 und die Liste aller Hochschulen im Anhang.

Engagement des Betreibers bei der institutionellen Verankerung und Finanzierung der Forschung:

- _ Forschung an Hochschulen mit rein grundständigen Bachelorstudienangeboten sind häufig, aber nicht immer begrenzt auf die Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes durch das Lehrpersonal, die Einbindung aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre und die Durchführung von kleineren Forschungsprojekte, häufig auch im Rahmen der Lehre.
- _ An dualen Hochschulen weisen die Forschungsaktivitäten zusätzlich einen Bezug zur betrieblichen Verankerung des Studiums auf und Forschungsprojekte finden in Kooperation mit den beteiligten Unternehmen statt.
- _ Die Forschungsaktivitäten an Hochschulen mit Masterangeboten zeichnen sich, unabhängig davon, ob es sich um „anwendungsorientierte“ oder „forschungsorientierte“ Master handelt, durch ein höheres fachliches und wissenschaftliches Niveau und eine stärkere Verzahnung von Forschung und Lehre aus.
- _ Institutionell akkreditierte Hochschulen mit Promotionsrecht verfügen über definierte Forschungsschwerpunkte, ein eigenes Forschungsprofil sowie die institutionellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für ein Forschungsumfeld, das dauerhaft geeignete Rahmenbedingungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung stellt. |²³⁸

An akkreditierten privaten Hochschulen mit Promotionsrecht werden in der Regel hochrangige Forschungsleistungen erbracht, die einem dem Promotionsrecht angemessenen universitären Niveau entsprechen. In seinen bisherigen Verfahren von privaten Hochschulen mit Promotionsrecht hat der Wissenschaftsrat zu den wissenschaftlichen Leistungen festgestellt, dass

- _ sich die Forschungsqualität sowie die Forschungsleistungen auf einem insgesamt hohem Niveau bewegen und mit den Standards an staatlichen Universitäten vergleichbar sind;
- _ die Publikationsleistungen insgesamt beachtlich sind;
- _ die Hochschulen einen Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft im jeweiligen Fachgebiet und darüber hinaus leisten;

|²³⁸ Vgl. hierzu auch: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem, a. a. O., S. 54 und S. 56.

- _ die Hochschulen über geeignete Maßnahmen zur Nachwuchsförderung verfügen und auch in der Förderung des postgraduierten, wissenschaftlichen Nachwuchses Verantwortung übernehmen;
- _ die Hochschulen dem Wissenstransfer ihrer Forschungsergebnisse in gesellschaftliche, politische oder wirtschaftliche Anwendungsbereiche überzeugend Rechnung tragen und eigene Akzente in diesem Feld setzen.

Aufgrund der geringen Größe sowie der Fokussierung auf bestimmte Wissenschaftsgebiete wurden in verschiedenen Verfahren zur Vergabe des Promotionsrechts Voraussetzungen im Bereich der Personalausstattung formuliert, um ein Mindestmaß an hochschulinterner Kompetenz zur Betreuung und Beurteilung der Promovierenden zu garantieren und eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Fachs an der Hochschule sicherzustellen. In anderen Verfahren wurden die Voraussetzungen und die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit für den Erhalt eines eigenständigen Promotionsrechts als noch nicht gegeben angesehen und die Durchführung von „kooperativen Promotionen“ empfohlen. Die Hochschulen sind dann dazu angehalten, im weiteren Verlauf ihrer Aufbauphase Promotionen zunächst in Kooperation mit einer oder mehreren staatlichen Universitäten durchzuführen, bevor ihnen das eigenständige Promotionsrecht verliehen werden kann. In bisher einem Verfahren hat sich der Wissenschaftsrat auch gegen die Durchführung des bereits bestehenden Promotionsrechts ausgesprochen und seine Akkreditierungsentscheidung mit den zu geringen wissenschaftlichen Leistungen begründet. So sei es der Hochschule nicht gelungen, ein für das Promotionsrecht erforderliches Forschungspotential über die gesamte Breite und ausreichend national und international sichtbare wissenschaftliche Leistungen und Publikationen hervorzubringen.

In Verfahren der Institutionellen Akkreditierung von privaten Hochschulen ohne Promotionsrecht hat der Wissenschaftsrat zum Teil die bestehenden Forschungsaktivitäten sowie die zu geringe Forschungsorientierung moniert. Die Monita zum Prüfbereich Forschung belaufen sich unter anderem auf folgende Punkte:

- _ fehlende oder unzureichende Rahmenbedingungen wie forschungsfördernde Deputatsreduktionen;
- _ eine unzureichende Publikationstätigkeit;
- _ fehlende oder unzureichende Forschungsanreize und Bereitstellung finanzieller Ressourcen;

_ fehlende oder unzureichende Forschungskonzepte. |²³⁹

Die Forschungsleistungen der kirchlichen bzw. privaten theologischen Hochschulen hat der Wissenschaftsrat in den Verfahren der Institutionellen Akkreditierung hingegen als gut bis „beeindruckend“ bewertet. Neben einer hinreichenden institutionellen Verankerung der Forschungsorganisation sowie finanziellen Unterstützung der Forschung zeichnen sich die kirchlichen Hochschulen insbesondere durch praxisorientierte Forschungsaktivitäten in den Bereichen Soziale Arbeit und Pflege aus.

Aus Sicht des Wissenschaftsrates bildet der staatliche Hochschulsektor für die Forschungsorientierungen und -leistungen nichtstaatlicher Hochschulen einen wichtigen Bezugsrahmen. Traditionell wurde der Forschungsauftrag der Fachhochschulen in Deutschland als „anwendungsorientiert“ und „praxisnah“ definiert, was sich auch in der Aufgabenbeschreibung der Fachhochschulen in den verschiedenen Landeshochschulgesetzen wieder fand. Mittlerweile messen die staatlichen Fachhochschulen in Deutschland Forschung und Entwicklung einen größeren Stellenwert bei. Die Verortung von anwendungsbezogener Forschung an Hochschulen vom Typ Fachhochschulen und Grundlagenforschung an Hochschulen vom Typ Universitäten lässt sich im Zuge der institutionellen Differenzierung im staatlichen Hochschulsektor deshalb so nicht mehr aufrechterhalten. |²⁴⁰ Die Profilbildungsprozesse haben zu einem Ausbau von Forschungsaktivitäten sowie der Entwicklung eigener Forschungsstrategien- und -schwerpunkte an staatlichen Fachhochschulen geführt. |²⁴¹

Kennzeichnend für private und kirchliche Hochschulen sind hingegen deutliche Unterschiede in den Forschungsaktivitäten und der Forschungsorientierung von Hochschulen mit Promotionsrecht auf der einen Seite und Hochschulen ohne Promotionsrecht auf der anderen Seite.

Die Mehrzahl der Hochschulen ohne Promotionsrecht zeichnet sich gegenwärtig durch ein Primat der Lehre aus, weshalb der Wissenschaftsrat im Hin-

|²³⁹ In der Mehrheit der Verfahren wurden die Monita zum Prüfbereich Forschung in den Entscheidungen als Empfehlungen ausgesprochen; in den Verfahren, wo Auflagen zum Prüfbereich Forschung ausgesprochen worden sind, wurde der Aufbau von Forschungskapazitäten oder die Ausarbeitung eines Forschungskonzeptes gefordert.

|²⁴⁰ Vgl. zur Ausweitung der Forschungsaktivitäten der Fachhochschulen und den Folgen auf die Hochschultypen in Deutschland auch Behrenbeck, S.: Effekte der Bologna-Reform auf die Hochschultypen, a. a. O., S. 168.

|²⁴¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, a. a. O., S. 27, zur steigenden Drittmittelstärke an staatlichen Fachhochschulen vgl. S. 121-125; s. zur Differenzierung des Fachhochschulsektors auch ders.: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 76-77.

blick auf die institutionelle Verankerung der Forschung und den Ausbau von Forschungsaktivitäten, wie dargestellt, häufig Optimierungsbedarf sieht. Auch wenn der Wissenschaftsrat mit Blick auf den staatlichen Fachhochschulsektor eine ausgeprägte Forschungsorientierung nicht für alle Hochschulen bzw. Hochschulbereiche gleichermaßen erwartet, stellt der Aufbau eines anwendungsorientierten und praxisnahen Forschungskonzeptes sowie der Aufbau eigener Forschungsaktivitäten gleichwohl eine Mindestanforderung für Hochschulen ohne Promotionsrecht im nichtstaatlichen Hochschulsektor dar. |²⁴²

Eine besondere Herausforderung bedeutet der Aufbau von Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Akademisierung von Berufsfeldern, zum Beispiel in neuen Studienangeboten zu bereits bestehenden Ausbildungsangeboten im Bereich der Gesundheitsberufe, wie sie unter anderem auch an privaten Hochschulen ohne Promotionsrecht angeboten werden. Der Aufbau von neuen Studienangeboten in Fachgebieten, die bislang nicht an einer Hochschule angeboten wurden, stellt besondere Anforderungen an den Forschungsanspruch der betroffenen Hochschule, da die Forschungsressourcen zunächst aufgebaut werden müssen, um ein entsprechendes wissenschaftliches Profil entwickeln zu können.

Private Hochschulen mit Promotionsrecht leisten hingegen, auch bedingt durch ihre häufig interdisziplinären Ansätze und Fächerzuschnitte, einen wissenschaftlichen Beitrag für das Gesamtsystem, den der Wissenschaftsrat in den Akkreditierungsentscheidungen der Vergangenheit entsprechend gewürdigt hat.

IV.2 Institutionelle Voraussetzungen

Je nach institutionellem Profil einer Hochschule können sich die Forschungsaktivitäten unterscheiden. Gleichwohl sind bestimmte organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen notwendig, um Forschungsleistungen individuell zu ermöglichen und institutionell zu verankern.

Die Mindeststandards für die Ausgestaltung von Forschungsaktivitäten an nichtstaatlichen Hochschulen hat der Wissenschaftsrat im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung dargelegt. |²⁴³ Zu diesen zählen eine hinreichende Qualifikation der Professorinnen und Professoren und ein ausreichendes Zeitbudget für Forschungstätigkeiten. Darüber hinaus sind für die Forschungs-

|²⁴² Vgl. zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu Forschung und Entwicklung im staatlichen Fachhochschulsektor, Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, a. a. O., S. 72.

|²⁴³ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung. (Drs. 9886-10), a. a. O., S. 22 f.

aktivitäten entsprechende technische und räumliche Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

Hochschulen ohne Promotionsrecht sollten gemäß ihrem Forschungsprofil Professorinnen und Professoren rekrutieren und die Lehrverpflichtungen so gestalten, dass ausreichend Freiräume für Forschung bestehen. Damit die Forschungsaktivitäten nicht nur personenbezogen stattfinden, sollte der Forschungsanspruch entsprechend dem Leitbild und Profil der Hochschule in eine hochschuleigene Forschungskonzeption überführt werden.

Hochschulen, die im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung auch eine Entscheidung des Wissenschaftsrates zur Vergabe des Promotionsrechtes beantragen, müssen zusätzliche institutionelle Voraussetzungen erfüllen, die in den Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts dargestellt werden und als ergänzende Kriterien im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung für den Prüfbereich Forschung aufgenommen sind. |²⁴⁴

Zu diesen strukturellen Voraussetzungen zählen zusätzlich zur Qualifikation des Lehrpersonals und einer hinreichenden personellen und sächlichen Ausstattung eine entsprechende Forschungsinfrastruktur sowie ausreichende finanzielle und organisatorische Ressourcen. Darüber hinaus sollte die Hochschule – in der Regel – ein grundständiges Studienangebot sowie eine Vielfalt an Disziplinen vorhalten. |²⁴⁵

Die Analyse der Finanzierungsstrukturen der institutionell akkreditierten Hochschulen zeigt, dass sämtliche Hochschulen mit Promotionsrecht Betreiberzuwendungen erhalten und sich nur zu ca. 30 % über Studiengebühren finanzieren. Zu den anderen Einnahmequellen von Hochschulen mit einer starken Forschungsorientierung gehören Stiftungserlöse oder gemischte Einnahmeprofile, die neben Studiengebühren auch Wirtschaftserträge, öffentliche Mittel und Drittmittelerträge umfassen. Insbesondere Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung, welche durch die kontinuierliche finanzielle Unterstützung die

|²⁴⁴ Der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung führt als Leistungskriterien im Prüfbereich Forschung folgende Bewertungsaspekte/Indikatoren auf, die - fächerabhängig unterschiedlich ausgeprägt - von Bedeutung sind: Publikationen, Zitationen, Promotionen, eingeworbene/verausgabte Drittmittel, Forschungsk Kooperationen (daraus hervorgegangene Kopublikationen bzw. gemeinsam eingeworbene Drittmittel), Forschungsaufenthalte, Patente, Patentanmeldungen und Messebeteiligungen, Vorträge auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, Tätigkeiten als Sachverständige oder Fachgutachter, von außen erteilte Rufe, Forschungspreise, wissenschaftliche Ehrungen und Anerkennungen, Forschungsstipendien, Funktionen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Herausgeber-schaften einer wissenschaftlichen Zeitschrift, vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), a. a. O., S. 22-23.

|²⁴⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), Berlin Juli 2009, S. 19 f.

notwendigen Rahmenbedingungen für das Erbringen erfolgreicher Forschungsleistungen schafft, waren in der Vergangenheit in der Lage, sich national und international als forschungsstarke Hochschulen zu profilieren. Dieser Befund zeigt, dass für eine langfristige Absicherung der Forschungsleistungen eine ausreichende finanzielle Unterstützung, zum Beispiel in Form von Stiftungszuwendungen, notwendig ist.

Einige private und kirchliche Hochschulen wenden zur Verbesserung der forschungsorientierten Lehre Studiengebühren für Forschungsaufgaben auf. Im Unterschied zu staatlichen Hochschulen, an denen eine Zweckgebundenheit der Studienbeiträge für die Lehre besteht, liegt es aus Sicht des Wissenschaftsrates im Ermessen der privaten oder kirchlichen Hochschule, Studiengebühren auch für die Forschungsfinanzierung zu verwenden.

Darüber hinaus können private und kirchliche Hochschulen die Forschungsaktivitäten unterstützen durch

- _ logistische Maßnahmen,
- _ die Schaffung sinnvoller Anreizsysteme,
- _ eine institutionelle Förderung der Forschungsmittelgewinnung über Drittmittel,
- _ eine entsprechende forschungsorientierte Gestaltung der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren und Lehrpersonal.

Neben den hochschulinternen Förderstrukturen von Forschung stellen Kooperationsbeziehungen ein funktionales Instrument zur Realisierung von Forschungsprojekten dar. Nichtstaatliche Hochschulen verfügen in der Regel über eine Vielzahl von Kooperationsbeziehungen. Kooperationspartner privater Hochschulen können Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen, Verbände und Kammern oder sonstige Institutionen im In- und Ausland sein. Kirchliche Hochschulen kooperieren darüber hinaus mit kirchennahen und diakonischen Einrichtungen. Die Kooperationsbeziehungen sollten dabei über Einzelprojekte hinausgehen und möglichst in langfristig angelegten institutionellen Kooperationsverträgen verankert sein.

Drittmittel sind nicht nur eine wichtige finanzielle Unterstützung für die Forschung. Besonders die im Wettbewerb mit anderen Forschungsinstitutionen eingeworbenen Drittmittel sind in vielen Wissenschaftsgebieten ein wichtiger Indikator für die Qualität der Forschung an einer Hochschule. Die Angaben zur Drittmitteleinwerbung von privaten und kirchlichen Hochschulen variieren aufgrund unklarer Definitionen von Forschungsdrittmitteln in den verfügbaren Statistiken (Statistisches Bundesamt) und Rankings und auch in den Angaben der Hochschulen in Verfahren zur Institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates, so dass ein institutioneller Vergleich nur schwer möglich ist.

Einige Hochschulen mit Promotionsrecht tauchen durchaus in der Spitzengruppe der jeweiligen Durchschnittswerte in den relevanten Fächern auf. Im DFG-Förderranking 2009 werden zwei private Hochschulen mit Promotionsrecht (Universität Witten/Herdecke und die Jacobs University Bremen) sowie eine kirchliche Universität (Katholische Universität Eichstätt) und eine kirchliche Hochschule mit Promotionsrecht (Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen, Frankfurt am Main) aufgeführt. |²⁴⁶ Über das Gesamtvolumen an Drittmitteln im nichtstaatlichen Hochschulsektor existieren gleichwohl keine verlässlichen Angaben.

Ein wesentlicher Erklärungsansatz für die nicht gegebene Datenqualität von Drittmittelzahlen für private und kirchliche Hochschulen besteht in der fehlenden Unterscheidung von Drittmitteln in

- _ wettbewerbliche Forschungsförderungen der öffentlichen Forschungsförderorganisationen (BMBF, DFG, EU),
- _ wettbewerbliche Forschungsförderung von privaten wissenschaftsfördernden Stiftungen,
- _ Lehrstuhl- oder Wissenschaftssponsoring durch Industrieunternehmen oder Privatpersonen (z. B. Stifterverband) und
- _ der Grundfinanzierung durch den bzw. die Hauptfinanziers des Betreibers.

Kirchliche und private Hochschulen sind zwar bei den Programmen der wettbewerblich vergebenen staatlichen Forschungsförderung antragsberechtigt und unterliegen mehrheitlich den gleichen Bewertungskriterien wie staatliche Hochschulen. |²⁴⁷ Gleichwohl sind die wettbewerblich eingeworbenen Drittmittel aus den Programmen der staatlichen Forschungsförderung an privaten und kirchlichen Hochschulen im Vergleich zu staatlichen Hochschulen gering.

Im Vergleich zum staatlichen Sektor sind zur Erhebung der Drittmittelzahlen an privaten und kirchlichen Hochschulen folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- _ Das Angebot der privaten und kirchlichen Hochschulen bewegt sich überwiegend in derzeit eher noch drittmittelschwachen (sozial-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen) Fächerschwerpunkten,

|²⁴⁶ Vgl. Förder-Ranking 2009. Institutionen – Regionen – Netzwerke, hrsg. von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), S. 144-147.

|²⁴⁷ Private und kirchliche Hochschulen sind in den verschiedenen staatlichen Forschungsförderverfahren zum Beispiel der DFG, des BMBF oder im Rahmen des EU-Forschungsrahmenprogramms antragsberechtigt.

- _ fehlende institutionelle Voraussetzungen für Forschung (u. a. Promotions- und Habilitationsrechte und Mitgliedschaften z. B. in der DFG |²⁴⁸ oder der LRK/HRK) sowie
- _ zum Teil noch bestehende Ausschlüsse von Förderprogrammen von einzelnen Bundesländern.

Die Strukturen der forschungsbezogenen Drittmittelförderung in Deutschland erzeugen eine Situation, die es forschungsorientierten Hochschulen im privaten Hochschulsektor erschwert, ihren Forschungsanspruch auch in einer entsprechenden Drittmittelstärke auszudrücken. Auch bei EU- und ERC-Drittmitteln ist eine Infrastruktur der Hochschulen erforderlich, die nur für bestimmte Typen und Größen überhaupt möglich ist und folglich auch nur einen sehr kleinen Anteil ausmachen. |²⁴⁹

Der institutionelle Stellenwert von Forschung an privaten und kirchlichen Hochschulen wird von den Ländern im Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung nicht überprüft, sondern obliegt den verschiedenen wissenschaftlich geleiteten, externen Qualitätsprüfungsverfahren wie der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat.

Der Wissenschaftsrat hat sich im Jahr 2009 für die Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen ausgesprochen, um die notwendigen Standards für das Promotionsrecht an staatlichen Universitäten auch für nichtstaatliche Hochschulen anwendbar zu machen. |²⁵⁰ Für forschungsorientierte Hochschulen stellt das Promotionsrecht aus Sicht des Wissenschaftsrates eine wichtige Voraussetzung für den Ausbau und die Verstetigung erfolgreicher Forschungsleistungen dar. Auch für die Berufung von forschungstarken Persönlichkeiten und die Gewinnung leistungsstarker Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ist das Promotionsrecht eine wichtige Voraussetzung.

Im Unterschied zu staatlichen Universitäten können nichtstaatliche Hochschulen das Promotionsrecht von den zuständigen Länderministerien zu- und abgesprochen bekommen. Die Länder haben sich bei der Verabschiedung der „Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hoch-

|²⁴⁸ Derzeit ist nur die WHU – Otto Beisheim School of Management, Vallendar Mitglied der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

|²⁴⁹ Vgl. dazu auch Jansen, S. A.: Forschungsorientierung privater Hochschulen – Ausgangssituation und Thesen, in: Müller-Böling, D.; Zürn, M. (Hrsg.): Private Hochschulen in Deutschland – Reformmotor oder Randerscheinung?, Symposium der Hertie School of Governance und des CHE Centrum für Hochschulentwicklung, 7./8. November 2005 in Berlin, a. a. O., S. 120-134, 123 f.

|²⁵⁰ Zu den Anforderungen an die Promotion vgl. Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier (Drs. 1704-11), Köln November 2011.

schulen“ 2009 dafür ausgesprochen, künftig nach den Regeln des Wissenschaftsrates zu verfahren. Davon ausgenommen wurden Hochschulen, die bereits über das Promotionsrecht verfügen („Altfälle“).

Das Promotionsrecht sollte nur nach einer sorgfältigen Einzelabwägung und zunächst befristet verliehen werden. Entscheidend für die Vergabe dieses Rechts sollten die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und die institutionellen Rahmenbedingungen der entsprechenden Hochschule sein. Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass frühestens fünf Jahre nach Gründung einer Hochschule und mindestens drei Jahre nach dem Beginn einer regelmäßigen Beteiligung an kooperativen Promotionsverfahren ein adäquates Votum zur Verleihung des Promotionsrechts möglich ist.

Während die Vergabe des Promotionsrechts mit den „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrecht an nichtstaatliche Hochschulen“ hinreichend geregelt ist, besteht aus Sicht des Wissenschaftsrates Handlungsbedarf mit Blick auf die Absicherung der institutionellen Qualität im Übergang von Hochschulen mit Bachelorstudiengängen zu Hochschulen mit Masterangeboten.

Der Master stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss dar, der seit der Einführung einer gestuften Studienstruktur auch von Hochschulen ohne Promotionsrecht angeboten werden kann. Ein Masterabschluss berechtigt, unabhängig davon, ob er an einer Hochschule mit oder ohne Promotionsrecht erworben wurde, zur Promotion. Dies setzt ein entsprechend hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau auch an Hochschulen ohne Promotionsrecht voraus. |²⁵¹

Ein hochschulpolitisches Ziel der Einführung einer gestuften Studienstruktur ist eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen den traditionellen Hochschultypen Universität und Fachhochschule im staatlichen Sektor. Auch im nichtstaatlichen Hochschulsektor bilden die Studienangebote im Masterbereich ein Bindeglied zwischen Hochschulen ohne Promotionsrecht und solchen, die über das Promotionsrecht verfügen oder ein solches anstreben und deshalb bereits „forschungsorientierte“ Masterprogramme anbieten.

Auch private und kirchliche Hochschulen, die kein eigenständiges Promotionsrecht anstreben, sind aus Sicht des Wissenschaftsrates dazu angehalten, das wissenschaftliche Niveau ihrer Masterangebote so auszurichten, das diese anschließend zur Durchführung einer Promotion befähigen. In verschiedenen Verfahren der Institutionellen Akkreditierung hat der Wissenschaftsrat deshalb

|²⁵¹ Vgl. Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK vom 10.03.2003 i. d. F. vom 04.02.2010.

die unzureichende Forschungsbasierung der Masterstudiengänge moniert und einen entsprechenden Ausbau der Forschungsleistung im Zusammenhang mit dem Angebot eines Masterabschlusses gefordert.

Die Frage einer hinreichenden Forschungsbasierung von Masterstudienangeboten ist aus Sicht des Wissenschaftsrates nicht nur ein Handlungsfeld für die privaten und kirchlichen Hochschulen, sondern stellt sich gleichermaßen auch im staatlichen Fachhochschulsektor. Dies gilt umso mehr, als in den letzten Jahren ein verstärktes Augenmerk auf die auch faktische Gleichstellung von Masterabsolventinnen und -absolventen von Fachhochschulen bei dem Zugang zu Promotionsverfahren an Universitäten gelegt wurde.^{|252} Umgekehrt stehen damit aber sämtliche Fachhochschulen in der Pflicht, ein hierfür adäquates Abschlussniveau sicherzustellen.

Der Wissenschaftsrat betont die Legitimität eines Hochschulprofils, das ausschließlich das Angebot von Bachelorprogrammen und eine entsprechende geringere Forschungsorientierung vorsieht. Bei solchen Einrichtungen handelt es sich um vollgültige Hochschulen, für die als späterer Entwicklungsschritt nicht zwingend eine Ausdehnung in den Masterbereich erwartet werden muss. Gerade der private Sektor zeigt, dass es für ein solches Angebotsprofil – das in etwa mit den staatlichen Fachhochschulen in den ersten Jahrzehnten ihrer Existenz vergleichbar ist – eine Nachfrage und einen Markt gibt.

^{|252} Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, a. a. O., S. 8.

C. Empfehlungen und Perspektiven

C.1 ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

Im Jahr 2000 war der Wissenschaftsrat zu der Auffassung gelangt, dass die Gründung neuer privater Hochschulen „(in) Ergänzung zu den staatlichen Hochschulen, die nach Aufgabenstellung, Fachrichtung, Größe und Standort ein zusammenhängendes System bilden sollen, durch das ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Ausbildungs- und Forschungsplätzen gewährleistet wird, und im Wettbewerb mit ihnen“ erfolge.^{|253} Diese Einschätzung erwies sich seinerzeit als zutreffend. Zugleich ist zu betonen, dass – neben den kirchlichen Hochschulen – die privaten Einrichtungen nunmehr Bestandteil des deutschen Hochschulsystems geworden sind. Wie gezeigt werden konnte, leisten die kirchlichen und privaten Hochschulen einen wichtigen Beitrag, um die allgemeinen Leistungserwartungen an das Hochschulsystem zu erfüllen (vgl. Kapitel B.I.1 Hochschulfinanzierung).

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf aufmerksam zu machen, dass der Wissenschaftsrat in der vorliegenden Ausarbeitung davon abgesehen hat, bewertende Vergleiche hinsichtlich einer vermeintlich unterschiedlich ausgeprägten „Innovationsstärke“ der nichtstaatlichen vs. der staatlichen Hochschulen – welche sich schon seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts selbst in einer starken Umbruchphase befinden – zu ziehen.

Um die erforderlichen Standards sichern zu können, ist eine kontinuierliche interne und externe Qualitätssicherung im nichtstaatlichen Hochschulsektor erforderlich. Dies ist auch deshalb notwendig, weil die Erfahrungen der Länder und des Wissenschaftsrates in der Institutionellen Akkreditierung zeigen, dass insbesondere die privaten Hochschulen nicht nur überwiegend gute Leistungen

^{|253} Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O., S. 203.

und hochschulpolitische Innovationen hervorbringen, sondern auch im Einzelfall immer wieder Probleme aufwerfen, die häufig im Zusammenhang mit der sog. „Hochschulförmigkeit“ stehen (vgl. dazu Kapitel C.II).

Nichtstaatliche wie staatliche Hochschulen bewegen sich seit etlichen Jahren vor allem angesichts des Bologna-Prozesses in einem gemeinsamen Aktionsraum, der den Hochschulen (bzw. Hochschulgründern) mehr Eigeninitiativen ermöglicht und somit erhebliche neue Gestaltungsspielräume eröffnet. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Autonomiegewinne der staatlichen Hochschulen stellt sich für Nachfrager hochschulischer Angebote nicht primär die Frage „staatlich oder nichtstaatlich“? Vielmehr tritt der Aspekt der jeweiligen Übereinstimmung von individueller Nachfrage und vorhandenem Angebot in den Vordergrund, zumal auch einzelne staatliche Hochschulen zum Beispiel im *Business*-Segment mit vergleichbaren Studienangeboten, -formaten und -gebühren aufwarten.

Insgesamt stellt der nichtstaatliche Hochschulsektor einen äußerst differenzierten Bereich mit vielfältigen institutionellen Ausprägungen und Formen der Leistungserbringung dar. Im Unterschied zur klassischen staatlichen Hochschulplanung, die sich von dem Gedanken eines Gesamtbedarfs leiten lässt, handelt es sich bei den privaten ganz überwiegend um Einrichtungen, die sich individuellen Initiativen mit je unterschiedlichen bildungspolitischen und ggf. unternehmerischen Intentionen verdanken. Auch die kirchlichen Hochschulen weisen eine erhebliche Spannweite an Funktionen und Motivlagen auf. Der Wissenschaftsrat würdigt mit Nachdruck das hierin zum Ausdruck kommende Engagement.

Der Wissenschaftsrat betont zugleich, dass angesichts der Größenverhältnisse (ca. 6 % der Studierenden an nichtstaatlichen Hochschulen) in Deutschland auch weiterhin von einem ganz überwiegend staatlich geprägten Hochschul- und Finanzierungssystem auszugehen ist. Ungeachtet dessen ist hervorzuheben, dass sich insbesondere im privaten Sektor ein nennenswerter und dynamischer Bildungsmarkt in der finanziellen Größenordnung von etwa einer halben Milliarde Euro jährlich in Deutschland herausgebildet hat ^{|254}, der durch vielfältige fachliche Leistungsangebote, durch einige besonders erfolgreiche Formate (duale und berufsbegleitende Studienformate, Fernstudium etc.) geprägt ist. Angesichts der relativ kurzen Entwicklungszeit ist privaten Hochschulen zudem eine ausgeprägte Umsetzungsstärke bei der erfolgreichen Realisierung ihrer jeweiligen Konzepte zu bescheinigen. Nicht zuletzt erbringen

^{|254} Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, bei der von 100 Hochschulen mit einem durchschnittlichen Budget von 5 Mio. Euro jährlich ausgegangen wird.

einige Hochschulen den Nachweis, dass sich mit Bildungsangeboten auch Gewinne realisieren lassen.

Bei den kirchlichen Hochschulen handelt es sich, wie beschrieben, in institutioneller Hinsicht um einen Sektor mit vergleichsweise hoher Konstanz und entsprechend relativ geringer Dynamik, der in der jüngeren Vergangenheit allerdings von gelegentlichen Umschichtungen wie der Überführung kirchlicher Hochschulen in den staatlichen Sektor betroffen war. Ein wichtiges Segment des kirchlichen Hochschulsektors bilden kleine und hochspezialisierte Hochschulen (mit Promotionsrecht) primär für die Ausbildung von Theologinnen und Theologen, für die allerdings keine Erfahrungen im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung vorliegen. Hierüber urteilte der Wissenschaftsrat im Jahre 2010: „Die Spannbreite der wissenschaftlichen Qualität der kirchlichen Einrichtungen ist beträchtlich. Hinzu kommt, dass die Auslastung einiger Hochschulen für einen Lehrbetrieb eine kritische Grenze unterschritten hat. Im Zuge der Sicherung von Standorten mit hinreichenden Voraussetzungen für gute theologische Lehre und Forschung ist es daher erforderlich, dass Länder und Kirchen eine externe Form der Qualitätssicherung der kirchlichen Hochschulen anstreben.“²⁵⁵

Im Segment der privaten Hochschulen mit Promotionsrecht (insgesamt 12, davon sieben institutionell akkreditiert) ist nach einem starken Anstieg in den vergangenen zehn Jahren nicht mit einem entsprechenden Wachstum der Anzahl der Einrichtungen auszugehen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass einige (Neu-)Gründungen die Verleihung des Promotionsrechts kurz- und mittelfristig anstreben und derzeit entsprechend vorbereiten. Die vorhandenen Einrichtungen tragen auf vielfältige Weise zur Differenzierung des deutschen Hochschulsektors bei. Sie sind bereits sehr gut etabliert und arbeiten zugleich an der Steigerung ihrer Reputation und ihrer Forschungsleistungen. Diese Einrichtungen werden am ehesten eine auch internationale Wahrnehmung als private Hochschuleinrichtung unter Einbeziehung ihrer Forschungsleistungen erlangen können. Voraussetzung hierfür sind und bleiben erhebliche Zuwendungen von Mäzenen und Stiftern zusätzlich zu eigenen Einnahmen, insbesondere den einzunehmenden Studiengebühren.

Der Wissenschaftsrat geht bezüglich dieses Segments und in kurz- und mittelfristiger Perspektive von einer geringeren Dynamik – bezogen auf die Anzahl weiterer Einrichtungen – aus, da ein hoher konzeptioneller und finanzieller

²⁵⁵ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, a. a. O., S. 69.

Aufwand für derartige Hochschulen erforderlich ist, um auf diesem Felde erfolgreich agieren zu können.

Bei den privaten Hochschulen ohne Promotionsrecht handelt es sich um das größte Segment (insgesamt 98, davon akkreditiert 44), das sich derzeit äußerst dynamisch entwickelt. Es ist inzwischen in fachlicher Hinsicht und im Hinblick auf unterschiedliche Studienformate breiter aufgestellt. Aus der Praxis der Akkreditierung ist zu berichten, dass die Zahl der auch von den Ländern als seriös eingestuften Gründungsinitiativen aktuell weiter anhält; mit Stand vom 1. April 2012 sind dem Wissenschaftsrat etwa 15 neue Gründungsinitiativen binnen Jahresfrist angekündigt worden. Selbst wenn davon nur etwa die Hälfte sich zu neuen Hochschulen entwickelte, würde damit die Zahl der privaten Hochschulen in Deutschland um etwa 7 % innerhalb eines Jahres anwachsen.

Die weitere Entwicklung dieses Segments, das in einem *bottom-up*-Prozess entstanden ist, sich weiter ausdehnt und bekanntlich aus einer Vielzahl von „Einzelunternehmungen“ besteht, ist offen. Es wird aufgrund seiner Angewiesenheit auf Studiengebühren zum einen abhängig sein von den Auswirkungen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und zum anderen von der jeweiligen Nachfrage nach Studienangeboten bzw. -plätzen, welche aber aller Voraussicht nach auf hohem Niveau bleiben wird.

Zwar ist fraglich, ob die derzeit vorherrschenden Strategien auch künftig tragfähig sein werden, nämlich sich im Lichte der Angebote und der Angebotsbedingungen des staatlichen Sektors vor allem in Nischen anzusiedeln (Akademisierung – berufsbegleitende Angebote – Fernstudium – Umkränzung – Ausbuchstabierung wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge etc.). Solange jedoch der Ideenreichtum für entsprechend vermarktbar, qualitätsgesicherte Bildungsangebote und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Akteure weiter bestehen sowie die „Wertversprechen“ vor allem zur Steigerung des beruflichen Erfolgs sich für die Absolventinnen und Absolventen als einlösbar erweisen, wird sich dieses Segment aller Voraussicht nach weiter ausdehnen – dies ist nach Auffassung des Wissenschaftsrates sowohl bildungs- als auch gesellschaftspolitisch zu begrüßen.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass derzeit die Anzahl privater Hochschulen proportional deutlich schneller zunimmt als die Zahl ihrer Studierenden. Ob sich diese Tendenz, die auch eine Kleinteiligkeit und Zersiedelung im institutionellen Gefüge mit sich bringt, beliebig fortsetzen lässt, wird sich nicht zuletzt unter dem Aspekt der unternehmerischen Risikoabwägung erweisen müssen.

Zusammenfassend sind im Lichte der Bestandsaufnahmen und Analysen der Kapitel A und B akzentuiert hervorzuheben:

- _ Auch wenn die Metapher vom „Stachel im Fleisch“ |²⁵⁶ im Verhältnis zwischen nichtstaatlichen und staatlichen Hochschulen sich insgesamt als unzutreffend erwiesen hat, so ist es nach Auffassung des Wissenschaftsrates doch unbestritten, dass private und auch kirchliche Hochschulen Vorreiterfunktion übernehmen, so etwa bei der Akademisierung von nicht-akademischen Berufsfeldern, bei der Mobilisierung und Erschließung neuer Zielgruppen sowie bei neuen Lehr- und Lernformaten für tertiäre Bildung einschließlich Weiterbildung. Darüber ergänzen und entlasten sie den staatlichen Hochschulsektor bei steigender Akademisierung der nächsten Alterskohorten.
- _ Einige private Hochschulen (insbesondere solche mit Promotionsrecht, aber auch einzelne Fachhochschulen) sind Vorreiter in einer markanten Profilierung inhaltlicher und organisatorischer Art und erweisen sich somit als „Treiber der Differenzierung“.
- _ Private Hochschulen sind erfolgreich in der Entwicklung von Finanzierungsmodellen für institutionelle und individuelle Finanzierungsbedarfe (Sponsoring, Studiengebühren, Stipendien). Beispielhaft zu nennen sind zudem revolvierende Sozial-Fonds, Karriere-Fonds, nachlaufende Studiengebührenmodelle sowie Unternehmensbeteiligungsgesellschaften für studentische Ausgründungen. Neue Angebote und Modelle im Bereich wissenschaftlicher Dienstleistungen sowie in der Forschungsorganisation und der Forschungsbereitstellung treten hinzu.

Darüber hinaus wollen sie als „Forschungs- und Entwicklungsbüro für Experimente“ aller Art und auf unterschiedlichen Gebieten gesehen werden und lassen sich in vielen Einzelfällen als solche einstufen. Dies gilt zum Beispiel für die Entwicklung neuer leistungsfähiger Administrationsstrukturen sowie *Governance*-Strukturen unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, für Studienangebote mit größerem Bezug zu gesellschaftlich relevanter Nachfrage sowie für *Undergraduate Research* und sog. Realfall-Arbeit. Darüber hinaus sind neue Formen der Feedback-Kulturen und neue Mitbestimmungsstrukturen, die Förderung von Unternehmergeist, z. B. durch Unterstützungs- und Finanzierungsstrukturen zu nennen.

|²⁵⁶ So erstmals Leonhardt, R. W.: Stachel im Fleisch – Private Hochschulen: ein sinnvoller Ansatz, in: Die Zeit vom 13. Januar 1984.

Ungeachtet dieser Leistungen, die nicht in jedem Falle exklusiv den nichtstaatlichen Hochschulen zuzurechnen sind, aber die Vielfalt der Bemühungen zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems insgesamt erkennen lassen, sieht der Wissenschaftsrat auch Schwächen und Defizite im nichtstaatlichen Hochschulsektor; diese werden im Folgenden im Kontext entsprechender Empfehlungen angesprochen (siehe Kapitel C.III Zur Hochschulformigkeit).

C.II ZUR FINANZIERUNG

Unter Bezugnahme auf die in Kapitel B.I ausführlich dargelegten und analysierten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für private und kirchliche Hochschulen stellt der Wissenschaftsrat fest und empfiehlt:

Angesichts der etablierten (und überwiegend historisch bedingten) unterschiedlichen Ausprägungen staatlicher Mit-Finanzierungen einzelner privater und einer Reihe kirchlicher Hochschulen erscheint es weder möglich noch sinnvoll, ein „Einheitsmodell“ der Finanzierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland aufzuzeigen. Festzuhalten bleibt, dass die große Mehrzahl der maßgeblich über Studiengebühren finanzierten privaten Hochschulen (ohne Promotionsrecht) auch ohne dauerhafte staatliche Zuwendungen wirtschaftlich tragfähig ist.

Die Finanzierungsbedingungen für nichtstaatliche Hochschulen sollten sich an nachvollziehbaren Kriterien orientieren. Der Wissenschaftsrat empfiehlt als ein wesentliches Kriterium die Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Formen der Trägerschaft. Er hält daran fest, dass private Einrichtungen ihrem eigenen Anspruch entsprechend überwiegend privat finanziert werden müssen.

Infolgedessen hält er es für erforderlich, dass insbesondere private Hochschulen – seien es bestehende, seien es Gründungsinitiativen – ihre Geschäftsmodelle grundsätzlich auf privater Finanzierungsbasis nachhaltig absichern müssen und nicht auf eine staatliche Mitfinanzierung gründen, um sich dauerhaft auf dem von ihnen ausgewählten Bildungsmarkt zu etablieren. Dies schließt auch das von privaten Hochschulen zu tragende Gewährleistungsrisiko ein.

Gleichzeitig sollten jedoch staatlichen Zuwendungsgeber – unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Problematik – im Rahmen ihrer wissenschaftspolitischen Schwerpunktsetzungen entscheiden können, private Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch indirekte und direkte Zuwendungen zu fördern.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt den staatlichen Zuwendungsgebern zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie den nichtstaatlichen gemeinnützigen Hochschulen

in Zukunft über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus, die Beteiligung an wettbewerblich orientierten Programmen in Forschung und Lehre eröffnet werden kann. |²⁵⁷ Dies sollte sich auf Hochschulen beschränken deren Qualitätssicherung durch externe Verfahren nachgewiesen ist.

Der Wissenschaftsrat sieht im Kontext dieser Empfehlungen davon ab, anlässlich der Befassung mit nichtstaatlichen Hochschulen weitreichende Vorschläge zur Änderung der – staatlich dominierten – Hochschulfinanzierung in Deutschland insgesamt zu entwickeln. Sollte es allerdings zu maßgeblichen Veränderungen in der Hochschulfinanzierung kommen – zum Beispiel im Zusammenhang mit Finanzierungssystemen, die die Nachfrageorientierung stärken sollen –, so spricht er sich dafür aus, dass in ein solches System auch die staatlich anerkannten, angemessen qualitätsgesicherten nichtstaatlichen Hochschulen mit einbezogen werden sollten.

Unabhängig davon hat der Wissenschaftsrat bereits im Jahr 2000 die Möglichkeit des Leistungskaufs empfohlen, |²⁵⁸ die bisher nicht aufgegriffen wurde, jedoch weiterhin angemessen und ausbaufähig ist. Zumindest im Sinne einer Experimentierklausel sollten Länder erwägen, unter welchen spezifischen Bedingungen und mit welchen Zielsetzungen eine (zeitlich befristete) Beteiligung an der Basisfinanzierung von geeigneten Studienangeboten nichtstaatlicher Hochschulen in Frage kommt. Hierbei könnte an Ko-Finanzierungs-Modelle, die sich bereits in der außeruniversitären Forschung bewährt haben, angeknüpft werden (Basisfinanzierung von 30 %).

|²⁵⁷ Der Akzent liegt eindeutig auf wettbewerblich orientierten Programmen; daraus leitet sich kein Anspruch auf jegliche öffentliche Förderung ab, die die staatliche Seite außerhalb der sog. Grundfinanzierung den staatlichen Hochschulen zukommen lässt.

|²⁵⁸ „Private Hochschulen können das staatliche Angebot ergänzen, innovative Anstöße geben und wettbewerbsbelebend wirken. In solchen Fällen können sie für den Staat ein interessanter Vertragspartner für Leistungskauf und für staatliche Hochschulen ein willkommener Kooperationspartner im Rahmen von Public-Private-Partnership sein. Dies ändert nichts daran, dass sich private Hochschulen grundsätzlich privat zu finanzieren haben.“ Wissenschaftsrat: Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland, Köln 2000, S. 8; ähnlich: „Staatlicher Leistungskauf bei privaten Hochschulen ist insbesondere dort sinnvoll, wo keine oder nicht ausreichende Angebote an staatlich finanzierten Hochschulen existieren. Auch kommt die Zusammenarbeit staatlicher und privater Hochschulen als eine Form von Public-Private-Partnership in Frage.“ - Darüber hinaus hat der Wissenschaftsrat bezogen auf die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau Kriterien für die Förderfähigkeit privater/nichtstaatlicher Hochschulen für die Aufnahme in das HBFG entwickelt, die dann angesichts der Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe im konkreten Sinne obsolet wurden.

Ungeachtet der genannten Leistungen der privaten und kirchlichen Hochschulen wird es auch künftig wesentliche Aufgabe der Institutionellen Akkreditierung und der staatlichen Anerkennung sein, „Schwellenstandards“ im nichtstaatlichen Hochschulsektor zu wahren und durchzusetzen. Hierzu werden im Folgenden verschiedene Überlegungen vorgestellt sowie Empfehlungen gegeben.

Nicht nur bei Neugründungen, sondern auch bei bestehenden nichtstaatlichen Hochschulen stellt sich im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung die Frage der Hochschulformigkeit der jeweiligen Bildungseinrichtung. So geht jedes Verfahren der Institutionellen Akkreditierung der Frage nach, „ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen“. |²⁵⁹ Um diese Leistungen erbringen zu können, sind wiederum verschiedene Voraussetzungen erforderlich, die in jedem Einzelverfahren zu überprüfen sind. Im Folgenden werden die Voraussetzungen ausschließlich in Bezug auf die Ausstattung mit Professuren präzisiert, weil sich dies in den zurückliegenden Verfahren als ein Kernproblem erwiesen hat und weil sich aus heutiger Sicht vergleichbare quantitative Mindestanforderungen für die anderen Prüfbereiche |²⁶⁰ nicht herleiten lassen.

III.1 Zum akademischen Kern

Prinzipien

Bisher werden weder in der Praxis der staatlichen Anerkennung noch in der Institutionellen Akkreditierung im Hinblick auf die Hochschulformigkeit quantitative Eck- oder Mindestwerte insbesondere für die Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal – im Sinne eines akademischen Kerns – angewendet. |²⁶¹ Angesichts der inzwischen vorliegenden vielfältigen Erfahrungen in der Akkreditierungspraxis hält es der Wissenschaftsrat nunmehr für möglich und auch für geboten, Empfehlungen vorzulegen und anzuwenden, mithilfe derer der für eine Hochschulformigkeit konstitutive akademische Kern bestimmt werden kann – unter Einschluss einer angemessenen Einordnung von Haupt- und

|²⁵⁹ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), a. a. O., S. 9.

|²⁶⁰ Perspektivisch wäre dies für die sächliche Ausstattung zu prüfen.

|²⁶¹ Soweit ersichtlich fordert einzig das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg einen „Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen“. Vgl. LHG BW, § 70 Abs. 2, Nr. 5.

Nebenberuflichkeit sowie einer Reflexion des Verhältnisses von Vollzeit- zu Teilzeitkräften. Der Wissenschaftsrat lässt sich hierbei von den nachfolgend dargestellten Überlegungen zur Gewährleistung von Hochschulförmigkeit leiten, zu der hauptberufliche Professuren – sei es in Voll- oder in Teilzeit – auf maßgebliche und nicht ersetzbare Weise beitragen:

1 – Es ist ein dem aktuellen Wissensstand entsprechendes Lehrprogramm langfristig sicherzustellen, das auch personell nachhaltig unterlegt sein muss.

2 – An der Hochschule ist auch und insbesondere von den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren ein Mindestmaß an Forschungsleistungen zu erbringen, die für den jeweiligen akademischen Anspruch konstitutiv ist.

3 – Es muss ein Mindestmaß an wissenschaftlicher Meinungsvielfalt bzw. an unterschiedlichen Spezialisierungen in jedem Fachgebiet gewährleistet sein.

4 – Es muss ein intellektueller und wissenschaftlicher Austausch sowohl innerhalb des Lehrkörpers der Hochschule als auch zwischen deren Lehrenden und Lernenden erfolgen können.

5 – Eine Verlässlichkeit und Berechenbarkeit sowie hinreichende Wahlmöglichkeiten hinsichtlich unterschiedlicher Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lehr- und Prüfungsbetrieb müssen gegeben sein.

6 – Hauptberufliche Professuren tragen maßgeblich zu den personellen Voraussetzungen für die akademische Selbstverwaltung bei (hiervon deutlich zu trennen sind reine Verwaltungsaufgaben, von denen Professorinnen und Professoren durch anderes Personal entlastet werden können).

7 – Hauptberufliche Professuren sind auch zu solchen Aufgaben erforderlich, die dauerhaft zusätzlich zu Lehre und Forschung bestehen (beispielsweise Verantwortung für Aufgaben wie Studien- und Studienverlaufsberatung, Internationalisierung, Qualitätssicherung etc.).

8 – Auch wenn in der Betrachtung des akademischen Kerns die Hochschule als Institution im Vordergrund steht, müssen die an einer Hochschule angesiedelten wissenschaftlichen Disziplinen bzw. Fachgebiete darüber hinaus auch in ihren fachlichen Kernbereichen angemessen personell abgebildet werden. Die Erfahrung der Institutionellen Akkreditierung zeigt, dass eine Fachhochschule, die auf ein einziges, klar umrissenes Fach wie beispielsweise Betriebswirtschaftslehre/Management fokussiert ist und entsprechende Studiengänge anbietet, mit zehn oder mehr hauptberuflichen Professuren (VZÄ) dieses Fach in aller Regel adäquat in seiner Breite abdeckt. Werden im Vollausbau weniger als zehn Professuren geplant, sind deren Denominationen und die entsprechenden Berufungen mit erhöhter Sorgfalt zu prüfen.

Um diesen Prinzipien gerecht zu werden, muss der akademische Kern daher unabhängig von der nach Studierendenzahlen bemessenen Größe einer Hochschule aus einer Mindestzahl an hauptberuflichen, angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und -lehrern bestehen; er ist unter Beachtung des Profils und der Ausrichtung der Hochschule als eine in jedem Einzelfall quantitativ bestimmbare Größe zu betrachten. Unabhängig von Gesichtspunkten eines innovativen Hochschulkonzepts sichern diese (Mindest-)Standards das Funktionieren einer Hochschule als solcher. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Relation der Vollzeit- zu den Teilzeitprofessuren angemessen ist.

Der Wissenschaftsrat zieht in diesem Zusammenhang auch folgende Argumente in Betracht:

- _ Gegenüber dieser und der folgenden Argumentation zum akademischen Kern könnte eingewandt werden, dass auch die sog. Kleinen Fächer an staatlichen Hochschulen dem nicht gerecht würden. Hierzu ist anzumerken, dass diese dem Grundprinzip der personellen Abdeckung des jeweiligen Faches ebenfalls Genüge tun müssen. Im Vordergrund der vorliegenden Betrachtung steht gleichwohl eine nichtstaatliche Hochschule als Institution (und kein einzelnes Fach), die eine angemessene Breite des wissenschaftlichen Angebots und Wahlmöglichkeiten gewährleisten muss. An staatlichen Hochschulen stehen Kleine Fächer in aller Regel in einem größeren fachlichen und institutionellen Kontext.
- _ Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Kern nicht mit der Forderung identisch ist, die hochschulische Lehre zu mindestens 50 % durch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzudecken, da es sich bei letzteren streng genommen nicht ausschließlich um Professorinnen und Professoren handeln muss. |²⁶² Es ist zu betonen, dass die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren |²⁶³ des akademischen Kerns grundsätzlich nicht durch nebenberufliche Kräfte ersetzt werden können. Dies verbieten die obigen acht Überlegungen. Ungeachtet dessen sind Synergieeffekte bei verwandten Studienangeboten durch Lehrverflechtungen anzuerkennen.
- _ Es kann auch keine Substitution von Professuren durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal anderer Kategorien erfolgen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben o. ä.). Pro-

|²⁶² In Berlin muss es sich bei den 50 % hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um Professorinnen und Professoren handeln, vgl. § 123 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BerlHG.

|²⁶³ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors ausgefüllt werden.

fessorinnen und Professoren zeichnen sich dadurch aus, dass sie sämtliche oben näher beschriebenen akademischen Funktionen wahrnehmen; andere Personalkategorien haben stets ein im Vergleich zur Professur eingeschränktes Aufgabenspektrum. Nichtprofessorales wissenschaftliches Personal kann auch an Fachhochschulen eine bedeutende Rolle einnehmen, jedoch immer erst zusätzlich zum professoralen akademischen Kern.

III.1.a Zwei Fallbeispiele

Hochschule ohne Promotionsrecht (im Aufbau)

Zur Bestimmung der erforderlichen Kerngröße gelten folgende Überlegungen – ausgehend von dem Fall einer Präsenzfachhochschule mit einem Standort und zwei Bachelorstudiengängen in der Aufbauphase: |²⁶⁴

- _ Hochschulleitung: 1 Rektorin bzw. Rektor |²⁶⁵ und 1 – 2 Prorektorinnen bzw. Prorektoren/Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter,
- _ Professoraler Lehrkörper: zusätzlich mindestens 2 Professuren (VZÄ) pro Studiengang (d. h. bei zwei Studiengängen mindestens 4),
- _ zusätzlich zwei hauptberufliche Professorinnen und Professoren, die Verantwortung für Studienberatung, Internationalisierung, Kooperationen, Qualitätssicherung etc. tragen, sowie die fachliche Breite und eine zumindest minimale Wahlfreiheit sicherstellen.

In aller Regel sind also für diese Konstellation mindestens 6 Professuren (berechnet in Vollzeitäquivalenten) erforderlich, von denen höchstens 6 Personen Teilzeit-Professuren (50 %) übernehmen sollen – darin nicht enthalten ist die Hochschulleitung (zusätzlich mindestens 2 Personen).

In der Gründungs- und Aufbauphase erfolgt in aller Regel ein allmählicher Aufwuchs in Richtung des angestrebten Personalbestands. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studienbetriebs sollten bereits mindestens zwei Professorinnen und Professoren beschäftigt sein, davon mindestens eine Person in Vollzeit, d. h. 1,5 VZÄ; die Funktion des Rektors/der Rektorin ist hier nicht inkludiert.

|²⁶⁴ Die Landeshochschulgesetze schreiben bisher in der Regel vor, dass eine nichtstaatliche Hochschule im Regelfall eine Mehrzahl an Studiengängen anbieten muss; als „Mehrzahl“ werden überwiegend zwei oder mehr verstanden.

|²⁶⁵ Dabei ist im Einzelfall zu klären, ob dessen gleichzeitiges Engagement in Lehre (und Forschung) vorhanden und vertretbar sowie in die Berechnung des akademischen Kerns einzubeziehen ist.

Eine weitere wesentliche Schwelle im Hochschulsystem – neben der Frage, ob es sich um eine Hochschule handelt oder nicht – besteht in der Unterscheidung zwischen Hochschulen mit und ohne Promotionsrecht. Zu dieser in vielerlei Hinsicht sowohl für staatliche als auch für nichtstaatliche Hochschulen neuralgischen Frage hat sich der Wissenschaftsrat bereits verschiedentlich geäußert.^{|266} Es ist deshalb geboten, das vom Wissenschaftsrat beschlossene Kriterium einer „hinreichenden Gesamtgröße“ zu erläutern, das er für eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts voraussetzt.

Die Erfahrungen im deutschen Hochschulsystem zeigen, dass in der Regel 18 Professuren (VZÄ)^{|267} erforderlich sind, um im Portfolio einer Hochschule mindestens ein Fach oder ein Fachgebiet in der Art einer Fakultät oder ein interdisziplinär zu bearbeitendes Thema mit der notwendigen Vielfalt und Forschungsstärke betreiben zu können, so dass die Vergabe des Promotionsrechts in Erwägung gezogen werden kann. In diesem Bereich bewegen sich beispielsweise die *Bucerius Law School* in Hamburg und die *Hertie School of Governance* in Berlin (vgl. auch Kapitel A.II.1), im staatlichen Sektor die seit kurzem so genannte Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer.^{|268}

Um den Anspruch einer Universität mit einem breiteren Fächerspektrum und die entsprechende Bezeichnung zu rechtfertigen, liegen die Größenanforderungen deutlich höher. Der Wissenschaftsrat behält sich hierzu eine spätere Stellungnahme vor.

III.1.b Profil- und größenkonforme Hochschulentwicklung

Die weitere personelle und sonstige Ausstattung einer nichtstaatlichen Hochschule hängt ab von

- _ ihrem Anspruch und „Wertversprechen“ im Leitbild (seien es gute oder hervorragende Betreuungsrelationen und Studienbedingungen oder ausgeprägte Leistungen in der Forschung),
- _ ihrer Größe, d.h. insbesondere von der Zahl ihrer Studiengänge bzw. -plätze und der Zahl der Studierenden,

^{|266} Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), a. a. O.; ders.: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O.

^{|267} In der Art von „Universitätsprofessuren“ mit der entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie mit universitärer Ausstattung und Lehrverpflichtung, vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), a. a. O.

^{|268} Zuvor „Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften“.

_ den gewählten Studienformaten (Präsenz- und/oder Fernstudium, duales Studium etc.).

So ist bei einem stärker forschungsorientierten Leitbild (beginnend mit Masterstudiengängen) zu erwarten, dass die Forschungsleistungen einer Hochschule durch entsprechendes wissenschaftliches Personal und adäquate Rahmenbedingungen unterlegt werden, wohingegen sich ein weniger stark an Forschung orientiertes Profil durch steigenden Personalbedarf bei einer höheren Anzahl an Studiengängen und/oder Studierenden auszeichnet.

Nach Auffassung des Wissenschaftsrates wird es in Zukunft, wie einleitend dargelegt, sowohl in der staatlichen Anerkennung als auch in der Institutionellen Akkreditierung darauf ankommen, sich zusätzlich zu den bekannten Anforderungen des Leitfadens an bestimmten Eckwerten insbesondere im Personalbereich zu orientieren. Individuelle Abweichungen bedürfen dann einer eingehenden Begründung der wissenschaftlichen Konzeption einer Hochschule und einer daraus resultierenden Personalstruktur und Qualitätssicherung.

In grundlegender Hinsicht kann zwischen dem „Angebotsanspruch“ hinsichtlich der Studienabschlüsse auf der einen und dem „institutionellen Anspruch“ einer Hochschule auf der anderen Seite unterschieden werden (letzterer ist nach Erfahrungen der Institutionellen Akkreditierung nur mit den bestehenden acht Prüfbereichen zu erfassen).

Zum Angebotsanspruch

Jedes Hochschulstudium dient der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten (wozu funktional auch die Nutzung von wissenschaftlichen Bibliotheken und Datenbanken zählt). Die Spannweite im Bachelorbereich beginnt bei Studienangeboten, die die Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen in den Mittelpunkt stellen, welche zur Bearbeitung von Aufgaben der beruflichen Praxis befähigen. Bachelorprogramme können sich darüber hinaus auch aktiv mit Forschungsmethoden in Verbindung mit theoretischen oder empirischen Untersuchungen auseinandersetzen. In stärker wissenschaftsorientierten Studienangeboten können die Umsetzung von Praxisfragen in Forschungsfragen und der Entwurf eines entsprechenden Forschungsdesigns mit Überführung in Forschungsprojekte zentraler Bestandteil sein.

Alle Masterstudiengänge müssen das Ziel der Wissensverbreiterung und -vertiefung (aufbauend auf den Bachelorebene), des Kompetenzerwerbs zur Anwendung dieser Wissensbestände auf neue Situationen und Fragestellungen, der Generierung neuen Wissens und des Umgangs mit Komplexität er-

reichen. |²⁶⁹ Dies kann über Weiterbildungs-Masterstudiengänge erfolgen, in denen die enge Verzahnung von Beruf und Studium in der Weise geschieht, dass das Berufsfeld in dieser Zielsetzung wissenschaftlicher Gegenstand des Studiums ist. Anwendungsorientierte Masterprogramme sind ebenfalls auf die fachliche Praxis ausgelegt, enthalten aber auch eine stärkere theoretische Vertiefung mit Forschungsbezügen. Forschungsorientierte Masterstudiengänge setzen sich zudem mit Forschungsmethoden, Forschungsmethodologie und Forschungsethik auseinander; forschender Wissens- und Kompetenzerwerb und deren Einsatz in Forschungsprojekten sind dominant.

Der darüber hinausgehende dritte Bologna-Zyklus umfasst die Promotion, die üblicherweise mit höchsten Ansprüchen als erste selbständige Phase oder in strukturierter Form im forschenden Umfeld wahrgenommen wird.

Institutioneller Anspruch

Dem Angebotsanspruch muss ein adäquater institutioneller Anspruch entsprechen. Hierunter fallen insbesondere

- _ die Qualifikation des Lehrkörpers,
- _ die personelle Ausstattung sowie
- _ die sächliche Ausstattung.

So wird etwa bei Fachhochschulen – auch hochschulrechtlich – vorausgesetzt, dass eine Professur zumindest eine ausgewiesene fachwissenschaftliche Qualifikation besitzt, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird.

Im Rahmen eines institutionellen Bacheloranspruchs muss auf professoraler Ebene auf jeden Fall die fachwissenschaftliche Aktualität sichergestellt sein; die Forschungsaktivitäten greifen mindestens lehrbezogene Aspekte auf. Um im Bachelorsektor eine Hochschulformigkeit sicherzustellen, gilt – wie dargelegt – als Untergrenze des Lehrkörpers eine Anzahl von 6 Professuren (VZÄ).

Soll institutionell auch den Anforderungen des Mastersektors entsprochen werden, so sind insbesondere die Forschungsaktivitäten zu erhöhen. Es wird erwartet, dass innerhalb der Professorenschaft der disziplinäre Austausch über die eigene Hochschule hinaus stattfindet, beispielsweise durch aktive Beteiligung an Fachkongressen und fachwissenschaftliche Publikationen. Des Weiteren gehören die Einwerbung und Bearbeitung öffentlicher oder privater

|²⁶⁹ Vgl. auch Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse; im Zusammenwirken von HRK, KMK und BMBF erarbeitet und von der KMK am 22.04.2005 beschlossen.

Drittmittelprojekte und die Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse dazu, sofern nicht damit verbundene Auflagen dem entgegenstehen. Dies erfordert neben Befähigung zu geeigneten Forschungsmethoden eine entsprechende technische und mediale Infrastruktur und die Repräsentanz eines umfassenden fachwissenschaftlichen Anspruchs in der Bibliothek bzw. Literaturversorgung. Bei ingenieur- und naturwissenschaftlichen Disziplinen gilt Entsprechendes auch für eine unerlässliche Laborausstattung. Die Wahrnehmung von forschungsintensiven Zeiträumen unterstellt eine flexible Deputatsregelung, die auch Forschungsfreiemester beinhalten sollte. Forschungsbezogene Masterangebote sind zudem mit einer entsprechenden Betreuung verbunden, wozu beispielsweise auch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter eingesetzt werden können.

Zur Gewährleistung einer Hochschulförmigkeit mit diesem Anspruch wird von einer Untergrenze des entsprechend ausgerichteten Lehrkörpers von zehn Professuren (VZÄ) ausgegangen.

Der Wissenschaftsrat wird die hier beschriebenen differenzierten Hochschulansprüche in der Weiterentwicklung des Leitfadens zur Institutionellen Akkreditierung berücksichtigen sowie die damit verbundenen personellen und sächlichen Mindest-Ausstattungsanforderungen regelmäßig überprüfen und auch in begründeten Ausnahmefällen anpassen.

Zur Überprüfung der Masterstudiengängen angemessenen Forschungsaktivitäten gibt es noch kein Kriterien-Set, wie es der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts formuliert hat. Der Wissenschaftsrat beabsichtigt, sich dieser Frage gezielt auch mit Hinblick auf die Verfahren der Institutionellen Akkreditierung der privaten und kirchlichen Hochschulen anzunehmen und wissenschaftliche Leistungskriterien für die Durchführung von Masterangeboten vergleichbar den Leistungskriterien für die Vergabe des Promotionsrechts zu entwickeln. Bis zu einer Verständigung wird der Wissenschaftsrat in seinen Verfahren die Angemessenheit von Masterangeboten weiterhin einer Plausibilitätsprüfung unterziehen. |²⁷⁰

Der Wissenschaftsrat wird somit in der Institutionellen Akkreditierung für den zweiten Bologna-Zyklus kein eigenes Verfahren einführen, sondern insbesondere bei Erstakkreditierungen die vorhandene und beabsichtigte institutionelle Ausstattung auf die angemessene Hochschulförmigkeit im Hinblick auf den ersten und den zweiten Bologna-Zyklus differenziert bewerten. Damit werden die zuständigen Länder darauf aufmerksam gemacht, welche ausstattungsmaßi-

|²⁷⁰ Hier ist insbesondere auch die Programmakkreditierung gefragt. Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, a. a. O., Kap. B.II.2.

Voraussetzungen eventuell noch zu erfüllen sind, damit neben einem Bachelorprogramm auch Masterstudiengänge genehmigt werden können.

III.2 Zur staatlichen Anerkennung

In den insgesamt 16 Landeshochschulgesetzen, die für den Status von privaten und kirchlichen Hochschulen im Rahmen der staatlichen Anerkennung maßgeblich sind, besteht teilweise noch ein traditioneller Typenzwang (Universität/Fachhochschule/Kunsthochschule etc.), teilweise ist dieser aber auch bereits aufgehoben bzw. deutlich gelockert.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt denjenigen Ländern, in denen der Typenzwang in der staatlichen Anerkennung noch besteht, die Anerkennungsvoraussetzungen dahingehend zu ändern, dass nichtstaatliche Hochschulen auch als „Hochschule“ anerkannt werden können; dadurch sollen neue Hochschultypen jenseits der binären Typologie sowie ggf. fließende Typenübergänge ermöglicht werden. Die Frage der erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation der Professorinnen und Professoren wird sich dann vornehmlich nach dem Niveau und der Art der angebotenen Abschlüsse richten müssen.

Die landesgesetzlichen Anerkennungsregeln legen darüber hinaus bisher in unterschiedlicher Weise fest, wie viele (grundständige) Studiengängen als Mindestvoraussetzung im Rahmen der staatlichen Anerkennung ausreichen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, künftig – nach Abschluss der Aufbauphase einer Hochschule – mindestens drei Studiengänge unabhängig vom Hochschultyp als Mindeststandard zu fordern, um die wissenschaftliche Vielfalt und eine kritische Masse zu gewährleisten. Abweichungen hiervon sollten nur mit einer plausiblen fachlichen bzw. wissenschaftlichen Begründung möglich sein.

C.IV ZUR WEITERENTWICKLUNG DER INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG NICHTSTAATLICHER HOCHSCHULEN

Die Zahl nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland lag Ende der 1990er Jahre zwar noch relativ niedrig, jedoch war eine Zunahme privater Gründungsinitiativen abzusehen. Es verdichtete sich die Überzeugung, dass angesichts einer sich differenzierenden Hochschullandschaft die Kriterien des HRG und die weiteren Ausführungen in den Landeshochschulgesetzen nicht genügten, um hinreichend verlässliche Aussagen über die wissenschaftliche Qualität nichtstaatlicher Hochschulen zu treffen.

Daher schlug der Wissenschaftsrat im Januar 2000 vor, ein von ihm durchzuführendes Verfahren zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen zu etablieren. |²⁷¹ Diese Empfehlung hatte primär das Ziel, eine externe Qualitätssicherung von privaten Bildungsanbietern zu etablieren. Das Verfahren wurde als Angebot an die Länder verstanden, das wissenschaftliche Niveau privater Hochschulen begutachten zu lassen. Die Akkreditierung sei vom Rechtsakt der staatlichen Anerkennung durch das Sitzland zu unterscheiden, mit der insbesondere die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen und die Vergabe von Hochschulgraden verbunden sei, und präjudiziere diesen Rechtsakt nicht. |²⁷² Das Verfahren selbst wurde entsprechend der üblichen Methodik ausgestaltet: Auf einen Selbstbericht der zu begutachtenden Einrichtung folgt ein Ortsbesuch von *peers*, die einen Abschlussbericht erstellen. Darauf aufbauend bereitet ein vom Wissenschaftsrat eingesetzter Akkreditierungsausschuss eine Stellungnahme vor, die schließlich von der Vollversammlung des Wissenschaftsrates verabschiedet wird. |²⁷³

In den ersten Jahren wurden nur wenige Anträge auf Institutionelle Akkreditierung gestellt. Wesentlich für die Ausweitung waren Beschlüsse aus dem Jahr 2004:

- _ Die KMK empfahl erstmals ausdrücklich die institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen als zusätzliches qualitätssicherndes Element über die Hochschulgesetzgebungen und bisherigen Anerkennungspraktiken hinaus. |²⁷⁴
- _ Der Wissenschaftsrat legte mit Beschluss vom Juli 2004 einen „Leitfaden der institutionellen Akkreditierung“ vor, der im Vergleich zu den Empfehlungen aus dem Jahr 2000 das Verfahren nunmehr weitaus detaillierter beschrieb, einen ausführlichen Fragen- und Kriterienkatalog beinhaltete sowie auf Basis einer intensiven Auseinandersetzung mit ausländischen Praktiken acht Prüfbereiche definierte (Leitbild und Profil; Strategie; Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung; Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende; Forschung; Personelle und sächliche Ausstattung; Finanzierung; Qualitätskontrolle und Qualitätsentwicklung). Kennzeichnend war überdies der Ansatz, einerseits einige (wenige) absolute Mindeststandards zu definieren, darunter ein Anteil von mindestens 50 % durch hauptberufliche Kräfte

|²⁷¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlung zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O., S. 201-227.

|²⁷² Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlung zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O., S. 218.

|²⁷³ Ebd., S. 31.

|²⁷⁴ Niederschrift der 179. Amtschefkonferenz, 16. September 2004, Neuwied.

zu erbringende Lehre, andererseits die von der jeweiligen Hochschule selbst gesetzten Ziele und Leitvorstellungen als Maßgabe zu nehmen. |²⁷⁵

In den Folgejahren etablierte sich die Institutionelle Akkreditierung und wurde von den Wissenschaftsministerien der meisten Bundesländer dazu genutzt, im Vorfeld der Erteilung oder Verlängerung der staatlichen Anerkennung ein wissenschaftsgeleitetes, nach länderübergreifenden Kriterien erstelltes Gutachten einzuholen.

Zunächst entwickelte sich ab 2004 das Verfahren auf kasuistische Weise über die zahlreicher werdenden, veröffentlichten Einzelentscheidungen weiter. 2007/08 erfolgte eine externe Evaluation der Institutionellen Akkreditierung. In der Umsetzung dieser Evaluation wurde das Verfahren in wesentlichen Aspekten neu justiert; der Wissenschaftsrat hat die wesentlichen Umsetzungsmaßnahmen 2009 beschlossen |²⁷⁶ und seinen Leitfaden im Jahr 2010 überarbeitet. |²⁷⁷

Inzwischen sind weitere Empfehlungen aus der Evaluation aufgegriffen worden:

- _ Dem formulierten Kritikpunkt, in den Arbeitsgruppen zur Institutionellen Akkreditierung im nichtstaatlichen Hochschulsektor seien zu wenige Angehörige privater Hochschulen vertreten, ist begegnet worden: Hatten Angehörige nichtstaatlicher Hochschulen an den in 2008 eingesetzten Arbeitsgruppen lediglich einen Anteil von ca. 10 %, ist dieser 2010 auf ca. 30 % gestiegen. Auch ist der Anteil der „nichtstaatlichen“ hochschulischen Mitglieder des Akkreditierungsausschusses seit 2008 von sechs auf knapp 20 % erhöht worden.
- _ Der von der Evaluationskommission gewünschten stärker strategischen Betätigung des Wissenschaftsrates im Bereich der Qualitätssicherung kommt dieser sowohl durch die vorliegende Veröffentlichung als auch durch Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung nach.

Bezüglich der von der Evaluationskommission geäußerten Kritik, der Wissenschaftsrat erfülle aufgrund seiner Staatsnähe nicht die für Akkreditierungen

|²⁷⁵ Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: Ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2004, Bd. II, Köln 2005, S. 421-462.

|²⁷⁶ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), a. a. O., S. 14-15.

|²⁷⁷ Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), a. a. O. sowie neu: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 10047-10), Berlin Juli 2010.

relevanten „European Standards and Guidelines“ (ESG) |²⁷⁸, wird zu bedenken gegeben:

- _ Den für die einzelnen Akkreditierungsverfahren zusammengestellten Arbeitsgruppen des Akkreditierungsausschusses des Wissenschaftsrates gehört stets auch ein Mitglied an, das in einem Wissenschaftsministerium eines Landes tätig ist, welches nicht das Sitzland der jeweiligen Einrichtung ist. Diese den föderalen Gegebenheiten angepasste staatliche Beteiligung hat sich als überaus produktiv erwiesen und befördert die Qualität der Verfahren;
- _ In der Vollversammlung des Wissenschaftsrates führt jedes Bundesland lediglich eine von insgesamt 64 Stimmen.
- _ Mit negativen Akkreditierungsentscheidungen hat der Wissenschaftsrat auch gegenüber vom Sitzland geförderten nichtstaatlichen Hochschulen seine Unabhängigkeit mehrfach unter Beweis gestellt.

Insofern sieht der Wissenschaftsrat sein Akkreditierungsverfahren im Einklang mit den ESG. |²⁷⁹

Die letzte offene Frage aus der Evaluation betrifft die Institutionelle Reakkreditierung. Seinerzeit ist davon ausgegangen worden, dass nichtstaatliche Hochschulen regelmäßig auch Institutionelle Reakkreditierungen durchzuführen hätten und dass der Wissenschaftsrat diese Aufgabe nicht (mehr) operativ übernehmen solle, sondern lediglich Leitlinien zu setzen habe.

Jedoch sind allgemein der Aufwand bzw. die „Doppelbelastung“ der nichtstaatlichen Hochschulen durch zwei separate Akkreditierungssysteme kritisch zu diskutieren. In diesem Sinn hat sich auch der Verband der Privaten Hochschulen (VPH) geäußert und insgesamt schlankere Akkreditierungen gefordert. |²⁸⁰

Vor diesem Hintergrund hält es der Wissenschaftsrat nicht mehr für erforderlich, dass nach erfolgreicher Etablierung nichtstaatlicher Hochschulen regelmäßige Institutionelle Reakkreditierungen durchgeführt werden. Die privaten

|²⁷⁸ Vgl. ebd., S. 52-53 sowie für eine Würdigung und Analyse der ESG, Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, a. a. O.

|²⁷⁹ Vgl. zu den national spezifischen Auslegungen von Unabhängigkeit auch Williams, P.: One fleet, many ships, same destination? Keynote address given at the European Quality Assurance Forum, Lyon, 18. November 2010, a. a. O., S. 16.

|²⁸⁰ Vgl. Verband der Privaten Hochschulen e. V.: Reform der Akkreditierung sollte binnen zwei Jahren möglich sein. Verband der Privaten Hochschulen diskutiert neue Modelle der Akkreditierung, Frankfurt am Main, Pressemitteilung vom 24.11.2009, <http://www.private-hochschulen.net/news-details/article/reform-der-akkreditierung-sollte-binnen-zwei-jahren-moeglich-sein-1.html> vom 03.08.2011.

Hochschulen haben sich im letzten Jahrzehnt am Markt bewährt und insgesamt unter Beweis gestellt, dass sie wissenschaftlichen Standards entsprechen. Zudem haben die zuständigen Länderministerien mit dem Wachstum des nicht-staatlichen Hochschulsektors an Expertise im Umgang mit privaten Wissenschaftseinrichtungen und ihren Betreibern gewonnen. Deshalb reicht es nach Überzeugung des Wissenschaftsrates aus, wenn etablierte nichtstaatliche Hochschulen dem allgemeinen, für sämtliche Hochschulen in Deutschland jeweils geltenden Qualitätssicherungssystem sowie der Aufsicht durch die Genehmigungsbehörden unterliegen.

In Ergänzung der 2009 formulierten Position, dass sich der Wissenschaftsrat künftig auf die Gründungs- und Aufbauphase nichtstaatlicher Hochschulen konzentrieren wird, |²⁸¹ hält er eine im Regelfall dreimalige, von ihm durchgeführte institutionelle Begutachtung für sachgerecht, die aus diesen aufeinander folgenden Schritten besteht:

1 – Am Anfang steht die Konzeptprüfung in der Gründungsphase. |²⁸² Dieses Verfahren wird vor der erstmaligen Erteilung der staatlichen Anerkennung durchgeführt. |²⁸³ Dabei werden die grundsätzliche Plausibilität und Praktikabilität des Gründungsvorhabens sowie die Aussichten, die Hochschulformigkeit zu erreichen, beurteilt.

2 – Frühestens drei Jahre nach der Anerkennung wird die Institutionelle Erstakkreditierung durchgeführt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollten auch die Studiengangsakkreditierungen erfolgreich absolviert sein. In der Erstakkreditierung erfolgt die Klärung, ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Frühestens nach erfolgreicher Institutioneller Erstakkreditierung kann nach Ansicht des Wissenschaftsrates auch eine unbefristete staatliche Anerkennung durch das Sitzland erfolgen. Deren Rückholbarkeit ist im Falle einer substanziellen Änderung der Grundlage, auf der die Anerkennung erteilt wurde, ohnehin gegeben.

3 – Die Institutionelle Reakkreditierung erfolgt prinzipiell in der gleichen Weise wie die Erstakkreditierung. Sollte sie, gegebenenfalls nach Erfüllung von Auflagen, auf die Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen werden, sähe der Wissenschaftsrat keine Notwendigkeit mehr, weitere Institutionelle Reakkredi-

|²⁸¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat, a. a. O., S. 12.

|²⁸² Darin unterscheidet sich die Konzeptprüfung nicht von der bis 2011 vom Wissenschaftsrat angebotenen Konzeptakkreditierung.

|²⁸³ Mehrere Hochschulgesetze sehen dies bereits vor.

tierungen durchzuführen. Danach hätten sich diese privaten Hochschulen den gleichen Qualitätserwartungen, -standards und -verfahren zu stellen, die auch für staatliche Einrichtungen gelten; die ministerielle Aufsicht des Sitzlandes ist ohnehin kontinuierlich gegeben. |²⁸⁴

Unabhängig vom oben beschriebenen künftigen Regelfall steht es den Ländern frei, anlassbezogen auch weitere Begutachtungen nichtstaatlicher Hochschulen beim Wissenschaftsrat zu beantragen.

Gleichzeitig spricht sich der Wissenschaftsrat dafür aus, die Frage der systematischen Eingliederung von Hochschulen mit Promotionsrecht in das System der staatlichen Qualitätssicherung unter besonderer Berücksichtigung der Forschungsleistungen weiter zu verfolgen. Zu diesem zwar kleinen, aber wissenschaftspolitisch mit großer Aufmerksamkeit betrachteten Sektor liegen dem Wissenschaftsrat noch keine genügenden Erfahrungswerte vor; er wird sich zum gegebenen Zeitpunkt erneut mit diesem Thema befassen.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Ländern, soweit nicht bereits geschehen, die Institutionelle Akkreditierung in den Hochschulgesetzen zu verankern. Ferner empfiehlt er, nach der Reakkreditierung die Entwicklung an den jeweiligen Hochschulen hinsichtlich der Organisations- und Governancessstruktur, der angebotenen Studiengänge und Abschlüsse sowie anderer relevanter Charakteristika zu beobachten.

Über die nunmehr abgeschlossene Umsetzung der Evaluation hinaus wird der Wissenschaftsrat auch künftig sein Akkreditierungsverfahren laufend überprüfen und an aktuelle Gegebenheiten anpassen. Momentan besteht in zwei Punkten Regelungsbedarf:

Erstens ist auf die Frage einzugehen, welches Verhältnis Programm- und Institutionelle Akkreditierung zueinander einnehmen, insbesondere wenn die Ergebnisse divergieren und das Sitzland in der Gründungsphase einer nichtstaatlichen Hochschule über die staatliche Anerkennung entscheiden muss. In aller Regel tritt dabei der Fall auf, dass eine Programmakkreditierung erteilt, eine Institutionelle Akkreditierung hingegen versagt wurde. Angesichts des erheblich umfassenderen Gegenstandsbereichs der Institutionellen Akkreditierung hält es der Wissenschaftsrat für geboten, deren Ergebnis in Anerkennungs-

|²⁸⁴ Aufgrund dieser besonderen Bedeutung der Institutionellen Reakkreditierung wird sie zwar in derselben Weise und auf Basis desselben Leitfadens wie die Erstakkreditierung durchgeführt. Die Kriterien werden aber teils anders gewichtet; namentlich die Entwicklungsdynamik der Hochschule seit der Erstakkreditierung und dem Qualitätssicherungssystem kommen höhere Bedeutung zu. Der vorliegende Beschluss löst damit auch die bis 2014 reichende Übergangsfrist ab (vgl. Wissenschaftsrat: Fortschreibung des Arbeitsprogramms 2009/10 des Wissenschaftsrates (Drs. 9690-10), Köln 2010).

fragen prioritär zu Rate zu ziehen. Gleichwohl sind Ergebnisse der Programmakkreditierung seitens der Institutionellen Akkreditierung zu berücksichtigen und andere Resultate zu begründen. Der Wissenschaftsrat behält sich vor, Unstimmigkeiten zu benennen.

Verwiesen wird zudem auf die vom Wissenschaftsrat neu eingeführte „Konzeptprüfung“ für nichtstaatliche Hochschulen in Gründung. Einer der Zwecke dieses Verfahrens besteht darin, Gründungsinitiativen rechtzeitig vor einer staatlichen Anerkennung einer institutionellen Prüfung zu unterziehen. Idealerweise geht dabei die Konzeptprüfung der Studiengangskkreditierung voraus,^{|285} so dass eine geringere Zahl an voneinander abweichenden Entscheidungen in den verschiedenen Verfahren erwartet wird. Konfliktfälle werden sich jedoch auch künftig nicht vollständig ausschließen lassen und sollten von den Ländern in der beschriebenen Form behandelt werden. Dabei handhaben die Länder die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt im Zuge einer Hochschulgründung die Studiengangskkreditierungen vorliegen müssen, unterschiedlich. Der Wissenschaftsrat sieht diesbezüglich keinen Vereinlichungsbedarf.

Zweitens ist die Frage zu klären, ob und in welchem Umfang bestehende nichtstaatliche Hochschulen durch den Wissenschaftsrat begutachtet werden sollen. Hierzu wird vorgeschlagen:

- _ Hochschulen, die bereits institutionelle Akkreditierungsverfahren durchlaufen haben, sollten in der Regel ebenfalls bis zu dreimal^{|286} vom Wissenschaftsrat begutachtet werden, sofern die letzte Akkreditierung für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgesprochen wird.
- _ Der Wissenschaftsrat erachtet es aus Gründen der Standardsetzung und Vergleichbarkeit als sinnvoll, dass auch langjährig etablierte nichtstaatliche Hochschulen zumindest einmal ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung erfolgreich durchlaufen. Er begrüßt, dass mehrere Länder Verhandlungen über staatliche Mitfinanzierungen in diesem Sinne genutzt haben. Für zielführend hält er auch gesetzliche Bestimmungen oder entsprechende Verwaltungspraktiken, die bei erfolgreicher Institutioneller Akkreditierung die Zuweisung zusätzlicher Rechte etwa bezüglich der Anerkennung von Studien-

^{|285} Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung, a. a. O.

^{|286} Dreimal, falls es sich bei der ersten Begutachtung um eine Konzeptakkreditierung gehandelt hatte, ansonsten zweimal.

140 gängen oder der selbstständigen Verleihung des Professorentitels vorsehen. |²⁸⁷

Der Wissenschaftsrat wird die hier formulierten Prinzipien in seine einschlägigen Leitfäden integrieren.

|²⁸⁷ Vgl. z. B. Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), § 72 (2) und Hochschulfreiheitsgesetz (HFG), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), § 72 (2).

D. Anhang

D.1 DATENQUELLEN

Die verwendeten Daten stammen aus folgenden Quellen:

- _ Statistisches Bundesamt (DESTATS);
- _ HRK Hochschulkompass;
- _ CHE-Hochschulranking;
- _ Verfahren der Institutionellen Akkreditierung.

In der Ausarbeitung des Textes haben sich an verschiedenen Stellen Schwierigkeiten bei der Datenerhebung von privaten und kirchlichen Hochschulen ergeben, da die privaten und kirchlichen Hochschulen in der amtlichen Statistik nicht oder nicht gesondert erfasst werden. Neben der Aktualität und Verfügbarkeit von Daten zu privaten und kirchlichen Hochschulen werden die Hochschulen unterschiedlich klassifiziert. Während das Statistische Bundesamt differenziert in die Hochschultypen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie Verwaltungsfachhochschulen, benennt der HRK-Hochschulkompass die drei Hochschultypen Universitäten und Hochschulen mit Promotionsrecht, Fachhochschulen und Hochschulen ohne Promotionsrecht sowie Kunst- und Musikhochschulen.

Die Hochschulklassifikationen des Statistischen Bundesamtes und der HRK bilden – soweit angegeben – die Grundlage für die tabellarischen Übersichten. Die Klassifikationen von privaten und kirchlichen Hochschulen, wie sie der Wissenschaftsrat vorlegt, sind die Grundlage für die statistischen Auswertungen der Verfahren der Institutionellen Akkreditierung.

II.1 Klassifikation der Hochschulen nach Status

Tabelle 1: Nichtstaatliche Hochschulen, die das Statistische Bundesamt 2010 als Universitäten führte

Bundesländer	Hochschulbezeichnungen
1	2
Baden-Württemberg	Private wissenschaftliche Hochschule Bierbronn
	Zeppelin University Friedrichshafen
	AKAD, Wissenschaftliche Hochschule Lahr
	Private wissenschaftliche Hochschule Stuttgart, Seminar für Waldorfpädagogik
	Hochschule für jüdische Studien Heidelberg
Bayern	Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Berlin	Deutsche Universität für Weiterbildung Berlin
	ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin
	European School of Management and Technology, Berlin
	Hertie School of Governance Berlin
	International Psychoanalytic University Berlin
	Psychologische Hochschule Berlin
	Steinbeis-Hochschule Berlin
Bremen	Jacobs University Bremen
Hamburg	Bucerius Law School Hamburg
Hessen	Frankfurt School of Finance & Management-HfB
	Private wissenschaftliche Hochschule Oestrich-Winkel (E.B.S.)
Nordrhein-Westfalen	Private wissenschaftliche Hochschule Witten-Herdecke
Rheinland-Pfalz	Private wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung, Vallendar
Sachsen	DIU-Dresden International University GmbH Dresden
	Handelshochschule Leipzig

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben des Statistischen Bundesamts, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011.

Tabelle 2: Private und kirchliche Hochschulen nach Status

In den folgenden Spalten ist vermerkt, ob und wann der Wissenschaftsrat ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung mit positivem Votum abgeschlossen hat. Die letzte Spalte bezieht sich auf die zusätzlich vorgenommenen „kompakteren“ Promotionsrechtsverfahren.

Land	Name	Akkred. WR	Reakkr. WR	Akkred. PR WR
Hochschulen mit Promotionsrecht - privat (12)				
	Universität (1)			
HB	Jacobs University Bremen	2001	2008 für 10 Jahre	
	Universität bzw. Hochschule mit fachlichen Schwerpunkten (6)			
BE	ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin Steinbeis-Hochschule Berlin			
BW	Zeppelin Universität zwischen Wirtschaft Kultur Politik, Friedrichshafen	2009 für 5 Jahre		2011 für 5 Jahre
BY	Ukrainische Freie Universität, München			
HE	EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden	2012 für 10 Jahre		
NW	Private Universität Witten/Herdecke	2005, 2006 Med.	2011 für 7 Jahre	
	"School" (5)			
BE	Hertie School of Governance, Berlin	2008 für 5 Jahre		2011 für 5 Jahre
HE	Frankfurt School of Finance and Management	2010 für 10 Jahre		
HH	Bucerius Law School Hamburg	2008 für 10 Jahre		
RP	WHU - Otto Beisheim School of Management Vallendar			
SN	Handelshochschule Leipzig			
Hochschulen mit Promotionsrecht - kirchlich (11)				
	Universität (1)			
BY	Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt		Aufnahme HBFGE empfohlen 1978*	
	Hochschulen und "Fakultäten" (mit Promotionsrecht) (10)			
BY	Augustana-Hochschule Neuendettelsau Hochschule für Philosophie München			
HE	Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen, Frankfurt am Main Theologische Fakultät Fulda			
NW	Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel			

Land	Name	Akkred. WR	Reakkr. WR	Akkred. PR WR
Fortsetzung: Hochschulen mit Promotionsrecht - kirchlich (11)				
Fortsetzung: Hochschulen und "Fakultäten" (mit Promotionsrecht) (10)				
NW	Philosophisch-Theologische Hochschule St. Augustin Theologische Fakultät Paderborn			
RP	Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar Theologische Fakultät Trier			
Hochschulen ohne Promotionsrecht - privat (96)				
Fachhochschule mit breiterem Spektrum (3)				
BW	SRH Hochschule Heidelberg	2003	2009 für 10 Jahre	
HE	Hochschule Fresenius Idstein	2010 für 5 Jahre		
NW	Rheinische Fachhochschule Köln			
Fachhochschulen mit Schwerpunkten (84)				
BB	Business School Potsdam - Fachhochschule für Management und Gesundheit			
BE	Akkon-Hochschule Berlin			
	bbw Hochschule Berlin	2011 für 3 Jahre		
	Best Sabel Fachhochschule Berlin			
	btk Berliner Technische Kunstschule - akademie für gestaltung Berlin	2009 für 5 Jahre		
	DEKRA-Hochschule Berlin			
	design akademie Berlin	Verfahren läuft		
	ESMOD Berlin Internationale Hochschule für Mode			
	HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft Berlin			
	Hochschule der populären Künste in Berlin			
	Hochschule für Gesundheit und Sport Berlin	Verfahren läuft		
	IB Hochschule Berlin	Verfahren läuft		
	MEDIADESIGN Hochschule für Design und Informatik, Berlin	2010 für 5 Jahre		
	SRH Hochschule Berlin	2009 für 5 Jahre		
	Touro College Berlin	Verfahren läuft		

Land	Name	Akkred. WR	Reakkr. WR	Akkred. PR WR
Fortsetzung: Hochschulen ohne Promotionsrecht - privat (96)				
Fortsetzung: Fachhochschulen mit Schwerpunkten (84)				
BW	AKAD Hochschule Stuttgart	2006	2009 für 5 Jahre	
	Fachhochschule Schwäbisch-Hall, Hochschule für Gestaltung			
	GGG German Graduate School of Management and Law Heilbronn	2006	2011 für 5 Jahre	
	Hochschule der Wirtschaft für Management Mannheim	2011 für 5 Jahre		
	Hochschule für Kunst, Design und Populäre Musik Freiburg	2011 für 5 Jahre		
	Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen	2008 für 5 Jahre		
	Internationale Hochschule Liebenzell	2011 für 5 Jahre		
	Karlshochschule International University Karlsruhe	2010 für 10 Jahre		
	Merz-Akademie Stuttgart	2008 für 5 Jahre		
	nta Naturwissenschaftlich-Technische Akademie Isny	2010 für 5 Jahre		
	SRH FernHochschule Riedlingen (vormals Fernfachhochschule Riedlingen)	2005	2010 für 10 Jahre	
SRH Hochschule für Wirtschaft und Medien Calw	2012 für 3 Jahre			
BY	Fachhochschule für angewandtes Management Erding	Verfahren läuft		
	Hochschule für angewandte Sprachen SDI München			
	Hochschule für angewandte Wissenschaften Bamberg			
	MHMK Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation München	2011 für 5 Jahre		
	Munich Business School	2010 für 5 Jahre		
HB	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft Bremen			
	HIWL Hochschule für Int. Wirtschaft und Logistik			
HE	accadis Hochschule Bad Homburg	2010 für 5 Jahre		
	CVJM-Hochschule Kassel	2008 für 5 Jahre		
	DGUV-Akademie - Hochschule und Studieninstitut der Dt. Gesetzl. Unfallversicherung Bad Hersfeld			
	DIPLOMA Fachhochschule Nordhessen Bad Sooden-Allendorf			
	Evangelische Hochschule Tabor	2009 für 5 Jahre		
Freie Theologische Hochschule Gießen	2008 für 5 Jahre			

Land	Name	Akkred. WR	Reakkr. WR	Akkred. PR WR
Fortsetzung: Hochschulen ohne Promotionsrecht - privat (96)				
Fortsetzung: Fachhochschulen mit Schwerpunkten (84)				
	provadis School of International Management und Technology	2010 für 5 Jahre		
	Wilhelm-Büchner-Hochschule - Private Fernhochschule Darmstadt			
HH	AMD Akademie Mode & Design Hamburg	2009 für 5 Jahre		
	Brand Academy - Hochschule für Design und Kommunikation Hamburg			
	EBC Hochschule Hamburg			
	Europäische Fern-Hochschule Hamburg	Verfahren läuft		
	Hamburger Fern-Hochschule			
	HSBA Hamburg School of Business Administration	2009 für 5 Jahre		
	ISS International Business School of Service Management			
	MSH Medical School Hamburg - Fachhochschule für Gesundheit und Medizin			
MV	Baltic College Schwerin			
NI	Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover	Verfahren läuft		
	Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg	Verfahren läuft		
	Fachhochschule Ottersberg	Verfahren läuft		
	Hochschule21 Buxtehude	Verfahren läuft		
	HSW Hochschule Weserbergland	2010 für 5 Jahre		
	Leibniz FH School of Business Hannover	2011 für 5 Jahre		
	PFH Private Hochschule Göttingen	Verfahren läuft		
NW	BITS Business and Information Technology School Iserlohn	2008 für 5 Jahre		
	CBS Cologne Business School			
	EBZ Business School Bochum			
	EUFH Europäische Fachhochschule Rhein/Erft Brühl	2008 für 10 Jahre		
	Fachhochschule der Wirtschaft Paderborn	2008 für 5 Jahre		
	FHM Fachhochschule des Mittelstandes Bielefeld	2007 für 10 Jahre		
	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf			

Land	Name	Akkred. WR	Reakkr. WR	Akkred. PR WR
Fortsetzung: Hochschulen ohne Promotionsrecht - privat (96)				
Fortsetzung: Fachhochschulen mit Schwerpunkten (84)				
	FOM Hochschule für Oekonomie & Management Essen	2004	2010 für 5 Jahre	
	Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe Bonn	2012 für 5 Jahre		
	Hochschule Neuss			
	ISM International School of Management Dortmund	2004 für 10 Jahre		
	IUBH Internationale Hochschule Bad Honnef . Bonn	2009 für 10 Jahre		
	SRH Hochschule für Logistik und Wirtschaft Hamm			
	Technische Fachhochschule Georg Agricola zu Bochum			
SH	AKAD Hochschule Pinneberg	2006	2009 für 5 Jahre	
	Fachhochschule Wedel		Aufnahme HBFGE empfohlen 1976*	
	Nordakademie Hochschule der Wirtschaft Elmshorn		Aufnahme HBFGE empfohlen 1996*	
SL	DHPFG Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement Saarbrücken (ehem. BSA)	2008 für 5 Jahre		
SN	AKAD Hochschule Leipzig	2006	2009 für 5 Jahre	
	DIU - Dresden International University			
	DPFA Hochschule Sachsen Zwickau			
	Fachhochschule Dresden	2010 für 5 Jahre		
	Hochschule für Telekommunikation Leipzig			
TH	Adam-Ries-Fachhochschule Erfurt			
	Fachhochschule Kunst Arnstadt			
	SRH Hochschule für Gesundheit, Gera	2010 für 5 Jahre		
Sonstige Hochschulen (9)				
BE	Deutsche Universität für Weiterbildung, Berlin			
	ESMT European School of Management and Technology, Berlin	2008 für 5 Jahre		
	ECLA of BARD A Liberal Arts University in Berlin			
	International Psychoanalytic University, Berlin			
	Psychologische Hochschule Berlin			

Land	Name	Akkred. WR	Reakkr. WR	Akkred. PR WR
Fortsetzung: Hochschulen ohne Promotionsrecht - privat (96)				
Fortsetzung: Sonstige Hochschulen (9)				
BW	Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik Gustav-Siewerth-Akademie, Weilheim- Bierbronnen Wissenschaftliche Hochschule Lahr (WHL)			
HH	Kühne Logistic University - Wissenschaftliche Hochschule für Logistik und Unternehmensführung			
Hochschulen ohne Promotionsrecht - kirchlich (21)				
Fachhochschulen mit Schwerpunkten (20)				
BB	Theologisches Seminar Elstal (FH) der Evang. Freikirche Elstal	2007 für 5 Jahre		
BE	Evangelische Hochschule Berlin		Aufnahme HBFG empfohlen 1974*	
	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin		Aufnahme HBFG empfohlen 1995*	
BW	Evangelische Hochschule Freiburg	2004 für 10 Jahre		
	Evangelische Hochschule Ludwigsburg	2006 auf 10 Jahre		
	Katholische Hochschule Freiburg	2005 für 10 Jahre		
	Theologische Hochschule Reutlingen	2005	2011 für 10 Jahre	
BY	Evangelische Hochschule Nürnberg		Aufnahme HBFG empfohlen 1997*	
	Katholische Stiftungsfachhochschule München		Aufnahme HBFG empfohlen 1995*	
HE	Evangelische Hochschule Darmstadt	2010 für 10 Jahre		
	Lutherische Theologische Hochschule Oberursel			
HH	Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg			
NW	Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe			
	Fachhochschule der Diakonie Bielefeld			
	Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen			
	Philosophisch-Theologische Hochschule Münster			
RP	Katholische Hochschule Mainz		Aufnahme HBFG empfohlen 1974*	
SN	Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden			
	Evangelische Hochschule Moritzburg			

Land	Name	Akkred. WR	Reakkr. WR	Akkred. PR WR
Fortsetzung: Hochschulen ohne Promotionsrecht - kirchlich (21)				
Fortsetzung: Fachhochschulen mit Schwerpunkten (20)				
ST	Theologische Hochschule Friedensau			
Sonstige Hochschulen (1)				
BW	Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg	2009 für 10 Jahre		
Kunst- und Musikhochschulen - privat (1)				
Kunsthochschulen (1)				
NW	Alanus Hochschule	2010 für 10 Jahre		
Kunst- und Musikhochschulen - kirchlich (8)				
Hochschulen für Kirchenmusik (8)				
BW	Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart			
	Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden Heidelberg			
	Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Tübingen			
BY	Hochschule für Evangelische Kirchenmusik Bayreuth			
	Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg			
NW	Hochschule für Kirchenmusik der evangelischen Kirche von Westfalen Herford			
SN	Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Dresden			
ST	Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle			

| * Zwischen 1970 und 2005 gab der Wissenschaftsrat Empfehlungen über die Aufnahme von Hochschulen in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes ab, bis dieses Verfahren durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau entfiel. Entsprechende Empfehlungen hat der Wissenschaftsrat zu zahlreichen staatlichen sowie zu insgesamt 17 privaten und kirchlichen Hochschulen abgegeben. Da diese Aufnahmeempfehlungen unter anderem auf einer Qualitätsprüfung der Einrichtungen beruhten, sind positive Stellungnahmen zu heute noch bestehenden privaten und kirchlichen Hochschulen hier genannt, sofern kein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung durchgeführt wurde.

Quelle: Wissenschaftsrat, Stand 25.05.2012.

II.2 Differenzierung nach Hochschulprofilen

Tabelle 3 stellt profilbildende Merkmale zur Differenzierung der Hochschulen zusammen. Tabellen 4 bis 7 stellen beispielhaft Profile von vier Hochschulen dar.

Tabelle 3: Profilbildende Merkmale

Institutioneller und unternehmerischer Rahmen	
Staatliche Anerkennung	nicht staatlich anerkannt befristet staatlich anerkannt unbefristet staatlich anerkannt
Status	Hochschulen mit Promotionsrecht – privat - <i>Universität</i> - <i>Universität bzw. Hochschule mit fachlichen Schwerpunkten</i> - <i>School</i> Hochschulen mit Promotionsrecht - kirchlich - <i>Universität</i> - <i>Hochschule und "Fakultät" (mit Promotionsrecht)</i> Hochschulen ohne Promotionsrecht - privat - <i>Fachhochschule mit breiterem Spektrum</i> - <i>Fachhochschule mit Schwerpunkten</i> - <i>Sonstige Hochschule</i> Hochschulen ohne Promotionsrecht - kirchlich - <i>Fachhochschule mit Schwerpunkten</i> - <i>Sonstige Hochschule</i> Kunst- und Musikhochschulen - privat - <i>Kunsthochschule</i> Kunst- und Musikhochschulen - kirchlich - <i>Hochschule für Kirchenmusik</i>
Rechtsform	Körperschaft (Kirche) Stiftung gGmbH GmbH AG eingetragener Verein Sonstiges
Finanzierung	Studiengebühren Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit Zuschüsse des Betreibers Stiftungsgelder Drittmittel staatliche Zuschüsse
Standorte	ein Standort mehrere Standorte mit eigenen Leitungen/Professoren Hauptstandort und Studienzentren

Motivation des Betreibers	Mission (weltanschaulich, konzeptionell) Bildungsauftrag von Wirtschaftszweigen/Branchenverbänden Gewinnerzielung (" <i>for profit</i> ") regionale Bedarfslücken mäzenatisches Interesse
disziplinäre Breite	weniger als 3 Fächer mehr als 2 Fächer, selbes Wissenschaftsgebiet mehr als 2 Wissenschaftsgebiete
Ausstattung	sächliche Ausstattung - <i>Bibliothek</i> - <i>Labore</i> - <i>Raumausstattung</i> - <i>Medienausstattung</i> personelle Ausstattung - <i>Professorinnen und Professoren</i> - <i>wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i> - <i>technisches Personal</i> - <i>Verwaltungspersonal</i>
Internationalisierung	in der Lehre - <i>Unterrichtssprache</i> - <i>Auslandsaufenthalte</i> - <i>internationale Kooperationen</i> - <i>Vermittlung internationaler Praktika</i> in der Forschung - <i>internationale Kooperationen</i> - <i>internationale Publikationen/Konferenzen</i>
Kooperationen	Zweck - <i>Ressourcennutzung</i> - <i>Forschungskooperationen</i> - <i>Lehrkooperationen</i> Partner - <i>Wirtschaftsunternehmen</i> - <i>staatliche Hochschulen</i> - <i>nichtstaatliche Hochschulen</i> - <i>Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen</i> - <i>Verbände</i>
Qualitätssicherung	hochschulinterne Qualitätssicherung - <i>Sicherung der Qualität des Personals - Auswahl und Personalentw.</i> - <i>Qualitätssicherung in der Lehre</i> - <i>Qualitätssicherung in der Forschung</i> Studiengangsakkreditierung - <i>kein Studiengang akkreditiert</i> - <i>Studiengänge zum Teil akkreditiert</i> - <i>alle Studiengänge akkreditiert</i>

	<p>Institutionelle Akkreditierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Konzeptprüfung</i> - <i>Institutionelle Erstakkreditierung</i> - <i>Institutionelle Reakkreditierung</i> - <i>Institutionelle Akkreditierung (Promotionsrechtsverfahren)</i> - <i>kein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung</i>
Zielgruppen	<p>Abiturientinnen und Abiturienten</p> <p>Berufstätige ohne Studienabschluss</p> <p>Personen mit 1. Hochschulabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>direkt nach Abschluss, Vollzeit</i> - <i>zu späterem Zeitpunkt, Vollzeit</i> - <i>zu späterem Zeitpunkt, berufsbegleitend</i>
Lehre	
Lehrformate	<p>Präsenzstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vollzeit</i> - <i>berufsbegleitend</i> <p>Fernstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vollzeit</i> - <i>berufsbegleitend</i> <p>kombiniertes Präsenz- und Fernstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vollzeit</i> - <i>berufsbegleitend</i> <p>duales Studium</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>berufsbegleitend</i> - <i>ausbildungsbegleitend</i>
Abschlüsse	<p>Zertifikate</p> <p>Bachelor</p> <p>Master</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>anwendungsorientierter Master</i> - <i>forschungsorientierter Master</i> - <i>executive Master</i> - <i>weiterbildender Master</i> <p>Promotion</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Einzelpromotionen in Koop. mit promotionsberechtigter Hochschule</i> - <i>Graduiertenschule in Koop. mit promotionsberechtigter Hochschule</i> - <i>strukturiertes Promotionsstudium (Hochschule m. Promotionsrecht)</i> - <i>individuelle Promotion (Hochschule m. Promotionsrecht)</i>
Serviceleistungen	<p>Art der Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>persönlich</i> - <i>telefonisch</i> - <i>im Internet/per Email</i> <p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Studien- und Berufsberatung, Zulassung</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - Studienfinanzierung - internationale Angelegenheiten und Auslandsstudium - soziale Angelegenheiten - Career-Service
Qualitätsaspekte	<p>Zulassungsquote (Anzahl Studienanfänger/Anzahl Bewerber)</p> <p>Abbruch- und Schwundquote</p> <p>Studiendauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelstudienzeit - Studium i.d.R. in Regelstudienzeit abgeschlossen - Studium i.d.R. länger als Regelstudienzeit <p>Betreuungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Professoren/Studierende - Lehrende/Studierende - Servicepersonal/Studierende <p>Studienorganisation</p> <p>Einbindung der Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Studierenden in Hochschulgremien - Reaktion der Hochschule auf Feedback der Studierenden <p>Praxisnähe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbindung von Dozenten aus der Praxis - Einbindung von Praktika in Curricula <p>Forschungsnähe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschung - Forschungspraktika
Forschung	
Forschungsprofil	<p>Forschung im Rahmen der Studienprogramme (B.A./M.A.)</p> <p>Forschungskonzept</p> <p>Forschungsschwerpunkte</p> <p>betriebliche Forschungspraktika/-projekte</p> <p>anwendungsbezogene Forschung</p> <p>eigene Nachwuchsförderung und Graduiertenausbildung</p>
Forschungsfinanzierung	<p>Zuwendungen des Betreibers</p> <p>Eigenmittel der Hochschule</p> <p>Drittmittel</p> <p>öffentliche Mittel</p> <p>Sonstiges</p>
Qualität der Forschung	<p>Publikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit peer review - ohne peer review - Tagungsbeiträge <p>Konferenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme - Organisation <p>Patente</p>

Anreizsysteme für Forschung	leistungsabhängige Vergütung Sabbatical (Forschungsfreisemester) Deputatsermäßigung
------------------------------------	---

Quelle: Wissenschaftsrat

Institutioneller und unternehmerischer Rahmen	
Staatliche Anerkennung Status Rechtsform Finanzierung Standorte Motivation des Betreibers disziplinäre Breite	befristet staatlich anerkannt Hochschule mit Promotionsrecht – privat gGmbH Studiengebühren Zuschüsse des Betreibers Stiftungsgelder ein Standort Bildungsauftrag von Wirtschaftszweigen/Branchenverbänden mäzenatisches Interesse weniger als 3 Fächer
Ausstattung	sächliche Ausstattung - <i>Bibliothek</i> - <i>Sprachlabore</i> - <i>Raumausstattung</i> - <i>Medienausstattung</i> personelle Ausstattung - <i>Professorinnen und Professoren</i> - <i>wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i> - <i>Verwaltungspersonal</i> - <i>Lehrbeauftragte</i>
Internationalisierung	in der Lehre - <i>Unterrichtssprache</i> - <i>Auslandsaufenthalte</i> - <i>Internationale Kooperationen</i> - <i>Vermittlung internationaler Praktika</i> in der Forschung - <i>Internationale Kooperationen</i> - <i>Internationale Publikationen/Konferenzen</i>
Kooperationen	Zweck - <i>Ressourcennutzung</i> - <i>Forschungskooperationen</i> - <i>Lehrkooperationen</i> Partner - <i>Wirtschaftsunternehmen</i> - <i>staatliche Hochschulen</i> - <i>nichtstaatliche Hochschulen</i> - <i>Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen</i>
Qualitätssicherung	Hochschulinterne Qualitätssicherung - <i>Sicherung der Qualität des Personals - Auswahl und Personalentw.</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Qualitätssicherung in der Lehre</i> - <i>Qualitätssicherung in der Forschung</i> Studiengangsakkreditierung - <i>alle Studiengänge akkreditiert</i> Institutionelle Akkreditierung - <i>Institutionelle Erstakkreditierung</i>
Zielgruppen	<p>Abiturientinnen und Abiturienten</p> <p>Personen mit 1. Hochschulabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>zu späterem Zeitpunkt, berufsbegleitend</i>
Lehre	
Lehrformate	<p>Präsenzstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vollzeit</i>
Abschlüsse	<p>Zertifikate</p> <p>Bachelor</p> <p>Master</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>weiterbildender Master</i> <p>Promotion</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>individuelle Promotion (Hochschule mit Promotionsrecht)</i>
Serviceleistungen	<p>Art der Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>persönlich</i> - <i>telefonisch</i> - <i>im Internet/per Email</i> <p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Studien- und Berufsberatung, Zulassung</i> - <i>Studienfinanzierung</i> - <i>internationale Angelegenheiten und Auslandsstudium</i> - <i>soziale Angelegenheiten</i>
Qualitätsaspekte	<p>Zulassungsquote (Anzahl Studienanfänger /Anzahl Bewerber) 1 : 4,5</p> <p>Abbrecherquote kleiner als 10 %</p> <p>Studiendauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Studium i.d.R. in Regelstudienzeit abgeschlossen</i> <p>Betreuungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Professoren/Studierende 1 : 33</i> <p>Studienorganisation</p> <p>Einbindung der Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Vertretung der Studierenden in Hochschulgremien</i> - <i>Reaktion der Hochschule auf Feedback der Studierenden</i> <p>Praxisnähe</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Einbindung von Dozenten aus der Praxis</i> <p>Forschungsnähe</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschung</i>

Forschung	
Forschungsprofil	Forschungskonzept Forschungsschwerpunkte Nachwuchsförderung und Graduiertenausbildung
Forschungsfinanzierung	Zuwendungen des Betreibers Eigenmittel der Hochschule Drittmittel Sonstiges
Qualität der Forschung	Publikationen - <i>mit peer review</i> - <i>Tagungsbeiträge</i> Konferenzen - <i>Teilnahme</i> - <i>Organisation</i>
Anreizsysteme für Forschung	leistungsabhängige Verfügung Sabbatical (Forschungsfreisemester) Deputatsermäßigung

Quelle: Wissenschaftsrat

Tabelle 5: Hochschule ohne Promotionsrecht – private Fachhochschule mit Schwerpunkt (Wirtschaft)

Institutioneller und unternehmerischer Rahmen	
Staatliche Anerkennung	befristet staatlich anerkannt
Status	Hochschule ohne Promotionsrecht – privat
Rechtsform	gGmbH
Finanzierung	Studiengebühren
Standorte	ein Standort
Motivation des Betreibers	Bildungsauftrag von Wirtschaftszweigen/Branchenverbänden Gewinnerzielung (<i>"for profit"</i>)
disziplinäre Breite	weniger als 3 Fächer
Ausstattung	sächliche Ausstattung - <i>Bibliothek</i> - <i>Raumausstattung</i> - <i>Medienausstattung</i> personelle Ausstattung - <i>Professorinnen und Professoren</i> - <i>Verwaltungspersonal</i> - <i>Lehrbeauftragte</i>
Internationalisierung	in der Lehre - <i>Unterrichtssprache</i> - <i>Auslandsaufenthalte</i> - <i>Internationale Kooperationen</i> - <i>Vermittlung internationaler Praktika</i>
Kooperationen	Zweck - <i>Ressourcennutzung</i> - <i>Lehrkooperationen</i> Partner - <i>Wirtschaftsunternehmen</i> - <i>staatliche Hochschulen</i> - <i>nichtstaatliche Hochschulen</i>
Qualitätssicherung	hochschulinterne Qualitätssicherung - <i>Sicherung der Qualität des Personals - Auswahl u. Personalentwickl.</i> - <i>Qualitätssicherung in der Lehre</i> Studiengangakkreditierung - <i>alle Studiengänge akkreditiert</i> Institutionelle Akkreditierung - <i>Institutionelle Erstakkreditierung</i>
Zielgruppen	Abiturientinnen und Abiturienten Personen mit 1. Hochschulabschluss - <i>zu späterem Zeitpunkt, berufsbegleitend</i>

Lehre	
Lehrformate	Präsenzstudium - <i>Vollzeit</i> - <i>berufsbegleitend</i>
Abschlüsse	Bachelor Master - <i>anwendungsorientierter Master</i> - <i>weiterbildender Master</i>
Serviceleistungen	Inhalte - <i>Studien- und Berufsberatung, Zulassung</i> - <i>Studienfinanzierung</i> - <i>internationale Angelegenheiten und Auslandsstudium</i>
Qualitätsaspekte	Zulassungsquote (Anzahl Studienanfänger/Anzahl Bewerber) 1 : 3 Abbrecherquote kleiner als 10 % Studiendauer - <i>Studium i.d.R. in Regelstudienzeit abgeschlossen</i> Betreuungsverhältnis - <i>Professoren/Studierende 1 : 41</i> Studienorganisation Einbindung der Studierenden - <i>Vertretung der Studierenden in Hochschulgremien</i> - <i>Reaktion der Hochschule auf Feedback der Studierenden</i> Praxisnähe - <i>Einbindung von Dozenten aus der Praxis</i> - <i>Einbindung von Praktika in Curricula</i>
Forschung	
Forschungsprofil	Forschung im Rahmen der Studienprogramme (B.A./M.A.) anwendungsbezogene Forschung
Forschungsfinanzierung	Eigenmittel der Hochschule (u. U. auch Studiengebühren)
Qualität der Forschung	
Anreizsysteme für Forschung	Deputatsermäßigung

Quelle: Wissenschaftsrat

Tabelle 6: Hochschule ohne Promotionsrecht – private Fachhochschule mit Schwerpunkten (Fernhochschule)

Institutioneller und unternehmerischer Rahmen	
Staatliche Anerkennung Status Rechtsform Finanzierung Standorte Motivation des Betreibers disziplinäre Breite	unbefristet staatlich anerkannt Hochschule ohne Promotionsrecht – privat GmbH Studiengebühren Drittmittel staatliche Zuschüsse mehrere Standorte mit eigenen Leitungen/Professoren Bildungsauftrag von Wirtschaftszweigen/Branchenverbänden Gewinnerzielung (<i>"for profit"</i>) mehr als 2 Wissenschaftsgebiete
Ausstattung	sächliche Ausstattung - <i>Bibliothek</i> - <i>Labore</i> - <i>Raumausstattung</i> - <i>Medienausstattung</i> personelle Ausstattung - <i>Professorinnen und Professoren</i> - <i>wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i> - <i>Verwaltungspersonal</i> - <i>Lehrbeauftragte</i>
Internationalisierung	in der Lehre - <i>internationale Kooperationen</i>
Kooperationen	Zweck - <i>Ressourcennutzung</i> - <i>Forschungskooperationen</i> Partner - <i>Wirtschaftsunternehmen</i> - <i>staatliche Hochschulen</i>
Qualitätssicherung	hochschulinterne Qualitätssicherung - <i>Sicherungs der Qualität des Personals - Auswahl und Personalentw.</i> - <i>Qualitätssicherung in der Lehre</i> Studiengangakkreditierung - <i>alle Studiengänge akkreditiert</i> Institutionelle Akkreditierung - <i>Institutionelle Erstakkreditierung, Institutionelle Reakkreditierung</i>
Zielgruppen	Berufstätige ohne Studienabschluss Personen mit 1. Hochschulabschluss - <i>zu späterem Zeitpunkt, berufsbegleitend</i>

Lehre	
Lehrformate	Fernstudium - <i>berufsbegleitend</i>
	kombiniertes Präsenz- und Fernstudium - <i>berufsbegleitend</i>
Abschlüsse	Bachelor Master - <i>anwendungsorientierter Master</i> - <i>weiterbildender Master</i>
Serviceleistungen	Art der Beratung - <i>persönlich</i> - <i>telefonisch</i> - <i>im Internet/per Email</i> Inhalte - <i>Studien- und Berufsberatung, Zulassung</i> - <i>Studienfinanzierung</i>
Qualitätsaspekte	Studiendauer - <i>Studium i.d.R. in Regelstudienzeit abgeschlossen</i> Betreuungsverhältnis - <i>Professoren/Studierende 1 : 461</i> Studienorganisation
Forschung	
Forschungsprofil	anwendungsbezogene Forschung Forschung im Rahmen der Studienprogramme (B.A./M.A.)
Forschungsfinanzierung	Eigenmittel der Hochschule (u. U. auch Studiengebühren) Mittel aus Wirtschaftsunternehmen
Qualität der Forschung	Publikationen <i>ohne peer review</i> Konferenzen <i>Teilnahme</i>
Anreizsysteme für Forschung	Deputatsermäßigung

Quelle: Wissenschaftsrat

Tabelle 7: Hochschule ohne Promotionsrecht – kirchliche Fachhochschule mit Schwerpunkt (Soziales/Gesundheit)

Institutioneller und unternehmerischer Rahmen	
Staatliche Anerkennung Status Rechtsform Finanzierung Standorte Motivation des Betreibers disziplinäre Breite	unbefristet staatlich anerkannt Hochschule ohne Promotionsrecht – kirchlich Körperschaft des öffentlichen Rechts Studiengebühren (nur 5 %) Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit Zuschüsse des Betreibers Drittmittel staatliche Zuschüsse Hauptstandort und Studienzentren Mission (weltanschaulich, konzeptionell) mehr als 2 Fächer, selbes Wissenschaftsgebiet
Ausstattung	sächliche Ausstattung - <i>Bibliothek</i> - <i>Raumausstattung</i> - <i>Medienausstattung</i> personelle Ausstattung - <i>Professorinnen und Professoren</i> - <i>wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i> - <i>Lehrbeauftragte</i> - <i>technisches Personal</i> - <i>Verwaltungspersonal</i>
Internationalisierung	in der Lehre - <i>Auslandsaufenthalte</i> - <i>Internationale Kooperationen</i> - <i>Vermittlung internationaler Praktika</i> in der Forschung - <i>Internationale Kooperationen</i>
Kooperationen	Zweck - <i>Forschungskooperationen</i> - <i>Lehrkooperationen</i> Partner - <i>Wirtschaftsunternehmen</i> - <i>staatliche Hochschulen</i> - <i>nichtstaatliche Hochschulen</i> - <i>Verbände</i>
Qualitätssicherung	hochschulinterne Qualitätssicherung - <i>Sicherung der Qualität des Personals - Auswahl und Personalentw.</i> - <i>Qualitätssicherung in der Lehre</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Qualitätssicherung in der Forschung</i> Studiengangsakkreditierung - <i>alle Studiengänge akkreditiert</i> Institutionelle Akkreditierung - <i>Institutionelle Erstakkreditierung</i>
Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> Abiturientinnen und Abiturienten Berufstätige ohne Studienabschluss Personen mit 1. Hochschulabschluss - <i>zu späterem Zeitpunkt, berufsbegleitend</i>
Lehre	
Lehrformate	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzstudium - <i>Vollzeit</i> - <i>berufsbegleitend</i>
Abschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> Bachelor Master - <i>anwendungsorientierter Master</i> - <i>weiterbildender Master</i> Diplom (auslaufend - Zusatzstudiengang)
Serviceleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Art der Beratung - <i>persönlich</i> - <i>telefonisch</i> - <i>im Internet/per Email</i> Inhalte - <i>Studien- und Berufsberatung, Zulassung</i> - <i>Studienfinanzierung</i> - <i>internationale Angelegenheiten und Auslandsstudium</i> - <i>soziale Angelegenheiten</i> - <i>Career-Service</i>
Qualitätsaspekte	<ul style="list-style-type: none"> Zulassungsquote (Anzahl Studienanfänger/Anzahl Bewerber) 1 : 4,7 Abbruch- und Schwundquote: 1,8 bis 18 % Studiendauer - <i>Studium i.d.R. in Regelstudienzeit abgeschlossen</i> Betreuungsverhältnis - <i>Professoren/Studierende 1 : 31</i> Studienorganisation Einbindung von Studierenden - <i>Vertretung der Studierenden in Hochschulgremien</i> - <i>Reaktion der Hochschule auf Feedback der Studierenden</i> Praxisnähe - <i>Einbindung von Dozenten aus der Praxis</i> - <i>Einbindung von Praktika in Curricula</i>

	Forschungsnahe - <i>Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschung</i> - <i>Forschungspraktika</i>
Forschung	
Forschungsprofil	Forschung im Rahmen der Studienprogramme (B.A./M.A.) Forschungskonzept anwendungsbezogene Forschung
Forschungsfinanzierung	Zuwendungen des Betreibers Eigenmittel der Hochschule (u. U. auch Studiengebühren) Drittmittel Sonstiges
Qualität der Forschung	Publikationen - <i>ohne peer review</i> - <i>Tagungsbeiträge</i> Konferenzen - <i>Teilnahme</i> - <i>Organisation</i>
Anreizsysteme für Forschung	Sabbatical (Forschungsfreisemester) Deputatsermäßigung

Quelle: Wissenschaftsrat

Bis 1. Mai 2012 wurde für 66 Hochschulen ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung abgeschlossen. 58 Hochschulen wurden durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert bzw. reakkreditiert; acht Hochschulen haben keine Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erhalten. Für jede Hochschule ist das Jahr der letzten Akkreditierung angegeben; Hochschulen, die keine Akkreditierung erhalten haben, wurden in den statistischen Analysen nicht berücksichtigt.

Tabellen 8:

8.1: Bundesländer

Länder	Anzahl Hochschulen	Prozent
1	2	3
BW	19	32,8 %
NW	10	17,2 %
HE	8	13,8 %
BE	6	10,3 %
SN, HH (je 3 Hochschulen)	6	10,3 %
BY, NI (je 2 Hochschulen)	4	6,9 %
BB, HB, SH, SL, TH (je 1 Hochschule)	5	8,6 %
Insgesamt	58	100,0 %

8.2: Akkreditierungsjahr

Jahre	Anzahl
1	2
2004	2
2005	1
2006	1
2007	2
2008	11
2009	11
2010	16
2011	12
bis Januar 2012	2
Insgesamt	58

8.3: Akkreditierungsdauer

Jahre (Dauer)	Anzahl	Prozent
1	2	3
3	3	5,2 %
5	41	70,7 %
7	1	1,7 %
10	13	22,4 %
Insgesamt	58	100,0 %

8.4: Betreiber

Status	Anzahl	Prozent
1	2	3
privat	51	87,9 %
kirchlich	5	8,6 %
Sonstige *	2	3,4 %
Insgesamt	58	100,0 %

| * Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg und Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Mannheim

8.5: Rechtsform

Typ		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
1		2	3	4	5
GmbH	gewerblich	15	25,9 %	16	27,6 %
AG		1	1,7 %		
gGmbH	gemeinnützig	30	51,7 %	42	72,4 %
Stiftung		3	5,2 %		
Verein		3	5,2 %		
Sonstige		6	10,3 %		
Insgesamt		58	100,0 %	58	100,0 %

8.6: Finanzierung der Hochschulen

Finanzierungsquelle	ja		nein	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
1	2	3	4	5
überwiegend durch Studiengebühren	42	72,4 %	16	27,6 %
staatliche Zuwendungen zum lfd. Betrieb	24	41,4 %	34	58,6 %
Zuwendungen des Betreibers/Stifters zum laufenden Betrieb	33	56,9 %	25	43,1 %

8.7: Analysen zur Lehre

Aspekte	Anzahl	Prozent
1	2	3
Abschlüsse		
nur grundständige Abschlüsse (bis BA)	15	25,9 %
Studienabschlüsse bis zum MA	38	65,5 %
Studienabschlüsse bis zur Promotion	5	8,6 %
Insgesamt	58	100,0 %
Lehrformate		
nur Präsenzlehre	31	53,4 %
auch berufsbegleitende Studienangebote	10	17,2 %
duale Studienangebote	4	6,9 %
auch Fernstudienangebote	7	12,1 %
Fern- und duale Studienangebote	2	3,4 %
duale und berufsbegleitende Studiengänge	4	6,9 %
Insgesamt	58	100,0 %
Anzahl der Studiengänge		
weniger als drei Studiengänge	13	22,4 %
mehr als zwei Studiengänge innerhalb eines Wissenschaftsgebiets	18	31,0 %
mehr als zwei Studiengänge in versch. Wissenschaftsgebieten	27	46,6 %
Insgesamt	58	100,0 %

8.8: Betriebsgröße: Anzahl der Professuren

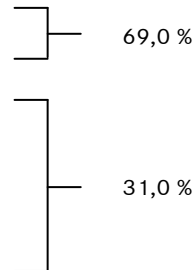
Minimum: 2 VZÄ, Maximum: 150 VZÄ, Mittelwert: 20 VZÄ

Professuren (VZÄ)	Anzahl Hochschulen	Prozent
1	2	3
bis 10	28	48,3 %
bis 20	12	20,7 %
bis 30	6	10,3 %
bis 40	5	8,6 %
bis 50	3	5,2 %
bis 60	1	1,7 %
bis 70	1	1,7 %
bis 100	1	1,7 %
bis 150	1	1,7 %
Insgesamt	58	100,0 %

8.9: Betriebsgröße: Anzahl der Studierenden

Minimum: 35 Studierende, Maximum: 14.792 Studierende, Mittelwert: 910 Studierende

Studierende	Anzahl Hochschulen	Prozent
1	2	3
bis 500	29	50,0 %
bis 1.000	11	19,0 %
bis 1.500	14	24,1 %
bis 2.000	1	1,7 %
bis 2.500	1	1,7 %
bis 3.500	1	1,7 %
bis 15.000	1	1,7 %
Insgesamt	58	100,0 %



Quelle: Wissenschaftsrat: eigene Erhebungen, Stand 01.05.2012.

Tabelle 9: Anzahl der Hochschulen staatlicher, privater und kirchlicher Betreiber seit 1950

Jahre	Betreiber		
	staatlich	privat	kirchlich
1	2	3	4
1950	122	6	28
1960	130	7	30
1970	140	11	28
1980	179	17	32
1990	183	23	34
2000	227	47	40
2010	235	105	40

Quellen: Recherchen des Wissenschaftsrates nach Daten des Statistischen Bundesamts, der HRK und den Webseiten der Hochschulen, Stand 31.12.2010.

Tabelle 10: Anzahl der Studierenden nach Bundesländern und Betreibern

Bundesländer	Betreiber				Insgesamt
	staatlich	kirchlich	privat	Sonstige	
1	2	3	4	5	6
Baden-Württemberg	276.286	3.578	9.068	1.354	290.286
Bayern	270.919	8.122	4.813	3.578	287.432
Berlin	134.143	2.624	9.836	427	147.030
Brandenburg	50.521	87	333	-	50.941
Bremen	29.822	-	2.026	-	31.848
Hamburg	60.262	406	16.475	2.972	80.115
Hessen	179.711	1.867	14.447	520	196.545
Mecklenburg-Vorpommern	39.315	-	247	-	39.562
Niedersachsen	145.253	-	4.646	-	149.899
Nordrhein-Westfalen	491.870	6.107	36.075	1.402	535.454
Rheinland-Pfalz	110.104	1.654	648	663	113.069
Saarland	23.144	-	2.199	-	25.343
Sachsen	105.941	647	3.173	-	109.761
Sachsen-Anhalt	53.847	217	14	-	54.078
Schleswig-Holstein	47.576	-	4.078	690	52.344
Thüringen	52.937	-	650	-	53.587
Insgesamt	2.071.651	25.309	108.728	11.606	2.217.294

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben des Statistischen Bundesamts, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011.

Staatsangehörigkeit	Betreiber				Insgesamt
	staatlich	kirchlich	privat	Sonstige	
1	2	3	4	5	6
Deutsche	1.828.908	23.808	101.217	11.329	1.965.262
Ausländer	242.743	1.501	7.511	277	252.032
Insgesamt	2.071.651	25.309	108.728	11.606	2.217.294
Anteil ausländ. Studierender	12 %	6 %	7 %	2 %	11 %

Quellen: Wissenschaftsrat nach Angaben des Statistischen Bundesamts, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 4.1: Studierende an Hochschulen. Wintersemester 2010/2011, Wiesbaden 2011 und eigene Berechnungen.

Tabelle 12: Private und kirchliche Hochschulen in den Bundesländern

Bundesländer	Betreiber	
	privat	kirchlich
1	2	3
Baden-Württemberg	17	8 ¹
Bayern	6	8
Berlin	22	2
Brandenburg	1	1 ²
Bremen	3	-
Hamburg	10	1
Hessen	11	4
Mecklenburg-Vorpommern	1	-
Niedersachsen	7	-
Nordrhein-Westfalen	17	8
Rheinland-Pfalz	1	3
Saarland	1	-
Sachsen	6	3
Sachsen-Anhalt	-	2 ³
Schleswig-Holstein	3	-
Thüringen	3	-
Insgesamt	109	40

¹ Einschließlich Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (Betreiber: Zentralrat der Juden in Deutschland).

² Theologisches Seminar der evangelischen Freikirche Elstal (freikirchlicher Betreiber).

³ Einschließlich Theologische Hochschule Friedensau (freikirchlicher Betreiber).

Quellen: Wissenschaftsrat, Recherchen in Daten des Statistischen Bundesamts, des HRK-Kompass und auf Webseiten der Hochschulen, Stand 09.01.2012.

V.1 Fachstudiendauer an privaten und kirchlichen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

V.1.a Fächerübergreifende Daten

Tabelle 13 zeigt den Median der Fachstudiendauer in Semestern 2009 für ausgewählte Abschlüsse und Hochschularten über alle Fächergruppen hinweg differenziert nach Betreibern: |²⁸⁸

Tabelle 13: Absolventenzahl und Median der Fachstudiendauer 2009 nach Hochschulart und Betreiber der Hochschule

Abschluss *	Betreiber		
	staatlich	privat	kirchlich
	Absolventinnen und Absolventen		
1	2	3	4
Bachelor an Kunsthochschulen <i>Median:</i>	233 5,7	geringe Fallzahl	-
Bachelor an Universitäten einschl. Zwei-Fach-Bachelor <i>Median:</i>	63 KH 32.214 U 7,3 KH 5,8 U	28 KH 1.160 U 5,3 KH 5,9 U	24 TH 154 U 5,6 TH 5,7 U
Master an Kunsthochschulen (Abs. vorausg.) <i>Median:</i>	283 3,6	geringe Fallzahl	-
Master an Universitäten einschl. Zwei-Fach-Master (Abs. vorausg.) <i>Median:</i>	35 PH 11.098 U 3,5 PH 4,2 U	9 KH 1.135 U 3,4 KH 3,7 U	38 TH 26 U 3,5 TH 3,6 U
Diplom (KH) <i>Median:</i>	3.307 KH 9 U 9,3 KH 8,5 U	55 KH 8,7 KH	-

|²⁸⁸ Nicht berücksichtigt sind hier Bundes-, kommunale und sonstige Hochschulen.

Abschluss *	Betreiber		
	staatlich	privat	kirchlich
	Absolventinnen und Absolventen		
1	2	3	4
Diplom (U)	186 KH		58 TH
	56 PH	230 U	319 U
	58.460 U		
	<i>Median:</i> 10,9 KH	7,6 U	10,2 TH
	9,6 PH		9,8 U
	10,9 U		
Staatsexamen (U)	23.606	139	-
<i>Median:</i>	11,4	12,3	

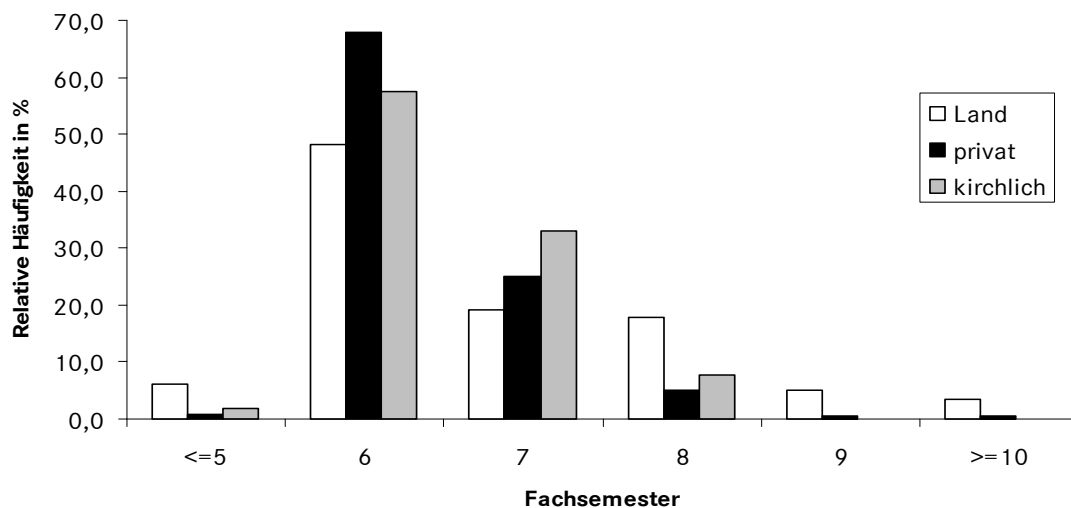
KH = Kunsthochschulen, PH = Pädagogische Hochschulen, TH = Theologische Hochschulen, U = Universitäten
 |* Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach dem Studiengang, in einigen Fällen können auch Abschlüsse anderer Hochschularten erworben werden.

Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

V.1.b Fächerbezogene Daten

Die höchsten Absolventenzahlen waren an privaten Hochschulen mit Universitätsstatus 2009 in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Internationale Betriebswirtschaft/Management zu verzeichnen. Die folgenden Diagramme stellen die Verteilung der Absolventinnen und Absolventen auf die einzelnen Fachsemester an privaten, kirchlichen und staatlichen Universitäten dar.

Diagramm 1: Bachelor (U) Betriebswirtschaftslehre

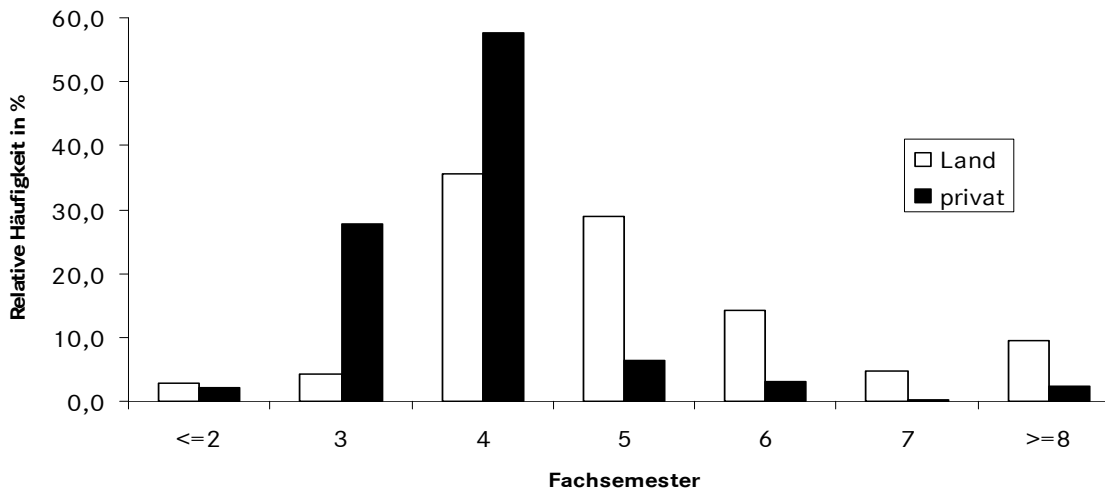


Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

In Bachelorstudiengängen im Fach Betriebswirtschaftslehre schlossen 2009 2.007 (78 %) Absolventinnen und Absolventen an staatlichen Universitäten ab

(darunter 26 im Zwei-Fach-Bachelor), 467 Absolventinnen und Absolventen an privaten Universitäten (18 %) |²⁸⁹ und 115 Absolventinnen und Absolventinnen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt als Universität in kirchlicher Trägerschaft (4 %). Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Universitäten mit 5,7 Semestern und kirchlichen Universitäten mit 5,8 Semestern geringfügig unter dem an staatlichen Universitäten (5,9 Semester).

Diagramm 2: Master (U) Betriebswirtschaftslehre

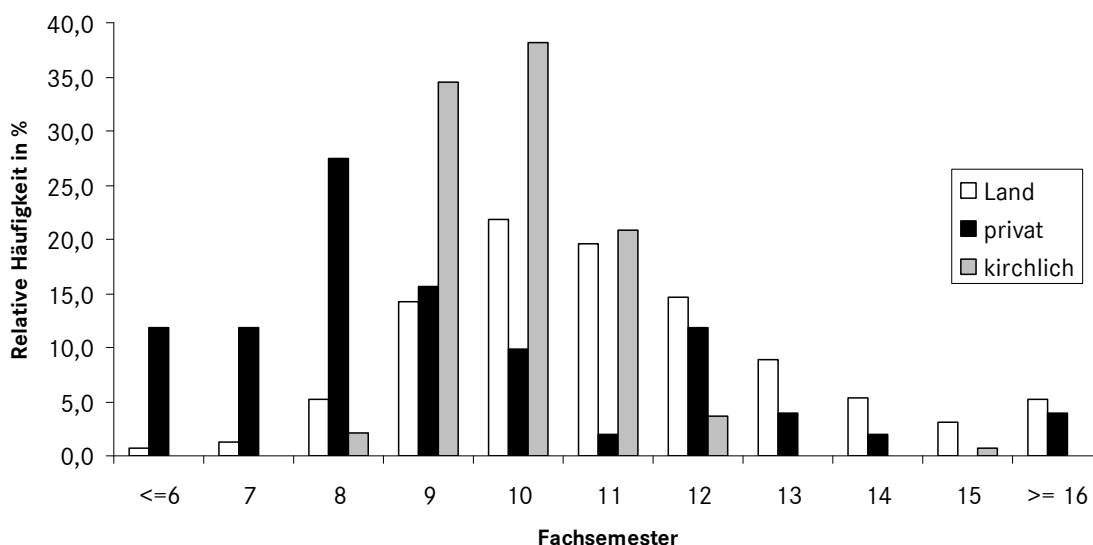


Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Im Master Betriebswirtschaftslehre mit vorausgesetzter Abschlussprüfung schlossen 2009 445 Absolventinnen und Absolventen an staatlichen (58 %) und 324 Absolventinnen und Absolventen an Privatuniversitäten |²⁹⁰ (42 %) ab. Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Universitäten mit 3,3 Semestern ein Semester unter dem an staatlichen Universitäten (4,3 Semester).

|²⁸⁹ Darunter 245 an der EBS Oestrich-Winkel/ Wiesbaden (Median Fachstudiendauer: 5,6 Semester), 97 an der Frankfurt School of Finance and Management (6,5), 86 an der WHU, Vallendar (5,5), 31 an der U Witten-Herdecke (6,3) und acht an der Steinbeis-H Berlin (6,5).

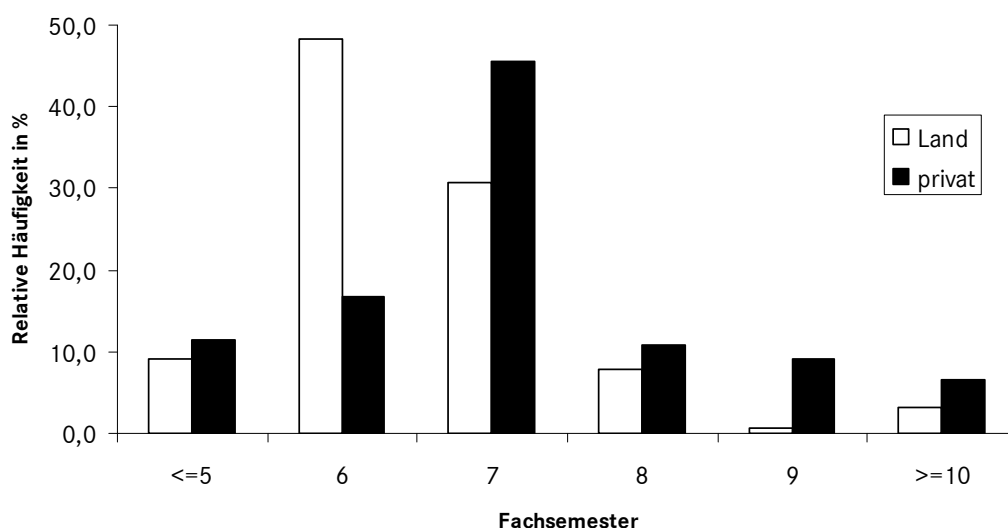
|²⁹⁰ Darunter 100 an der EBS Oestrich-Winkel/ Wiesbaden (Median Fachstudiendauer: 3,5 Semester), 95 an der Frankfurt School of Finance and Management (2,7), 72 an der WHU, Vallendar (3,3), 23 an der Handelshochschule Leipzig (3,4), jeweils zwölf an der U Witten-Herdecke (4,8) und der Steinbeis-H Berlin (4,4) sowie acht an der DIU Dresden (3,5).



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Im Diplom (U) Betriebswirtschaftslehre schlossen 2009 8.497 Absolventen und Absolventinnen an staatlichen, 51 an privaten Universitäten²⁹¹ und 139 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ab. Größtenteils handelte es sich um auslaufende oder bereits eingestellte Studiengänge. Der Median der Fachstudiendauer betrug 8,0 Semester an privaten, 9,3 Semester an kirchlichen und 10,3 Semester an staatlichen Universitäten.

Diagramm 4: Bachelor (U) Internationale Betriebswirtschaft/Management

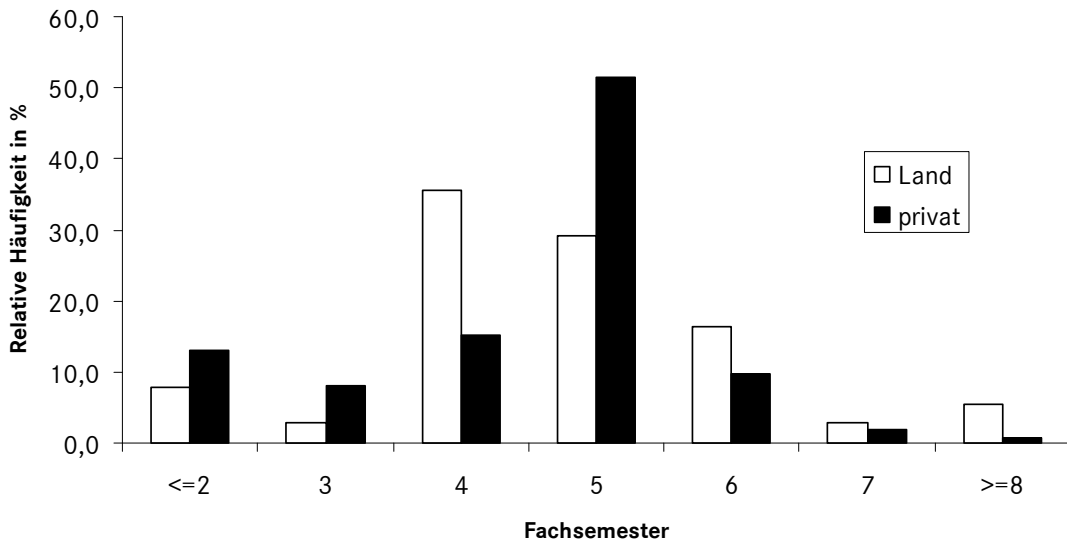


Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

²⁹¹ 26 an der Handelshochschule Leipzig (Median Fachstudiendauer: 7,8 Semester), 25 an der WHL Lahr (8,8).

In Bachelorstudiengängen im Fach Internationale Betriebswirtschaft/Management gab es 2009 etwa gleich große Studierendenzahlen an staatlichen und privaten Universitäten. 2009 schlossen 306 (52 %) Absolventinnen und Absolventen an staatlichen und 288 (48 %) an privaten Universitäten ^{|292} ab. Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Universitäten mit 6,5 Semestern über dem Median der Fachstudiendauer an staatlichen Universitäten (5,8 Semester).

Diagramm 5: Master (U) Internationale Betriebswirtschaft/Management

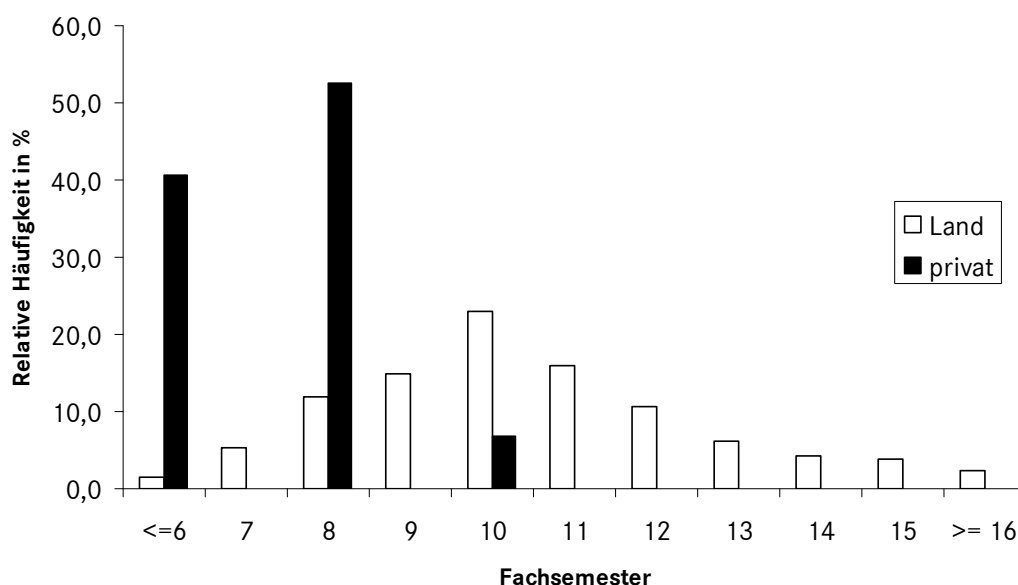


Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Beim Master Internationale Betriebswirtschaft/Management mit vorausgesetzter Abschlussprüfung war die Mehrzahl der Studierenden 2009 an privaten Universitäten eingeschrieben. 203 Absolventinnen und Absolventen schlossen an staatlichen (32 %) und 437 Absolventinnen und Absolventen an Privatuniversitäten ^{|293} (68 %) ab. Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Universitäten mit 4,3 Semestern geringfügig über dem an staatlichen Universitäten (4,1 Semester).

^{|292} Darunter 270 an der Steinbeis-H Berlin und (Median Fachstudiendauer: 6,5 Semester) und 16 an der IU Bruchsal (Median Fachstudiendauer: 4,5 Semester).

^{|293} 342 an der Steinbeis-H Berlin (Median Fachstudiendauer: 4,4 Semester, 60 an der ESMT Berlin (2,0), 35 an der Handelshochschule Leipzig (2,9)).



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Im Diplom (U) Internationale Betriebswirtschaft/Management schlossen 2009 208 (64 %) Absolventinnen an staatlichen und 118 an der ESCP Europe Berlin als privater Universität (36 %) ab. Größtenteils handelte es sich um auslaufende oder bereits eingestellte Studiengänge. Der Median der Fachstudiendauer betrug 9,7 Semester an staatlichen und 7,2 Semester an privaten Universitäten.

V.2 Fachstudiendauer an privaten und kirchlichen Fachhochschulen

V.2.a Fächerübergreifende Daten

Tabelle 14: Absolventenzahl und Median der Fachstudiendauer 2009 nach Hochschulart und Betreiber der Hochschule

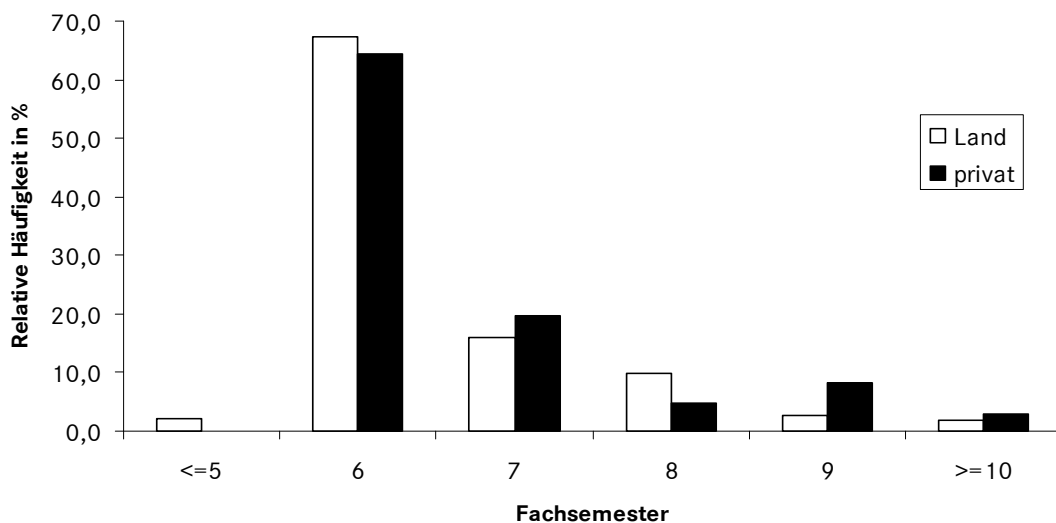
Abschluss	Betreiber		
	staatlich	privat	kirchlich
Absolventinnen und Absolventen			
1	2	3	4
Bachelor an Fachhochschulen	33.334	3.511	997
Median:	6,0	5,8	6,1
Master an Fachhochschulen (Abs. vorausg.)	7.123	555	137
Median:	3,8	4,3	4,4
Diplom (FH)	54.583	6.118	2.837
Median:	9,0	7,6	8,0

Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

An den Fachhochschulen privater und kirchlicher Betreiber waren die Absolventenzahlen in den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern am höchsten.

Die folgenden Diagramme stellen für ausgewählte größere Studiengänge die Fachstudiendauern an privaten und kirchlichen Fachhochschulen im Vergleich zu staatlichen Fachhochschulen dar.

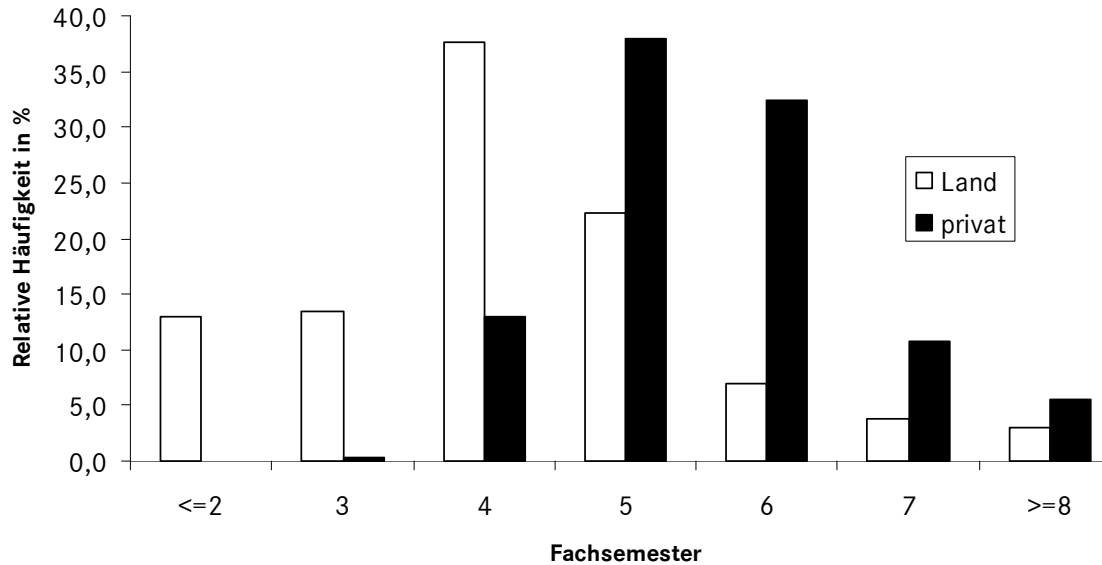
Diagramm 7: Bachelor (FH) Betriebswirtschaftslehre



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

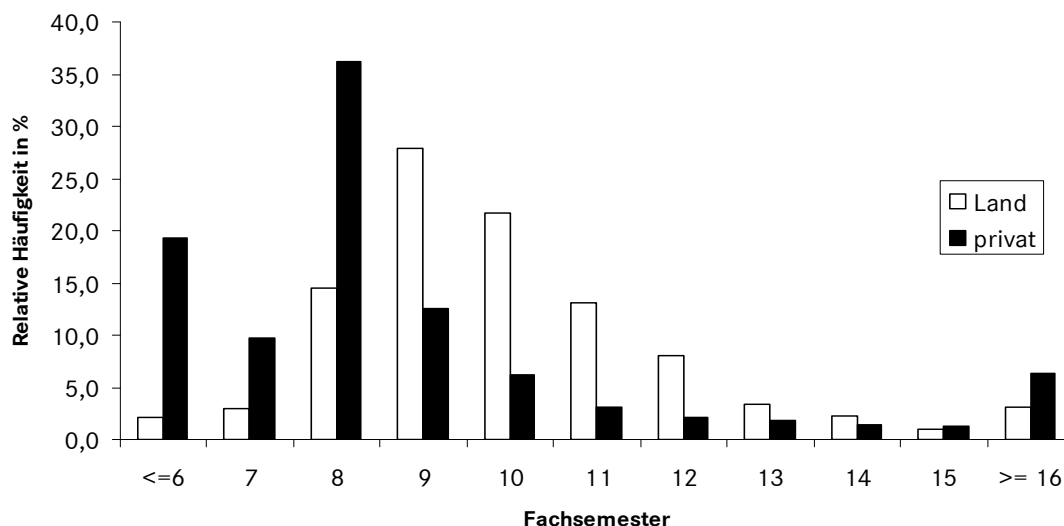
Mit dem Bachelor (FH) schlossen 2009 im Fach BWL 7.376 Absolventinnen und Absolventen an staatlichen Fachhochschulen (einschl. Duale H Baden-Württemberg) und 549 Absolventinnen und Absolventen an privaten Fachhochschulen ab. Allerdings ist aufgrund der hohen Studienanfängerzahlen an privaten Fachhochschulen (5.322 gegenüber 23.271 an staatlichen Fachhochschulen) von einem steigenden Anteil der Absolventinnen und Absolventen privater Fachhochschulen auszugehen.

Der Median der Fachstudiendauer im Bachelor lag mit 5,8 Semestern an privaten Fachhochschulen geringfügig über dem an staatlichen Fachhochschulen (5,7 Semester).

Diagramm 8: Master (FH) Betriebswirtschaftslehre

Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

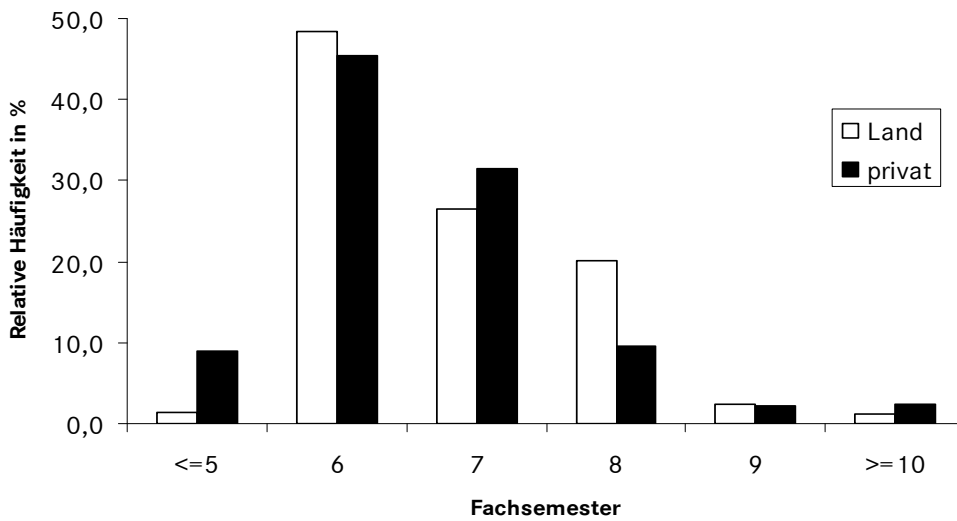
Mit dem Master an Fachhochschulen mit vorausgesetzter Abschlussprüfung schlossen im Prüfungsjahr 2009 732 Absolventinnen und Absolventen an staatlichen Fachhochschulen und 271 Absolventinnen und Absolventen an privaten Fachhochschulen (darunter 221 an der FOM Essen) ab. Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Fachhochschulen mit 5,0 Semestern knapp anderthalb Semester über dem an staatlichen Fachhochschulen (3,6 Semester).

Diagramm 9: Diplom (FH) Betriebswirtschaftslehre

Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Im Prüfungsjahr 2009 legten 8.255 Absolventinnen und Absolventen ein FH-Diplom in BWL an staatlichen und 1.610 an privaten Fachhochschulen ab. Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Fachhochschulen mit 7,6 Semestern anderthalb Semester unter dem an staatlichen Fachhochschulen.

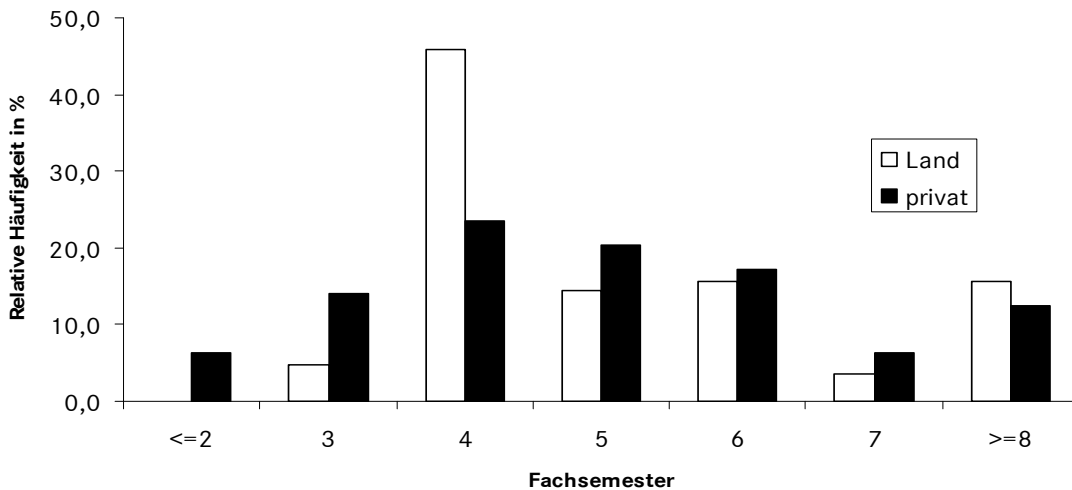
Diagramm 10: Bachelor (FH) Wirtschaftswissenschaften



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Im Studienfach Wirtschaftswissenschaften legten 2009 524 (65 %) Absolventinnen und Absolventen an staatlichen Fachhochschulen und 282 (35 %) Absolventinnen und Absolventen an privaten Fachhochschulen ^{|294} einen Bachelorabschluss ab. Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Fachhochschulen mit 5,9 Semestern geringfügig unter dem an staatlichen Universitäten (6,0 Semester).

Diagramm 11: Master (FH) Wirtschaftswissenschaften

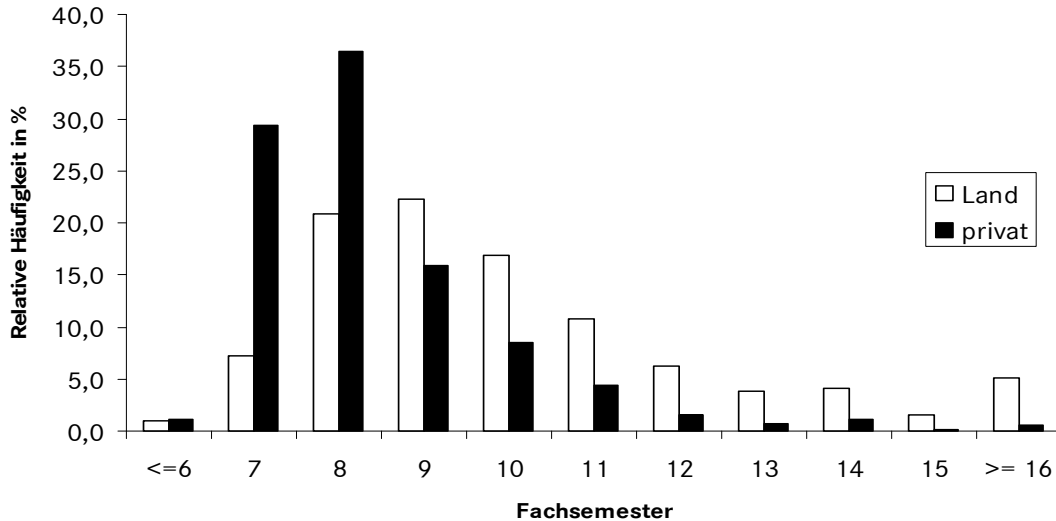


Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

^{|294} 144 an der H der Sparkassen-Finanzgruppe Bonn (Median Fachstudiendauer: 6,0 Semester), 80 an der BiTS Iserlohn (5,5), 43 an der IFH Bad Honnef (6,8) und 15 an der UMC Potsdam (6,6).

Einen Master mit vorausgesetzter Abschlussprüfung legten 2009 83 Absolventinnen und Absolventen an staatlichen Fachhochschulen und 64 Absolventinnen und Absolventen der Europäischen Fern-Hochschule Hamburg als privater Fachhochschule ab. Der Median der Fachstudiendauer betrug 4,0 Semester an staatlichen und 4,3 Semester an privaten Fachhochschulen.

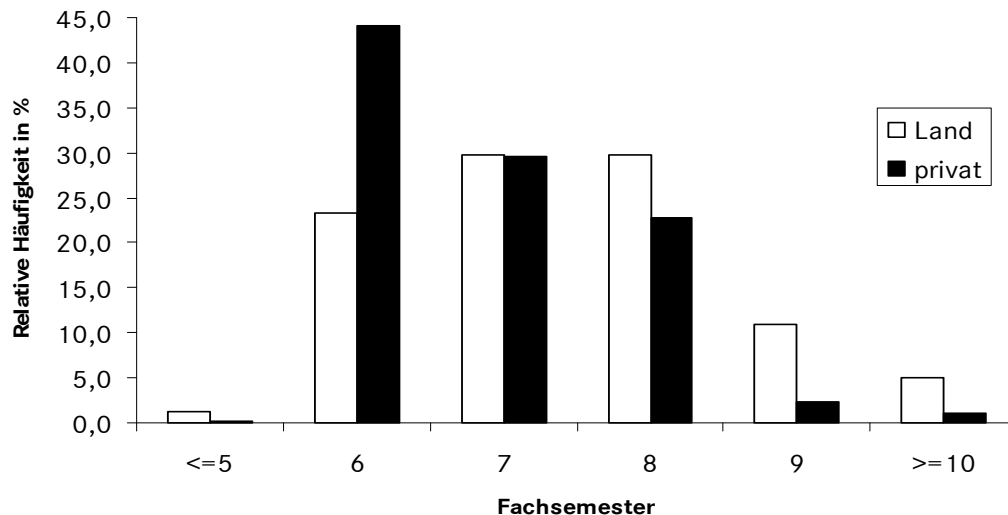
Diagramm 12: Diplom (FH) Wirtschaftswissenschaften



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Unter den Diplom-FH-Absolventinnen und Absolventen im Fach Wirtschaftswissenschaften 2009 kam mit 1.354 knapp die Hälfte der Absolventinnen und Absolventen von privaten Fachhochschulen gegenüber 1.522 von staatlichen Fachhochschulen. Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Fachhochschulen mit 7,5 Semestern etwa anderthalb Semester unter dem an staatlichen Fachhochschulen (8,9 Semester).

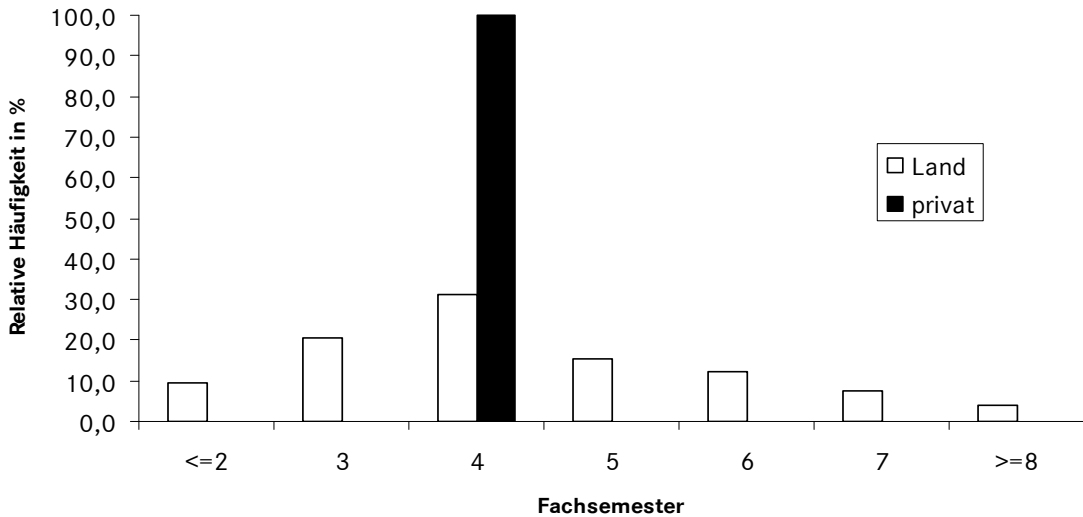
Diagramm 13: Bachelor (FH) Internationale Betriebswirtschaft/Management



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Im Studienfach Internationale Betriebswirtschaft/Management schlossen 2009 1.292 Bachelorabsolventinnen und -absolventen an staatlichen und 611 an privaten Fachhochschulen ab. Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Fachhochschulen mit 7,5 Semestern ein knappes Semester unter dem an staatlichen Fachhochschulen mit 8,4 Semestern.

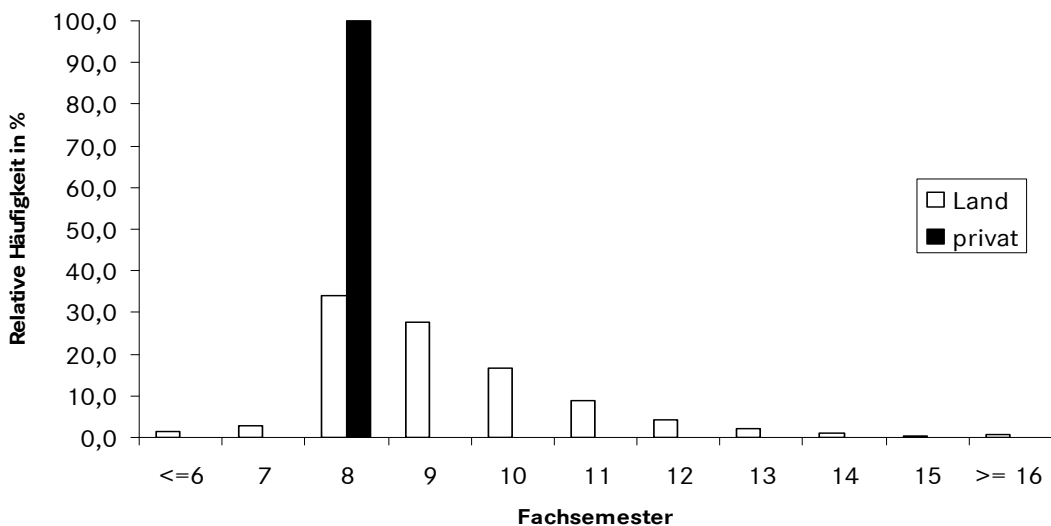
Diagramm 14: Master (FH) Internationale Betriebswirtschaft/Management



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

In Masterstudiengängen mit vorausgesetzter Abschlussprüfung schlossen 913 Absolventinnen und Absolventen an staatlichen und 38 an privaten Fachhochschulen (Munich Business School, German Graduate School of Management and Law) ab. Der Median der Fachstudiendauer betrug 3,6 Semester an staatlichen und 3,5 Semester an privaten Fachhochschulen.

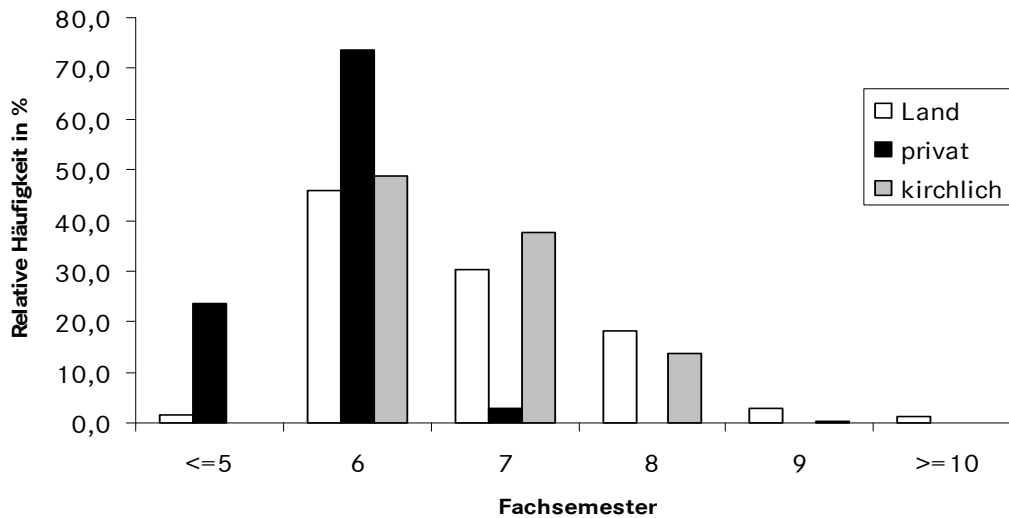
Diagramm 15: Diplom (FH) Internationale Betriebswirtschaft/Management



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Einen Diplom-FH-Abschluss in Internationaler Betriebswirtschaft/Management erwarben 2009 916 Absolventinnen und Absolventen an staatlichen und 90 an privaten Fachhochschulen (ISM Dortmund, Munich Business School). Der Median der Fachstudiendauer lag an privaten Fachhochschulen mit 7,5 Semestern ein knappes Semester unter dem an staatlichen Fachhochschulen (8,4 Semester).

Diagramm 16: Bachelor (FH) Soziale Arbeit



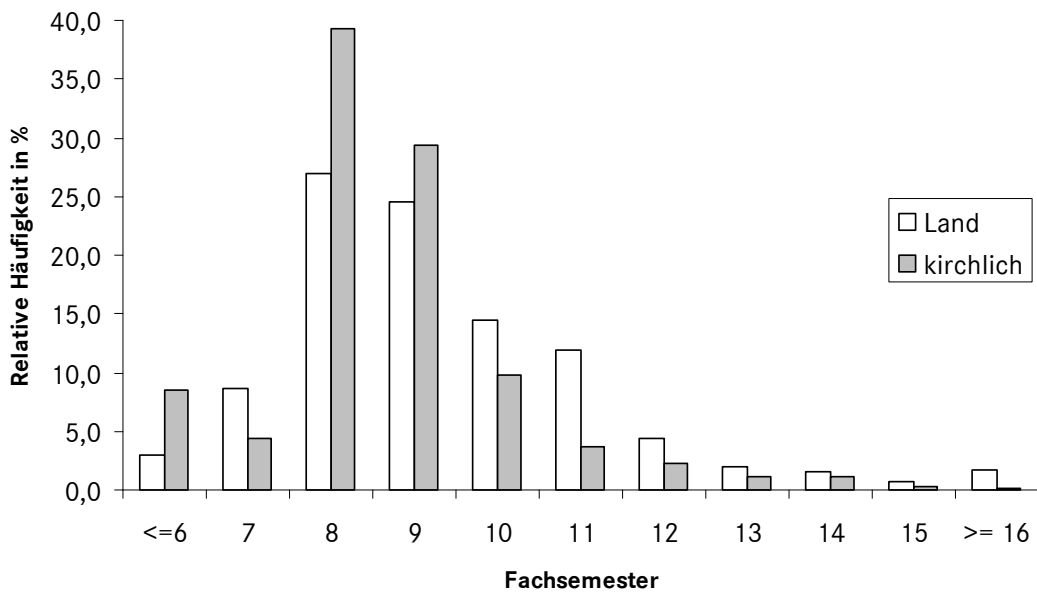
Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Mit einem Bachelor (FH) in Sozialer Arbeit schlossen 2009 1.158 Absolventinnen und Absolventen an staatlichen Fachhochschulen einschl. der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ab, 440 an kirchlichen Fachhochschulen |²⁹⁵ und 72 an der SRH FH Heidelberg als privater Fachhochschule. Der Median der Fachstudiendauer betrug 5,4 Semester an privaten, 6,0 Semester an kirchlichen und 6,1 Semester an staatlichen Fachhochschulen.

Mit einem Master (FH) in Sozialer Arbeit mit vorausgesetzter Abschlussprüfung schlossen 2009 80 Absolventinnen und Absolventen staatlicher Fachhochschulen ab. Der Median der Fachstudiendauer an staatlichen Fachhochschulen betrug 4,2 Semester. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen kirchlicher Fachhochschulen war 2009 mit drei Absolventinnen bzw. Absolventen gering. An privaten Fachhochschulen wurden Masterstudiengänge in Sozialer Arbeit 2009 nicht angeboten.

|²⁹⁵ 206 an der Kath. FH NRW (Median Fachstudiendauer: 5,5 Semester), 113 an der Kath. FH Berlin (6,6), 82 an der Ev. FH Freiburg (6,9), 31 an der Kath. FH Freiburg (6,6) und acht an der Ev. H für Soziale Arbeit Dresden (5,5).

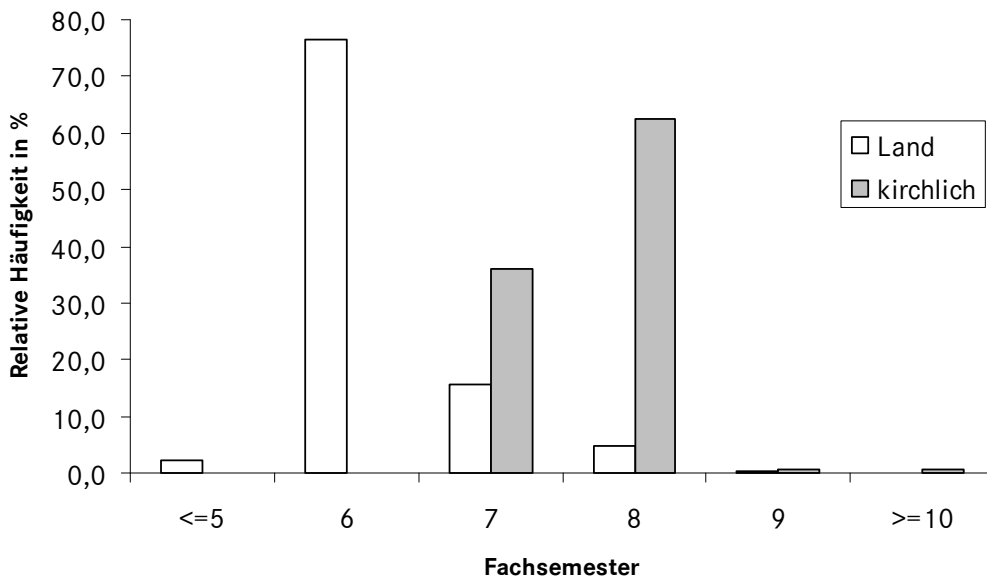
Diagramm 17: Diplom (FH) Soziale Arbeit



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Ein Diplom-FH-Abschluss in Sozialer Arbeit wurde 2009 von 1.546 Absolventinnen und Absolventen staatlicher und von 1.597 Absolventinnen und Absolventen kirchlicher Fachhochschulen abgeschlossen. Bei den Diplomstudiengängen an den staatlichen Fachhochschulen handelte es sich ausschließlich um auslaufende oder bereits eingestellte Studiengänge. Der Median der Fachstudiendauer betrug 8,5 Semester an staatlichen und 7,9 Semester an kirchlichen Fachhochschulen.

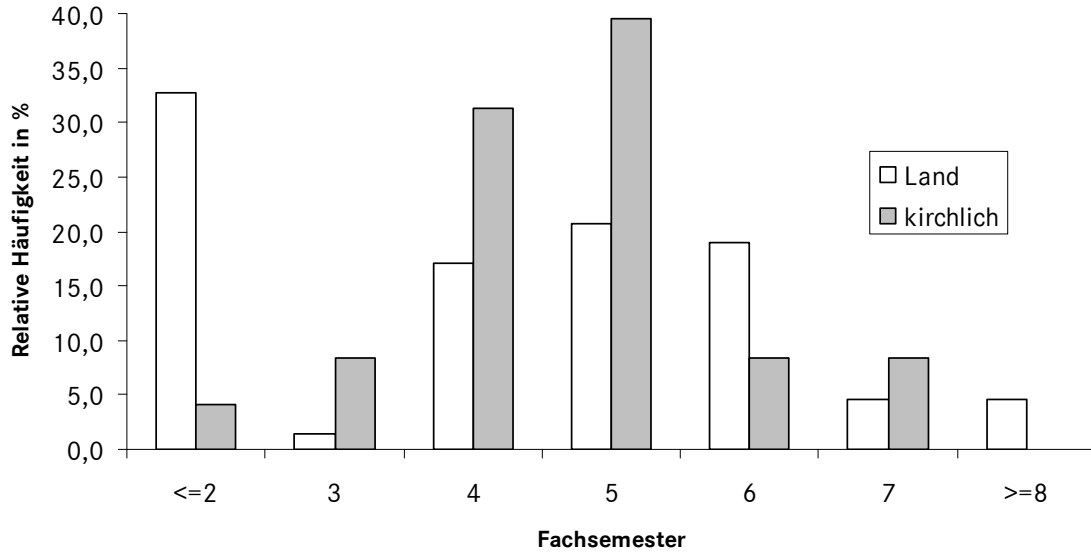
Diagramm 18: Bachelor (FH) Sozialwesen



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Einen Bachelor (FH) in Sozialwesen schlossen 2009 853 Absolventinnen und Absolventen an staatlichen und 133 an kirchlichen Fachhochschulen (darunter 132 von der Kath. FH Freiburg) ab. Der Median der Fachstudiendauer betrug 5,6 Semester an staatlichen und 7,2 Semester an kirchlichen Fachhochschulen.

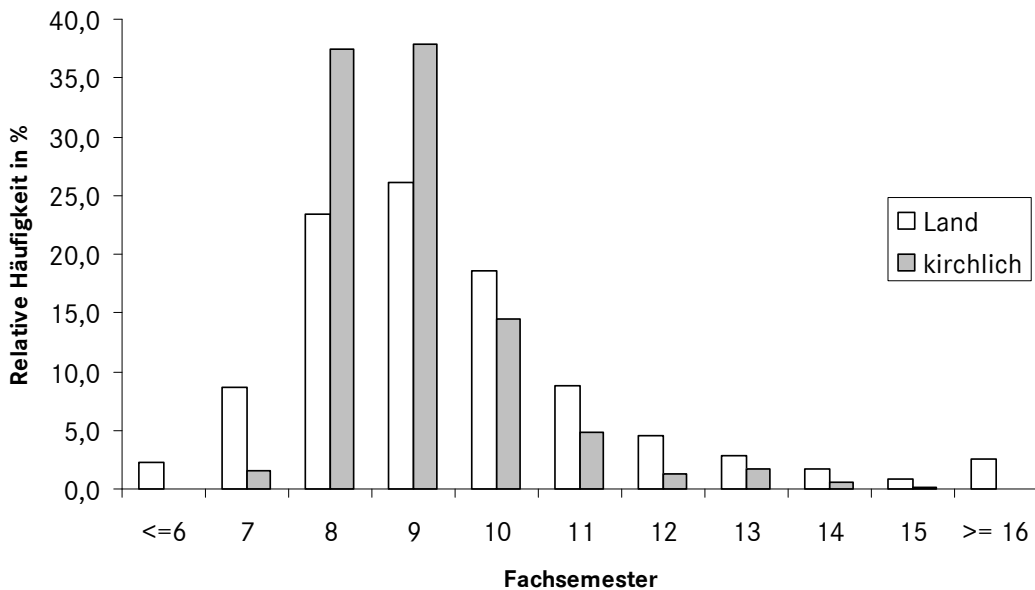
Diagramm 19: Master (FH) Sozialwesen



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

Einen Master (FH) mit vorausgesetzter Abschlussprüfung schlossen 2009 im Fach Sozialwesen 217 Absolventinnen und Absolventen an staatlichen, zwei an privaten und 48 an kirchlichen Fachhochschulen ab. Der Median der Fachstudiendauer betrug 3,9 Semester an staatlichen und 4,2 Semester an kirchlichen Fachhochschulen.

Diagramm 20: Diplom (FH) Sozialwesen



Quellen: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen

184 Mit einem Diplom (FH) in Sozialwesen schlossen 2009 2.496 Absolventinnen an staatlichen und 640 an kirchlichen Fachhochschulen ab. Der Median der Fachstudiendauer betrug 8,6 Semester an staatlichen und 8,3 Semester an kirchlichen Fachhochschulen.